Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

JUGENDLICHE BRANDSTIFTER, IHRE TATEN UND MOTIVE;

EINE UNTERSUCHUNG ANHAND DER STRAFAKTEN VON 15 VORSÄTZLICHEN UND 40 FAHRLÄSSIGEN TÄTERN

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des
Doktorgrades der Medizin

der Medizinischen Fakultät
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

UWE KURT KRAUSS
aus Aalen

1986

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543903_0003

Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

JUGENDLICHE BRANDSTIFTER, IHRE TATEN UND MOTIVE;

EINE UNTERSUCHUNG ANHAND DER STRAFAKTEN VON 15 VORSÄTZLICHEN UND 40 FAHRLÄSSIGEN TÄTERN

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des
Doktorgrades der Medizin

der Medizinischen Fakultät
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

UWE KURT KRAUSS
aus Aalen

1986

Dekan: Professor Dr. J.Dichgans
1.Berichterstatter: Professor Dr. R.Lempp
2.Berichterstatter: Professor Dr. K.Foerster

Meiner Großmutter

Hedwig König

gewidmet

Ich danke dem Justizministerium Baden-Württemberg, dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg und der Abteilung für Medizinische Dokumentation und Datenverarbeitung an der Chirurgischen Klinik der Universität Tübingen für ihre bereitwillige Unterstützung.
Insbesondere danke ich Herrn Professor Dr. R. Lempp für die Überlassung des Themas und für seine Betreuung.

Z U S A M M E N F A S S U N G

Anhand aller verfügbaren Strafakten der in den Jahren 1979 - 81 in einem definierten Gebiet Baden-Württembergs rechtskräftig nach §§265, 306-310 StGB verurteilten jugendlichen Brandstifter wurden Daten von 15 vorsätzlichen Tätern (42 Brände) und 40 fahrlässigen Tätern (31 Brände) nach psychologischen, psychosozialen und kriminologischen Gesichtspunkten aufgearbeitet.

Vorsätzliche Brandstifter zeigen in ihrer Biographie regelmäßig Schulschwierigkeiten und Straffälligkeit, insbesondere Eigentumsdelikte. Die kriminelle Karriere nimmt mit der zur Verurteilung führenden Brandstiftung kein Ende, hauptsächlich Eigentumsdelikte führen die Probanden später erneut vor Gericht. Neben einer gestörten Beziehung zu den Eltern - besonders häufig sind Vater-Sohn-Konflikte - haben die Täter auch Schwierigkeiten innerhalb der peer group: Viele sind isolierte Außenseiter, andere finden nur zu ebenfalls problematischen Jugendlichen Kontakt. Häufig ist eine broken home Situation zu beobachten. Dem Täter selbst wird gewöhnlich ein konkretes Motiv zum Feuerlegen nicht bewußt. Nach unserer Einschätzung spielen Selbstwertkonflikte, Insuffizienzgefühle und Ohnmachtssituationen eine wesentliche Rolle: der Täter erlebt durch den Akt der Brandstiftung ein Gefühl der Machtentfaltung oder er macht sich z.B. aus Geltungsbedürfnis mit Hilfe des Feuers für andere, meist Gleichaltrige, interessant und bewundernswert. Die Ausführung der Tat erfolgt dementsprechend spontan, ohne Vorbereitung. Angezündet wird, was gerade erreichbar ist, häufig ist es Abfall. Der Täter handelt in der Regel allein, meist bleibt es bei einer Brandstiftung. Häufig stehen die Täter unter Alkoholeinfluß.

Die fahrlässigen Brandstifter bieten weder in ihrer Biographie noch hinsichtlich der psychosozialen Situation zur Tatzeit Auffälliges. Für fahrlässig verursachte Brände waren häufig mehrere Personen zusammen verantwortlich; dann war nicht selten eine Gruppendynamik zu beobachten, die wesentlich zur Entstehung des Brandes beigetragen hatte. Die Brände brechen hauptsächlich beim ZÜndeln und beim unvorsichtigen Umgang mit Rauchwaren aus. Alkohol ist nur selten im Spiel.

Die Arbeit enthält einen ausführlichen Überblick über die bisher zum Thema Brandstiftung erschienene Literatur.

INHALTSÜBERSICHT

1	Historischer Überblick und Ergebnisse neuerer Studien	1
1.1	Zum Pyromaniebegriff	1
1.1.1	Die Pyromanielehre	1
1.1.2	Die Abkehr vom Pyromaniebegriff	2
1.1.3	Pyromanie heute	3
1.2	Triebdynamische und tiefenpsychologische Ansätze	4
1.3	Psychiatrie, Psychopathologie und Neurologie	12
1.4	Psychologische Ansätze und Motivationsforschung	16
1.4.1	Reifungsdissoziation	16
1.4.2	Der kindliche Spieltrieb	17
1.4.3	Brandstiftung als Aggressionshandlung	18
1.4.4	"Neutotische Motivation"	21
1.4.4.1	Brandstiftung bei Selbstwertkonflikten	21
1.4.4.1.1	Die Usurpation der Macht über das Feuer	21
1.4.4.1.2	Brandstiftung aus Geltungsbedürfnis	23
1.4.4.2	Brandstiftung als Hilferuf oder als Notwehrhandlung	25
1.4.4.3	Brandstiftung als Kurzschlußreaktion	26
1.4.5	Das Motiv, der dem Täter bewußte subjektive Beweggrund	28
1.4.5.1	Die vom Täter genannten Motive in der Literatur	28
1.4.5.1.1	Statistische Erhebungen	28
1.4.5.1.2	Versuche, die Brandstifter nach den von ihnen genannten Motiven einzuteilen	33

1.4.5.2	Die Eigennutzbrandstiftung	39
1.4.5.2.1	Versicherungsbetrug	40
1.4.5.2.2	Deckungsbrand, Vertuschungsbrand	41
1.4.5.2.3	Brandstiftung zur Erleichterung eines anderen Verbrechens	42
1.4.5.2.4	Andere Eigennutzmotive	42
1.4.5.3	Ideologische Motive	43
1.4.5.3.1	Feuer als Mittel der aggressiven Auseinandersetzung	43
1.4.5.3.2	Feuer als Mittel des Appells und der Demonstration, Suizid durch Feuer	44
1.4.5.4	Brandstiftung aus affektiv geprägten Motiven	45
1.4.5.5	Brandstiftung als Ausdruck einer sexuellen Problematik	48
1.4.5.6	Psychosomatische Motive	49
1.5	Jugendliche Brandstifter in der neueren Literatur	50
2	Problemstellung	55
3	Material und Methoden	58
3.1	Zur Gewinnung des Materials	58
3.2	Zur Methodik	63
3.2.1	Die Struktur des Erhebungsheftes	63
3.2.2	Auswertungsverfahren	72
3.3	Methodische Erläuterungen zu verschiedenen Fragestellungen	74
3.4	Datenschutz	82
3.5	Kurze Beschreibung des gesamten Probandenkollektivs nach Alter, Geschlecht und Delikt	83
3.6	Kurze Beschreibung der jugendlichen Brandstifter	85

4	Ergebnisse	87
4.1	Die Täter	87
4.1.1	Familienstand	87
4.1.2	Staatsangehörigkeit	87
4.1.3	Schulbildung	87
4.1.4	Berufliche Situation	88
4.1.5	Finanzielle Situation	88
4.1.6	Wohnsituation	89
4.1.7	broken-home Situation	89
4.1.8	Soziale und familiäre Beziehungsstörungen	90
4.1.8.1	Außenseiterposition in der Familie	91
4.1.8.2	Vater-Kind-Konflikt	91
4.1.8.3	Mutter-Kind-Konflikt	91
4.1.8.4	Außenseiter in der "peer-group"	92
4.1.8.5	Außenseiter im weiteren sozialen Rahmen	92
4.1.9	Soziale Schichtzugehörigkeit	93
4.1.10	Daten der Herkunftsfamilie	93
4.1.10.1	Ehelichkeit des Täters	93
4.1.10.2	Stellung des Täters in der Geschwisterreihe	94
4.1.10.3	Gesamtkinderzahl in der Herkunftsfamilie	94
4.1.11	Persönliche Entwicklung des Täters	94
4.1.11.1	Gesundheitliche Faktoren	95
4.1.11.2	Erziehung und Sozialisation	95
4.1.11.3	Schullaufbahn	96
4.1.11.4	Verhaltensauffälligkeiten	96
4.1.11.5	Vorstrafen	97

4.1.11.6	Stellung der Brandstiftung in der kriminellen Karriere des Täters	98
4.1.12	Psychische Situation zur Tatzeit	100
4.1.12.1	Besondere Belastungssituation	100
4.1.12.2	Verhaltensauffälligkeiten	100
4.1.12.3	Auffälligkeiten in der Freizeitgestaltung	101
4.1.12.4	Feuerwehrmitgliedschaft	103
4.2	Psychiatrisches Gutachten	101
4.3	Strafverfahren	102
4.3.1	Anzahl der zur Verurteilung führenden Brandstiftungen	102
4.3.2	Tatmehrheit	103
4.3.3	Strafmaß	103
4.3.4	Angewandtes Strafrecht	104
4.3.5	Angewandte Vorschriften des StGB	104
4.3 6	Schuldfähigkeit	104
4.4	Die Tat	105
4.4.1	Tatzeit	105
4.4.1.1	Jahreszeitliche Verteilung	105
4.4.1.2	Wochentag	106
4.4.1.3	Tageszeit	107
4.4.2	Tatort	109
4.4.2.1	Siedlungsform am Tatort	109
4.4.2.2	Tatobjekt	109
4.4.2.3	Zugänglichkeit des Tatobjekts	110
4.4.3	Sachschaden	110
4.4.4	Verletzung oder Tötung durch Brandstiftung	110
4.4.5	Einzeltäter-Gruppentäter	111

4.4.5.1	Gruppendynamik	111
4.4.6	Serientäter	112
4.4.7	Wiederholungstäter	112
4.4.8	Situation der fahrlässigen Brandstiftung	113
4.4.9	Die Motivation vorsätzlicher Täter	115
4.4.9.1	Übersicht über die Motivation der 15 vorsätzlichen Täter	116
4.4.9.2	Motiv nach Angabe des Täters	118
4.4.9.3	Motivation, Deutung von dritter Seite	119
4.4.9.4	Vergleich des vom Täter genannten Motivs mit der Deutung von dritter Seite	120
4.4.9.5	Vorszene, auslösende Situation	120
4.4.9.6	Die Symptomwahl, die Determination zur Brandstiftung	121
4.4.9.7	Alkoholbeteiligung	121
4.4.9.8	Die Planung der Tat	122
4.4.9.9	Auswahl des Tatobjekts	122
4.4.9.10	Bekanntschaftsgrad von Täter und Geschädigtem	123
4.4.9.11	Die Beziehung zwischen Täter und Brandobjekt	124
4.4.9.12	Verletzungs- oder Tötungsabsicht	126
4.4.10	Verhalten nach der Tat	126
4.4.10.1	Entfernung des Täters vom Tatort	126
4.4.10.2	Verschleierungsversuch	129
4.4.10.3	Löschversuch	129
5	Diskussion	130
5.1	Die Motive	130
5.1.1	Eigennutzmotive	130

5.1.1.1	Versicherungsbetrug	130
5.1.1.2	Andere Eigennutzmotive	131
5.1.2	Ideologische Motive	131
5.1.3	Affektiv geprägte Motive	132
5.1.4	Neurotische Motivation	134
5.1.4.1	Usurpation der Macht des Feuers	134
5.1.4.2	Brandstiftung aus Geltungsbedürfnis	136
5.1.4.3	Brandstiftung als Hilferuf oder Notwehr	138
5.1.4.4	Sexuell motivierte Brandstiftung	138
5.1.5	Psychotische Motive	139
5.1.6	Kindlicher Spieltrieb	139
5.1.7	Brandstiftung als Kurzschlußreaktion in einer Überforderungssituation	139
5.1.8	Unklare Motivation	140
5.2	Begleitumstände	144
5.2.1	Der Einfluß der Gruppe	145
5.2.2	Alkoholischer Rausch	146
5.2.3	Intellektuelle Minderbegabung, Oligophrenie	146
5.2.4	Brandstiftung und Menstruation	147
5.3	Das Brandstiftungsdelikt in der intraindividuellen kriminellen Karriere	148
5.4	Zur fahrlässigen Brandstiftung	149
5.5	Die fahrlässigen Täter	151
6	Kasuistischer Anhang	152
6.1	Vorsätzliche Täter	152
6.1.1	Erwin A.	152
6.1.2	Benno B.	161

6.1.3	Siegfried C.	165
6.1.4	Jürgen D.	168
6.1.5	Rainer E.	172
6.1.6	Rudolf F.	175
6.1.7	Karin G.	182
6.1.8	Wolfgang H. (jug.), Klaus L. (heranw.)	194
6.1.9	Fritz M.	199
6.1.10	Michael N.	203
6.1.11	Hartmut O., Ingo P.	211
6.1.12	Dieter Q.	215
6.1.13	Andreas R.	218
6.1.14	Birgit S.	224
6.2	Einige fahrlässige Täter	231
6.2.1	Pirol A.	231
6.2.2	Udo B.	233
6.2.3	Hans C.	236
6.2.4	Wilfried D.	237
6.2.5	Klaus-Jürgen E., Christian F.	239
6.2.6	Dieter G.	241
6.2.7	Gunther H. (jug.), Timm I. (jug.), Bernhard L. (heranw.)	242
6.2.8	Carlo M.	245
6.2.9	Gabi N.	246
6.2.10.	Inge O., Hannelore P.	248
6.2.11	Willi Q.	249
6.2.12	Andrea R.	250
6.2.13	Susanne S.	251
6.2.14	Ulrike T.	252
6.2.15	Rolf U.	253

6.2.16 Gerhard V. 254

6.2.17 Kuno W. 255

6.2.18 Rudi X. 257

7 Literatur 260

Lebenslauf

1 HISTORISCHER ÜBERBLICK UND ERGEBNISSE NEUERER STUDIEN

1.1 Zum Pyromaniebegriff

1.1.1 Die Pyromanielehre

PLATNER (1779) nahm bei Brandstiftern, die weder aus einem erkennbaren Zweck noch aus Rache oder Zorn handelten, eine schwer erkennbare, nicht selten zu Beginn der Pubertät bei Mädchen, seltener bei Knaben, auftretende Krankheit an. Diese "amentia occulta" rechnete er zu den Wahnkrankheiten, wollte sie jedoch nicht auf eine einheitliche Ursache zurückführen. Dem erwachenden Geschlechtstrieb maß er jedoch eine große Rolle zu (nach MÖNKEMÖLLER 1912).

So finden sich schon bei PLATNER die Elemente beschrieben, aus denen sich das später von OSIANDER (1813) sogenannte Krankheitsbild der Pyromanie zusammensetzte (nach MÖNKEMÖLLER 1912).

Der Begriff "Pyromanie" war schon 1741 von Christianus Ludovicus WILLICHIUS in der Dissertation über die Geschichte der "Chemiatrie" verwendet worden, allerdings in einem völlig anderen Sinne, der mit Brandstiftung nicht das geringste zu tun hatte (TÖBBEN 1917).

Dieser Begriff der Pyromanie wurde den anderen Monomanien aus der Lehre ESQUIROLS (1827),z.B. Erotomanie, Dämonomanie oder religiöse Manie, beigeordnet. Die Pyromanie selbst hatte ESQUIROL nicht beschrieben.

In der damaligen Zeit deutete man rechtswidrige Handlungen von Menschen, deren Geisteszustand bei den Richtern Zweifel erweckte, als Manifestation eines besonderen Triebs. Deshalb glaubte man auch für Brandstifter einen besonderen Trieb annehmen zu müssen, der dann als Pyromanie bezeichnet wurde (nach TÖBBEN 1917).

OSIANDER (1820) entwickelte die Pyromanielehre später weiter und sah die "Feuerlust" als Ausdruck einer Affektion des Gehirns. HENKE (1817) beschreibt die Pyromanie als eine "auf

körperlicher Entwicklungskrankheit beruhende Feuerlust" bei Knaben und Mädchen, die sich dem Alter der Mannbarkeit nähern. TÖBBEN (1917) zufolge verwandte MECKEL im Jahre 1820 als Erster den Begriff "Brandstiftungstrieb" und verstand darunter eine neue Krankheit.

Diese Betrachtungsweise von der Pyromanie als isoliert auftretendem Trieb, als homogenes Krankheitsbild, das die Erklärung für alle motivisch unklaren Brandstiftungen darstellte, stand lange Zeit im Zentrum der Überlegungen zur Brandstiftung. Bei allen Tätern wurde, wenn das Motiv nicht deutlich auf der Hand lag, nach dem pyromanen Trieb gesucht. Die Unterscheidung zwischen kriminellen und fahrlässigen Handlungen wurde verwischt, zu sehr stellte man das Ungewöhnliche der Tat,das Mißverhälthis des Schadens zur Sinn- und Nutzlosigkeit des Tuns für den Brandstifter in den Vordergrund und leitete daraus den Beweis für die geistige Anomalie ab (nach HOCHE 1934).

1.1.2 Die Abkehr vom Pyromaniebegriff als allein ausreichende Erklärung für Brandstiftungen mit unklarem Motiv

Schon mit dem Auftreten des Pyromaniebegriffs meldeten sich verschiedene Gegner zu Wort.

Eine absolut gegensätzliche Haltung zur Pyromanielehre vertrat CASPER (1846). Er leitete wie FLEMING (1830) die Brandstiftungen von normalen Motiven ab. Die "Schreibtischerfindung" Pyromanie wollte er als Aberglauben aus der Psychiatrie verbannen, die Aussagen der sogenannten Pyromanen seien vielfach in sie "hineinverhört".

GRIESINGER (1845) wendet sich dagegen, "die That selbst zum wesentlichen Criterium eines anomalen Zustandes zu machen", seither will man "antisoziale Verhaltensweisen nicht schon als Signum einer Erkrankung, sondern allenfalls als möglichen HInweis auf seelische Abnormität" werten (JANZARIK 1972).

Der Pyromaniebegriff wird immer mehr eingeengt. ARNDT (1877) möchte ihn auf Brandstifter begrenzt sehen, die von krankhafter Unruhe getrieben allein um der Zerstörung willen Brände legen.

1.1.3 Pyromanie heute

Ein gewisses Kausalitätsbedürfnis mag eine Rolle gespielt haben, daß die Pyromanielehre als Erklärung für motivische Brandstiftungen so bereitwillige Aufnahme gefunden hat, daß sie bis heute nicht ganz aus dem Denken von Juristen, Kriminalisten und Psychiatern verschwunden ist, geschweige denn aus dem Gedankengut von Menschen, die sich nur ausnahmsweise mit der Problematik befassen.

So finden sich bis in unsere Tage Zeugnisse der Verwendung des Wortes Pyromanie in einem äthiologischen Sinne, obwohl die Pyromanielehre schon "wiederholt wissenschaftlich abgeschlachtet " wurde, wie sich MÖNKEMÖLLER (1912) ausdrückte. Noch 1969 versuchte DIETRICH den Pyromaniebegriff unter Verwendung psychoanalytischer Gedanken wiederzubeleben. Im selben Jahr verwarf der Bundesgerichtshof ein erstinstanzliches Gerichtsurteil, in dem noch mit dem Begriff Pyromanie argumentiert worden war:"Pyromanie ist die auf sexueller Grundlage beruhende krankhafte Lust, Feuer anzuzünden." Der BHG begründete seine Entscheidung mit dem Hinweis, daß Haß und Rache an erster Stelle der Motive zur Brandstiftung stünden (BHG 1968).

Auf Vorschlag verschiedener Autoren, z.B. LANGELÜDDEKE und BRESSER (1976), wird der Begriff Pyromanie wegen seiner geringen Prägnanz und der Gefahr von Mißverständnissen nur noch rein deskriptiv verwendet, nicht aber als Klassifizierung menschlichen Verhaltens.

In diesem Sinne wurde Pyromanie ins Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders - Third Edition 1980 (DSM III) der AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION aufgenommen.

Die geforderten Kriterien machen die Pyromanie zu einer Ausschlußdiagnose:

1. wiederholt fehlgeschlagener Versuch, dem Drang Feuer zu legen,zu widerstehen
2. zunehmendes Gefühl der Spannung vor der Brandstiftung
3. Der Brandstifter erlebt Vergnügen, Befriedigung oder Entspannung, wenn er seine Tat vollbringt.
4. fehlendes rational verständliches Motiv (wie z.B. Profitsucht oder politische Ideologie)
5. keine Zuordnung zu einer anderen (Geistes-)Störung möglich

(zitiert nach BLUMBERG 1981).

Die genaue Definition des Begriffs soll einer unkritischen Anwendung vorbeugen.

So setzte sich mit der Entwicklung einer kritischer werdenden, naturwissenschaftlich orientierten Medizin mehr und mehr die Ansicht durch, daß sich Brandstiftungen nicht auf einen nosologisch einheitlichen Brandstiftungstrieb zurückführen lassen, wie es die Monomanielehre mit ihrem Absolutheitsanspruch gefordert hatte. Man gelangte zu der Überzeugung, daß neben einer Vielzahl von seelischen Fehlentwicklungen, Abartigkeiten und Krankheitsprozessen auch Umweltfaktoren beim Zustandekommen eines derartigen Verhaltens eine Rolle spielen können. Triebdynamische Überlegungen, psychologische Faktoren, Motivation, Psychopathologie, Neurologie und Soziologie werden in die Betrachtung einbezogen. Statistische Erhebungen gewinnen an Bedeutung.

1.2 Triebdynamische und tiefenpsychologische Aspekte

Viele Autoren sehen den Schlüssel zum Verständnis der Brandstiftung auf der Achse Trieb - Lust. Sie deuten Feuerlegen als Mittel zur Lusterzeugung, das dann zur Anwendung kommt, wenn das Individuum libidinöse Ansprüche aus dem Affekt- und Antriebsbereich nicht realisieren kann.

Von psychoanalytischer Seite werden verschiedene Mechanismen diskutiert.

Die frühe Analyse setzte Brandstiftungen in Beziehung zur Regression von der genitalen Phase der psychosexuellen Entwicklung auf die phallisch - urethrale (FREUD 1949, 1950; FENICHEL 1945; SIMMEL 1955). Besonders FREUDs Abhandlungen (1949, 1950) über den Zusammenhang zwischen Brandstiftung und Enuresis hatten einen großen Einfluß auf die nachfolgende Literatur. In einer weit ausholenden Hypothese überden kultischen Charakter der Feuergewinnung durch Prometheus weist er auf den Zusammenhang zwischen Urethralerotik und der Lust, Feuer anzuzünden, hin. So führt FREUD aus, daß, um das Feuer kontrollieren und besitzen zu können, der primitive Mensch lernen mußte, seiner homosexuell bedingten Sehnsucht zu widerstehen, das Feuer durch den Urinstrahl löschen zu wollen. Hier sieht FREUD die Ursache für das häufige gemeinsame Auftreten von Enuresis und Brandstiftung. Die Wärme, die ein brennendes Feuer ausstrahlt, setzt er der glühenden Erregung zum Zeitpunkt der sexuellen Vereinigung gleich. Damit stellt er die Verbindung zwischen unerfülltem Sexualleben und Feuerlegen her: Die Regression wird z. B. ausgelöst durch das Verbot der Masturbation oder durch Kastrationsängste. Im Feuerlegen findet der Betroffene dann einen Ersatz für die sexuellen Bedürfnisse, die er anders nicht ausleben konnte.

Auch in unseren mehreren Untersuchungen wurde ein erheblicher Prozentsatz von feuerlegenden Kindern und Jugendlichen mit Enuresis gefunden (LEWIS und YARNELL 1951; KAUFMANN, HEIMS und REISER 1961; NURCOMBE 1964; VANDERSALL und WIENER 1970). Der Anteil der jungen Brandstifter, die dieses Symptom zeigten, schwankte dabei zwischen 9% und 46%. BRADFORD (1982) fand unter 34 erwachsenen Brandstiftern nur einen Patienten mit Enuresis in der Vorgeschichte und konnte kein erhöhtes Auftreten dieses Symptoms gegenüber der Kontrollgruppe finden. DAUNER (1979)

fand bei kindlichen Brandstiftern das Symptom Enuresis deutlich seltener als in der Kontrollgruppe (Eigentumsdelinquenten).

Heute hat man davon Abstand genommen, Enuresis als eine besonders der Brandstiftung zuzuordnende Störung zu werten. Einnässen wird allgemein als Symptom einer neurotischen Entwicklung, einer hirnorganischen Veränderung oder als anlagebedingt angesehen (DAUNER 1979; HARBAUER et al. 1980).

Später postulierte man neben den von FREUD u.a. verantwortlich gemachten Störungen der phallisch - urethralen Phase auch Zusammenhänge mit anderen Phasen der psychosexuellen Entwicklung. GRINSTEIN (1952) versucht aufzuzeigen, daß in jeder Stufe Konflikte auftreten können, die die Kontrolle über das Feuer beeinflussen können. ARLOW (1955) stellt orale Wünsche in den Mittelpunkt.

Ein Zusammenhang von Sexualität und Brandstiftung wird nicht erst seit FREUD diskutiert.

Schon MARC (1843) beschrieb hauptsächlich sexuell frustrierte Mädchen, die auf dem Land lebten, als Pyromanen, außerdem ältere Männer, deren Brandstiftungen er mit dem Wunsch nach sexueller Befriedigung in Verbindung brachte.

Besonders zu Anfang unseres Jahrhunderts vermuteten viele Autoren einen Zusammenhang von Brandstiftung und Menstruation (BÜTTEL 1844; WOLLENBERG 1905; REISS 1909; SCHMIDT 1914; MÖNKEMÖLLER 1912; HOVEN 1933).

STEKEL (1922) deutet Feuerlegen als Symbolhandlung, durch die ein Abfluß für eine Libidostauung geschaffen wird, wobei dem Täter selbst das Motiv unerklärlich bleibt. Den sexuellen Ursprung der Brandstiftung sieht er durch eine Untersuchung von 90 Fällen bestätigt, in der er unter den Brandstiftern eine große Anzahl von Onanisten findet. Die Onanie könne den Täter vor dem Impuls der Brandstiftung bewahren, andererseits sei es aber auch möglich, daß durch die Onanie der Wunsch nach Feuer ausgelöst werde. Daneben

läßt STEKEL jedoch auch Rache als Motiv gelten.

Einen eindrucksvollen Fall sexueller Motivation schildert KRAFT (1976). Er berichtet von einem 22-jährigen Mann, der die durch die erstmalige Niederkunft seiner Frau erzwungene sexuelle Enthaltsamkeit nicht verkraftet. Die"augenscheinliche Überreizung" verursachte dem nur wenig differenzierten Arbeiter Magenbeschwerden. Nach eigenen Angaben verspürte er während der Arbeit plötzliche Spannungen und Kribbeln in der Magengegend. Mit dieser Empfindung sei der unwiderstehliche Wunsch verbunden gewesen,einen Brand zu legen. Diesem Wunsch kam er insgesamt sechmal nach. Danach habe er meistens ein Gefühl der Entspannung erlebt, sowohl das Kribbeln als auch das Magendrücken "gingen weg". Ob das Lösen der Spannungen einen Orgasmus verursachte, wollte der Beschuldigte nicht sagen. Die Brände legte er in der Fabrik wo er beschäftigt war. Im Ganzen ließ er 3,5 Millionen DM in Flammen aufgehen.

Allerdings blieb die "allzu extreme Deutung von Brandstiftungen unter dem Blickwinkel der Sexualpathologie" (BERNER und SPIEL 1963) selbst von psychoanalytischer Seite nicht unwidersprochen. PFISTER (1915) schrieb:"Der Brandstifter nimmt das Feuer, wo er es findet, oder er zündet ein Streichhölzchen an, was heute auch keine große Kultur mehr ist, und jedenfalls mit dem Feuerreiben und seiner Coitus - Symbolik nichts mehr gemein hat."

DONALIES (1972) diskutiert den Begriff des Pyropathen. Die Pyropathie entwickelt sich in einem langwierigen und komplexen Vorgang unter Mitwirkung innerer, von der Täterpersönlichkeit abhängigen Faktoren, z.B. niedriger Intelligenz, und äußerer Faktoren. Während in den inneren Faktoren die erhöhte Bereitschaft zu einer gestörten sozialen Entwicklung vermutet wird, sei in den äußeren Faktoren die eigentliche komplexe Ursache der Pyropathie zu suchen. Die Autorin nennt zehn Kriterien, die die Diagnose der Pyropathie ermöglichen sollen. So muß der Täter vor seinem 21. Lebensjahr erstmals einen Brand gelegt haben

und bei diesem oder einem zweiten sexuell erregt gewesen sein. Ein anderes als das sexuelle Motiv dürfe nicht vorliegen. Die Feuer müßten vorwiegend in stiller, abgelegener Umgebung gelegt worden sein, es müsse sich um kleine Feuer handeln, die der züngelnden Flamme wegen bevorzugt würden. Schließlich müsse der Täter von Kindheit an eine enge Beziehung zu Feuer gehabt haben.

Eine Reihe von Autoren arbeitet die aggressive Komponente der Brandstiftung stärker heraus, ohne aber den Einfluß sexueller Faktoren abzulehnen: Sexuelle Problematik und aggressive Impulse vereinen sich in der sadistisch geprägten Handlung der Brandstiftung.

Schon 1903 machte BLOCH auf die Bedeutung aufmerksam, die das Feuer für die vita sexualis haben kann: Wegen seiner roten Farbe wird es mit der Farbe geröteter Körperteile und dem bei Flagellation oder anderen sadistischen Handlungen fließenden Blut assoziiert. BLOCH attestiert verschiedenen Brandstiftern einen sadistischen Zerstörungstrieb.

Als Motiv für aggressive Zerstörungshandlungen kommt nach Ansicht von WULFFEN(1919) ein Zusammentreffen von Angst mit erotischen Gefühlen in Frage.

Die sadistische Komponente von Brandstiftungen wird außerdem von KRAFFT-EBING (1875), GROSS (1898) und NÄCKE (1906) betont.

REISS (1909) erschloß aus dem häufig beobachteten Auftreten von Brandstiftungen während der Menstruation und aus dem wiederholt beobachteten Parallelismus zwischen Gewaltdelikten und Brandstiftung auf einen Zusammenhang mit sexuellen oder ähnlichen Lustgefühlen.

FENICHEL (1945) stellte die Hypothese auf, daß Brandstiftung der Ausdruck eines sadistischen Triebs sei, der das geliebte Objekt zerstören will.

Die Theorie von der sexuellen Wurzel der Brandstiftung blieb jedoch nicht unwidersprochen: ROBBINS und ROBBINS

(1967) meinten z.B.: "Wenn 70% der Brandstifter entweder psychotisch oder geistig behindert sind, ist es kein Wunder, daß man bei ihnen Schwierigkeiten im sexuellen Bereich findet."

Während FREUD Libido als Sammelbegriff aller geschlechtlichen Tendenzen des Menschen auffaßte, bedeutet nach C.G. JUNG Libido nichts anderes als die seelische Energie schlechthin (WYSS 1977).

In Weiterentwicklung der JUNG'schen Theorie von "dem libidinösen Ursprung der Feuerfindung" (JUNG, zitiert nach HOVEN 1933) deutet SCHMIDT (1914) Brandstiftung als regressive Symbolhandlung, die als archaischer Sublimierungsversuch die Libidostauung löse. Ausgehend von verschiedenen Quellen, in denen die Feuererzeugung der Urvölker behandelt wird, folgert er: "Wie die archaischen Urvölker die Feuerreibung dem Beischlaf, der Libidoentspannung kat exochen gleichsetzten, so kann unser Unbewußtes das Feuer als Symbol der Befriedigung suchenden, Entspannung verlangenden Libido benützen."

Neben dieser Erklärungsweise finden sich auch andere tiefenpsychologische Versuche, Feuerlegen als Rückfall in archaische Verhaltensweisen zu deuten.

So verweist v.BEMMELEN-GRONINGEN (nach KELLERMANN 1933) auf die häufige Kombination von Wandertrieb und Brandstiftung, KELLERMANN (1933) stellt die Frage zur Diskussion, ob Brandlegungen nicht auch als primitive Selbstschutzreaktionen in Zuständen ängstlicher Erregung erklärt werden könnten. Er gibt zu bedenken, daß noch heute bei primitiven Stämmen nachts Feuer entzündet werden, um wilde Tiere oder Feinde abzuwehren. Die Wirksamkeit des Feuers gegen die Kältegrade der glacialen und postglacialen Epoche bestärkt KELLERMANN insbesondere vor dem Hintergrund der Beobachtung, daß Brandstiftungen häufig in Zuständen ängstlicher Erregung erfolgen.

Die dem Feuer beigemessenen, in Feuerriten und Feuer-

festen zum Ausdruck kommende transzendente Bedeutung versucht RÖHRICH (1973) zu deuten: Sie versteht die Erwerbung des Feuers als die Geburtsstunde des Menschen. mit dem Erwerb des Feuers machte sich der Mensch ein bisher der Natur vorbehaltenes Element untertan. RÖHRICH setzt das schlechte Gewissen, das diesem "Diebstahl" (vgl. Prometheus - Sage) entstammt, mit der Verunsicherung gleich, der der primitive Mensch ausgesetzt war, nachdem er aus der Instinktgebundenheit des Tieres befreit und damit der unbewußten Geborgenheit in der Natur verlustig gegangen, orientierungslos seinem neuen Dasein als Mensch ausgeliefert war. Auf diese Verunsicherung habe der Urmensch mit einer aggressiven Gespanntheit reagiert, die er in seine Umgebung, also in Artgenossen und auch tote Objekte projiziert habe, die nun als angsterregend oder ehrfurchtgebietend angesehen wurden.

In Analogie zum Prometheus - Mythos kann Brandstiftung als Akt der Auflehnung, als Ausdruck eines Autoritätskonflikts aufgefaßt werden. Indem der Schwächere sich die Gewalt über das Feuer zu eigen macht, identifiziert er sich mit dem Stärkeren: "Da die Verbote von vorneherein soziale Verbote sind, wird das Problem der persönlichen Erkenntnis des Feuers fortan zum Problem des listigen Ungehorsams. Das Kind will sich fern vom Vater wie sein Vater verhalten und wie ein kleiner Prometheus entwendet es Streichhölzer." (BACHELARD 1959)

Mit dem Symbolgehalt des Feuers hat sich eine Vielzahl von Autoren befaßt.
Dabei wird häufig auf die Vielfalt der sprachlichen Analogien und Methaphern hingewiesen, in denen das Feuer als Symbol für die verschiedenen Inhalte verwendet wird (RÖHRICH 1973; LORENZ 1973; SCHNEIDER 1946; FREISE 1969; BACHELARD 1959).

Nach FREISE (1969) wird in der Feuererzeugung "der Entwicklungsgang des Lebens von der Zeugung bis zur Geburt" nachvollzogen.

Man spricht vom "Leben, das gleich einer Flamme erlöscht", von "glühendem, verzehrendem Haß". Wer begeistert ist, ist "Feuer und Flamme".

Besonders zahlreich sind die Be- und Umschreibungen von Liebe und Sexualität. Es beginnt mit dem "zündenden Funken", man quält sich mit "glühender Eifersucht" und verzehrt sich in "brennender Sehnsucht" nach den "heißen Lippen" einer "glutäugigen, feurigen Schönheit". Die "heiße Liebe lodert brennend" u.s.w. Doch die Leidenschaft kann auch zu "Asche verkohlen", das Feuer wird zum Symbol der Vergänglichkeit.

Neben der "reinen Flamme" der Treue wird mit Feuer auch höchst Unangenehmes assoziiert. Man "brennt in der Hölle", "der Boden wird unter den Füßen zu heiß".

In der Sagenwelt der unterschiedlichsten Kulturen nimmt das Feuer eine zentrale Stellung ein (näheres bei BACHELARD 1959).

Bekannt ist Prometheus, der in Auflehnung gegen Zeus und sein neues Göttergeschlecht den Menschen das Feuer bringt.

Andere Mythologien erklären Feuer als Ergebnis sexueller Aktionen oder als Resultat zorniger Prügeleien zwischen Frauen.

Zu allen Zeiten hatte das Feuer einen besonderen Stellenwert in den Religionen (vgl. FRAZER 1928; CHRISTOFFEL 1944; WALSHE -BRENNAN 1977; SPÖHR 1980).

Im Phoenix - Kult kommt das reinigende, läuternde Element des Feuers ebenso zum Ausdruck wie im Motiv des Fegefeuers, im mittelalterlichen Glauben an die Kraft des Scheiterhaufens oder im weit verbreiteten Brauch der Feuerbestattung.

Feueropfer, Feuerrituale und Feuerfeste (Julfest, Sonnwendfeuer, Beltane - Feuer, Halloween, Johannisfeuer), Vesta - Kult und Sonnengötter sind weitere Zeugnisse der dem Feuer beigemessenen transzendenten Bedeutung. "Ewiges

Feuer",brennender Dornbusch und die Geschichte von Kain und Abel sind nur einige Beispiele aus der jüdisch-christlichen Glaubenswelt.

Die Psychoanalyse FREUDs versteht die Flamme als phallisches Symbol und weist auf die Analogie von Koitus und Feuerreiben der Urvölker hin. FREUD (1949, 1950) und FENICHEL (1945) deuten Feueranzünden und Auslöschen als urethralerotischen Akt.
In der Justiz spielte Feuer als Zerstörer eine Rolle. Nach von HENTIG (1965) gehörte zur Todesstrafe und zur Acht die "Wüstung", das Niederbrennen des Besitzes. Menschenverbrennung als Strafe war schon im Alten Testament bei Sittlichkeits- und Kultverbrechen üblich (1 Mos 19,24; 3 Mos 20,14; 3 Mos 21,9; Josua 7,25). Im Mittelalter waren Hinrichtungen durch den Scheiterhaufen bei der Bestrafung von Andersdenkenden, Ketzern und Hexen an der Tagesordnung; noch lange Zeit später wurden auf diese Weise Brandstifter bestraft. Den Tod auf dem Elektrischen Stuhl bezeichnet von HENTIG als "stille" Form der Verbrennung.

1.3 Psychiatrie, Psychopathologie und Neurologie

Ein weiterer Schwerpunkt der Überlegungen zur Brandstiftung war die Frage, inwieweit Geistesstörungen zu vorsätzlichen Brandstiftungen führen können.

Versuche, Brandstiftungen auf hirnorganische Veränderungen zurückzuführen, gab es schon im frühen 19. Jahrhundert (OSIANDER 1820) im Rahmen der Pyromanielehre.

Später kreisten die Überlegungen zur Brandstiftung um den "psychopathischen Charakter" (REISS 1909; TÖBBEN 1917; ASCHAFFENBURG 1923).

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts wurden Brand-

stiftungen dann immer wieder mit Epilepsie in Zusammenhang gebracht. ASCHAFFENBURG schrieb 1923:" Zwischen Epilepsie, Brandstiftung , Mystizismus, sexueller Erregung bestehen gegenseitige Beziehungen, wenn auch die psychologische Wurzel dieses Wechselverhältnisses völlig unbekannt ist, so weist doch die Häufigkeit dieser Kombination auf eine tiefe, wohl ans Pathologische grenzende Verwandtschaft hin".

Von Brandstiftungen während epileptischer Dämmerzustände berichten KNAPP (1940) und KELLERMANN (1933), MENDE (1960) bespricht eine Brandstiftung im Anfallsintervall.

PERSCH (1937) möchte den Typ des "epileptischen Pyromanen" gesondert betrachtet wissen. Triebhafte Brandstiftungen faßt er als "anfallsartige Erkrankungen" auf, denen ein Hirnstammsyndrom zugrunde liegt.

SEILER (1948) verwirft den von ASCHAFFENBURG 1923 postulierten Grundsatz der inneren Beziehung zwischen Epilepsie und Brandstiftung, lediglich bei den "habituell dysphorisch verstimmten Epileptikern liege eine ätiologische Beziehung zwischen Delikt und Krankheit vor.

POWERS und GUNDERMANN (1978) berichten von einem 17-jährigen Jugendlichen mit KLEINE-LEWIN-Syndrom, der während mehrerer somnolenter Zustände Feuer gelegt hatte.

Nach REINSCHMIDT (1973) kann es während hypoglykämischen Blutzuckerschwankungen zu Brandstiftungen kommen.

Die Bedeutung von Psychosen wird von den verschiedenen Autoren unterschiedlich bewertet. Während in einer polnischen Statistik von FLESZAR-SZUMIGAJOWA 1979 unter 311 Brandstiftern aller Altersklassen 27% Schizophrene und 10% organische Psychotiker gezählt werden, sind nach DAUNER (1979) Brandstiftungen im Rahmen endogener Psychosen außerordentlich selten und kommen dann fast ausschließlich bei Erwachsenen vor. Zu ähnlichen Ergebnissen kamen

SCHOTTKY (1941) und WAGNER (1962).

Die älteren Statistiken weisen einen höheren Anteil von Psychosen auf. TÖBBEN (1917) fand bei 57 Brandstiftungsfällen 11 Psychosen, GRASSBERGER (1928) zählt unter 93 männlichen Brandstiftern 19 Geisteskranke, unter 22 weiblichen 5.

Brandstiftungen bei Folgezuständen nach Encephalitis oder Schädelhirntraumen wurden in Einzelfällen beschrieben (BENDER 1952; SCHOTTKY 1941; TÖBBEN 1934).

KRÄPELIN (1927) differenziert zwei Gruppen geistiger Störungen, bei denen es gehäuft zu Brandstiftungen kommt. Einmal Zustände, deren wesentliches Stigma in einer Entwicklungshemmung liegt, wobei die Intelligenzstörung ein Moment darstellt, das durch den Mangel an Überblick über die Folgen des Tuns neben der herabgesetzten Widerstandsfähigkeit gegen Affekte zu gemeingefährlichen Handlungen führt. Andererseits kommen Wahnideen in Frage sowie Affekte depressiver Natur. Auch KRÄPELIN wehrt sich gegen den einseitigen Begriff der Pyromanie, da der Brandstiftungstrieb nicht als isolierte Störung, sondern als ein Symptom verschiedenartiger krankhafter Störungen aufzufassen sei.

Im Rahmen depressiver Psychosen scheint es sehr selten zu Brandstiftungen zu kommen, worauf SCOTT (1977) hinweist. Er führt dies darauf zurück, daß Depressive ihre Aggressionen gegen sich selbst richten und deshalb eher zum Suicid neigen.

Mit der Rolle des Alkohols befaßte sich besonders TÖBBEN (1934). Er bejahte zwar die Förderung einer Brandstiftungsabsicht durch alkoholische Getränke, jedoch gehen die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Brandstiftung nicht über die übliche Relation Alkoholismus und Verbrechen hinaus. Dieselbe Ansicht vertritt GRUHLE (1936).

Heute sieht man im Alkohol den agent provocateur, der

zwar nicht die Grundvoraussetzung für die Ausführung einer kriminellen Handlung bereitet, er räumt vielmehr nur die letzten Bollwerke, die ihr die Vernunft setzt, hinweg. Insbesondere ruft Alkohol bei dazu prädisponierten Personen, z.B. bei Epileptikern und Personen mit Schädelhirntrauma, Bewußtseinsstörungen hervor, in deren Verlauf es häufig zu Brandstiftungen kommt.

Hinweise auf Brandstiftungen im Zusammenhang mit anderen Intoxikationen, z.B. Thallium, Anilin oder Mutterkornalkaloiden, gibt de BOOR (1951).

Der Einfluß einer verminderten intellektuellen Entwicklung wurde von LEWIS und YARNELL (1951) untersucht. Sie fanden bei den 12 - 15 jährigen Brandstiftern einen Anteil von 24% mit einem IQ unter 70%.

Auch BAKWIN und BAKWIN (1972) stellen heraus, daß der Anteil geistig retardierter und zurückgebliebener Probanden bei Jugendlichen über 12 Jahren hoch ist.

FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) zählte unter 311 Brandstiftern 19,1% Schwachsinnige.

POPELLA (1964) fand bei 20 von 48 Brandstiftern eine Verbindung mit Suicidversuchen. Die Motivationen faßte man bei einem Teil der Täter im Sinne von "Mitnehmen - oder Nicht - hinterlassen - wollen" auf, aber auch die Aggressionsumkehr, die Wendung der Aggressivität gegen sich selbst, spielte eine Rolle.

DAUNER (1979) erinnert daran, daß bei Selbstverbrennungen neben ausweglos erscheinenden biographischen Situationen in jüngerer Zeit auch politische Faktoren als Motiv in Betracht kommen (Jan Pallach, Pastor Brüsewitz u.a.). Sie weist außerdem auf Einzelfallstudien zu diesem Themenkomplex hin. Weitere Beispiele führt SCOTT (1974) auf.

STUTTE (1844) beschreibt anhand einer Kasuistik Brandstiftungen als Zwangsphänomen. Er bezeichnet sie als primäre Entladungsreaktion, die aber nicht auf einen

speziellen Brandstiftungstrieb zurückgeführt werden könne, sondern der Befriedigung anderer Triebe, meist des Geschlechtstriebs diene. Die Täter seien einem "unbestimmten inneren Spannungsgefühl" libidinösen Charakters ausgesetzt. Der Drang zur Brandstiftung sei dabei nur eine "Partialstrebung eines vielgestaltigen Zwangssyndroms". Das Zwangserlebnis des Drangs zur Brandstiftung ordnet er als nicht verdrängbaren, übermäßig starken, der ansonsten verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeit als wesensfremd und krankhaft erscheinenden Trieb unter die Zwangsneurosen ein.

Zum Abschluß dieses Kapitels soll noch eine kurze Zusammenstellung verschiedener Untersuchungsergebnisse über die bei Branstiftern in Frage kommenden Geisteskrankheiten gegeben werden:

MÖNKEMÖLLER (1912) fand Imbezillität, Epilepsie, ferner Dementia praecox, Hysterie und Melancholie.

FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) fand unter 311 stationär in psychiatrische Kliniken aufgenommenen Brandstiftern 27% Schizophrene, 19,1% geistig Behinderte, 15,4% Persönlichkeitsgestörte und abnorme Charakter, 13,5% Alkoholiker und 10,2% organische Psychosen. Nur 1,9% der Untersuchten wurden als geistig normal angesehen.

1.4 Psychologische Ansätze und Motivationsforschung

1.4.1 Reifungsdissoziation

HALLERMANN (1954) macht die Reifungsdissoziation Jugendlicher für den Drang Feuer zu legen verantwortlich: Geltungsstreben, Trotzhaltung und spielerische Abenteuerlust stehen der mangelnden intellektuellen Einsichtsfähigkeit gegenüber. In der Pubertät seien mangelnde Lebensplanung und Minderwertigkeitsgefühle für die Tat bestimmend,

in der Adoleszenz beruhende Delikt auf einer mangelnden Zusammenfassung der Vorstellungswelt der Pubertät und der Vorpubertät zu einem einheitlichen Weltbild.

Ähnlich messen BERNER und SPIEL(1963) der sozialen und interfamiliären Situation eine Bedeutung bei.

1.4.2 Der kindliche Spieltrieb

Schon 1912 interpretierte WAGNER-JAUREGG das Interesse am Zündeln als angeboren und natürlich.

Neuere Untersuchungen zeigen, daß auch bei Kindern und Jugendlichen, die nicht als Brandstifter auffallen, eine Affinität zum Feuer besteht:

Eine Umfrage von KNAPPE und KURTH (1969) bei 14-15-jährigen Schülern ergab, daß 3/4 aller Befragten Freude am Feuer hatten. Zu ähnlichen Ergebnissen kam man in einem bei DAUNER (1979) zitierten Forschungsprojekt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Marburg.

Heute wird es allgemein als normal und wünschenswert angesehen, daß Kinder Erfahrungen mit Feuer sammeln, sofern sie dabei unter Anleitung und Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen, z.B. bei Grillparties oder Lagerfeuern, lernen, Feuer sinnvoll anzuwenden und seine Gefahren abzuschätzen.

Bei Kindern kommt es vor allem zu fahrlässigen Brandstiftungen (SPÖHR 1980). Diese Brände sind nach ELL (1977) auf mangelnde Feuererziehung oder mangelnde Umweltkenntnis zurückzuführen. Die spielerische Nachahmung des Verhaltens Erwachsener machen KNAPPE und KURTH (1969)für viele Kinderbrandstiftungen verantwortlich. Bei Kindern, die die Gefährlichkeit des Feuers nicht richtig einzuschätzen vermögen, kann man nicht von vorsätzlicher Brandstiftung reden (KNAPPE und KURTH 1969; DAUNER 1979).

MADISON (1978) führt das Interesse des Kindes am Feuer auf

die Beobachtung von Psychologen zurück, die erste Farbe, auf die ein kleines Kind reagiere, sei rot.

Unter solchen Voraussetzungen können viele Kinderbrandstiftungen als mehr oder weniger zufällige Ereignisse betrachtet werden: Neben einer Vielzahl von anderen Dingen des täglichen Lebens experimentiert das Kind auch mit dem Feuer, das infolge der elterlichen Warnungen und Verbote vielleicht eine zusätzliche Anziehungskraft besitzt.

Neben den Kindern, die aus Neugier und Imitation mit der Flamme experimentieren, fanden KNAPPE und KURTH (1969) auch eine Gruppe intelligenzgeminderter, steuerungsschwacher Kinder, die sich am Anblick der Flammen spielerisch erfreuen. Beiden Gruppen gemeinsam ist, daß die älteren Kinder versuchen, entstandene Brände zu löschen, jüngere dagegen in Panik davonlaufen (vgl. YARNELL 1940).

Andere Kinder hingegen scheinen Feuer als Aggressionsmittel gegen Erwachsene einzusetzen (YARNELL 1940; LEWIS und YARNELL 1951; KAUFMAN et al. 1961). Das Verhalten dieser Kinder wurde auf emotionale Mangelsituationen während der frühkindlichen Entwicklung zurückgeführt.

1.4.3 Brandstiftung als Aggressionshandlung

Viele Brandstiftungen lassen sich als aggressive Handlungen auffassen. Deshalb soll hier kurz ein Überblick über verschiedene Aggressionstheorien gegeben werden (nach DORSCH 1980).

1. Die Trieb- oder Instinkttheorie im engeren Sinne der Psychoanalyse oder der Ethologie (FREUD; K. LORENZ):
   Die Ethologie nimmt einen angeborenen, sich

entladenden Aggressionstrieb an.
Die Psychoanalyse (FREUD 1940) geht vom Todestrieb als einheitliche Quelle des Aggressionstriebs aus, der sich dann in Aggressionshandlungen äußert.
Beide Ansätze sehen Aggressionshandlungen in einer "primären" Energiequelle begründet.

2. Die Frustration - Aggression - Hypothese (DOLLARD et al. 1939):
Die Nichtbefriedigung eines Triebs, eine Frustration, hat unter bestimmten Bedingungen Aggression zur Folge.

3. Die Aggressionstheorie des sozialen Lernens (BANDURA und WALTERS 1963):
Aggressives Verhalten wird am Modell, im sozialen Kontakt mit Vorbildern gelernt.

Weitere Ansätze lieferten (nach DORSCH 1980) ADLER, der jede Aggression im Willen zur Macht begründet sieht, sowie KUNZ und HORNEY, die eine einheitliche Antriebsquelle von Aggressionen bestreiten und der Auffassung sind, daß als Reaktion auf die spezifische äußere Hemmung und Bedrohung aus mehreren Elementartrieben ein Antriebsganzes entsteht, das dann die jeweilige Aggressionshandlung bewirkt.

Solange der Mensch den Impuls Feuer anzuzünden kontrollieren und in Bahnen lenken kann, ist am Zündeln nichts Pathologisches. Brandstiftung jedoch wird als ernste Störung der Affekt- und Antriebskontrolle, der Objektrelation und der Beziehung des Ichs zur Realität aufgefaßt:

Wie schon 1952 GRINSTEIN, erkennt auch SCOTT (1974) in mangelnder Aggressionskontrolle einen Entstehungsmechanismus der Brandstiftung. Er beschreibt einen Tätertyp, der auf grund seiner Vorgeschichte inneren Spannungen

ausgesetzt ist. Wird die Person durch ein äußeres Ereignis, z.B. die Entlassung vom Arbeitsplatz, gekränkt, so kommt es zu einem Gefühl der Unsicherheit, die der Betroffene auf grund seiner beschränkten geistigen Fähigkeiten auf rationale Weise nicht oder nur schwer bewältigen kann. Nach SCOTT tauchen dann die jahrelang in den Tiefen des Gedächtnisses vergrabenen Feuerphantasien und ihre destruktiven Kräfte wieder auf. Als Resultat wird z.B. der Arbeitsplatz, von dem der Betroffene verjagt worden war, angezündet.

Neben dieser vordergründig als Rache imponierenden Motivation führt SCOTT (1974) auch Brandstiftungen nach anderen verunsichernden Situationen, z.B. nach sexuellem Versagen auf eine solche Störung des labilen Gleichgewichts zwischen aggressiven Impulsen und den sie kontrollierenden bewußten Mechanismen zurück.

In ähnlicher Weise macht SPÖHR (1980) eine Beeinträchtigung des Sēlbstwertgefühls verantwortlich: "Ein Entschluß, Feuer zu legen, kann sich eines Menschen nur bemächtigen, wenn sein Selbstwertgefühl beeinträchtigt und die Harmonie seiner Beziehungen zur Außenwelt gestört ist."

HELLMAN und BLACKMAN (1966) forschten in den Biographien von 84 psychologisch und neurologisch untersuchten Sträflingen nach dem Auftreten von Enuresis, Zündeln und Tierquälerei in der Kindheit. Die Probanden wurden in zwei Gruppen aufgeteilt: Gewalttäter gegen Menschen (z.B. Mord, bewaffneter Überfall) einerseits und Personen, die eher nicht-aggressive Verbrechen begangen hatten (Einbruch, Diebstahl, Fälscherei).
Die Gewalttäter zeigten die genannten Verhaltensauffälligkeiten signifikant häufiger als die nicht-aggressiven Täter. HELLMAN und BLACKMAN sehen Zündeln, Enuresis und Tierquälerei bei Kindern als ernstes Warnzeichen für die spätere Entwicklung aggressiven antisozialen Verhaltens an. Die Autoren diskutieren einen Zusammenhang zwischen

Erlebter Ablehnung durch die Eltern oder Verlust der Eltern im frühen Kindesalter und dem Auftreten der drei Verhaltensauffälligkeiten.

1.4.4 "Neurotische Motivation"

Unter diesem Begriff sollen Motivationen behandelt werden, die auf Neurosen, Persönlichkeitsstörungen oder bestimmte Charakterzüge zurückzuführen sind. Eine scharfe Trennung zwischen Charakterneurosen und Persönlichkeitsstörungen in ihrer Bedeutung für die Entstehung von Brandstiftungsmotivationen soll im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen werden. Charakterneurosen und Persönlichkeitsstörungen stehen einander zu nahe (TÖLLE 1982), um allein aus der Aktenlage eine Unterscheidung vornehmen zu können. Für die Entstehung von Brandstiftungsmotivationen scheinen unabhängig von der zugrundeliegenden Störung einige der bei den genannten Krankheitsbildern auftretenden Symptome bestimmte Charaktereigentümlichkeiten und Verhaltensstörungen von Bedeutung zu sein, die dazu führen können, daß das Individuum zu einer verzerrten Anschauung der Beziehung zwischen sich selbst und der übrigen Welt neigt (SCOTT 1974) und so Mißerfolge, Konflikte oder Kränkungen ernster nimmt und eher zu inadäquaten Reaktionen neigt als andere Menschen. Eine besondere Bedeutung kommt hier Selbstwertkonflikten und einer verminderten Frustrationstoleranz zu.

1.4.4.1 Brandstiftung bei Selbstwertkonflikten

1.4.4.1.1 Die Usurpation der Macht über das Element Feuer

Bedürfnis nach Stärkung des Selbstbewußtseins durch Usurpation der Macht über das Element Feuer:

Einigen Autoren zufolge kann das Bedürfnis nach Stärkung des Selbstbewußtseins ein Motiv zur Brandstiftung sein. Solche Täter genießen die ihnen mit dem Feuer zur Verfügung stehende Macht (GEILL 1922; LEWIS und YARNELL 1951; HIOB 1970; SCOTT 1974; MADISON 1978; SPÖHR 1980; KLOSINSKI 1985). Die Brandstifter sonnen sich in dem Bewußtsein, Herr über das Element Feuer zu sein und das großartige Szenario der emporschlagenden Flammen, der allgemeinen Aufregung und der Aktion der Feuerwehr selbst verantaltet zu haben. LEWIS und YARNELL (1951) diskutieren eine Art Exhibitionismus bei diesem Tätertyp. Er inszeniert ein Drama, bei dem er Autor, Bühnengestalter und Hauptdarsteller ist. Auf jeder Ebene kann er eingreifen: als Detektiv, Feuerwehrmann oder Erste Hilfe Leistender. Und falls er entdeckt werden sollte, geht sein Bild durch die Presse.

Schon GEILL (1922) hatte die stille Freude an der Macht in ihrer Bedeutung für den Brandstifter beschrieben.

Nach KLOSINSKI (1985) verkehrt sich in der Brandstiftung eine Ohnmachtssituation in eine Allmachtssituation: Die vorher Mächtigen, z.B. der Vater oder andere Autoritätspersonen werden durch die Machtentfaltung des Brandstifters zu Ohnmächtigen.

SPÖHR (1980) beschreibt das sich beim Betrachten von Flammen, Feuerwehr und Löscharbeiten einstellende Machtgefühl, "das auf einer tieferen Ebene der Persönlichkeit als es das Bewußtsein ist, vernommen und verstanden wird. Es scheint so, als ob von hier aus eine Verbindung möglich sei zu den mythischen Kräften, die stärker sind als die eigene, gefährdete Existenz. Der Zusammenbruch der bewußten Einstellung, des Eingeübtseins auf die Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten, ist ein kleiner Weltuntergang, bei dem alles wieder, wie C.G. JUNG (nach WYSS (1977) lehrt, zum anfänglichen Chaos zurückkehrt. 'Man' ist ausgeliefert, desorientiert, einem steuerlosen Schiffe vergleichbar, in Wirklichkeit auf das

kollektive Unbewußte zurückgefallen, das nun die Führung übernimmt. In diesem Erleben, so lehrt JUNG, ergebe sich die regressive Wiederherstellung der Persona...

Das Abgleiten auf die frühere Entwicklungsstufe kann durch Schicksalsschläge bewirkt werden, aber auch durch eine Inflation des Bewußtseins durch kollektive Inhalte. Die menschlichen Gefühle, wie Haß, Rache, das Empfinden einer materiellen oder menschlichen Notlage, das Heimweh, ja alle Motive, die nach der Tat von den Brandlegern genannt werden, erscheinen als Umsetzung eines in Wahrheit sehr komplizierten inneren Vorgangs. Es gehen hier Insuffizienzgefühle mit Vorstellungen einer Allmachtssituation einher. Eben weil diese innerseelischen Vorgänge nur unvollkommen ausgedrückt werden können, bedient sich der Brandstifter, bedrängt von Fragen nach seinen Motiven zur Tat, die ihm selbst geläufig sind, die von der Außenwelt verstanden werden, von der Vernehmungsperson an ihn herangetragen werden und ungefähr, aber auch nur in dieser Weise, die Richtung zum eigentlichen Motiv weisen.

1.4.4.1.2 Brandstiftung aus Geltungsbedürfnis:

Aus einer Selbstwertproblematik kann noch eine andere Art der Motivation entstehen:
Viele Täter benutzen das Feuer dazu, um sich bei anderen interessant zu machen oder um ihr Ansehen aufzupolieren (GEILL 1922; HELMER 1965; MACHT und MACK 1968; SCOTT 1974; KLOSINSKI 1985). Der von allen gehänselte Dorfdepp, der bei einem Brand das Vieh des Großbauern rettet, dafür einige Tage lang als bewunderter Held im Mittelpunkt der Beachtung steht und nach Verebben der Begeisterung einen neuen Beweis seiner Tatkraft liefern will, ist ein Beispiel für diesen Typ des Brandstifters. Auch der Feuerwehrmann, der einen Brand legt, um sich bei den Löscharbeiten als ganzer Kerl zeigen zu können, ist bekannt

(GEILL 1922; HELMER 1965; BERNER und SPIEL 1963; MACHT und MACK 1968; SCOTT 1974; KLOSINSKI 1985). Der Täter wartet ungeduldig, bis der Brand entdeckt wird oder gibt gar selbst Alarm, um dann am Brandort als einer der ersten einzutreffen.Er ist darum bestrebt, eifrig beim Löschen, Bergen und Retten mitzuhelfen und sich dadurch die allgemeine Anerkennung zu verdienen.

Der komplexhaft Anschluß und Anerkennung suchende, kontaktgesörte Jugendliche oder der Mitläufer in der jugendlichen Clique, der bei gemeinsamen Streichen nicht zurückstehen will, dürfte aus ähnlichen Motiven handeln (vgl. YARNELL 1940).

STUTTE (1957; 1962/63) beschreibt Brandstiftungen aus Selbstwertkrisen infolge körperlicher Entstellungen (Thersites - Komplex).

Geltungsbedürfnis als Motiv zur Brandstiftung hat in den verschidenen Studien eine unterschiedliche quantitative Bedeutung:

BERKE-MÜLLER (1966) zählt allein bei 19,4% der Täter das Motiv, sich bei Löscharbeiten hervortun zu wollen.

Bei jugendlichen Brandstiftern scheint Geltungsbedürfnis eine noch höhere Bedeutung als Motiv zu haben. YARNELL (1940) berichtet von den 11-15-jährigen, daß viele Täter, besonders wenn sie zu mehreren handeln, die Tat als Abenteuer betrachten und das Feuer als Mittel verwenden, Ansehen und Bewunderung zu finden.

In der jugendlichen Untergruppe der von LEWIS und YARNELL (1951) untersuchten Täter steht der Wunsch, ein Held zu sein, an zweiter Stelle der Motivationen. Auch KLOSINSKI (1985) beobachtete bei jugendlichen Brandstiftern häufig ein auffallendes Geltungsstreben.

1.4.4.2 Brandstiftung als Hilferuf oder als Notwehrhandlung

Weiterhin sprechen verschiedene Autoren davon, daß der Brandstifter mit dem Feuer einen Hilferuf artikuliert oder eine Notwehrhandlung begeht, um sich aus einer unangenehmen oder bedrohlichen Situation zu befreien, die er allein nicht bewältigen kann (BYCHOWSKI 1919; ARNOLD 1966; PRINS 1978; BRADFORD 1982).

Bei einem Teil der in früherer Zeit häufig beschriebenen "Heimwehbrandstiftungen" (ILBERG 1921/1922; JASPERS 1909; TÖBBEN 1917; HOVEN 1933) ist eine derartige Dynamik zu beobachten.

Diese "Hilferuf"- Täter handeln in der Hoffnung, die Aufmerksamkeit Dritter, z.B. des Jugendamts auf sich zu ziehen. Von dieser Instanz erwarten sie sich Beistand.

ARNOLD (1966) rückt Hilferuf - Brandstiftungen in die Nähe von demonstrativen Suicidversuchen. Die Grundlage einer solchen Dynamik ist - neben dem Mißverhältnis zwischen der Belastung von außen und der Fähigkeit oder Bereitschaft des Individuums, mit dieser Belastung fertig zu werden - die mangelnde Fähigkeit des Individuums, eigene Interessen zu formulieren und sie auf adäquate Weise durchzusetzen.

Eine ganz ähnliche Motivation ist diejenige des "Notwehr" - Täters. Auch er ist einer bedrohlichen Situation nicht gewachsen, kann sich mit adäquaten Mitteln nicht befreien. Im Gegensatz zum Hilferuftäter, der seine Brände ungerichtet und wahllos legt, ist den Brandstiftungen des Notwehrtäters eine gerichtete Aggression eigen. Mit der Brandstiftung sendet er nicht nur ein Signal der Hilflosigkeit aus, sondern er wendet sich aktiv mit dem mächtigen Verbündeten Feuer gegen die Bedrohung. Ein Teil der früher häufig beschriebenen

Heimwehbrandstiftungen gehört in diese Rubrik. Diese Motivation steht zwischen den Motiven Rache und Machtsehnsucht. Mit letzterem Beweggrund hat die Notwehrmotivation gemeinsam, daß sich der schwache Täter einer Macht bedient, die ihn wachsen läßt. Der Unterschied liegt im Adressaten: Die Machtdemonstration des Notwehr- (auch die des Hilferuf-) Täters wendet sich nach außen, der "Macht" - Täter will sich selbst etwas beweisen. Die Verbindung zur Rache ergibt sich aus der beiden Motivationsformen gemeinsamen zielgerichteten Aggression.

1.4.4.3 Brandstiftung als Kurzschlußreaktion, als Ventil bei übermäßiger psychischer Belastung

Verschiedene Autoren sehen die motivisch unklare Brandstiftung im Sinne einer Ventilfunktion. Aus einer affektiven Gespanntheit heraus führt das Feuer zur psychischen Entlastung (REISS 1909; MÖNKEMÖLLER 1912; KANT 1926; HELMER 1965; LORENZ 1961; LANGELÜDDEKE und BRESSER 1976). Die meisten Autoren, die Feuerlegen als unspezifische Entladungsform in Krisenzuständen beschreiben, machen darauf aufmerksam, daß Täter, die aus einer solchen Situation heraus handeln, durchaus nicht als "anormale oder seelisch Kranke " (HELMER 1965) bezeichnet werden müssen, sondern den Schicksalsschlägen und Verwicklungen ihrer Lebensumstände einfach nicht gewachsen sind, weil sie nicht wie andere Menschen die nötigen Kräfte zur Überwindung in sich haben. Aus solchen Krisenlagen oder Überforderungssituationen, schreibt HELMER (1965), entstünden Fehlhandlungen, die nicht mehr durch eine innere Sittlichkeit gesteuert seien. Diese verminderte Widerstandskraft sei besonders während biologischer Entwicklungsphasen zu beobachten, insbesondere bei Jugendlichen. Manche dieser Menschen begingen Verbrechen, unter denen Brandstiftungen, auch solche in Serien, nicht selten seien, solange diese Krisenlage anhalte.

In ähnlicher Weise äußern sich LANGELÜDDEKE und BRESSER (1976). Auch sie lehnen die Ansicht älterer Autoren (z.B. KANT 1926) ab, denen zufolge das Normalverständiche nur als Überlagerung unbewußter psychopathologischer Vorgänge aufzufassen sei. LANGELÜDDEKE und BRESSER schreiben: "In allen Grenzbereichen des menschlichen Handelns gibt es sogenannte Entlastungsreaktionen, die für den außenstehenden Betrachter etwas Überraschendes oder gar Unglaubliches darstellen. Erst wenn solches Handeln einer Krankheit entspringt, die sich zusätzlich in charakteristischen Symptomen manifestiert, darf es als pathologisch bezeichnet werden. Wer nicht eindeutig zweckgerichtet oder grob fahrlässig einen Brand legt, bei dem muß immer ein persönlicher Konflikt vorliegen."

In diese Gruppe wären manche Brandstiftungen aus "Heimweh" (z.B. ILBERG 1921/22), "Vereinsamungsgefühl" (JASPERS 1908) oder aus einer "Überforderungssituation" heraus, wie sie LORENZ 1961 beschrieb, einzuordnen. Heutzutage scheint das Motiv "Heimweh" jedoch kaum mehr eine Rolle zu spielen (HIOB 1970; BERKE-MÜLLER 1966), Motorisierung, verbesserte Verkehrsverhältnisse und leistungsfähigere Kommunikationssysteme haben die häufig notwendigen Ortswechsel der stellungssuchenden Jugendlichen ihres isolierenden Charakters beraubt.

Nach BYLOFF (1914) stellt der starke Gefühlswert, der mit der Vorstellung einer Feuersbrunst verbunden ist, besonders für solche Personen einen Anreiz dar, die sich von einem quälenden Seelenzustand befreien wollen, indem sie ihn durch eine Sensation verdrängen.

Diese Auffassung steht einer anderen Motivationsform nahe:

HALLERMANN (1962) erkennt in "innerer Leere", besonders im Zusammenwirken mit Alkohol, eine Ursache von Brandstiftungen; SCOTT (1974) beschreibt den Typ des Brandstifters "for thrill", der aus innerer Leere, aus Langeweile einen Brand legt und sich an den lauten, imponieren-

den Aktionen der Feuerwehr, am wilden Szenario des Brandes berauscht.

1.4.5. Das Motiv, der dem Täter bewußte subjektive Beweggrund

1.4.5.1 Die vom Täter genannten Motive in der Literatur

Bevor die einzelnen Motive ausführlichere Erwähnung finden, sollen hier kurz die Ergebnisse einiger Arbeiten zum Motiv von Brandstiftern angeführt werden. Diese Untersuchungen beschäftigen sich nicht mit Tätern einer bestimmten Altersgruppe.

1.4.5.1.1 Statistische Erhebungen

Rache und Haß war durchweg das häufigste Motiv. In diesem Zusammenhang weist GRASSBERGER (1928) auf die häufig geringe Körpergröße von Brandstiftern hin. Im Feuerlegen sieht er eine Rachemethode, die auch köperlich unterlegenen Menschen zur Verfügung steht. Ähnlich stellte MÖNKEMÖLLER (1912) heraus, daß es einem Brandstifter möglich sei, mit relativ geringem Aufwand eine Zerstörung großen Ausmaßes anzurichten. Daneben macht er darauf aufmerksam, daß häufig das Motiv in keinem Verhältnis zu der Verwüstung steht, die eine Brandstiftung anrichten kann.

De BOOR (1955) zitiert einige Statistiken, bei denen jeweils mehr als die Hälfte aller Brände auf Betrugsabsicht zurückzuführen ist.

Im einzelnen kamen die Untersucher zu folgenden Ergebnissen:

TÖBBEN (1917) untersuchte die Motive von 100 Brandstiftern aller Altersgruppen. 57 Personen konnte er aus

eigenen Untersuchungen als Arzt einer Strafanstalt und aus seiner Tätigkeit als forensisch - medizinischer Gutachter; 43 Fälle stammten aus den Akten der Westfählischen Provinzial-Feuer-Sozietät. TÖBBEN fand folgende Hauptbeweggründe:

-Rache und Haß	38
-Habsucht und Not	22
-Bestreben, vom Militär, einer Erziehungsanstalt oder aus dem Polizeigewahrsam zu entkommen	7
-Heimweh	7
-Beweggründe, bei denen der Alkoholismus den Ausschlag gibt	6
-Freude am Feuer, Mutwille	5
-Verschleierung eines anderen Verbrechens	4
-durch Geistesstörung ausgelöste und nicht unter das Schema eines bestimmten Beweggrundes einzuordnende Gedankengänge	11

LEWIS und YARNELL (1951) fanden bei 1145 männlichen Brandstiftern 266 mal das Motiv Rache, 174 Täter handelten aus Ärger über ihren Arbeitgeber. 154 Täter wurden als psychotische Brandstifter eingestuft. Die meisten Brandstifter konnten jedoch kein richtiges Motiv angeben. Der Wunsch, die Feuerwehr zu sehen, die Flammen zu betrachten oder ein Held zu sein, war hier für die Tat bestimmend.
Unter 92 Frauen waren Eifersucht und Wut häufige Motive. Der Anteil der psychotischen Täter lag bei ihnen höher.

In einer aus Polen stammenden Statistik über die Motive von 311 stationär in psychiatrische Kliniken aufgenommene Brandstifter nennt FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) folgende Motive:

-Rache	25,4%
-rationale Motive: Versicherungsbetrug, Verschleiern eines anderen Verbrechens, politische Motivation	1,9%
-Selbstmordabsicht	4,0%
-psychotisch: im Verfolgungswahn, zum Schutz oder aus Rache	5,8%
-Entlastungsreaktionen bei abnormer seelischer Spannung	4,2%
-Freude am Feuer, Geltungsdrang	1,9%
-neurotische Zwangshandlung	0,3%
-unbeabsichtigt, fahrlässig	8,8%
-unklare Motive	14,5%
-Heimweh und sexuelle Motive	traten nicht auf

BERKE-MÜLLER (1966) analysierte die Tatumstände von 500 vorsätzlichen Brandstiftern mit insgesamt 878 Bränden. Dazu wurden aus der niedersächsischen Straftäterkartei von insgesamt ca. 800 Brandstiftern die in der Reihenfolge des Alphabeths 500 ersten Täter ausgesucht.

BERKE-MÜLLER fand folgendes Motive:

bei männlichen Brandstiftern:

-Rache	88
-Zorn	31
-Haß	27
-Wunsch, sich bei Löscharbeiten hervorzutun	94
-Zusammentreffen mit anderer Straftat (Spuren verwischen u.s.w.)	87
-Eigennutz	70

-Freude am Feuer	64
-Übermut	30
-Wunsch, Unruhe zu stiften	28
-Eifersucht und Liebeskummer	22
-sexuelle Motive	25
-Selbstmordversuche	8
-Erpressung, Mord,Kirchen-schändung	3
-unklares Motiv	201
-nicht erkennbares Motiv	124

bei weiblichen Tätern:

-Rache	11
-Haß	6
-Zorn	4
-Wunsch, sich bei Lösch-arbeiten hervorzutun	1
-Zusammentreffen mit anderer Straftat	4
-Eigennutz	10
-Eifersucht, Liebeskummer	2
-Motiv unklar	16
-Motiv nicht erkennbar	4

Der Entschluß zur Tat war bei den Männern in 566 von 822 Fällen überlegt und vorbereitet, während in 256 Fällen spontan gehandelt wurde. Bei den weiblichen Tätern ist der Anteil der einem "seelischen Kurzschluß folgenden Taten" wesentlich höher. Auf 30 geplante Brände kommen 26 Spontantaten. Eine Klassifizierung von Brandstiftern nach Motiven lehnt BERKE-MÜLLER aus verschiedenen Gründen ab. Die Brandstiftungsmotive seien zu sehr dem Wandel der

Zeit unterworfen. Als Beispiele nennt er den vollkommenen Wegfall des Heimwehmotivs, die gegenüber früher geringere Bedeutung politisch motivierter Brandlegungen und das Zurücktreten des Eigennutzmotivs. Typologien, die sich nach objektiven Kriterien wie Alter, Geschlecht, Tatort, Angriffsobjekt und Trunkenheitsgrad richten, hält er für sinnvoller, schätzt jedoch ihre Bedeutung beim stetigen Wandel der Brandstiftungskriminalität eher gering ein.

An dieser Stelle sollen noch die Ergebnisse zu Tätermerkmalen und Tatumständen genannt werden. BERKE-MÜLLER fand folgendes:

91,2% männlichen Tätern standen 8,8% weibliche gegenüber. Der Altersgipfel der Männer lag bei den 18-20jährigen, eine zweite Häufung fand sich bei den 30jährigen. Unter den Brandstifterinnen war die Altersgruppe der 16-17jährigen besonders häufig vertreten.

Der Anteil der Verheirateten war im Vergleich zur Normalbevölkerung unverhältnismäßig hoch.

Nur 2% der Täter hatten höhere Schulbildung genossen, die überwiegende Mehrzahl hatte die Volksschule besucht.

Die männlichen Brandstifter gehörten fast ausnahmslos schwächeren sozialen Schichten an.

92,2% hatten einen festen Wohnsitz, fast 2/3 lebten im Kreis ihrer Familie, die jüngeren bei den Eltern, die älteren mit eigener Familie.

231 von 500 Tätern waren bereits vorbestraft. Einschlägig Vorbestrafte waren selten (16), Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten waren häufig, Körpervereltzung (38), Trunkenheitsdelikten (32) sowie Sittendelikten (29) kamen ebenfalls häufig vor.

16 Täter, davon eine Frau, waren Rückfalltäter.
Der Ausländeranteil war mit nur 2 Tätern denkbar gering.

Jahreszeitliche Häufungen fand BERKE-MÜLLER im Mai (94) und November (88), ein Minimum im Dezember. Dies führt

BERKE-MÜLLER auf die Scheu der Brandstifter zurück, sich selbst oder einem anderen gerade zur Weihnachtszeit die Heimstatt zu rauben.

Das auffällige Ansteigen der Brandstiftungsdelikte an Wochenenden sowie die hohe Anzahl abgebrannter Gaststätten erklärt der Autor mit einer Verwandtschaft zu Rauf- und Rauschdelikten.

Die überwiegende Mehrzahl der Brände fand nachts statt. Besonders die Männer waren um diese Zeit aktiv. Frauen schienen die Zeit nach Mitternacht zu meiden, wofür verschiedene Ursachen verantwortlich gemacht wurden: Die Furcht der Frauen vor der Finsternis, anders gelagerte Motive, fehlender Alkoholeinfluß.

72% der Täter legten nur einen einzigen Brand, die restlichen 140 Täter legten zusammen jedoch 518 Brände (58,9% aller Taten).

Bei der Betrachtung der Brandobjekte fielen neben dem hohen Anteil von Taten, die gegen das Eigentum des Arbeitgebers gerichtet waren (161), eine häufig mehr oder minder zufallsbestimmte Auswahl des Brandobjektes auf. Bei 253 Fällen kannte der Täter zwar den Eigentümer des Tatobjekts, hatte aber sonst kein engeres Verhältnis zu ihm, in 334 Fällen kannte der Täter den Eigentümer überhaupt nicht.

Weibliche Täter zündeten häufiger Wohnhäuser an, Männer bevorzugten Wirtschaftsgebäude, Erntevorräte und Scheunen.

1.4.5.1.2 Versuche, die Brandstifter nach den von ihnen genannten Motiven einzuteilen

Verschiedene Autoren mahnen, bei der Bewertung der von Brandstiftern vorgebrachten Äußerungen zu ihren Beweggründen eine gewisse Vorsicht walten zu lassen, da es sehr schwierig sei, normal motivierte und durch Geiste-

störung bedingte Brandstiftungen voneinander zu trennen. So betont KANT (1926), daß "Verbrechen, die auf psychopathischer Basis begangen werden und als triebhafte kurzschlußhandlung zu werten sind, doch nicht selten einer normalverständlichen Motivation entraten, die aber nur als Überlagerung aufzufassen"sei. Er weist wie STEKEL (1922) darauf hin, daß nicht selten ein bedeutendes Mißverhältnis zwischen dem angegebenen Motiv und den Folgen der Handlung bestehe. SCHMIDT (1914) meint, daß die von Brandstiftern bei ihrer Vernehmung vorgebrachten Motive oft genug als Konstruktionen post festum zu werten seien, wobei nicht selten der Wunsch des eingeschüchterten Exploranden mitgespielt haben mag, dem Richter auf seine Fragen nach dem Grund des Handelns eine plausible Antwort geben zu können. Auch bei Brandstiftern, bei denen die Rache das Hauptmotiv bildet, finden sich nach SCHMIDT (1914) oft genug Züge, "die über die pathologische Natur der Handlungsweise keinen Zweifel aufkommen lassen."

Einen Versuch, diese Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen, macht HOVEN (1933). Sie teilt die Motive von Brandstifterinnen in drei Gruppen ein:

1. einfühlbare Motive, aus denen sinnvolle Reaktionen hervorgehen,
2. Motive, die erst sekundär vor dem Hintergrund einer Grunderkrankung verständlich werden, z.B. Brandstiftungen aufgrund von imperativen Wahnwahrnehmungen im Rahmen einer Psychose, und
3. motivlose Brandstiftungen, die "primären Entladungsreaktionen", in denen sich Spannungen lösen, die entweder direkt die Tat der Brandstiftung zum Inhalt haben, oder aber von einem andersartigen Konflikt ausgehen.

Zu dieser Einteilung kommt HOVEN nach dem Studium von 150 Fällen, die fast ausschließlich aus der Literatur stammen. Ihre Einteilung stellte für viele nachfolgenden

Autoren eine Orientierung dar.

Als einfühlbare Motive zählt HOVEN bei den unter 20jährigen Haß, Ärger und Rache, Geltungssucht und Unzufriedenheit, bei den älteren Brandstifterinnen fanden sich außerdem Furcht vor Eingeständnis eines Verbrechens, Verhütung einer Unterredung, Streben nach finanziellem Vorteil, sowie einzelne andere.

Motive, die vor dem Hintergrund einer Psychose verständlich werden, fand sie bei den unter 20jährigen im Rahmen von Epilepsie und Schizophrenie, bei den älteren Brandstiftern kommen progressive Paralyse, Zyklothymie und chronischer Alkoholismus hinzu.

Die dritte Gruppe, hier tauchen nur Brandstifterinnen bis 22 Jahre auf, bezeichnet HOVEN als "primäre Entladungsreaktionen." Diese "motivlosen Brandstiftungen" unterteilt sie folgendermaßen:

a) Brandstiftung als unmittelbares Ziel des Entladungstriebes: Feuerträume, Berichte über Brände oder das Zuschauen bei Feuern nennt sie als mögliche Auslöser der Tat, läßt jedoch auch die Möglichkeit offen, z.B. einen Feuertraum als Symptom eines "Triebes, Feuer zu legen" zu deuten.

b) Brandstiftung als Entladung einer "ganz vagen, unbestimmten Spannung." Ein "dumpfes Gefühl der Niedergeschlagenheit" entspanne sich in der Brandstiftung.

c) Diese Untergruppe gleicht der vorgenannten, ist jedoch durch das Zusammenfallen von Brandstiftung und Menses charakterisiert. HOVEN macht wie SCHMIDT (1914) einen menstruellen Ausnahmezustand verantwortlich, der die Fähigkeit des Individuums vermindere, gestellte Aufgaben zu lösen.

Dieser Einteilung von HOVEN folgt eine Vielzahl anderer Versuche, Brandstifter nach ihren Motiven in bestimmte Gruppen einzuteilen. Es sollen nur einige davon im

folgenden genannt werden.

LEWIS und YARNELL (1951) beschrieben fünf Hauptgruppen von Brandstiftern:

1. unbeabsichtigte Brände, verursacht durch Geistesschwache oder verstörte Personen
2. wahnhafte Brandstiftungen, die Halluzinationen oder Wahneinfällen folgen
3. Rache: - dissoziale Täter, Typ verbitterter sozialer Außenseiter
   - Arbeitnehmer - Arbeitgeber - Konflikt
   - Typ Held, der sich durch den Einsatz beim Löschen hervortun will
   - Eifersucht, besonders bei Frauen
4. erotische Motive: die Täter suchen sexuelle Befriedigung; Verbindung zur Urethralerotik
5. Kinder: geringe Eigensteuerungsfähigkeit läßt die Brände entstehen, die Kinder reagieren mit Panik und Aufregung

Als Pyromanen bezeichnen LEWIS und YARNELL eine Gruppe von Brandstiftern, die triebhaft handeln ohne anderen einen Schaden zufügen zu wollen, und die keinen faßbaren Grund für ihr Tun hatten. Häufig waren Brandstifter, die den Feuerwehrleuten helfen wollten, der Verwüstung zusehen wollten oder die dem Drang, Feuer zu legen, nicht widerstehen konnten.

Der durchschnittliche Brandstifter war sich keiner sexuellen Problematik bewußt und nur in Einzelfällen hatte der Täter durch Feuerlegen sexuelle Befriedigung erlangt. Häufig fand sich jedoch ein sadistisch geprägtes Vergnügen an der Zerstörung, die Erleichterung bei Wut und Enttäuschung verschaffte, außerdem der Drang zum Exhibitionismus.

ARNOLD (1966) bezieht sich auf die Einteilung von LEWIS und YARNELL (1951) und möchte den genannten Motivationsformen eine "Hilferuf"-Dynamik hinzufügen. Er versteht darunter die Beweggründe von Menschen, die einem Mißstand ausgesetzt sind, ihn aber allein nicht beheben können und durch die Brandstiftung die Aufmerksamkeit auf sich lenken wollen. ARNOLD rückt solche Täter in die Nähe von Menschen, die einen demonstrativen Selbstmordversuch unternehmen, um bei anderen Menschen eine bestimmte Reaktion auszulösen.

MIKOREY (1954, 1955) gibt folgende Einteilung:

1. Motive, deren Ursachen in der Besonderheit der einzelnen Entwicklungsstufen und Lebensperioden zu sehen ist: Spielfreudigkeit der Kinder, Pubertätskrisen, Krisen des Greisen- und Rückbildungsalters, Heimweh

2. Rationale Motive: Affekt der Rache, Versicherungsbetrug

3. Feuer als Selbstzweck: Der Brand dient dem Täter zur Befreiung von dumpfen inneren Gefühlsspannungen. "Der Täter läßt mit dem Brand auch seinen ganzen seelischen Ballast, alle inneren Übel, Hindernisse und Hemmungen in Flammen aufgehen." (MIKOREY 1955)

   a) anonyme Machtentfaltung, Erhöhung des Selbstwertgefühls, Befriedigung der Geltungssucht

   b) primitive Feuerlust, der Täter übertönt seine innere Leere und Langeweile

   c) sexuelle Lustbefriedigung

   d) bei Gefühlsverwirrungen in schwierigen Situationen

4. bei Geisteskrankheiten. MIKOREY nennt hier Epilepsie, Senilität und Demenz, Verkennung der Wirklichkeit.

TOPP (1973) teilt Brandstifter in drei Gruppen:

1. intelligente und berechnende Personen, die nur für ihre Ideale leben und aus idealistischen Motiven Feuer legen. Sie betrachten Feuer als Werkzeug, mit dem man dramatische, bedeutende Taten der Zerstörung und des Wiedererschaffens vollbringen kann.

2. Feuer wird als Ventil für einen Aggressionsstau verwendet. In einem Zustand der Wut oder Aufregung verliert der Täter sein Verantwortungsbewußtsein und die Kontrolle über seine Gefühle. Für ihn ist das Feuer ein Symbol des Blut-fließen-Lassens.

3. abnorme Persönlichkeiten, die zu melodramatischem, manipulatorischem oder nachahmendem Verhalten neigen.

SCOTT (1974, 1978) unterscheidet nach ihren Motiven vier Gruppen von Tätern:

1. Brandstifter mit klaren Motiven wie Verschleierung eines Verbrechens oder finanzieller Vorteil

2. politisch motivierte Täter. SCOTT nennt den Berliner Reichstagsbrand und verweist auf zahllose Beispiele in Nordirland.

3. Selbstmörder

   a) masochistische Komponente

   b) Appell-Charakter

   SCOTT verweist auf die Ähnlichkeit der Motive mit den Beweggründen der Märtyrer zur Zeit der Christenverfolgungen.

4. "deeply perverted": Hier führt SCOTT motivlose Brandstifter, die "zum Spaß", "aus Nervenkitzel", Feuer legen. Depressionen, Rachegefühle, endogene und organische Psychosen, der Wunsch nach sexueller Befriedigung sowie Mutwillen und Geltungsbedürfnis seien dafür verantwortlich zu machen.

MADISON (1978), der diese Einteilung von SCOTT übernimmt, fügt der Liste noch soziale Konflikte, religiösen Fanatismus und den Wunsch, sich als Held beweisen zu können ("hero-complex") hinzu. Unter diesem letzten Begriff versteht MADISON die Motive von Personen, die aus Geltungsbedürfnis gegenüber anderen Menschen einen Brand legen oder die ihr Selbstbewußtsein durch eine eindrucksvolle, von ihnen vollbrachte Tat aufbauen wollen.

PRINS (1978) bezieht sich ebenfalls auf SCOTT (1974) und erweitert dessen Zusammenstellung noch um folgende Motivationsgruppen:

- Schwachsinnige, die nicht um die Gefährlichkeit ihres Tuns wissen
- "Hilferuf"-Täter (vgl. ARNOLD 1966)
- kindliche Täter, die einmal von Spieltrieb und Neugier getrieben sein können, deren Zündeleien in manchen Fällen auch als Symptom einer ersten Verhaltensstörung gesehen werden müssen (vgl. VANDERSALL und WIENER 1970).

1.4.5.2 Die Eigennutzbrandstiftung

Diese Brandstiftungen sind einem rationalen Motiv zuzuordnen, sie verfolgen den Zweck, dem Täter Vorteile zu verschaffen.

Der Anteil der Eigennutzmotive an der gesamten Brandstiftungskriminalität schwankt nach großen Untersuchungen. Nach DE BOOR (1955) sind 47,7% aller Brandstifter Eigennutztäter. In anderen Arbeiten leigt der Anteil niedriger. Habsucht, Not und Vertuschen eines Verbrechens sind die Motive von 26% bei TÖBBEN. BERKE-MÜLLER (1966) zählt bei Männern 15,3%, bei Frauen 22,7%. OULES (1953) fand unter 41 Tätern zwei Versicherungsbetrüger (4,7 %). Bei FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) und MICHEL (1934) ist eigennutz ebenfalls ein sehr seltenes Motiv.

Nach Untersuchungen, die sich nur mit jugendlichen Brandstiftern beschäftigen, spielen bei dieser Altersgruppe Eigennutzmotive keine Rolle (YARNELL 1940; BERNER und SPIEL 1963; KNAPPE und KURTH 1969; STEWART und CULVER 1982; KLOSINSKI 1985). Nach LEWIN (1976) ist die Brandstiftung aus Profitsucht in den USA die am stärksten ansteigende Form der Brandstiftungskriminalität.

Im einzelnen werden folgende Formen beobachtet:

1.4.5.2.1 Versicherungsbetrug

Der Versicherungsbetrug ist die häufigste Form der Eigennutzbrandstiftung (BERKE-MÜLLER 1966).

GRASSBERGER (1966) macht dafür die Einstellung weiter Kreise der Versicherung gegenüber verantwortlich. Besonders in ländlichen Gebieten findet man nicht selten die Auffassung, daß eine lange Reihe von Jahren ohne Brandschäden geradezu das Recht auf den Eintritt eines Schadensfalls schaffe. Der Versicherungsbetrug gelte in diesen Kreisen als Kavaliersdelikt. Auch die ländliche Redensart, "man muß das Haus warmabbrechen" - diesen Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Dr. LEMPP (persönliche Mitteilung) - zeugt von dieser Gesinnung. Ein kalkulierbares Risiko - nach SPÖHR (1980) muß ein Großteil der Strafverfahren eingestellt werden, weil eine technische Ursache des Brandes letztlich nicht immer ausgeschlossen werden kann - scheint profitgierigen Brandstiftern eine gewisse Wahrscheinlichkeit offen zu lassen, sich an der häufig noch kurz vor dem Brand erhöhten Versicherungssumme (TIMM 1928) sanieren zu können.

MÖNKEMÖLLER (1912) und SPÖHR (1980) weisen darauf hin, daß auch eine von ihrer Motivation derart einfach zu verstehende Art der Brandstiftung nicht von der Persönlichkeit des Täters losgelöst gesehen werden kann. SPÖHR (1980) wertet das Opfern von Eigentum, das den Täter als Existenzgrundlage einen Teil des Lebens belastet hat, als

partielle Selbstaufgabe. Er sieht hier Störungen der Außenbeziehung und der affektiven Regungen vorliegen. Damit ist der Entschluß, Feuer zu legen, aber nicht mehr nur von rationalen, profitorientierten Gedanken getragen, die psychische Grundstruktur des Täters schafft erst den Boden für die Entscheidung zur Tat.

GRASSBERGER (1966) beschreibt den Tätertyp als vorwiegend männlich, älter als 30 Jahre, körperlich und geistig unauffällig. Der Leumund sei meist unbescholten, höchstens fänden sich im Vorleben Hinweise auf andere betrügerische Versicherungsfälle.

Bei Jugendlichen scheint dieses Motiv nicht oder nur in Ausnahmefällen vorzukommen.

1.4.5.2.2 Deckungsbrand, Vertuschungsbrand

Das Feuer soll die Entdeckung oder die Aufklärung eines anderen, zuvor begangenen Verbrechens verhindern. Es wird von Mördern berichtet, die durch den Brand eines Hauses die Leichen ihrer darin liegenden Opfer beseitigen wollen (ZIRPRINS 1962; von HENTIG 1965; SCOTT 1974, 1977, 1978), von Selbstmördern, die im Hinblick auf die ihren Angehörigen zustehende Lebensversicherung einen Unfall vortäuschen wollten (von HENTIG 1965), von Einbrechern, die ihre Spuren beseitigen wollten und von Brandstiftern, die durch Anzünden des eigenen Hauses einen gegen sie aufgekommenen Verdacht von sich ablenken wollten, sogenannte "Entlastungsbrände" (HELMER 1965). Nach BERKE-MÜLLER (1966) werden ca. 10% aller Brände im Zusammenhang mit anderen Straftaten gelegt, etwa um Spuren zu verwischen oder um Beweismaterial zu vernichten.

LEMPP (1977) weist darauf hin, daß Brandstiftungen nach vorausgegangenen Verbrechen jedoch nicht immer nur als "Handlungen zum Verbergen einer Straftat" zu verstehen

sind. Der Täter kann das Geschehene mit seinen Moralvorstellungen nicht vereinbaren und versucht, mit dem Einäschern des Schauplatzes sein Tun auszulöschen. So berichtet LEMPP u.a. von einem 15jährigen Jugendlichen, der einen erwachsenen Mann, mit dem er zuvor homosexuelle Zärtlichkeiten ausgetauscht hatte, gefesselt, mit Schnaps übergossen und anschließend mit brennenden Streichhölzern beworfen haben soll. Außerdem habe er anschließend die Gartenhütte, in der sich alles abgespielt hatte, angezündet.

Die Bedeutung des Feuers als reinigendes, läuterndes Medium, wie sie als mythologisches Motiv schon angesprochen wurde, läßt sich hier in einem profaneren Zusammenhang wiederfinden.

1.4.5.2.3 Brandstiftung zur Erleichterung eines Verbrechens

Nach BLUMBERG (1981) wird ein Teil der Brände gelegt, um durch den Brand ein anderes Verbrechen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Denkbar wäre z.B. ein Feuer, das Wachpersonal ablenkt, so daß Diebe freien Zugang zu irgendwelchen Werten erhalten. Von Bränden, die zur Einschüchterung eines Erpressungsopfers dienen sollen, berichten SCOTT (1974, 1978) und BLUMBERG (1981). Diese Methode sei besonders bei organisierten Verbrechern in USA gängig.

1.4.5.2.4 Andere Eigennutzmotive

Es wird von einem Bürgermeister berichtet, der aus Gründen der Ortssanierung alle Gebäude niederbrennen ließ, die seinen Plänen im Weg standen (SPÖHR 1980). Der römische Kaiser Nero, dem der Brand Roms im Jahre 64 n.Chr. angelastet wird, mag ihm Vorbild gewesen sein.

Die Bereitschaft der Eigennutztäter, sich ihres Problems gerade mit Hilfe des Feuers zu entledigen, führt SPÖHR (1980) auf eine "Affinität zum Feuer" zurück.

1.4.5.3 Ideologische Motive

Beispiele für Brandstiftungen, die höheren Idealen oder überwertigen Ideen zur Realisierung dienen sollen oder zu größerer Publicity verhelfen sollen, sind immer wieder zu finden. Politische und religiöse Konflikte können ebenso wie soziale Proteste zu Bränden führen.

Die Tat kann sich dabei sowohl gegen den ideologischen Gegner als auch gegen den Täter selbst richten:

1.4.5.3.1 Feuer als Mittel der aggressiven Auseinandersetzung

Eine Kaufhausbrandstiftung, begangen am 2.4.1968 durch Andreas Baader und Gudrun Ensslin, bildete den Auftakt der terroristischen Aktivitäten der RAF.
"Wir zünden Kaufhäuser an, damit ihr aufhört zu kaufen. Der Konsumzwang terrorisiert euch." (Der Spiegel, 1972)

Der Reichstagsbrand in Berlin und die brennenden Synagogen der Kristallnacht, die Brand- und Bombenattentate in Nordirland sind andere bekannte Beispiele aus dieser Gruppe. SCOTT (1978) weiß weiterhin von Brandstiftungen zu berichten, die soziale Spannungen oder Rassenkonflikte als Ursache haben. Bei dieser Art Brandstiftung komme es nicht nur auf die Zerstörung von Eigentum an, auch die herbeieildenden Feuerwehr- und Polizeikräfte seien häufig Ziel der Aggression. SCOTT (1978) weist darauf hin, daß solche Brände gewöhnlich nicht von Einzelpersonen, sondern von einer Gruppe von Tätern gelegt werden, deren einzelne Mitglieder durch die Gegenwart der anderen

zu noch eifrigerem Tun angestachelt werden.GRASSBERGER (1966) nennt an ideologischen Motiven außerdem soziale Ressentiments bei Heimatvertriebenen, nach HELMER (1965) können einige Brände als Ausdruck des Sozialprotests Arbeitsunwilliger mit sehr hohen Lebensansprüchen verstanden werden. Auf solche Täter trifft, was von HENTIG (1965) schrieb. Sie sagen "der Mitwelt die Fehde an wie einstmals jener Kaufmann Kohlhaas, der wie so viele andere sich am Bettelstabe glaubte, verfolgt vom Schicksal und der bösen Welt."

1.4.5.3.2 Feuer als Mittel des Appells und der Demonstration, Suicid durch Feuer

Aus einer Art Märtyrerdenken heraus ist derTäter bereit, mit seiner Selbstverbrennung, einer spektakulären, aber auch sehr unangenehmen Art des Suicids, sowohl die Ausweglosigkeit seiner Situation, wie auch seine absolute Hingabe und Aufopferung für die Idee in höchst appellativer Weise darzustellen (vgl. SCOTT 1974, 1978). Von Suicid durch Selbstverbrennung aus politischen Motiven wurde zum Beispiel von buddhistischen Mönchen aus Vietnam berichtet. In unserem Kulturkreis ist der Fall Jan Pallach bekannt. Dieser tschechoslowakische Student verbrannte sich 1969 auf dem Wenceslav-Platz in Prag aus Protest gegen die russische Invasion in die Tschechoslowakei.

SCOTT (1974) diskutiert in mehreren Fällen dieser Art einen Zusammenhang mit schweren Depressionen oder Schizophrenie.

Brandstiftungen aus ideologischen Motiven finden sich nur selten beschrieben. Sie nehmen lediglich in britischen Statistiken einen nennenswerten Raum ein (SCOTT 1974; ADISON 1978). In keiner Studie über jugendliche Täter finden sich ideologische Beweggründe.

1.4.5.4 Brandstiftung aus affektiv geprägeten Motiven

Beispiele sind Brandstiftungen aus Rache, Neid, Eifersucht, Wut. Von den anderen affektiv geprägten Motiven unterscheidet sich die Rache durch die ihr eigene Kaltblütigkeit. "Die Rache ist ein Gericht, das kalt genossen werden muß" (HELMER 1965). Sie erfordert Planung, Vorbereitung und kaltblütige Ausführung. Ein Täter, der z.B. aus rasender Eifersucht handelt, ist zu solcher Berechnung nicht fähig. Der Wütende, der Eifersüchtige bezieht den Antrieb zu seiner Handlung direkt aus seiner affektiven Bewegung, er handelt sofort im Anschluß an die auslösende Situation ohne weitere Planung. Ein Täter aus Rache hingegen faßt zwar den Entschluß, Rache zu üben, aufgrund von Gefühlen wie Wut, Enttäuschung oder Eifersucht, wird jedoch, wenn erst der Entschluß zur Vergeltung gefaßt ist, zum klar denkenden, ein bestimmtes Ziel verfolgenden Rächer, für den die Zeit nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Aussicht auf Befriedigung seines Rachedurstes gibt ihm die Kraft, einen günstigen Zeitpunkt abwarten zu können.

Von diesen affektiven Motiven möchten wir Handlungsantriebe abgrenzen, die zwar durch affektive Sensationen ausgelöst werden, sich dann aber in Form einer Kurzschlußreaktion unkontrolliert und relativ ungerichtet entladen.

Brandstifter mit affektiv geprägter Motivation werden von den einzelnen Autoren unterschiedlich beurteilt. Man ist sich nicht einig, ob die solcherart motivierten Täter als psychisch abnorm einzuschätzen sind (SCOTT 1978; PRINS 1978) oder ob sie von dieser Tätergruppe getrennt werden müssen, weil ihre Taten zweckgerichtet und somit "sinnvoll" sind (HOVEN 1933; MIKOREY 1954; HELMER 1965). Die Abgrenzung fällt schwer, zumal Überschneidungen häufig sind. Auch ein unter einer Neurose oder Psychose leidender Täter kann aus "normalen", verständlichen Motiven

handeln, ebenso wie man bei ansonsten psychisch unauffälligen Tätern unverständliche , kaum nachvollziehbare Beweggründe finden kann. Daneben sind bei einem Täter Beweggründe verschiedener Kategorien nachweisbar, die sich zu dem komplexen Gebilde der Motivation zusammenfügen.

Auch hier stellt sich wiederum die Frage, warum ein Rachedurstiger oder ein Wütender sich gerade auf das Element Feuer verlegt, um seinen aggressiven Impulsen Genüge zu tun.

Der Schwache, der die direkte Konfrontation mit einem stärkeren Gegner zu vermeiden sucht, hat mit dem Feuer eine Waffe zur Hand, die mit geringem Aufwand eine große Zerstörung bewirken kann (MÖNKEMÖLLER 1912; SPÖHR 1980). Der Unterlegene, Beleidigte erhebt sich im Bewußtsein der Macht (GEILL 1922), über die er gebietet, auf die Ebene seines Gegners, ja, mit Hilfe des Feuers als gleichmachendem Hobel wirft er den Angegriffenen auf seine Primärbedürfnisse zurück, beraubt jedes materiellen Überbaus (SPÖHR 1980).

KLOSINSKI (1985) beschreibt Brandstiftungen beim Vorliegen eines Vater-Sohn-Konflikts. Die Jugendlichen erleben den Vater als Unterdrücker, an dem sie sich - nach Übertragung der Aggression auf das Brandobjekt - mit der Flamme rächen.

Ähnlich beschreibt YARNELL (1940) Brandstiftungen von Kindern als symbolische Rache an den Eltern, die ihre Bedürfnisse nach Zuneigung und Fürsorge nicht erfüllen. Dabei komme häufig dem Brandobjekt der Charakter eines Symbols zu.

Auch andere Autoren leiten aus oralen Mangelsituationen von Kindern mit Zeichen von psychischem Hospitalismus eine Wut ab, die das Kind in der Brandstiftung abreagiert, wobei sich die passive Hilflosigkeit in aktive Herrschaft verkehrt (KAUFMAN et al. 1961; VANDERSALL

und WIENER 1970). In den meisten Untersuchungen ist Rache eines der häufigsten, wenn nicht das häufigste Motiv überhaupt. Bei TÖBBEN (1917) erfolgen die meisten Brandstiftungen (38%) aus Rache und Haß, ähnlich bei de BOOR (1955). In der Untersuchung von HOVEN (1933) steht in der Gruppe der "sinnvollen" Brandstiftungen das Motiv Rache bei den 20-40jährigen an 1. Stelle, bei den Jugendlichen nach Heimweh an zweiter. Bei BERKE-MÜLLER (1966) und FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) sind - abgesehen von der Gruppe der motivlosen Brandstiftungen - meist aggressive Gemütsbewegungen wie Rache, Haß und Ärger verantwortlich (BERKE-MÜLLER: Haß 6,6%, Vergeltung und Rache 19,8%, Zorn 7%; FLESZAR-SZUMIGAJOWA: Rache und Haß 25,4%). Ähnliche Zahlen nennen LEWIS und YARNELL (1951).

In den Arbeiten, die sich mit jugendlichen Brandstiftern beschäftigen, kommt Rache zwar vor, hat jedoch anscheinend nicht die Bedeutung wie in der allgemeinen Brandstiftungskriminalität. YARNELL (1940) findet zwar bei Kindern häufig aggressive Impulse gegenüber Eltern, die Jugendlichen zwischen 11 und 15 Jahren legten ihre Brände jedoch aus anderen Gründen. Nach LEWIS und YARNELL (1951) kommt Rache bei Jugendlichen erst nach Motiven wie Nervenkitzel und dem Wunsch, ein Held zu sein. KAUFMAN et al. (1961) und KLOSINSKI (1985) beschreiben aggressive Impulse gegen die Eltern, bei denen jedoch eine Ohnmacht-Allmacht-Dynamik im Vordergrund steht. Zieht man ferner in Betracht, daß häufig die auslösende Kränkung, die der Vergeltungsabsicht oder der aggressiven Handlung zugrunde liegt, in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden steht (MÖNKEMÖLLER 1912), so wird verständlich, daß sich viele Autoren wehren, Brandstiftungen aus Rache und Haß als rein zweckgerichtete, "unmittelbar sinnvolle Reaktionen" (HOVEN 1933) zu verstehen und zumindest eine Störung der Aggressivitätskontrolle postulieren.

1.4.5.5 Brandstiftung als Ausdruck einer sexuellen Problematik

Ein sexueller Ursprung von Brandstiftungsmotivationen, wie er von Anbeginn der Überlegungen zur Brandstiftung, besonders aber seit FREUD diskutiert wird, scheint selten zu sein. Brandstiftung als Ergebnis einer aufgrund unerfüllter sexueller Wünsche akut werdenden neurotischen Entwicklung, wobei das Feuer mit der Phallus-Symbolik der Flamme als Substitut die sexuellen Spannungen löst, wurde zwar in Einzelfällen beschrieben. Größeren Studien zufolge spielt jedoch ein kausaler Zusammenhang zwischen sexueller Problematik und Brandstiftung nur sehr selten eine Rolle (LEONHARD 1969; FLESZAR-SZUMIGAJOWA 1969; BERKE-MÜLLER 1966; SCOTT 1977; LEWIS und YARNELL 1951). Beide Störungen sind nach GRASSBERGER (1966) lediglich Symptome des gemeinsamen Grundleidens. Der Orgasmus, den ein Sexualneurotiker beim Betrachten der Flamme erlebe, sei eher eine Folge der Brandstiftung als deren Beweggrund.

SCOTT (1977) bezeichnet sexuell motivierte Brandstifter als Feuer-Fetischisten und beschreibt sie als geistig behinderte Einzelgänger, die ekstatische Feuerträume hätten. Anfangs würden sie ihre Befriedigung durch Masturbation während des Betrachtens von Bildern mit Flammen gewinnen, dann folge das Experimentieren mit kleinen Feuern. Das wachsende Verlangen nach immer größeren Bränden lasse diese Personen dann zum Brandstifter werden.

HELMER (1965) findet unter Serienbrandstiftern 3,2% sexuell motivierte Täter. LEWIS und YARNELL (1951) assoziieren nur sehr wenige durch Jugendliche gelegte Brände mit sexuellen Konflikten. BERKE-MÜLLER (1966) nennt 5%, FLESZAR-SZUMIGAIJOWA (1969) findet keine sexuellen Beweggründe.

Sexuelle Schwierigkeiten, die jedoch keinen kausalen

Zusammenhang mit der Brandstiftung aufweisen, finden sich dagegen häufig (YARNELL 1940; LEWIS und YARNELL 1951; ROBBINS und ROBBINS 1967).

1.4.5.6 Psychotische Motive

Die Kranken handeln unter imperativen Halluzinationen, im Verfolgungswahn oder in suizidaler Absicht (BLUMBERG 1981).

Schizophrenien, Erkrankungen des manisch-depressiven Formenkreises, organische Psychosen und organische Psychosyndrome kommen als Grundkrankheiten ebenso in Frage (BLUMBERG 1981), wie epileptische Verstimmungszustände (SEILER 1948).

VIRKUNNEN (1974) weist darauf hin, daß auch bei Geisteskranken die Motive nichtpsychotischer Brandstifter vorkommen können und PRINS (1978) macht darauf aufmerksam, daß sich aus dem Vorhandensein einer Psychose keineswegs eine erhöhte Bereitschaft zur Brandstiftung ableiten läßt.

Nach MAVROMATIS und LION (1977) sind psychotische Täter für 10-15% aller Brände verantwortlich, nach TÖBBEN (1977) 11%, LEWIS und YARNELL (1851) fanden unter 1145 Brandstiftern aller Altersgruppen 13,5% Psychotiker. Besonders häufig sind in einer polnischen Statistik von FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) geistesgestörte Täter. Das Probandengut dieser Untersuchung stammt allerdings aus psychiatrischen Kliniken. Nach MAVROMATIS und LION (1977) ist der Anteil von psychotischen Tätern bei Frauen höher als bei Männern. Bei jugendlichen Tätern fanden wir psychotische Motive nicht beschrieben.

1.5 Jugendliche Brandstifter in der neueren Literatur

Die erste größere Studie über Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche wurde 1940 von YARNELL veröffentlicht.

Sechzig Probanden (58 männlich, 2 weiblich), die in eine psychiatrische Abteilung aufgenommen worden waren, wurden in zwei Gruppen geteilt. 41 Kinder von 6-8 Jahren standen 19 Jugendlichen von 11-15 Jahren gegenüber.

Die Kinder der jüngeren Gruppe waren in erster Linie wegen asozialen Verhaltens aufgefallen. Die Brände, die sie legten, waren typischerweise zuhause lokalisiert. Auf den Anblick der Flammen reagierten sie mit Angst und versuchten, das Feuer zu löschen. Interesse an den Aktionen der Feuerwehr zeigten sie nicht. In dieser Gruppe wurde von Lernstörungen und körperlichen Behinderungen berichtet, außerdem von Mangel an Liebe und Geborgenheit im Elternhaus. Weiterhin wurde bei 7 Kindern Enuresis beobachtet; häufig waren die Kinder außerstande, mit ihrer Sexualität umzugehen. Die Autorin deutete die Brandstiftungen als direkten Ausdruck der Aggression gegen Erwachsene, die von den Kindern als abweisend angesehen wurden. Das Feuer schien für die Kinder eine magische Kraft darzustellen, mit der sie symbolisch gegen diejenigen vorgehen konnten, die ihnen Liebe und Geborgenheit vorentheilten.

Die 19 männlichen Jugendlichen der älteren Gruppe waren hauptsächlich wegen Brandstiftungen aufgenommen worden, die meist außer Haus und gewöhnlich zusammen mit einem männlichen Partner verübt worden waren. Als Motiv gaben viele an, sie hätten die Feuerwehrautos sehen wollen und das Ganze als Abenteuer betrachtet. Zwei dieser Jugendlichen hatten schon früher Feuer gelegt. Enuresis fand sich ebenfalls nur bei 2 Probanden. Häufig beobachtete man sexuelle Unreife, alle zeigten Anzeichen sexueller Konflikte. Die Tatsache, daß die Jugendlichen meist als

Paar aufgetreten waren, führte zur Vermutung einer homosexuellen Komponente, die sich jedoch in keinem Fall verifizieren ließ. Die Taten waren planvoll ausgeführt worden, Schuldbewußtsein, Angst oder Gewissensbisse seien die Ausnahme gewesen. Brandstiftung wurde als Mittel betrachtet, Anerkennung und Beachtung zu finden.

LEWIS und YARNELL (1951) berichten u.a. auch über 238 Brandstifter (220 männlich, 18 weiblich) im Alter zwischen 5 und 16 Jahren, wobei die meisten 12-15 Jahre alt waren. Von einem Teil der Probanden lagen die Ergebnisse von Intelligenztests vor. IQ ≥ 90: 61 Probanden, IQ 70 bis 90: 42 Probanden, IQ < 70: 33 Probanden. Enuresis wurde in 22 Fällen beobachtet, antisoziales Verhalten verschiedenster Art (Eigentumsdelikte, Weglaufen, Schulschwänzen, Sexualdelikte) bei 139 Probanden. Bei der Ausleuchtung der familiären Hintergründe wurde nach broken-home-Situationen, Alkoholismus der Eltern und Adoption oder Unehelichkeit der Kinder gefragt. Bei 173 Probanden wurde mindestens eines dieser Kriterien gefunden. Die meisten hatten 1-5 Feuer gelegt, 46 mehr als fünf. Als Gründe gaben sie an: Nervenkitzel durch das Betrachten der Flammen oder der Feuerwehr, den Wunsch, ein Held zu sein, Rache an den Eltern, am Pflegeheim oder am Arbeitgeber. Einige Brände wurden mit sexuellen Konflikten assoziiert. Außerdem kam es zu Brandstiftungen im Zusammenhang mit Diebstählen (Die Daten zu Familienverhältnissen, IQ und Enuresis wurden nicht bei allen Tätern erhoben). Die Autoren fassen Brandstiftung als multifaktorielles Geschehen auf, das sowohl aggressive als auch sexuelle Elemente enthält. Sie sei als ein vom Ich unternommener Versuch zu deuten, innere Konflikte zu bewältigen.

KAUFMAN, HEIMS und REISER (1961) befragten dreißig männliche Brandstifter im Alter von 8-13 Jahren, die alle schon vorher psychisch aufgefallen waren (jeweils 10 Probanden stammten aus staatlichen Krankenhäusern, ambulantem Patientengut und Heiminsaßen). 22 Kinder wurden als

psychotisch oder präpsychotisch eingestuft, die restlichen als verhaltensgesört. Bei 14 Jugendlichen fand man Enuresis, nur 8 erreichten in der Schule das Niveau der Klasse. Wutausbrüche, chronische Hyperaktivität, Störungen der Eigensteuerung wurden häufig beobachtet. Auch diese Kinder kamen häufig aus problematischen Familien.

Im Gegensatz zur klassischen Betrachtungsweise, die die primäre Störung in der phallisch-urethralen Phase der Persönlichkeitsentwicklung plazieren, weisen die Ergebnisse dieser Autoren auf eine Fixierung oder Regression auf die orale Phase hin, in der passiv geprägte Wünsche dominieren. Aus der Nichterfüllung dieser Wünsche resultiere eine mit primitiver Ängstlichkeit gepaarte Wut ("Rage"). Beim Versuch, diese mächtigen inneren Kräfte abzuwehren, bediene sich das Ich der Externalisierung, der Identifikation mit dem Aggressor, der Flucht und der Transformation passiver Hilflosigkeit in aktive Herrschaft.

BERNER und SPIEL fanden 1963 bei 9 jugendlichen Brandstiftern eine "recht spezifische psychopathische Persönlichkeitsstruktur." Alle stammten aus ländlichem Milieu und wiesen eine "primitive Naturverbundenheit auf mit der Neigung, in Feld und Wald umherzuschweifen." Diese Liebe zur Natur führen die Autoren auf infolge ungenügend stabiler Bezugspersonen in der Kindheit mangelhaft ausgebildetes "Urvertrauen" zurück, das diese Täter Orientierung an den Gegebenheiten der Natur suchen läßt. Die Jugendlichen seien vorwiegend verwahrloste Oligophrene oder Psychopathen, bei denen teilweise neurotische Mechanismen zur Brandstiftung geführt hätten, die Heranwachsenden seien Neurotiker.

Alle Täter wiesen eine Problematik im sozialen Bezugssystem auf: Entweder kamen die Probanden nicht gegen intelligentere, angepaßtere oder bevorzugte Geschwister, Schul- oder Arbeitskollegen auf, oder eine primäre, durch Frühverwahrlosung bedingte Kontaktstörung habe die Jugendlichen zum Einzelgänger gemacht.

Intellektuelle Minderbegabung war häufig.
Das Familienmilieu war in allen Fällen empfindlich gestört, bei den Jugendlichen häufiger als bei den Heranwachsenden. Ausfall der Vaterfigur, Versagen der Mutter und Vater-Sohnkonflikte waren zu beobachten.

Enuresis wurde bei 3 Fällen gefunden.
Im Hinblick auf die Symptomwahl "Brandstiftung" lehnten BERNER und SPIEL sowohl Pyromanie als auch Epilepsie ab. Die neurotische Fehlentwicklung im Sinne der FREUD'schen Fixierung auf die Urethralerotik und symbolhaftes Abreagieren im archaischen Bereich sehen sie als wesentlich an. Weiterhin halten sie mit HALLERMANN (1954) und ERIKSON (1956) pubertäre Identitätskrisen für bedeutsam. Schließlich erkennen sie an, daß Brandstiftung besonders für Schwache ein Mittel der Aggression darstellt, weil hier mit geringem Risiko und Aufwand ein großer Effekt erreicht werden kann.

KNAPPE und KURTH (1969) berichten über 13 jugendliche Brandstifter, darunter ein Mädchen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren jugendpsychiatrisch untersucht worden waren. Sie fanden ausschließlich intelligenzgeminderte, enzephalopathische und dissoziale Täter, deren Handlungsvorsätze mehr oder weniger emotional geprägt waren. Ihre Brandstiftungen seien Kurzschlußreaktionen ohne größere Vorbereitungen und Überlegungen über die weiteren Folgen. Chronische und akute Konflikte sahen sie als deren Ursache an. Eine durch Bewußtseinstrübung verminderte Steuerungsfähigkeit war häufig zu beobachten. Eine spezifische, krankhafte "Feuerlust" konnten sie bei jugendlichen Brandstiftern nicht erkennen, Pyromanie als Pauschaldiagnose lehnen sie ab und fordern,wie schon BERNER und SPIEL (1963), eine polyätiologische Betrachtung jedes Einzelfalls.

STEWART und CULVER (1982) kamen nach Untersuchung von 46 Kindern und Jugendlichen, die wegen Brandstiftung in stationäre psychiatrische Behandlung kamen, zu folgendem

Ergebnis: Intellektuell Minderbegabte (IQ 85) legten ausschließlich zuhause Feuer, ebenso wie die alleinhandelnden Täter. Ältere Kinder dagegen und jugendliche Brandstifter mit höherem IQ legten ihre Brände außerhalb des Elternhauses und zusammen mit anderen. Bei 2/3 der Täter fanden sie eine broken-home-Situation.

Ähnliche Resultate erhielt STRACHAN (1981), der 78 Kinder im Alter von 8-16 Jahren (darunter ein Mädchen) untersucht hatte. Nur 35 der Probanden lebten mit beiden Elternteilen zusammen, 33 lebten allein mit einem Elternteil oder mit einem Elternteil und einer anderen Person. 10 Kinder lebten im Heim.Aus diesen Zahlen leitet STRACHAN die Hypothese ab, daß jugendliche Brandstifter infolge eines gestörten Elternhauses Schwierigkeiten hätten, ihre männliche Identifikation als Rolle zu übernehmen.

KLOSINSKI (1985) verglich 10 männliche, im Rahmen von Strafverfahren jugendpsychiatrisch untersuchte Brandstifter mit ebensovielen Sexualtätern und aggressiven Straftätern derselben Altersgruppe. Während die Sexualdelinquenten normal begabt waren, lag bei den Brandstiftern eine deutliche Unterbegabung vor. Bei allen Brandstiftern ließ sich eine chronische oder akute Vater-Sohn-Beziehungsstörung nachweisen, während bei Sexualtätern meist bei fehlender Vaterfigur eine Mutter-Sohn-Problematik bestand. Die Brandstifter fielen außerdem durch einen höheren Anteil cerebral-organischer Funktionsstörungen sowie durch häufige Alkoholisierung während der Tat auf. Alle 10 Brandstifter zeigten sich entweder als Außenseiter in der peer-group oder in der Familie. Dies war in den Kontrollgruppen nicht so häufig der Fall.
Psychodynamisch gesehen verkehrte sich im Akt der Brandstiftung häufig eine vom Jugendlichen erlebte Ohnmachtssituation (z.B. Unterdrückung durch den Vater) in eine Allmachtssituation. Neben den daraus entstehenden Motiven fand KLOSINSKI (1985) Geltungsbedürfnis und neurotische Motive, die aus einer psychosexuellen Krise stammten.

2 PROBLEMSTELLUNG

Ein jugendlicher Straftäter ist, soweit er zur Tatzeit "nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln" (§3 JGG), für seine Tat strafrechtlich verantwortlich. "Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist" (§1,Abs.2 JGG).

Neben dem zur Beurteilung der Verantwortlichkeit notwendigen Reifegrad Jugendlicher ist in forensischer Hinsicht noch die Frage der Schuldfähigkeit von Bedeutung. Nach §20 und §21 StGB kann beim Vorliegen von seelischen Störungen die Schuldfähigkeit des Betroffenen aufgehoben oder eingeschränkt sein.

Während die Verantwortlichkeit für jeden delinquenten Jugendlichen individuell festzustellen ist, erfolgt die Prüfung der Schuldfähigkeit nur bei Tätern, bei denen der "konkrete Sachverhalt begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters nahelegt" (LENKNER 1972).

Bei Betrachtung der neueren Literatur über jugendliche Brandstifter ergeben sich zwei für das oben gesagte bedeutsame Gesichtspunkte:

1. Bisherige Studien sind, soweit sie überhaupt die Altersgruppe der vierzehn bis unter achtzehn-jährigen Brandstifter erfassen, nicht auf Jugendliche im Sinne des §1 Abs.2 JGG zugeschnitten. Besonders die amerikanischen Autoren ziehen die Altersgrenze anders (YARNELL 1940; LEWIS und YARNELL 1951): Die Gruppe der "adolescents" reicht von den Elfjährigen bis zu den unter 16-jährigen (MAVROMATIS und LION 1977), ältere Brandstifter zählen zu den Erwachsenen. Im deutsche Sprachraum umschreibt der Begriff "Adoleszenz" das "Jünglings- bzw. Jungfrauenalter nach eingetretener, aber noch nicht abgeklungener psychischer Pubertät" (DORSCH 1982).

2. Die Probanden der bisherigen Untersuchungen entstammen mit Ausnahme der kriminologisch orientierten Studie von BERKE-MÜLLER (1966) entweder aus psychiatrischen Kliniken oder aber das Probandengut setzt sich aus einer willkürlichen Mischung von psychiatrischen Patienten, Gefängnisinsaßen und Heiminsaßen zusammen. Diese Arbeiten bauen also auf einem Probandengut auf, das bereits einer Vorauswahl unterzogen worden war. Eine Untersuchung, in der ein möglichst repräsentativer Ausschnitt aus der Brandlegungskriminalität Jugendlicher erfaßt wird, kann deshalb möglicherweise zum besseren Verständnis der häufig rätselhaften Beweggründe jugendlicher Brandstifter förderlich sein.

Wenn auch der Kriminalist BERKE-MÜLLER (1966) für die Entlarvung und Überführung von Brandstiftern eine Klassifikation nach Motiven ablehnt und eine Typisierung nach "objektiv feststellbaren Tatsachen" wie Alter, Geschlecht, Tatort, Angriffsobjekt und Trunkenheitsgrad bevorzugen würde, eine solche aber nicht vorlegt, weil seiner Ansicht nach die Brandstiftungskriminalität einem ständigen Wandel unterworfen ist, so soll hier doch der Versuch unternommen werden, die Beweggründe zu analysieren, die Jugendliche dazu veranlassen, einen Brand zu legen. Wenn ein Täter erst einmal überführt ist und anschließend im Rahmen des Strafverfahrens beurteilt werden soll, ob er zur Tatzeit für sein Tun verantwortlich (§3 JGG) und schuldfähig (§§ 20, 21 StGB) war, spielen die Mechanismen, die zu diesem besonderen Verhalten führen und Menschen wie Sachwerte gefährden, zweiffellos eine zentrale Rolle. Was einen Menschen dazu treibt, einen Brand zu legen, ist jedoch über die Frage des Strafmaßes hinaus für die Frage bedeutsam, ob eine Wiederholungsgefahr besteht, ob dem Täter eine psychiatrische Behandlung helfen kann und wie diese auszusehen hat.

Dabei soll der Begriff "Motivation" nicht nur auf die

vom Täter angegebenen Beweggründe und die der Tat möglicherweise zugrundeliegenden seelischen Probleme beschränkt sein, denn "mit Motivation meint man alle Bedingungen, welche die Aktivität eines Organismus ankurbeln und die Variation dieser Aktivität nach Richtung, Quantität und Intensität bestimmen" (OERTER 1969).

So sollen aus dem zur Verfügung stehenden Material, so weit es möglich ist, auch biographische und soziologische Daten, Informationen über den Tathergang, Begleitumstände, Brandobjekt und Opfer gesammelt werden, sowie darüber hinaus Angaben über das Verhalten der jugendlichen Brandstifter im Anschluß an die Tat und die Einstellung des Täters zu derselben.

Weiterhin soll das Strafverfahren und der weitere Werdegang der Probanden beleuchtet werden, soweit Infomationen darüber zu erhalten waren.

Die Erhebung von Daten über fahrlässige Brandstifter soll zur Abgrenzung dieser Delinquentengruppe gegenüber den vorsätzlichen Tätern dienen, aber auch ermöglichen zu untersuchen, ob gewisse Gemeinsamkeiten festzustellen sind.

3 MATERIAL UND METHODEN

3.1 Zur Gewinnung des Materials

Nach der Bewilligung eines Akteneinsichtsgesuchs durch das Justizministerium Baden-Württemberg wurden beim statistischen Landesamt die Standorte der Strafakten aller in den Jahren 1979 bis 1981 rechtskräftig nach den §§265, 306-310 StGB verurteilten Brandstifter im Alter von 14 bis 25 Jahren ermittelt.

Es wurden alle im Geschäftsbereich des Oberlandgerichts Stuttgart verwahrten Akten angefordert mit Ausnahme der in den Landgerichtsbezirken Ravensburg und Ulm verwahrten Akten. Die einzelnen Behörden sind im Behördenverzeichnis von Baden-Württemberg aufgelistet.

In der folgenden Abbildung ist das erfaßte Gebiet schraffiert in die Umrisse des Landes Baden-Württemberg eingetragen.

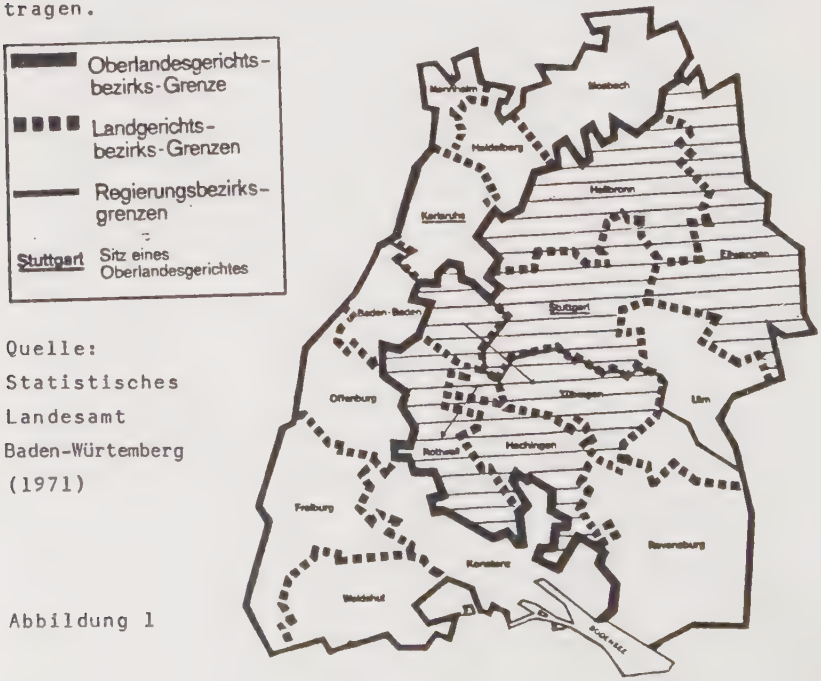

Quelle:
Statistisches
Landesamt
Baden-Würtemberg
(1971)

Abbildung 1

Als Untersuchungsmaterial dienten

- die geschlossenen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften
  (sie umfassen Protokolle zur Aufnahme des Tatraums, die Aussagen des Täters zur Person, zum Tathergang und Tatobjekt, Zeugenaussagen zur Person des Täters, zum Tathergang und zum Tatobjekt, die polizeilichen Ermittlungsergebnisse, Presseberichte, Auszüge aus dem Bundeszentralregister und aus dem Erziehungsregister.)
- richterliche Akten
  (Protokoll der Gerichtsverhandlung, Texte der Gutachten, Jugendgerichtshilfegutachten, Urteil und Urteilsbegründung) sowie
- Akten der Vollzugsbehörden
  (die über das weitere Verhalten und Verbleiben des Täters und seine Einstellung zur Tat Auskunft geben können.)

Nach SCHINDLER (1969) bietet dieses Verfahren zur Gewinnung von Material für soziologische und psychologische Untersuchungen folgende Vorteile: Das standardisierte Verfahren der polizeilichen Ermittlung garantiere eine "optimale Objektivierung der relevanten Tatbestandsmerkmale" und ermögliche den "Rückgriff auf Erstsituationen."

An Nachteilen nennt SCHINDLER die "Reduzierung auf relativ wenige Faktoren, Erinnerungsfehler (Täuschungen) durch dazwischenliegende Zeit, unterschiedliche Anzeigeintensität."

Im Laufe der durchgeführten Untersuchung machte uns besonders ein Problem zu schaffen: Während die Daten zu tatbezogenen, "kriminalistischen" Fragen wie Tathergang und Strafverfahren nahezu bei jedem Probanden zu erheben waren, wie es gemäß den gewählten Informationsquellen zu erwarten war, waren personbezogene "psychologische" Infomationen, z.B. zur Biographie oder zur inneren Einstel-

lung des Täters häufig nur unvollständig erfaßt werden. Dies trifft besonders auf die Gruppe der fahrlässigen Brandstifter zu.

Die Strafakte als "Substrat eines juristischen Prozesses zur Entscheidung über Schuld und Unschuld" kann nur bei solchen Fragestellungen Vollständigkeit bieten, die für die Zumessung von Schuld und Strafe von Bedeutung sind (nach KAHLERT 1978).

Die Problematik der Verwendung von polizeilichen Ermittlungen und Polizeibericht beschreibt LAMPARTER (1978) am Beispiel des Verhörs einer jugendlichen Tötungsdelinquentin eindrucksvoll. Er faßt die im Protokoll festgehaltenen Äußerungen des Verhörten als Ergebnis eines Einigungsprozesses zwischen Verhörtem und Untersuchungsbeamten auf, wobei der Befragte mehr oder weniger gezwungen ist, die Sprache und die Vorstellungen der gegen ihn ermittelnden Instanzen anzunehmen. In dieser Praxis sieht LAMPARTER die Gefahr, daß besonders bei der Untersuchung des Motivs mehr "hineingefragt" als "herausgefragt" wird.

LEMPP (1975) fordert als Voraussetzung für eine erfolgreiche Befragung des jugendlichen Täters nach seinen Motiven:"Sie setzt voraus, daß der Täter sich

1. seines Motivs überhaupt bewußt war, daß er
2. sich an seine damaligen Überlegungen erinnern kann, und daß er
3. das, was er damals wußte und woran er sich erinnern kann, auch zu formulieren und zu verbalisieren vermag.

Alle drei Voraussetzungen sind in den meisten Fällen nicht gegeben."

LEMPP (1975) weist darauf hin, daß sich der Täter häufig weder der Beweggründe noch des Zweckes seiner Tat bewußt ist, "die häufige Antwort, 'ich weiß nicht mehr' ist meist richtiger als alle Antworten" (LEMPP 1975).

(Vergleiche auch das am Ende von 1.4.4.1.1 gesagte.)

So sind wir uns darüber im klaren, daß die Aussagen der Täter zu ihren Beweggründen in ihrer Verwertbarkeit nicht überbeansprucht werden dürfen. Dies hat verschiedene Gründe, die nur kurz gestreift werden sollen:

a) Die in der Natur des polizeilichen oder richterlichen Verhörs als Infomationsquelle begründeten Schwierigkeiten wie Sprachbarrieren und mangelndes Erinnerungsvermögen (LEMPP 1975) wurden bereits genannt.

b) Die Tatsache, daß der Brandstifter sich des Motivs häufig selbst nicht bewußt ist (BERKE-MÜLLER 1966; LEMPP 1975) kann bei der Befragung des Täters zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:
   - Der Untersucher gibt sich mit dieser Antwort zufrieden.
   - Der Untersucher fragt ein bestimmtes Motiv in den nach der Tat besonders labilen Täter "hinein" (CASPER 1846; HALLERMANN 1962; SPÖHR 1980).
   - Der sich seines Motivs zum Tatzeitpunkt nicht bewußte Täter rationalisiert die Tat im Nachhinein (SCHMIDT 1914), einmal um dem Untersuchenden eine plausible, zufriedenstellende Antwort zu liefern, andererseits um die Tat vor sich selbst rechtfertigen zu können (vgl. LEMPP 1975). Das Motiv ist zwar nachvollziehbar, die daraus entstehende Reaktion erscheint jedoch unverhältnismäßig heftig.

c) Der Täter möchte mit der Angabe eines erfundenen, nicht den Tatsachen entsprechenden Motivs die Quantität der zu erwartenden Strafe mindern, indem er z.B. eine sexuelle Motivation angibt, weil er hofft, daß dies als Entschuldigungsgrund gewertet werden könnte (HALLERMANN 1962).

d) Der Täter schämt sich, eine bestimmte Motivation

zuzugeben und erfindet statt dessen eine andere oder gibt vor, sich keines Motivs bewußt zu sein.

e) Der Explorand sieht im Untersucher ein Instrument der ihm feindlich gesonnenen Gesellschaft, die ihn für seine Tat zur Rechenschaft zieht. Das persönliche Vertrauen, die Grundlage für jede Mitteilung intimer Natur, fällt von vorn herein weg (KELLERMANN 1933).

Nur in Ausnahmefällen ist ein einziges Motiv für das Zustandekommen der Tat verantwortlich, meist handelt der Täter aus einem ganzen Motivbündel.

Selbst die Differenzierung zwischen bewußtem und unbewußtem Motiv fällt oft schwer. Der Täter mag z.B. überzeugt sein, daß seine Rachegefühle die Tat bewirkten, ist sich aber anderer Konflikte, die erst seine Bereitschaft, das Feuer als Instrument der Rache einzusetzen, geschaffen haben, nicht bewußt. In ähnlicher Weise ist ein Brandstifter, der in der Machtentfaltung mit Hilfe des gewaltigen Zerstörers Feuer eine Stärkung seines Selbstwertgefühls erfährt, zwar in der Lage zuzugeben, das Feuer habe ihm Spaß und Freude bereitet. Daß die Quelle dieser Freude jedoch in der Steigerung des Selbstbewußtseins zu suchen ist, bleibt ihm verborgen.

Auch die Unterscheidung zwischen "normal motivierten" und "pathologisch motivierten" Brandstiftern bereitet immer wieder Schwierigkeiten, worauf schon mehrere Autoren hinwiesen (KANT 1926; SCOTT 1974). So schrieb SCOTT (1974):"Bei der Diskussion über menschliches Verhalten, besonders wenn es um 'abnormales'geht, ist es niemals möglich, die Grenzen zwischen einzelnen Beweggründen genau abzustecken oder wasserdichte Klassifikationen für die verschiedenen Handlungsweisen zu formulieren. Bei unserer Diskussion über die 'motivierten' und die 'motivlosen' Brandstifter stoßen wir auf genau diese Schwierigkeit. Es gibt immer eine gewisse Über-

schneidung..."

Wo solche Überschneidungen und Grenzfälle vorlagen, wurde für die statistische Auswertung die am gewichtigsten erscheinende Motivation, die maßgebliche Triebfeder des Geschehens verwendet. Auf begleitende Beweggründe wird im kasuistischen Anhang anhand des individuellen Falles eingegangen.

3.2 Methodik

3.2.1 Die Struktur des Erhebungsheftes

Um die Auswertung der erhaltenen Infomationen zu erleichtern, wurde für jeden Probanden ein EDV-gerechtes Erhebungsheft angelegt, in dem Daten zu folgenden Themenkreisen festgehalten wurden, soweit sie erhoben werden konnten:

Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, berufliche Situation, finanzielle Situation, soziale Schichtzugehörigkeit, Familiendaten, Daten der Eltern, persönliche Entwicklung und Sozialisation des Täters, psychische Situation zur Tatzeit, psychiatrisches Gutachten, Strafverfahren, Beziehung des Täters zum Tatobjekt, Tathergang und Tatumstände, Motiv, Verhalten nach der Tat.

Das Erhebungsheft gliederte sich in einen ersten, auf die Person des Täters bezogenen Teil und einen zweiten, auf die Tat bezogenen Teil. Für jeden Brandstifter wurde ein gesondertes Heft angelegt, wobei dem personenbezogenen Teil jeweils so viele tatbezogene Abschnitte angefügt wurden, wie zur Erfassung aller Brandstiftungen des betreffenden Täters notwendig waren. War ein Brand von mehreren Personen gemeinsam gelegt worden, so wurde für jeden der beteiligten Täter ein Heft angelegt, das den personbezogenen und den tatbezogenen Anteil enthielt.

Im folgenden ist das Erhebungsheft abgedruckt:

ERHEBUNGSHEFT

wenn keine Angabe, dann Kästchen leer;
beim Eintragen kürzerer Zahlen links mit Nullen auffüllen

A IDENTIFIKATION

A1 DELIKT: fahrlässig=1, vorsätzlich=2 ☐☐

A2 LFD.NR.EINES TÄTERS INNERHALB DIESER GRUPPE ☐☐☐

A3 "TAT-NR" ☐☐

B PERSONALDATEN

B1 GEBURTSDATUM ☐☐☐☐☐☐

B2 GESCHLECHT: m=1, w=2 ☐

B3 STAATSANGEHÖRIGKEIT: deutsch=1, andere=2
bei andere: welche .....

B4 FAMILIENSTAND: ledig=1, verh.=2, sonst.=3 ☐

C SCHULBILDUNG

C1 HÖCHSTE ERREICHTE SCHULBILDUNG: ☐
keine=0, Sonderschule=1, Grundschule=2,
Hauptschule=3, Realschule=4, Gymnasium=5
sonstige=6

C2 SCHULABSCHLUSS ☐
noch Schüler=1, Schule ohne Abschluß
verlassen=2, Schule mit Abschluß ver-
lassen=3

D BERUFLICHE SITUATION ☐

Schüler=1, Azubi=2, berufstätig=3,
arbeitslos=4, sonstiges=5

E SOZIALE UND FAMILIÄRE BEZIEHUNGSSTÖRUNGEN

E1 AUSSENSEITER IN DER FAMILIE: nein=0, ja=1 ☐

E2 VATER-KIND-VERHÄLTNIS:
unauffällig=0, mäßiger Konflikt=1, schwerer Konflikt=2, fehlende Vaterfigur=3 ☐

E3 MUTTER-KIND-VERHÄLTNIS: Schlüssel vgl.E2 ☐

E4 AUSSENSEITER IN DER PEER GROUP:
unauffällig=0, Kontakt nur innerhalb krimineller Clique=1, isolierter Außenseiter=2 ☐

E5 AUSSENSEITER IM WEITEREN SOZIALEN RAHMEN/ ANPASSUNGSPROBLEME: nein=0, ja=1 ☐

F SOZIALE SCHICHTZUGEHÖRIGKEIT
obere Schichten=1, mittl. Mittelschicht=2, untere Mittelschicht=3, obere Unterschicht=4, soziale Randgruppe=5 ☐

G DATEN DER HERKUNFTSFAMILIE

G1 EHELICHKEIT: ehel.=1, unehel.=2 ☐

G2 STELLUNG IN DER GESCHWISTERREIHE:
1.Kind=1, 2.Kind=2, etc... ☐☐

G3 GESAMTKINDERZAHL ☐☐

H FINANZIELLE SITUATION

H1 FINANZIELLE VERHÄLTNISSE:
geordnet=1, ungeordnet=2 ☐

I WOHNSITUATION
lebt allein=1, bei Eltern/ Pflegeeltern"2, bei Geschwistern=3, bei sont. Verwandten=4, mit eig. Familie=5, wohnsitzlos=6, Heim=7, sonst.=8 ☐

K BROKEN HOME SITUATION

K1 FAMILIE BIOLOGISCH INTAKT: nein=0, ja=1 ☐

K2 FAMILIEN FUNKTIONELL INTAKT: nein=0, ja=; ☐

L PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG DES TÄTERS ☐
unauffällig=0 (weiter bei I), auffällig=1

L1 GESUNDHEITLICHE FAKTOREN

L1.1 BESONDERHEITEN BEI DER GEBURT: nein=0, ja=1 ☐
welche: .....

L1.2 NEUROLOG.-PSYCH. KRANKHEITEN: nein=0, ja=1 ☐
welche: .....

L1.3 FRÜHKINDLICH EXOGENES PSYCHOSYNDROM: ☐
nein=0, ja=1

L1.4 SONSTIGE KRANKHEITEN: nein=0, ja=1 ☐
welche: .....

L2 ERZIEHUNG UND SOZIALISATION ☐
unauffällig=0 (weiter bei L3), auffällig=1

L2.1 HEIMAUFENTHALT: nein=0, ja=; ☐

L2.2 FÜRSORGEERZIEHUNG: nein=0, ja=; ☐

L2.3 FRÜHERZIEHUNG DURCH FREMDPERSONEN: ☐
nein=0, ja=1

L2.4 SONSTIGES: nein=0, ja=1 ☐
.....

L3 SCHULLAUFBAHN ☐
unauffällig=0 (weiter bei L4), auffällig=1

L3.1 SCHULVERSAGEN: nein=0, ja=1 ☐

L3.2 BEGABUNG: Minderbegabung=1, Durchschnitt=2 ☐
Hochbegabung=3

L3.3 WIEDERHOLER: nein=0, ja=1 ☐

L3.4 SCHULISCHE LEISTUNG: unterdurchn.=1, ☐
durchschn.=2, überdurchschn.=3

L4 VERHALTENSAUFFÄLLIGKEITEN IM BISHERIGEN WERDEGANG
keine=0 (weiter bei K6), ja=1 ☐

L4.1 VOR DER SCHULZEIT: nein=0, ja=1 ☐

L4.2 WÄHREND DER SCHULZEIT: nein=0, ja=; ☐

L4.3 NACH DER SCHULZEIT: nein=0, ja=1 ☐

L4.4 WEGEN: .....

L5 VORSTRAFEN

L5.1 WEGEN EINSCHLÄGIGER DELIKTE: Anzahl ☐☐

L5.2 WEGEN SONSTIGER DELIKTE: Anzahl ☐☐

L6 STELLUNG DER BRANDSTIFTUNG IN DER KRIMINELLEN KARRIERE DES TÄTERS
einziges Delikt=1, erstes Delikt=2,
mittleres Delikt=3 ☐

M PSYCHISCHE SITUATION ZUR TATZEIT
unauffällig=0 (weiter bei N), auffällig=1 ☐

M1 BESONDERE BELASTUNGSSITUATION
keine=0 (weiter bei M.2), ja=1 ☐

M1.1 IN DER FAMILIE: nein=0, ja=1 ☐

M1.2 IN DER SCHULE: nein=0, ja=1 ☐

M1.3 AM ARBEITSPLATZ: nein=0, ja=1 ☐

M1.4 SONSTIGE: nein=0, ja=1 ☐
welche: .....

M2 VERHALTENSAUFFÄLLIGKEITEN ZUR TATZEIT
keine=0 (weiter bei M3), ja=1 ☐

M2.1 KONTAKTSTÖRUNGEN: nein=0, ja=1 ☐

M2.2 SEXUELLE PROBLEMATIK: nein=0, ja=1 ☐

M2.3 AGGRESSIONSHEMMUNG: nein=0, ja=1 ☐

M2.4 AFFEKTLABILITÄT: nein=0, ja=1 ☐

M2.5 AGGRESSIVITÄT: nein=0, ja=1 ☐

M2.6 HÄUFIGER WECHSEL: nein=0, ja=1 ☐
welcher: .....

M2.7 SONSTIGE: nein=0, ja=1 ☐

M3 AUFFÄLLIGE FREIZEITGESTALTUNG ☐
nein=0 (weiter bei N7, ja=1

M3.1 FEUERWEHRMITGLIEDSCHAFT: nein=0, ja=1 ☐

M3.2 REGELMÄSSIGER ALKOHOL/ DROGENMISSBRAUCH: ☐
nein=0, ja=1

M3.3 DAUERFERNSEHEN: nein=0, ja=1 ☐

M3.4 SONSTIGES: nein=0, ja=1
.....

N GUTACHTEN

N1 GUTACHTEN VORHANDEN: nein=0, (weiter bei 0), ☐
ja=1

N2 GUTACHTEN ZUR AKTUELLEN TAT ERSTELLT: ☐
nein=0, ja=1

N3 LETZTES ERSTELLTES GUTACHTEN

N3.1 BEGUTACHTENDE STELLE: ☐
kinder-/ jugendpsychiatr. Abt. einer
Uni-Klinik=1, Uni-Nervenklinik=2, Anstalt
der Vollzugsbehörde=3, Gerichtsmed. Inst.
einer Uni-Klinik=4, Landeskrankenhaus=5,
sonst.=6

0 STRAFVERFAHREN

01 ANZAHL DER ZUR ANKLAGE FÜHRENDEN BRAND- ☐☐
STIFTUNGEN

02 TATMEHRHEIT (§53 StGB): nein=0, ja=1 ☐

03 STRAFMASS

03.1 FREIHEITSSTRAFE: nein=0 (weiter bei 03.2) ja=1 ☐

03.1.1 STRAFAUSSETZUNG: nein=0, ja=1 ☐

03.1.2 WIDERRUF DER STRAFAUSSETZUNG: nein=0, ja=1 ☐

03.2 GELDSTRAFE: nein=0, ja=1 ☐

03.3 ZUCHTMITTEL: nein=0, ja=1 ☐

03.4 ERZIEHUNGSMASSREGELN: nein=0, ja=1 ☐

03.5 FÜHRUNGSAUFSICHT: nein=0, ja=1 ☐

04 ANGEWANDTES STRAFRECHT: JGG: nein=0, ja=1 ☐

05 ANGEWANDTE VORSCHRIFTEN

05.1 §306 nein=0, ja=1 ☐

05.2 §307 nein=0, ja=1 ☐

05.3 §308 nein=0, ja=1 ☐

05.4 §309 nein=0, ja=1 ☐

05.5 §310 nein=0, ja=1 ☐

05.6 §265 nein=0, ja=1 ☐

06 SCHULDFÄHIGKEIT (§§20, 21 StGB) volle=1, verminderte=2, schuldunfähig=3 ☐

P DIE TAT

P1 TAT - NR. ☐☐

P2 TATZEIT

P2.1 DATUM ☐☐☐☐☐☐

P2.2 WOCHENTAG ☐
Montag=1, Dienstag=2 ...

P2.3 UHRZEIT ☐☐☐☐

P3 TATORT

P3.1 TATOBJEKT: .....

P3.2 ZUGÄNGLICHKEIT: leicht=1, schwer=2 ☐

P3.3 SACHSCHADEN: DM ☐☐☐☐☐☐☐

P3.4 PERSONENSCHADEN
TÖTUNG: nein=0, ja=1 ☐
VERLETZUNG: nein=0, ja=1 ☐

P4 AUSFÜHRUNG DER TAT

P4.1 GRUPPENTÄTER: nein=0, ja=1 ☐

P4.2 GRUPPENDYNAMIK: nein=0, ja=1 ☐

P4.3 SERIENTÄTER: nein=0, ja=1 ☐

P4.4 WIEDERHOLUNGSTÄTER: nein=0, ja=1 ☐

P4.5 ALKOHOLEINFLUSS: nein=0, ja=1 ☐

P4.6 PLANUNG DER TAT: ☐
exakte Planung und Vorbereitung=1,
spontan=2

P4.7 AUSWAHL DES TATOBJEKTS: gezielt=1, zufällig=2 ☐

P5 SITUATION DER FAHRLÄSSIGEN BRANDSTIFTUNG ☐
Zigarette u.ä.=1, Heizung=2, bei der
Arbeit (ohne Zigarettenunfälle!)=3,
offenes Feuer, Lagerfeuer=4, Zündeln=5,
sonstiges=6

P6 MOTIV DER VORSÄTZLICHEN BRANDSTIFTUNG

P6.1 NACH ANGABE DES TÄTERS ☐
Eigennutz=1, ideologisch=2, Rache=3,
Wut=4, Eifersucht=5, sonstige affektiv
geprägte Motive=6, sexuelle Motivation=7,
sonstige Motive=8

P6.2 NACH FREMDDEUTUNG ☐
Versicherungsbetrug=1, Vertuschung eines
anderen Verbrechens=2, anderes Eigennutz-
motiv=3, ideologisches Motiv=4, Rache=5,
Wut=6, Eifersucht=7, Neid=8, anderes
affektiv geprägtes Motiv=9,

Geltungsbedürfnis=10, Insuffizienz/ Allmacht=11, Hilferuf/ Notwehr=12, Ausdruck einer sexuelle Problematik=13, andere neurotisch geprägte Motivation=14, psychotische Motivation=15, Kurzschlußreaktion=16, kindlicher Spieltrieb=17, sonstige Motivation=18

P6.3 VERLETZUNGSABSICHT/ TÖTUNGSABSICHT ☐
nicht beabsichtigt=0, beabsichtigt=1,, billigend in Kauf genommen=3

P7 BEKANNTSCHAFTSGRAD ZWISCHEN TÄTER UND GESCHÄDIGTEM ☐
einander unbekannt=0, flüchtig bekannt=1, gut bekannt=2, eigene Familie/ Täter= Geschädigter=3

P8 BEZIEHUNG ZWISCHEN TÄTER UND BRANDOBJEKT ☐
keine Beziehung=0, selbst genutztes Objekt (nicht bei Eltern)=1, bei den Eltern=2, Bekanntenkreis=3, Arbeitsplatz=4, Schule=5, Heim=6, "Lägerle"=7, sonstige Beziehung=8

P9 VERHALTEN NACH DER TAT

P9.1 ENTFERNEN VOM TATORT: ☐
sofort=1, verzögert=2, Entfernen und anschließende Rückkehr=3, Verbleiben am Tatort oder in der Nähe=4

P9.2 VERSCHLEIERUNGSVERSUCH: nein=0, ja=1 ☐

P9.3 LÖSCHVERSUCH ☐
kein Löschversuch=0, tätige Reue (§310 StGB)=1, sonst. Löschversuch=2

3.2.2 Auswertungsverfahren

Die Aktensuche ergab ein Untersuchungsmaterial von 116 Aktenzeichen. Davon konnten 111 Akten bearbeitet werden, die Unterlagen von 5 Fällen waren seitens der aktenverwahrenden Stellen nicht entbehrlich.

Aus diesen 111 Akten ergab sich ein Kollektiv von 117 Brandstiftern und insgesamt 177 Taten, was 167 Bränden entspricht.

Die unterschiedliche Anzahl von Akten, Brandstiftungen, Taten und Bränden kommt folgendermaßen zustande:

1. einige Brände wurden von mehreren Tätern gemeinsam verursacht (Gruppentäter)
2. einige Brandstifter legten mehrere Brände (Serientäter)
3. Beim Anlegen von Akten scheinen die einzelnen Behörden nicht einheitlich vorzugehen: So ist es möglich, daß z.B. bei Gruppentätern für jeden einzelnen Beteiligten eine Akte angelegt wird; wir beobachteten jedoch auch, daß unter einem Aktenzeichen mehrere Täter geführt wurden.

Angesichts der unterschiedlichen Anzahl von Beobachtungseinheiten - 117 Täter, 167 Brände und 177 Brandstiftungen - stellte sich die Frage, an welcher dieser Beobachtungseinheiten sich die Auswertung zu orientieren hatte.

Anhand einiger einfacher Beispiele soll die Problematik verdeutlicht werden:

1. Bei der Untersuchung rein personengebundener Fragestellungen, z.B. bei der Geschlechterverteilung, wird man von der Anzahl der Brandstifter ausgehen.
2. Versucht man hingegen, einen Überblick über tatgebundene Fragen zu gewinnen, z.B. über den angerichteten Gesamtschaden, so ist es notwendig, von der Anzahl der Brände auszugehen und die Summe der Einzelschäden zu bilden. Würde man die Summe der

Schäden bilden, für die jeder einzelne Brandstifter verantwortlich ist, man erhielte ein falsches Ergebnis, da ein Brand, der von einer Gruppe von Tätern gelegt wurde, mehrmals in die Rechnung eingehen würde. Das Erbenis läge zu hoch.

3. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich z.B. bei der Zählung der Motive. Geht man hier vom Täter aus, besteht die Gefahr, daß die Motivation von Serientätern in ihrer Bedeutung für die Brandstiftungskriminalität nicht genügend zur Geltung kommt, da jeder Täter nur mit einer Tat in die Rechnung eingeht. Nimmt man hingegen die Anzahl der Brände zum Maßstab, so fallen die Motivationen von Gruppentätern fast vollkommen unter den Tisch, denn jedem Brand könnte nur ein Täter mit einer Motivation zugeordnet werden. Am ehesten wird man dieser Problematik gerecht, wenn man das Motiv als Bindeglied zwischen Täter und Tat auffaßt. Die Zahl der Motive liegt folglich höher als die Täterzahl und die Anzahl der Brände.

Abbildung 2 stellt den Sachverhalt schematisch dar.

Abbildung 2: Zum Zusammenhang von Täterzahl, Anzahl der Motive und Zahl der Brände

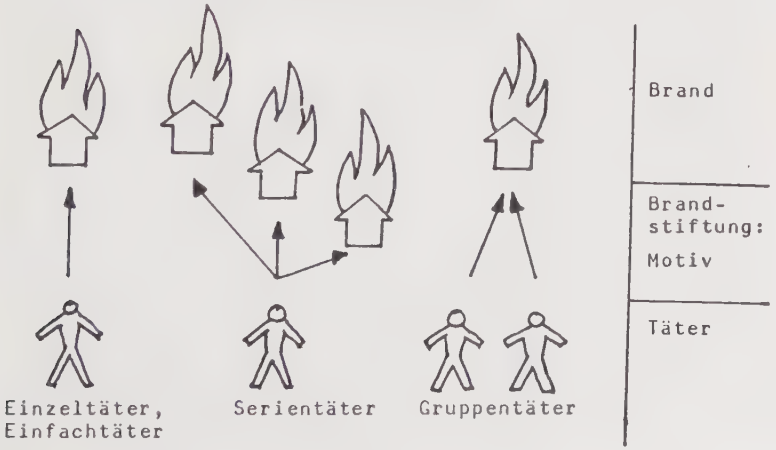

Vier Täter sind für insgesamt fünf Brände verantwortlich. Dabei werden sechs Motive wirksam.

So entschieden wir uns für eine dreigliedrige Auswertung des gesamten Datenmaterials:

1. Daten, die den Täter, seinen Werdegang und seine Umwelt beschreiben, wurden personenorientiert, d.h. auf die Anzahl der Täter bezogen, ausgewertet.
2. Informationen, die inhaltlich besonders an die Tat gebunden sind, z.B. Tatzeit, Brandort oder Schadenshöhe, wurden auf die Anzahl der Brände bezogen.
3. Alles, was mit dem Begriff "Motiv" assoziiert ist, wie Motivation, Vorbereitung der Tat, Intention des Täters, Alkoholeinfluß u.ä., wurde auf die Anzahl der Motive bezogen. So konnten bei Gruppentätern die Motive aller Beteiligten und ein möglicher Motivwechsel bei Serientätern berücksichtigt werden. Daneben wurden diese Fragestellungen zusätzlich personenbezogen ausgewertet.

Bei der Beschreibung des Täters wurden, falls nicht ausdrücklich anders angeführt, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Tat zugrundegelegt. Bei Tätern, die mehrere Brände gelegt hatten, gingen wir von der zeitlich zuerst verübten Tat aus.

3.3 Methodische Erläuterungen zu verschiedene Fragestellungen

Die Zuordnung nach dem D e l i k t zur Gruppe der fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Täter erfolgte gemäß der im Gerichtsurteil oder im Strafbefehl zur Anwendung gekommenen Vorschriften des StGB. Täter, die aufgrund der §§309 (fahrlässige Brandstiftung) und 310a (Herbeiführen einer Brandgefahr) verurteilt wurden, wurden den fahrlässigen Brandstiftern zugeordnet. Hatte ein Täter sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich Brände verursacht,

wurde er den vorsätzlichen Brandstiftern zugeordnet.

Bei der Erhebung von s o z i a l e n D a t e n, z.B. die finanziellen Verhältnisse oder die soziale Schichtzugehörigkeit betreffend, wurden die Verhältnisse des Haushalts zugrunde gelegt, in dem der Jugendliche zur Tatzeit lebte.

Die Zuordnung zu einer s o z i a l e n S c h i c h t wurde nach dem vereinfachten 5-stufigen Modell nach KLEINING und MOORE (1968) vorgenommen.

Zur f i n a n z i e l l e n S i t u a t i o n: Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse wurden auch bei verschuldeten Haushalten angenommen, solange eine angemessene Tilgung bei regelmäßem Einkommen gesichert war oder Eigentum von entsprechendem Wert vorhanden war. Ungeordnete finanzielle Verhältnisse wurden grundsätzlich dann angenommen, wenn der Lebensunterhalt des betroffenen Haushalts aus Sozialhilfe bestritten wurde.

Zur b r o k e n - h o m e - S i t u a t i o n: Nach NISSEN (1980) wird dem "broken home" "als einem anscheinend relativ gut betimmbaren Bedingungsfaktor in fast allen Untersuchungen über die Verwahrlosung eine besondere Bedeutung zugemessen. Tatsächlich aber wird dieser Faktor sehr unterschiedlich definiert, etwa als biologisch oder soziologisch unvollständige oder als äußerlich vollständige, aber innerlich dissoziierte Familie." Und weiter: "Entscheidend ist ist allein das'innere Milieu' der familiären Gruppe, unabhängig von seiner Zusammensetzung," Elternverlust allein ist "kein wichtiger prädisponierender Faktor für eine dissoziale Entwicklung."

So wurde versucht, die broken-home-Situation von zwei Seiten anzugehen. Einmal wurde untersucht, ob der Proband zur Tatzeit noch mit den leiblichen Eltern zusammenlebte, was als biologisch intakt bezeichnet wurde. Dazu waren in sämtlichen Fällen Informationen verfügbar. Zum anderen wurde das innere Milieu, das Funktionieren der Familien-

gemeinschaft, das "Familienklima" untersucht.

S o z i a l e u n d f a m i l i ä r e B e -
z i e h u n g s s t ö r u n g e n:

a) Eine Außenseiterposition in der Familie sahen wir als gegeben an, wenn der Täter in dauerndem Streit mit beiden Elternteilen lag, wenn der Jugendliche sich vom Rest der Familie isolierte, wenn die Eltern das Kind ablehnten oder der Wohnung verwiesen.

b) Vater-Kind-Konflikt: Es wurde versucht, die Beziehung zwischen jugendlichem Brandstifter und der zugehörigen Vaterfigur zu erfassen. Neben dem leiblichen Vater wurden auch Stiefvater und Lebensgefährte der Mutter als Vaterfiguren gezählt, wenn sie schon länger im Haushalt lebten.
Als unauffällig wurde das Verhältnis gewertet, wenn ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis bestand und Vater und Kind sich gegenseitig akzeptierten. Gelegentliche Auseinandersetzungen, Streitgespräche u.ä. wurden nicht als Zeichen einer gestörten Beziehung angesehen.
Fehlendes Vertrauen, chronisch bestehende Konflikte als Streitursache, immer wieder auflodernde Aggression oder harte körperliche Strafpraxis wurden als Zeichen eines mäßiggradigen Konflikts angesehen. Einen schweren Konflikt sahen wir bestehen, wenn die völlige Zerrüttung offenkundig war: Wohnungsverweis, regelmäßiges Ausarten der Streitereien in Tätlickeiten und die generelle Zurückweisung der Verständigungsangebote des anderen wurden als Anzeichen gewertet.

c) Mutter-Kind-Verhältnis: In zwei Fällen lebte der jugendliche Täter nicht bei der leiblichen Mutter, sondern bei weiblichen Verwandten (Tante, Großmutter). Diese Personen hatten zum Tatzeitpunkt schon jahrelang die Funktion einer Mutterfigur für

für den Jugendlichen inne und wurden deshalb wie eine Mutter gezählt.

d) Außenseiter in der "peer group": Hier wurde versucht, Informationen über den Bekannten- und Freundeskreis, über das Verhältnis des jugendlichen Brandstifters zu seinen Altersgenossen zu gewinnen.

S t e l l u n g d e r B r a n d s t i f t u n g e n i n d e r k r i m i n e l l e n K a r r i e r e d e s T ä t e r s:

Es wird aufgelistet, welchen Stellenwert die Brandstiftung bei den jugendlichen Tätern innerhalb ihrer "kriminellen Karriere" einnimmt: Brandstiftung als Auftakt des gesetzlosen Daseins, als ein Delikt unter mehreren anderen (teils zuvor, teils später begangen) oder als ein Verbrechen, das am Ende einer Kette anderer Straftaten steht. Bei der Beurteilung dieses letzten Punktes muß jedoch berücksichtigt werden, daß der Zeitraum, für den uns Informationen über das Verhalten des jeweiligen Täters vorliegen, von Täter zu Täter sehr unterschiedlich ist, so daß die Interpretation dieser Ergebnisse nur mit großer Vorsicht möglich sein wird.

S i e d l u n g s f o r m a m T a t o r t:

Eine Unterteilung der Tatortgemeinden nach der Einwohnerzahl schien uns wegen der seit der Gemeindereform häufig anzutreffenden Diskrepanz zwischen Einwohnerzahl und Siedlungscharakter nicht sinnvoll, da inzwischen viele Landgemeinden mit dörflich-landwirtschaftlicher Struktur Städten mit größerer Einwohnerzahl zugeordnet sind. Wir entschieden uns für folgendes Schema:

- ländliches Gebiet mit vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Struktur
- städtisches Gebiet, durch Handel, Industrie und Verwaltung geprägt

- Großstadt und großstädtischer Einzugsbereich

T a t o b j e k t :
Bei den vorsätzlichen Tätern wird zusätzlich angegeben, wieviele Brände aus der unbeabsichtigten Auswirkung eines vorsätzlich gelegten Abfallbrandes entstanden.

E i n z e l t ä t e r - G r u p p e n t ä t e r:
Jugendliche, die zwar zur Zeit der Brandentstehung mit anderen zusammen waren, jedoch alleinige Verursacher des Brandes waren, wurden als Einzeltäter gezählt.
In manchen Fällen gingen nicht alle für den Brand verantwortlichen Personen in die Auswertung ein: Strafunmündige Personen und Täter, die der Altersgruppe der Heranwachsenden oder Erwachsenen angehörten, wurden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Auf solche Fälle wird im kasuistischen Teil hingewiesen.

G r u p p e n d y n a m i k:
Mit diesem Begriff ist hier gemeint, daß die Tat im wechselseitigen Zusammenwirken mehrerer Menschen zustandegekommen ist. Dabei ist nicht unbedingt gesagt, daß die anderen Personen unmittelbar mit dem Streichholz an der Brandentstehung beteiligt sind, häufig sind sie nicht einmal für die Brandentstehung verantwortlich zu machen.

W i e d e r h o l u n g s t ä t e r:
Täter, die bereits vor der aktuellen, im Rahmen dieser Untersuchung behandelten Brandstiftung einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, wurden als Wiederholungstäter bezeichnet.

M o t i v n a c h A n g a b e d e s T ä t e r s:
Falls mehrere Motive genannt wurden, wurde das vom Täter als am wichtigsten eingeschätzte gezählt.

Motivation, Deutung der Beweggründe von Seiten Dritter:

"Mit Motivation meint man alle Bedingungen, welche die Aktivität eines Organismus ankurbeln und die Variation dieser Aktivität nach Richtung, Quantität und Intensität bestimmen" (OERTER 1969). Diese Definition ist nur eine unter vielen anderen. Jede psychologische Schule beleuchtet den Begriff anders (vgl. DORSCH 1982). Hier wird jedoch der Unterschied zum enger gefaßten Begriff des Motivs deutlich. Das Motiv ist der "Beweggrund für ein Verhalten", wobei zu beachten ist, daß zwischen Beweggrund und konkretem Ziel einer Handlung unterschieden werden muß (nach DORSCH 1982).

In den Begriff der Motivation gehen also neben den Beweggründen im engeren Sinne, die dem Täter bewußt sind, noch andere Faktoren ein, z.B. biographische und soziologische Faktoren, psychische Entwicklung und psychische Situation zur Tatzeit, Persönlichkeit und Charakter, um nur einige zu nennen. Die Komplexität und Vielfalt dieser Faktoren machen es unmöglich, die Gesamtheit dessen, was als "Motivation" für den Entschluß zur Tat und deren Ausführung im Einzelfall von Bedeutung war, zu erfassen. Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß mit den im Rahmen dieser Arbeit aufgeführten "Faktoren" im Sinne des oben gesagten der Begriff "Motivation" keineswegs vollständig erfaßt ist.

Im Kapitel "Historischer Überblick" wurde versucht deutlich zu machen, welche Vielzahl von Ansätzen im Laufe der letzten zweihundert Jahre unternommen wurden, um das Phänomen der Brandstiftung, besonders der motivisch unklaren Brandstiftung zu erklären. Pyromanielehre, Psychoanalyse und Tiefenpsychologie, Aggressionsforschung, Motivationspsychologie, Neurologie und Psychiatrie, Kriminologie und andere haben dazu Beiträge geliefert. Viele der von den einzelnen Fachrichtungen erzielten Ergebnisse,

Hypothesen und Theorien decken oder überschneiden sich, andere stehen zueinander im Widerspruch, einige gelten heute als überholt. Viele Motivationseinteilungen stellen Unvergleichliches nebeneinander, z.B. Haß und Rache neben Alkoholismus oder Heimweh

Nach dem Studium der umfangreichen Literatur soll nun - in Anlehnung an Einteilungen von HOVEN (1933), MIKOREY (1954), SCOTT (1974, 1978), PRINS (1978) und DAUNER (1979) ein Versuch unternommen werden, eine Motivationseinteilung zu erstellen, in der die Vermengung von Beweggründen und Begleitumständen soweit als möglich vermieden werden soll:

I rationale Motive
   1. Eigennutz: a) Betrugsabsicht, Versicherungsbetrug
                 b) Vertuschen eines Verbrechens
                 c) Erleichtern eines Verbrechens, Erpressung, Einschüchterung

   2. ideologische Motive: bei sozialen, politischen oder religiösen Konflikten

                 a) als Mittel der aggressiven Auseinandersetzung
                 b) als Mittel des Appells und der Demonstration: Suicid durch Feuer

II affektiv geprägte Motive
   1. Rache
   2. Wut, Eifersucht, Neid

III krankheitsgeprägte Motive mit nur sekundär sinnvollen Reaktionen
   1. neurotisch geprägt:
                 a) Geltungsbedürfnis gegenüber anderen Personen; Wunsch, als "Held" bewundert zu werden
                 b) Bedürfnis nach Stärkung des Selbstbewußtseins durch Usurpation der Macht über das Element Feuer

c) "Hilferuf"- Charakter: Der Täter versucht, durch die Brandstiftung darauf aufmerksam zu machen, daß er in der Klemme steckt.

d) Brandstiftung als Ausdruck einer sexuellen Problematik

2. psychotisch: imperative oder bedrohliche Halluzinationen, Wahneinfälle und Wahnideen bei endogenen und organischen, selten bei affektiven Psychosen

IV kindlicher Spieltrieb, Entdeckungsdrang

V Kurzschlußreaktion bei übermäßiger seelischer Anspannung

VI unklar bleibende Brandstiftungen

Planung der Tat; Alkoholbeteiligung; Auswahl des Tatobjekts; Bekanntschaftsgrad von Täter und Geschädigtem; Verhalten nach der Tat:

Bei der auf den Täter bezogenen Zählung dieser Tatumstände bezogen wir uns bei Serientätern auf die chronologisch erste Tat der Serie.

Bekanntschaftsgrad von Täter und Geschädigtem:

Falls der Geschädigte keine natürliche Person war, sondern z.B. eine Schule, die Gemeinde usw., wurde der Bekanntschaftsgrad als "unbekannt" eingestuft, es sei denn, der Täter stand in irgendeiner engeren Beziehung zu dieser Institution, z.B. als Schüler oder als Arbeitnehmer. In solchen Fällen nahmen wir "gut bekannt" an.

Beziehung Täter - Brandobjekt:

Selbstgenutztes Objekt: nicht bei den Eltern des Täters, nicht im Heim

"Lägerle": regelmäßiger Cliquentreffpunkt außerhalb dafür bestimmter Gebäude, z.B. Baumhaus, Waldhütte. nicht: Jugendzentrum, Gaststätte

Im Anschluß an den statistischen Teil und die Diskussion folgt ein kasuistisches Kapitel. Hier soll über die statistischen Ergebnisse hinaus in den einzelnen Fallbeschreibungen jeder vorsätzliche Brandstifter mit seiner Biographie, seiner psychischen Situation und seiner Tat beschrieben werden. Häufig sind die Beweggründe des Täters erst vor dem Hintergrund der Lebensumstände und der Persönlichkeit (soweit eine Betrachtung in diesem Rahmen möglich ist) nachvollziehbar.

Schließlich sollen aus der Vielzahl der bearbeiteten Fälle fahrlässiger Brandstiftung einige typische Fälle mit ihren brandauslösenden Situationen geschildert werden.

3.4 Datenschutz

Bei der Übertragung der Daten von den Ermittlungs- und Gerichtsakten in unsere Aufzeichnungen erhielt jeder Täter eine Code-Nummer und einen frei erfundenen Namen zugeteilt. Der richtige Name eines Täters taucht weder im Erhebungsheft noch in den handschriftlich angefertigten Notizen auf. Die in der vorliegenden Arbeit genannten Namen der Täter, bestehend aus einem Vornamen und der Initiale eines Nachnahmens, sind sämtlich frei erfunden.

Auf die Nennung von Ortsnamen wurde verzichtet. Wir sind der Ansicht, daß sich die sozialen und infrastrukturellen Umstände ausreichend aus den statt dessen verwendeten Begriffen Großstadt, Kleinstadt, Landgemeinde u.ä. nachvollziehen lassen.

3.5 Kurze Beschreibung des gesamten Probandenkollektivs nach Alter, Geschlecht und Delikt

Das Probandenkollektiv umfaßte 117 Brandstifter.

fahrlässige Brandstifter ——————— 75(64.1%)
vorsätzliche Brandstifter ———— 42(35,9%)

männl. Brandstifter ——————————— 101(86,3%)
weibl. Brandstifter —— 16(13,7%)

jugendl. Brandstifter ———— 55(47,0%)
heranwachs. Brandstifter ——— 35(29.9%)
erwachsene Brandstifter ——— 27(23,1%)
(bis unter 26 Jahre)

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht:

Häufigkeit Prozent Zeilen % Spalten %	männlich	weiblich	
fahrlässige	33	7	40
jugendliche	28,2	6,0	
	82,5	17,5	
	32,7	43,8	34,2
vorsätzliche	13	2	15
jugendliche	11,1	1,7	
	86,7	13,7	
	12,9	12,5	12,8
fahrlässige	30	5	35
über 18 Jahre	25,6	4,3	
	85,7	14,3	
	29,7	31,3	29,9
vorsätzliche	25	2	27
unter 18 Jahre	21,4	1,7	
	92,6	7,4	
	24,6	12,5	23,1
	101	16	117
	86,3	13,7	100,0

Die Probanden verteilen sich auf die einzelnen Geburtsjahrgänge wie folgt:

Jahrgang	Häufigkeit	
	absolut	relativ
1953	3	2,6
1954	3	2,6
1955	6	5,1
1956	9	7,7
1957	5	4,3
1958	9	7,7
1959	5	4,3
1960	10	8,5
1961	11	9,4
1962	14	12,o
1963	7	6,0
1964	18	15,4
1965	8	6,8
1966	8	6,8
1967	1	0,9

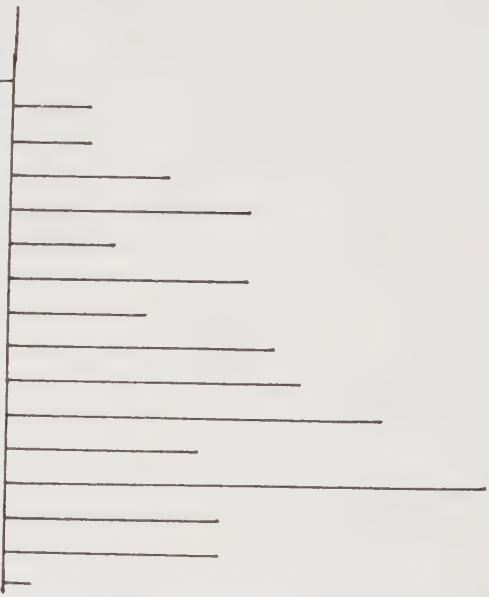

Die erfaßten Brandstiftungen erstrecken sich über den Zeitraum von 1974 bis 1981.

Die Gesamtheit der Brandstifter wurde in vier Kollektive aufgespalten:

1. jugendliche fahrlässige Brandstifter
2. fahrlässige Brandstifter über 18 Jahre
3. jugendliche vorsätzliche Brandstifter
4. vorsätzliche Brandstifter über 18 Jahre

Im Rahmen dieser Arbeit werden die jugendlichen Brandstifter bearbeitet, die Ergebnisse der Untersuchung der älteren Delinquenten erscheinen in der Dissertation von BRUSDEILINS.

3.6 Kurze Beschreibung der jugendlichen Brandstifter

Für die Beschreibung der jugendlichen Täter wurden, sofern es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der (ersten) Tat zugrunde gelegt.

D e l i k t

Unter den 55 jugendlichen Tätern sind
40 fahrlässige (F) und
15 vorsätzliche (V) Brandstifter.

In der Gruppe der fahrlässigen Brandstifter sind zwei Täter enthalten, die wegen "Herbeiführen einer Brandgefahr" (§310 StGB) verurteilt wurden.

Unter den 15 vorsätzlichen Tätern ist ein Brandstifter, der neben mehreren vorsätzlichen Brandstiftungen auch eine fahrlässige Tat begangen hatte.

G e s c h l e c h t:

		männlich	weiblich	
fahrlässig	abs.	33	7	40
	rel.	0,83	0,18	
vorsätzl.	abs.	13	2	15
	rel.	0,87	0,13	

A l t e r s a u f b a u:

Alter		14	15	16	17	
fahrlässig	abs.	16	9	9	6	40
	rel.	0,40	0,23	0,23	0,15	
vorsätzl.	abs.	0	6	5	4	15
	rel.	0	0,40	0,33	0,27	

G e b u r t s j a h r g ä n g e:

		1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
fahrlässig	abs.	0	1	4	6	12	8	9	1
	rel.	0	0,03	0,10	0,15	0,30	0,20	0,23	0,03
vorsätzl.	abs.	1	3	4	1	6	0	0	0
	rel.	0,07	0,20	0,27	0,07	0,40	0	0	0

D i e T a t:

Die Auswertung lieferte Informationen über

31 fahrlässig und

42 vorsätzlich verursachte Brände.

Dies entspricht

40 fahrlässigen Brandstiftungen und

43 vorsätzlichen Brandstiftungen.

4 ERGEBNISSE

4.1 Die Täter

4.1.1 Familienstand

Alle 55 jugendlichen Brandstifter waren zum Zeitpunkt der Tat ledig.

4.1.2 Staatsangehörigkeit

Unter den 40 vorsätzlichen Tätern waren zwei Ausländer (5%), ein Türke und ein Österreicher.

Die 15 vorsätzlichen Täter hatten druchweg die deutsche Staatsbürgerschaft.

4.1.3 Schulbildung

Die Täter hatten bis zum Tatzeitpunkt folgende Schulbildung genossen:

		Sonder-schule	Haupt-schule	Real-schule	Gym-nasium	sonstige	n
F	abs.	3	25	6	3	3	40
	rel.	0,08	0,63	0,15	0,08	0,08	
V	abs.	3	10	1	1	0	15
	rel.	0,20	0,67	0,07	0,07	0	

Unter "sonstige Schulbildung" erscheinen berufsvorbereitende Aufbauschulen.

Die schulische Situation stellt sich folgendermaßen dar:

		noch Schüler	Schule ohne Abschluß verlassen	Schule mit Abschluß verlassen	
F	abs.	33	2	5	40
	rel.	0,83	0,05	0,13	
V	abs.	6	5	4	15
	rel.	0,40	0,33	0,27	

4.1.4 Berufliche Situation

		Schüler	Auszubildender	berufstätig	arbeitslos	
F	abs.	33	4	2	1	40
	rel.	0,83	0,10	0,05	0,03	
V	abs.	7	2	3	3	15
	rel.	0,47	0,13	0,20	0,20	

4.1.5 Finanzielle Situation

Bei zwei fahrlässigen Tätern konnt die finanzielle Situation aus den vorhandenen Quellen nicht beurteilt werden (5%). Einmal mußte sie als ungeordnet betrachtet werden (3%).

In der Gruppe der vorsätzlichen Täter trat ebenfalls ein Täter (7%) mit ungeordneter finanzieller Situation auf.

4.1.6 Wohnsituation

	fahrlässig (n=40)		vorsätzlich (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
allein lebend	2	0,05	0	0
bei den Eltern	34	0,85	12	0,80
bei Geschwistern	1	0,03	1	0,70
im Heim	3	0,08	2	0,13
bei sonst. Verwandten	0	0	0	0
ohne festen Wohnsitz	0	0	0	0
sonstige	0	0	0	0

4.1.7 broken-home-Situation

Für die fahrlässigen Täter ergab sich folgendes Bild (n=40):

	biologisch intakt	biologisch broken-home	abs.	rel.
funktionell intakt	11	1	12	0,30
funktionell broken-home	0	7	7	0,18
funktionell keine Aussage	16	5	21	0,53
abs. rel.	27 0,68	13 0,33	40	1,00

Mindestens bei 7 fahrlässigen Brandstiftern lag demnach eine funktionelle broken-home-Situation vor (0,18), bei

21 Tätern (0,53%) war dazu keine Aussage möglich.

Biologisch intakt waren 27 Familien (0,68), 13 Probanden lebten nicht mehr mit beiden leiblichen Eltern zusammen.

Bei dem Versuch, die einer broken-home-Situation ausgesetzten Probanden bestimmten brandauslösenden Situationen zuzuordnen (siehe "Situation der fahrlässigen Brandstiftung), konnte keine Häufung irgendeiner solchen Situation bei den broken-home-Jugendlichen festgestellt werden.

Für die vorsätzlichen Täter erhielten wir folgende Ergebnisse (n=15):

	biologisch intakt	biologisch broken-home	abs.	rel.
funktionell intakt	1	0	1	0,07
funktionell broken-home	3	7	10	0,67
funktionell keine Aussage	4	0	4	0,27
abs. rel.	8 0,53	7 0,47	15	1,00

Bei mindestens 10 Probanden (0,67) zeigte sich ein gestörtes "inneres Milieu" der Familie, wobei bei 4 Tätern (0,27) keine eindeutige Aussage möglich war.

8 vorsätzliche Täter (0,53) lebten mit beiden leiblichen Eltern zusammen.

4.1.8 Soziale und familiäre Beziehungsstörungen

Zu diesem Themenkreis waren bei fahrlässigen Brandstiftern fast durchweg zu wenig Informationen zu erhalten. Deshalb wird nur über vorsätzliche Täter berichtet.

4.1.8.1 Außenseiterposition in der Familie

(vorsätzliche Täter, n=15)

	abs.	rel.
keine Aussage möglich	3	0,20
unauffällig	5	0,33
Außenseiter	7	0,47

4.1.8.2 Vater-Kind-Konflikt

(vorsätzliche Täter, n=40)

	abs.	rel.	
keine Aussage möglich	4	0,27	davon 1 ♀
unauffällig	3	0,20	davon 1 ♀
fehlende Vaterfigur	1	0,07	
mäßiger Konflikt	4	0,27	
schwerer Konflikt	3	0,20	

Bei mindestens 8 Tätern lag demnach eine Vater-Kind-Problematik vor (0,53), nur 3 Probanden wiesen ein ungestörtes Verhältnis auf (0,20).

4.1.8.3 Mutter-Kind-Verhältnis

(vorsätzliche Brandstifter)
In vier Fällen konnte eine Problematik beobachtet werden (0,27): Ein schwer gestörtes Verhältnis war bei zwei Tätern zu beobachten, zwei andere Probanden, davon 1 weiblich) lebten zwar in oberflächlicher Harmonie mit der Mutter, diese war jedoch jeweils zu sehr mit ihrem eigenen Leben beschäftigt, um sich ihrem Kind widmen zu können. Eine tragfähige Beziehung zur Mutter war bei sechs vorsätz-

lichen jugendlichen Brandstiftern zu beobachten (0,40), in fünf Fällen lagen keine ausreichenden Informationen vor (0,33).

4.1.8.4 Außenseiter der "peer group"

Zehn vorsätzliche Täter fielen wegen folgender Punkte auf (0,67):
5 Probanden konnten nur im Kreis einer kriminellen Clique altersgemäße Kontakte aufrechterhalten (0,33).
5 vorsätzliche Täter (0,33) müssen als echte Außenseiter bezüglich ihrer Altersgenossen angesehen werden. Diese Jugendlichen wurden von anderen gemieden oder isolierten sich selbst. Nur für zwei Täter (0,13) ließen sich tragfähige altersentsprechende Kontakte nachweisen. Bei drei Tätern (0,20) konnten keine ausreichenden Angaben erhoben werden.

4.1.8.5 Außenseiter im weiteren sozialen Rahmen

(vorsätzliche Brandstifter)
Vier vorsätzliche Täter fielen auf (0,27); zweimal war der kurze Zeit zurückliegende Wohnungswechsel der Familie der Grund für mangelnde Sozialkontakte , zwei Täter fanden sich mit ihrem Dasein im Erziehungsheim nicht zurecht.
Über 5 Täter (0,33) konnten keine ausreichenden Informationen gewonnen werden.

4.1.9 Soziale Schichtzugehörigkeit

	fahrlässige (=F) (n=40)		vorsätzliche (=V) (N=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Zuordnung möglich	14	0,35	2	0,13
obere Schichten	0	0	0	0
mittlere Mittelschicht	3	0,08	0	0
untere Mittelschicht	15	0,38	6	0,40
obere Unterschicht	7	0,18	6	0,40
untere Schichten, soziale Randgruppen	1	0,03	1	0,07

4.1.10 Daten der Herkunftsfamilie

4.1.10.1 Ehelichkeit des Täters

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angabe	2	0,05	0	0
ehelich geboren	35	0,88	13	0,87
nicht ehel. geb.	3	0,08	2	0,13

4.1.10.2 Stellung des Täters in der Geschwisterreihe

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angabe	13	0,33	1	0,07
Einzelkind	3	0,08	0	0
Ältestes	9	0,23	4	0,27
Mittleres	9	0,23	9	0,60
Jüngstes	6	0,15	1	0,07

4.1.10.3 Gesamtkinderzahl der Herkunftsfamilie

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angabe	12	0,30	1	0,07
1 Kind	3	0,08	0	0
2 Kinder	6	0,15	1	0,07
3 Kinder	8	0,20	9	0,60
4 Kinder	5	0,13	0	0
5 Kinder	5	0,13	2	0,13
6 und mehr Kinder	1	0,03	2	0,13

4.1.11 Persönliche Entwicklung des Täters

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angabe	1	0,03	0	0
unauffällig	24	0,60	1	0,07
auffällig	15	0,38	14	0,93

4.1.11.1

	F (n=40) abs.	rel.	V (n=15) abs.	rel.
hinsichtlich gesundheitlicher Faktoren	4	0,10	4	0,27
davon wegen: Geburtszwischenfall	1		1	
neurologischer oder psychischer Krankh.	3		2	
davon frühkindl. exogenes Psychosyndrom	1		1	
sonstige schwere Krankheiten	1		0	
4.1.11.2 hinsichtlich Erziehung und Sozialisation	7	0,18	7	0,47
davon wegen: Heimaufenthalt	4		3	
Fürsorgeerziehung	0		2	
Früherziehung durch Fremdperson	4		2	

4.1.11.3

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel
hinsichtlich der Schullaufbahn	14	0,35	12	0,85
davon wegen: Schulversagen	4		4 (davon Hochbegabte: 2)	
Minderbegabung	0		2	
Wiederholung einer oder mehrerer Kl.	9		7	
unterdurchschnittlicher Schulleistungen	10		10	

4.1.11.4 Verhaltensauffälligkeiten im bisherigen Werdegang

Hier wurde besonders auf eventuelle Zeichen einer neurotischen Entwicklung geachtet: Enuresis, Nägelkauen, Lügen, weglaufen, Stehlen u.a. Delikte.

keine Angabe	26	0,65	3	0,20
unauffällig	8	0,20	0	0
auffällig	6	0,15	12	0.80
davon vor der Schulzeit	2	0,05	2	0,13
während der Schulzeit	5	0,13	10	0,67
nach der Schulzeit	2	0,05	7	0,47

Folgende Verhaltensauffälligkeiten wurden beobachtet:

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Eigentumsdelikte	4	0,10	9	0,60
Zündeln, Feuerlegen	0	0	2	0,13
Tierquälerei	0	0	1	0,07
sonstige Delikte	1	0,03	4	0,27
Weglaufen	2	0,05	2	0,13
Schulschwänzen	0	0	6	0,40
hoher Alkoholkonsum	0	0	4	0,27
Kontaktstörung	0	0	3	0,20
Enuresis	0	0	1	0,07

4.1.11.5 Vorstrafen

einschlägige Vorstrafen (§§265, 306 - 310 StGB):
Keiner der Täter war zum Zeitpunkt seiner (ersten) Tat wegen eines Brandstiftungsdelikts vorbestraft.

sonstige Vorstrafen:

keine Vorstrafen	34	0,85	5	0,33
eine Vorstrafe	4	0,10	8	0,53
zwei Vorstrafen	1	0,03	2	0,13
fünf Vorstrafen	1	0,03	0	0
insgesamt vorbestraft	6	0,15	10	0,67

Vier der fahrlässigen Brandstifter waren wegen Eigentumsdelikten vorbestraft, zwei wegen Fahrens ohne Führerschein, jeweils einer wegen unerlaubten Waffenbesitzes und wegen schwerer Erpressung.

Von den 10 vorbestraften vorsätzlichen Tätern waren 9 wegen Eigentumsdelikten, zwei wegen Urkundenfälschung, jeweils einer wegen Betrugs, Tierquälerei, Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz, unerlaubten Waffenbesitzes, Körperverletzung und Sachbeschädigung strafrechtlich in Erscheinung getreten.

4.1.11.6 Stellung der Brandstiftung(en) in der kriminellen Karriere des Täters

(Die Auswertung erfolgte nur für die 15 vorsätzlichen Täter)

Die Brandstiftung war	V (n=15)	
	abs.	rel.
das einzige Vergehen [1)]	1	0,07
erste Tat von mehreren Vergehen	1	0,07
eine Tat unter anderen zuvor oder später verübten Vergehen	11	0,73
die letzte kriminelle Tat nach zuvor begangenen Vergehen [1)]	2	0,13

1) Beachte: Der Beobachtungszeitraum nach der Brandstiftung ist von Täter zu Täter unterschiedlich lang.

Differenziert man nach verschiedenen Deliktgruppen, bietet sich für die einzelnen Täter folgendes Bild:

Täter	vor der Brandstiftung verübte Delikte			nach der Brandstiftung verübte Delikte		
	Brand-stiftg.	Eigen-tumsde-likte	sonst. Delikte	Brand-stiftg.	Eigen-tumsde-likte	sonst. Delikte
Erwin A.						1:K
Benno B.		2	1:W		2	2:W
Siegfried C		2	2:U		2	2:W,F
Jürgen D.		1	2:F,Bb	1	2	2:K
Rainer E.		1				
Rudolf F.		1		1	2	2:F,V
Karin G.		2	2:AVS	Art d. später verübt. Del. unbe		
Wolfgang H.		1			2	
Fritz M.	2*	2*			2	2:H,K
Michael N.		2	2:T,W		2	2:T,W
Hartmut O.		2	2:S,K			
Ingo P.	mehrf.*	2	2:S,K	Art d. später verübt. Del. unbe		
Dieter Q.		2	1:Bt		2	
Andreas R.		1				1:K
Birgit S.						

Die verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1 ein einziges Delikt
2 mehrere Delikte
* wurde nicht strafrechtlich verfolgt

A Mißbrauch von Alarmeinrichtungen
Bb Beamtenbeleidigung
Bt Betrugsdelikt
F Fahren ohne Fahrerlaubnis
H Hehlerei
K Körperverletzungsdelikt
S Sachbeschädigung
T Tierquälerei
U Urkundenfälschung
V Verkehrsdelikt (≠F)
W unerlaubter Waffenbesitz

4.1.12 Psychische Situation zur Tatzeit

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angabe	4	0,10	2	0,13
unauffällig	28	0,70	1	0,07
auffällig	8	0,20	12	0,80

4.1.12.1 Besondere Belastungssituation

bes. Belastung	4	0,10	7	0,47
in d. Familie	2		3	
in d. Schule	2		2	
am Arbeitsplatz	1		1	
sonst. Belastg.	2		2	

4.1.12.2 Verhaltensauffälligkeiten zur Tatzeit

verhaltensauff.	5	0,13	12	0,80
Kontaktstörung			7	
sexuelle Probl.			1	
Aggressions-hemmung	1		2	
Aggressivität	1		10	
Affektlabilität	1		3	
häufiger Wechsel			3	
sonstiges	4		8	

Bei drei vorsätzlichen Brandstiftern war ein häufiger Wechsel der Arbeitsstelle oder der Wohnung festzustellen.

Unter den sonstigen Verhaltensauffälligkeiten finden sich besonders bei den vorsätzlichen Brandstiftern häufig Alkoholabusus (7), außerdem Eigentumsdelikte (2), sonstige Delikte (2), Schulschwänzen (3) und einzelne andere, die im kasuistischen Teil Erwähnung finden.

4.1.12.3 Auffälligkeiten in der Freizeitgestaltung

Von 34 fahrlässigen Tätern konnten keine ausreichenden Daten gewonnen werden (0,85), die restlichen 6 Personen zeigten keine Auffälligkeit (0,15).

Dagegen zeigten 11 vorsätzliche Brandstifter (0,73) ein auffälliges Freizeitverhalten, das vor allem durch mangelnde Eigeninitiative charakterisiert war. Diese Täter litten durchweg unter Langeweile, die sie auf verschiedene Weise zu vertreiben suchten. Dabei spielen Alkohol und Wirtshaus die größte Rolle (5), Dauerfernsehen bevorzugten 4 Täter, ein Täter verübte serienweise Einbrüche, ein Mädchen "spielte" anderen zahllose "Streiche", unter anderem auch Brandstiftungen und Eigentumsdelikte. Nur eine Person war hinsichtlich des Freizeitverhaltens unauffällig (0,07), über drei Probanden waren keine diesbezüglichen Angaben zu erhalten.

4.1.12.4 Feuerwehrmitgliedschaft

Im Hinblick auf das Freizeitverhalten wurde besonders darauf geachtet, ob unter den jugendlichen Brandstiftern Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr waren. Dies ließ sich jedoch weder für fahrlässige noch für vorsätzliche Täter nachweisen.

4.2 Psychiatrisches Gutachten

Von einem fahrlässigen (0,03) und von 6 vorsätzlichen (0,40) Brandstiftern liegen psychiatrische Gutachten vor. Diese waren anläßlich der Brandstiftungen angefertigt worden.

Die Gutachten wurden von verschiedenen Institutionen angefertigt. Zwei Probanden wurden durch Kinder- und Jugendpsychiater einer Universität untersucht, ein Täter wurde

in einer Universitäts-Nervenklinik begutachtet, drei Täter in Psychiatrischen Landeskrankenhäusern, ein Brandstifter wurde heimintern von einem Psychologen untersucht.

Die Gutachten sind untereinander kaum vergleichbar, sie unterscheiden sich insbesondere bezüglich Fragestellung und Ausführlichkeit. Wegen dieser Gegebenheiten und wegen der geringen Anzahl der angefertigten Gutachten wurde auf eine statistische Auswertung verzichtet. Lediglich eine Zusammenstellung der Ergebnisse von Intelligenztests vorsätzlicher Täter soll gegeben werden. Der weitere Inhalt der Gutachten kommt in den einzelnen Fallbeschreibungen zur Sprache.

Ergenisse der Intelligenztests bei sechs vorsätzlichen Tätern:

Proband	IQ gesamt	Verbalteil	Handlungsteil
Birgit S.	70		
Erwin A.	86	89	83
Benno B.	132	141	119
Karin G.	111		
Michael N.	102		
Andreas R.	100		

Von 9 Tätern liegen keine Angaben zu dieser Fragestellung vor, unter den 6 getesteten Probanden sind 2 intellektuell Minderbegabte, die anderen 4 Täter zeigen eine durchschnittliche oder überdurchschnittliche Intelligenz.

4.3 Strafverfahren

4.3.1 Anzahl der zur Verurteilung führenden Brandstiftungen

Alle 40 fahrlässigen Täter hatten sich jeweils nur eine

Brandstiftung zuschulden kommen lassen, während unter den 15 vorsätzlichen Tätern fünf Täter (0,33) mehr als einen Brand gelegt hatten: Ein Proband hatte zwei Brände gelegt, ein Täter wurde für vier, ein anderer für fünf Brandstiftungen zur Verantwortung gezogen. Eine weibliche Jugendliche wurde wegen sechs Taten angeklagt, eine andere hatte sich für eine Serie von 11 Bränden zu verantworten.

4.3.2 Tatmehrheit (§53 StGB)

37 fahrlässige Täter (0,93) wurden nur wegen Brandstiftung verurteilt, bei drei Tätern (0,08) wurden andere Straftaten bei der Bemessung des Strafmaßes miteinbezogen.

5 vorsätzliche Täter (0,33) wurden allein wegen Brandstiftung verurteilt, bei 10 Personen (0,67) mußten auch andere Delikte berücksichtigt werden.

4.3.3 Strafmaß

Eine Übersicht über die strafrechtlichen Konsequenzen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Freiheitsstrafe	1	0,03	13	0,87
davon: zur Bewährung ausgesetzt	1		12	
davon: Strafaussetzung widerrufen	1		7	
Geldstrafe	0		0	
Zuchtmittel §13 JGG	21	0,53	4	0,27
Erziehungsmaßregeln §9 JGG	29	0,73	10	0,67
Führungsaufsicht angeordnet	0		10	0,67

4.3.4 Angewandtes Strafrecht

Die 40 fahrlässigen Täter hatten jeweils nur eine Brandstiftung begangen, zur Tatzeit waren sie alle jünger als 18 Jahre. Deshalb kam bei allen das JGG zur Anwendung.

Auch bei allen 15 vorsätzlichen Tätern wurde das JGG angewandt. Unter diesen Tätern waren 2 Personen (0,13), die zwar ihre erste Brandstiftung als Jugendliche begangen hatten (und deshalb in diser Untersuchung als jugendliche Brandstifter gezählt werden), jedoch nach Überschreitung der Altersgrenze 18 Jahre weitere Brände gelegt hatten. Auf diese Täter wurde nach §105 JGG ebenfalls das Jugendgerichtsgesetz angewendet.

4.3.5 Angewandte Vorschriften des StGB

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
§306 Schwere Brandstiftung	14	0,35	5	0,33
§307 besonders schwere Brandstiftung	0	0	0	0
§308 Brandstiftung	18	0,45	13	0,87
§309 fahrlässige Brandstiftg.	38	0,95	1	0,07
§310 Herbeiführen einer Brandgefahr	2	0,5	0	0
§265 Versicherungsbetrug	0	0	0	0

4.3 6 Schuldfähigkeit (§§20, 21 StGB)

Alle 40 fahrlässigen Brandstifter waren in vollem Umfang schuldfähig, §20 oder §21 StGB kam in keinem Fall zur Anwendung.

Drei vorsätzlichen Tätern (0,20) wurde eine verminderte Schuldfähigkeit attestiert, alle anderen waren voll schuld-

4.4 Die Tat

Die Auswertung lieferte Informationen über 31 fahrlässig und 42 vorsätzlich verursachte Brände.

4.4.1 Die Tatzeit

4.4.1.1 Jahreszeitliche Verteilung

bezogen auf 31 fahrlässige und 42 vorsätzliche Brände.

abs.	rel.	fahrlässig (n=31)	Monat	vorsätzlich (n=42)	abs.	rel.
3	0,10		Jan.		9	0,21
3	0,10		Feb.		0	0
1	0,03		März		1	0,02
8	0,26		April		0	0
0	0		Mai		1	0,02
2	0,06		Juni		4	0,01
4	0,13		Juli		6	0,14
1	0,03		Aug.		5	0,12
0	0		Sept.		0	0
2	0,06		Okt.		1	0,02
4	0,13		Nov.		11	0,26
3	0,10		Dez.		4	0,10

Es soll versucht werden, den Einfluß von Serienbrandstiftungen zu relativieren (Erwin A.: Nov. 6 Brände, Karin G.: Mai bis August 11 Brände, Michael N.:Nov. und Dez. 6 Brände, Birgit S.: Jan. 7 Brände). Deshalb folgt eine Aufstellung, in der jeder Täter (40 fahrlässige, 15 vorsätzliche) nur mit einer Tat (bei Serientätern: erste Tat) vertreten sind.

jahreszeitliche Verteilung,
bezogen auf die erste bzw. einzige Tat von
40 fahrlässigen und 15 vorsätzlichen Tätern:

abs.	rel.	fahrlässige (n=40)	Monat	vorsätzliche (n=15)	abs.	rel.
3	0,08		Jan.		2	0,13
4	0,10		Feb.		0	0
1	0,03		März		2	0,13
13	0,33		April		0	0
0	0		Mai		1	0,07
2	0,05		Juni		2	0,13
4	0,10		Juli		1	0,07
2	0,05		Aug.		2	0,13
0	0		Sept.		0	0
3	0,08		Okt.		1	0,07
4	0,10		Nov.		4	0,27
4	0,10		Dez.		0	0

4.4.1.2 Wochentag

bezogen auf 31 fahrlässig und 42 vorsätzlich verursachte Brände:

	F (n=31)		V (n=42)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Montag	5	0,16	12	0,29
Dienstag	3	0,10	2	0,05
Mittwoch	8	0,26	6	0,14
Donnerstag	3	0,10	5	0,12
Freitag	6	0,19	8	0,19
Samstag	2	0,07	4	0,10
Sonntag	4	0,13	5	0,12

bezogen auf die erste bzw. einzige Tat von 40 fahrlässigen und 15 vorsätzlichen Tätern:

	F (n=40)		V (n=15)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Montag	6	0,15	3	0,20
Dienstag	4	0,10	1	0,07
Mittwoch	10	0,25	2	0,13
Donnerstag	3	0,08	1	0,07
Freitag	9	0,23	4	0,27
Samstag	4	0,10	2	0,13
Sonntag	4	0,10	2	0,13

4.4.1.3 Tageszeit

bezogen auf 31 fahrlässig und 42 vorsätzlich verursachte Brände:

abs.	rel.	fahrlässig (n=31)	Tatzeit	vorsätzlich (n=42)	abs.	rel.
1	0,03		unbekannt		1	0,02
3	0,10		0.01-2		4	0,10
0	0		2.01-4		1	0,02
0	0		4.01-6		2	0,05
1	0,03		6.01-8		0	0
2	0,06		8.01-10		1	0,02
4	0,13		10.01-12		0	0
0	0		12.01-14		1	0,02
10	0,32		14.01-16		7	0,17
4	0,13		16.01-18		1	0,02
1	0,03		18.01-20		3	0,07
4	0,13		20.01-22		10	0,24
1	0,03		22.01-24		11	0,26

Fahrlässige Brandstiftungen häufen sich am frühen Nachmittag, vorsätzliche Brandstiftungen finden überwiegend nachts zwischen 20 und 2 Uhr statt (0,60).

bezogen auf die erste bzw. einzige Tat von 40 fahrlässigen und 15 vorsätzlichen Tätern:

abs.	rel.	fahrlässig (n=40)	Tatzeit	vorsätzlich (n=15)	abs.	rel.
1	0,03		unbekannt		0	0
3	0,08		0.01-2		2	0,13
0	0		2.01-4		0	0
0	0		4.01-6		1	0,07
1	0,03		6.01-8		0	0
2	0,05		8.01-10		1	0,07
5	0,13		10.01-12		0	0
0	0		12.01-14		1	0,07
11	0,28		14.01-16		1	0,07
4	0,10		16.01-18		0	0
3	0,08		18.01-20		3	0,20
8	0,20		20.01-22		3	0,20
2	0,05		22.01-24		3	0,20

Die oben genannten Ergebnisse ändern sich kaum, wenn man von jedem Täter nur eine Tat zählt. Fahrlässige Brände häufen sich zwischen 14 und 16 Uhr. Vorsätzliche Täter agieren bevorzugt nachts zwischen 18 und 2 Uhr (0,73).

4.4.2 Der Tatort

4.4.2.1 Siedlungsform am Tatort

	Tatorte von fahrlässigen Brandstiftern (n=31)		Tatorte von vorsätzlich gelegten Bränden (n=42)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
ländliches Gebiet	19	0,61	8	0,19
städtisches Gebiet	8	0,26	33	0,79
Großstadt	4	0,13	1	0,02

4.4.2.2 Tatobjekt

	F (n=31)		V (n=42)		davon primär: Abfallbrand
	abs.	rel.	abs.	rel.	
Wohnhaus	9	0,29	4	0,10	1
Schule	1	0,03	1	0,02	
Heim	1	0,03	1	0,02	
Fabrik, Werkstatt	4	0,13	5	0,12	
Verkaufsräume	0	0	8	0,19	5
Lagerräume	2	0,07	5	0,12	2
sonst. gewerbl. Räume Büro, Verwaltung	0	0	1	0,02	
landwirtschaftl. genutzte Gebäude	2	0,07	4	0,10	
leerstehende Gebäude	1	0,03	3	0,07	
öffentl. Freizeiteinrichtungen	3	0,10	0	0	
Krankenhaus	0	0	1	0,02	
Gartenlaube, Freizeithütte	5	0,16	3	0,07	
Bäume, Wiesen, Felder	3	0,10	0	0	
Abfall (ohne Ausbreitung des Brandes)	0	0	7	0,17	7

4.4.2.3 Zugänglichkeit des Tatobjekts

bezogen auf 31 fahrlässig und 42 vorsätzlich verursachte Brände:

	F (n=31)		V (n=42)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
leicht zugänglich	29	0,94	32	0,76
schwer zugänglich	2	0,07	10	0,24

4.4.3 Sachschaden

	F (n=31)		V (n=42)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
unter 500 DM	3	0,10	15	0,35
500 - 4999 DM	7	0,23	9	0,21
5000 - 49.999 DM	15	0,48	4	0,10
50.000 - 499.999 DM	6	0,19	13	0,30
500.000 und mehr	0	0	1	0,02
mittl. Sachschaden	45.442		55.259	
Gesamtschaden	1.408.700		2.320.810	

4.4.4 Verletzung oder Tötung durch Brandstiftung

bezogen auf 31 fahrlässig und 42 vorsätzlich verursachte Brände:

Nur in einem Fall (0,03) fahrlässiger Brandstiftung wurden durch den Brand Menschen verletzt. Sie mußten wegen leichter Rauchvergiftung behandelt werden.

4.4.5 Einzeltäter - Gruppentäter

Mehr als die Hälfte der fahrlässigen Brandstifter (22 Täter≙ 0,55) handelten in Zusammenarbeit mit anderen, d.h. mehrere Personen waren für das Entstehen des Brandes verantwortlich. 18 Täter (0,45) handelten als allein für den Brand verantwortliche Person.

Unter den vorsätzlichen Brandstiftern dominieren die Einzeltäter (12 Personen≙0,80), lediglich drei Täter (0,20) handelten zusammen mit anderen.

4.4.5.1 Gruppendynamik

Bei 16 fahrlässigen Brandstiftungen war eine Gruppendynamik zu beobachten (0,40): Ein außer Kontrolle geratenes Lagerfeuer ließ 7 Jugendliche zu fahrlässigen Brandstiftern werden. Einige Jugendliche wollten sich beim Holznachlegen gegenseitig übertreffen und achteten in der allgemeinen Begeisterung nicht darauf, daß die Äste eines überhängenden Baumes Feuer fingen.
Andere Probanden hatten vergessen, jemand aus ihrer Runde zum gründlichen Löschen der Glut zu bestimmen, so daß jeder Beteiligte sich mit der Vermutung zufrieden gab, der andere habe dem heruntergebrannten Lagerfeuer vollends den Garaus gemacht.
6 Jugendliche mußten die Unberechenbarkeit des Feuers beim gemeinsamen Zündeln erleben.
Ein anderer Junge mußte sich selbst und seinem ungläubigen Freund beweisen, daß er tatsächlich das Bündel alter Zeitungen anzünden würde, wie er zuvor geprahlt hatte.
Ein Junge wurde zum Brandstifter, weil er als der am größten gewachsene seiner Bande auserkoren wurde, mit einer Fackel ein Wespennest im Dachgebälk einer Gartenhütte auszuräuchern.
Ein im Schweißen ungeübter Automechanikerlehrling setzte mit dem Schweißbrenner ein Fahrzeug in Brand, weil er eine Anweisung seines Meisters mißverstanden hatte.

Bei 5 vorsätzlichen Tätern (0,33) spielte die wechselseitige Verhaltensbeeinflussung innerhalb einer Gruppe eine wesentliche Rolle:

Der Wunsch anderen zu imponieren, nicht als Feigling dastehen zu wollen, muß zumindest bei 4 Tätern als wesentlicher Faktor betrachtet werden.
Ein anderer Jugendlicher, der schon lange einen Groll gegen seinen Arbeitgeber hegte, wurde wegen seines Unvermögens, sich aus diesem Arbeitsverhältnis zu befreien, von seinen Zechkumpanen solange gehänselt und in seiner Wut bestärkt, bis der Entschluß, die Fabrik des Peinigers niederzubrennen, feststand.

4.4.6 Serientäter

Die 40 fahrlässigen Täter hatten durchweg nur einen einzigen Brand gelegt.

Von den 15 vorsätzlichen Tätern begnügten sich 11 Täter (0,73) mit einem Brand, ein Proband hatte im Abstand von sechs Monaten zwei Brände gelegt, so daß er kaum noch als Serientäter gezählt werden kann.

Vier Täter jedoch sind als ausgesprochene Serientäter zu beurteilen, die innerhalb kurzer Zeit eine größere Anzahl von Bränden gelegt hatten (0,27):

Erwin A.	6	Brände in 1 Woche
Michael N.	6	Brände in 1 Monat
Karin G.	11	Brände in 3 Monaten
Birgit S.	8	Brände in $2^1/2$ Monaten

4.4.7 Wiederholungstäter

Unter den 40 fahrlässigen Tätern befand sich keiner, der schon vorher eine Brandstiftung begangen hatte.

Ebenso war für 13 vorsätzliche Täter (0,87) die hier behandelte Brandstiftung die erste. Zwei Jugendliche waren

bereits früher wegen Brandstiftungen aktenkundig geworden.

4.4.8 Situation der fahrlässigen Brandstiftung

Die fahrlässigen Brandstiftungen entstanden auf verschiedene Weise (bezogen auf 40 Täter bzw. 31 Brände):

9 Täter (0,23) waren unvorsichtige Raucher, die mit der brennenden Zigarette (6) oder durch unvorsichtigen Umgang mit dem Inhalt des Aschenbechers (2) zum Brandstifter geworden waren. 1 Jugendlicher hatte nach dem Anzünden einer Zigarette ein brennendes Streichholz achtlos hinter sich geworfen und so einen Brand verursacht. Bei einem Täter muß zumindest von einem bedingten Vorsatz ausgegangen werden (Rudi X.). Insgesamt entstanden durch unvorsichtige Raucher 8 Brände (0,26).

6 Täter (0,15) waren nicht richtig mit der Heizung umgegangen. Fehlerhafter Einbau (2), Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände in der Nähe der Heizung (1), Funkenflug (2) und Entleeren gluthaltiger Asche ließen die Brände entstehen: 4 Brände (0,13).

1 Person (0,03) verursachte bei der Arbeit 1 Brand (0,03).

12 Jugendliche (0,30) waren unvorsichtig beim Umgang mit offenem Feuer, das zu einem anderen bestimmten Zweck entzündet worden war:
Ein Lagerfeuer wurde für 7 Personen der Anlaß zur fahrlässigen Brandstiftung (3 Brände): unkontrolliertes Holznachlegen und unzureichendes Löschen waren die Ursachen.
3 Personen hatten vergessen, eine brennende Kerze zu löschen, woraus sich zwei Brände entwickelten.
2 Jugendliche waren übereifrig beim Ausräuchern

von Wespennestern (2 Brände): insgesamt 7 Brände (0,23).

11 Jugendlichen (0,28) geriet das Element Feuer beim Z ü n d e l n außer Kontrolle. 7 dieser Jugendlichen hatten ein brennendes Feuerzeug, ein Streichholz oder eine brennende Zigarette an entzündliche Materialien gehalten, "um zu sehen ob das brennt." Ein Junge zündelte mit Streichhölzern auf dem Speicher, wobei er ein noch nicht ganz verlöschtes Hölzchen wegwarf, das den ganzen Dachstock in Flammen setzte.
Die Angst, sich die Finger zu verbrennen, brachte einen anderen Jugendlichen dazu, ein brennendes Feuerzeug auf herumliegendes Heu in einer Scheune fallen zu lassen. Ein anderer Täter wollte kurz zuvor aus einem Kanister verschüttetes Benzin vom Boden wegbrennen.Die Flamme griff auf den nicht verschlossenen Behälter über. Durch Zündeln entstanden 10 Brände (0,32).

1 Jugendlicher (0,03) hatte einen F e u e r w e r k s k ö r p e r an der Tür einer Gaststätte so ungeschickt angebracht, daß dadurch 1 Brand (0,03) entstand.

Übersicht über die eine fahrlässige Brandstiftung auslösenden Situationen:

	betroffene Personen (n=40)		Anzahl der Brände (n=31)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Raucher-"Unfall"	9	0,23	8	0,26
Heizung	6	0,15	4	0,13
bei der Arbeit	1	0,03	1	0,03
anderes zweckbestimmtes offenes Feuer	12	0,30	7	0,23
Zündeln	11	0,28	10	0,32
sonstiges	1	0,03	1	0,03

Interessant ist die Zuordnung der brandauslösenden Situation zum Tätermerkmal Einzeltäter - Gruppentäter:

Von 9 Zigarettentätern handelten 7 allein.
Unter 6 Heizungstätern sind 4 Gruppentäter.
Von 12 Tätern der Gruppe "offenes Feuer" sind 9 Gruppentäter. Darunter sind 7 Lagerfeuertäter, von denen 6 Gruppentäter sind.
Von 11 Zündlern spielten 7 zusammen mit anderen mit Feuer.
Der Zwischenfall am Arbeitsplatz und der Feuerwerkskörperbrand sind auf Einzeltäter zurückzuführen.

Bei den 11 Zündlern wurde außerdem auf etwaige Löschversuche nach Bekanntwerden des Brandausbruchs geachtet.

2 Tätern wurde der Brandausbruch nicht frühzeitig bewußt, um noch eingreifen zu können.

8 Täter versuchten sofort nach Ausbruch des Brandes die Flammen zu einzudämmen oder holten Hilfe herbei.

1 Täter war sich des Brandausbruchs bewußt, unternahm aber nichts (Rudi X.).

Alle 11 Zündler waren männlichen Geschlechts.
Von 9 unvorsichtigen Rauchern sind 7 weiblich.

4.4.9 Die Motivation vorsätzlicher Täter

Übersicht über die Motivationen der 15 vorsätzlichen Täter siehe folgende Doppelseite.

TÄTER	MOTIV laut Täter	BASIS-PROBLEMATIK	AUSLÖSENDE SITUATION
ERWIN A.	1.will ins Heim 2.Wut auf Vater	1.Ablösungs-konflikt 2.Selbstwert-problematik	
BENNO B.	Ärger über Mißerfolg	Geltungs-bedürfnis	Mißerfolg in soz. Vergleichssituation
SIEGFRIED C.	1.Eifersucht 2.Wut	verschmähte Liebe	ertappt Geliebte in intimer Situation
JÜRGEN D.	1.Eifersucht 2.Wut	verschmähte Liebe	ertappt Geliebte in intimer Situation
RAINER E.		Geltungs-bedürfnis	soziale Vergleichs-situation
RUDOLF F.	1.Wut 2.Rache 3.will weg vom Arbeitsplatz	Autoritäts-konflikt mit Arbeitgeber und Vater	1. Streit 2. Hetzreden
KARIN G.	1.Langeweile 2.Polizei ärgern		
WOLFGANG H.	will kein Feig-ling sein	Geltungs-bedürfnis	soziale Vergleichs-situation
FRITZ M.	Langeweile		
MICHAEL N.	1.Freude am Feuer 2.Wut auf Vater	Selbstwert-problematik	
HARTMUT O.	zum Spaß	Geltungs-bedürfnis	soziale Vergleichs-situation
INGO P.	zum Spaß	Geltungs-bedürfnis	soziale Vergleichs-situation
DIETER Q.	"wollte noch etwas tun"	Selbstwert-problematik	Mißerfolg
ANDREAS R.	1.Wut 2.fahrlässig	chronisch er-lebte Ablehng.	aktuelle Zurück-weisung
BIRGIT S.	"innere Stimme"		

MOTIVATION E=eig. Deutung P=psychiatr. Gutachten	Diskrepanz d. Deutungen	Anzahl Brandstiftungen	Auswahl des Tatobjekts	Alkohol	Gruppendynamik	verbleibt nach d. Tat am Tatort
Hilferuf E,P	nein	6	Zufall 5 gezielt 1	ja	nein	ja 2x nein 4x
Geltungsbedürfnis E	ja	1	Zufall	nein	nein	nein
Kurzschlußhandlung E	nein	1	Zufall	ja	nein	ja
Rache E	ja	1	gezielt	nein	nein	nein
Geltungsbedürfn. E	ja	1	Zufall	nein	ja	ja
1. Wut 2. Hilferuf/ Notwehr E,P	nein	2	gezielt 2	ja	ja	nein
Machtentfaltung E,P	ja	11	Zufall 6 gez. 5	nein	nein	ja 7x nein 4x
Geltungsbedürfnis E,P	nein	1	Zufall	nein	ja	nein
unklar		1	Zufall	nein	nein	nein
Machtentfaltung E,P	ja	6	Zufall 4 gez. 2	nein	nein	ja 6x
Geltungsbedürfnis E	ja	1	Zufall	ja	ja	nein
Geltungsbedürfnis E	ja	1	Zufall	ja	ja	nein
1. Machtentfaltung 2. Rache E	ja	1	gezielt	ja	nein	nein
Kurzschlußhandlung E,P	nein	1	Zufall	ja	nein	nein
Geltungsbedürfnis E	ja	8	Zufall	nein	nein	nein 8x

4.4.9.2 Motiv nach Angabe des Täters

Motiv	n=15 Täter		n=43 vorsätzl. Brandstifter	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Rache	0	0	1	0,02
Eifersucht	2	0,13	2	0,05
Wut	2	0,13	3	0,07
"will kein Feigling sein"	1	0,07	1	0,02
Wunsch, ins Heim zu kommen	1	0,07	5	0,12
Ärger, daß er nichts Stehlenswertes fand	1	0,07	1	0,02
"wollte noch etwas tun"	1	0,07	1	0,02
Freude am Feuer	1	0,07	6	0,14
Langeweile, Nervenkitzel	2	0,13	12	0,28
"aus Spaß"	2+	0,13	2+	0,05
"innere Stimme"	1	0,07	8	0,19
keine Aufgabe	1	0,07	1	0,02

+) Die beiden Täter verursachten gemeinsam einen Brand.

Überblick über die oben genannten Motive:

Motiv	bezogen auf n=15 Täter		bezogen auf n=43 Brandstiftungen	
	abs.	rel.	abs.	rel.
affektgeprägt	4	0,27	6	0,14
Selbstwert-problematik	1	0,07	1	0,02
Notwehr/ Hilferuf	1	0,07	5	0,11
unklares Motiv	9	0,60	31	0,72

4.4.9.3 Motivation, Deutung von dritter Seite

Nach Würdigung aller uns zur Verfügung stehender Informationen über Werdegang und Persönlichkeit des Täters, die von ihm angegebenen Beweggründe, die Vorszene, die Tatumstände und den Tathergang, das Verhalten nach der Tat und die Einstellung zur Tat, versuchten wir, uns selbst ein Bild von der Motivation zu machen, die die Jugendlichen in ihrem individuellen Fall zum Täter werden ließ:

Motivation	bezogen auf n=15 Täter		bezogen auf n=43 Brandstiftungen	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Rache	1	0,07	1	0,02
Wut	1	0,07	2	0,05
Wunsch, Macht zu spüren	3	0,20	18	0,42
Geltungsbedürfnis	6	0,40	13	0,30
Hilferuf	1	0,07	6	0,14
Kurzschlußhandlung	2	0,13	2	0,05
unklar	1	0,07	1	0,02

Überblick über die oben genannten Motivationen:

Motivation	bezogen auf n=15 Täter		bezogen auf n=43 Brandstiftungen	
	abs.	rel.	abs.	rel.
affektiv geprägt	2	0,13	3	0,07
neurotisch geprägt	10	0,67	37	0,86
Kurzschlußreaktion	2	0,13	2	0,05
unklar	1	0,07	1	0,02

4.4.9.4 Vergleich des vom Täter genannten Motivs mit der Deutung von dritter Seite

bezogen auf n=15 vorsätzliche Brandstifter:

	abs.	rel.
Diskrepanz	8	0,53
weitgehende Übereinstimmung	6	0,40
keine sichere eigene Deutung	1	0,07

Eine weitgehende Übereinstimmung der Deutungen findet sich bei den beiden "Hilferuf"-Tätern, dem Kurzschlußtäter, dem Rächer, dem Wütenden und einem Täter, der aus Geltungsbedürfnis gehandelt hatte.

Diskrepanzen zwischen dem vom Täter genannten Motiv und der Fremddeutung der Motivation ergeben sich bei allen drei Tätern, die durch die Brandstiftung ein Gefühl der Macht erleben. Außerdem zeigen diese Diskrepanz 5 der 6 Täter, die mit Hilfe des Brandes Beachtung oder Ansehen erringen wollten.

4.4.9.5 Vorszene, auslösende Situation

Die der Tat unmittelbar vorausgehende Situation erscheint in vielen Fällen für das Zustandekommen der Brandstiftung wesentlich:

	bezogen auf n=15 Täter		bezogen auf n=43 Brandstiftungen	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Streit	0	0	1	0,02
Streit und Hetzreden	1	0,07	2	0,05
"in flagranti"-Situation	2	0,13	2	0,05
aktuelle Zurückweisg.	1	0,07	1	0,02
Mißerfolg	2	0,13	2	0,05
sozialer Vergleich	4	0,27	4	0,09
unauffällig	5	0,33	31	0,72

Unter den Tätern mit unauffälliger Vorszene sind drei Serientäter. Diese drei Täter sind für mehr als die Hälfte der Brandstiftungen verantwortlich.

4.4.9.6 Die Symptomwahl, die Determination zur Brandstiftung

Bei 6 Tätern erscheint es relativ zufällig, daß sie zum Brandstifter wurden (0,40): In der jeweiligen Situation bot sich ein leicht brennbarer Gegenstand an (4 mal Benzin, in einem Fall eine Zeitung) und ermöglichte so erst die Brandstiftung, ja, der Anblick der entzündlichen Stoffe weckte in den Tätern erst den Gedanken bzw. das Bedürfnis, etwas anzustecken.
Ein Täter handelte auf Anweisung eines Freundes.
Jeder dieser Jugendlichen ist nur für eine Brandstiftung verantwortlich.

In den anderen Fällen (9Täter $\hat{=}$0,60) läßt sich die Determination nicht eindeutig klären. Insbesondere war in keinem Fall zu beobachten, daß ein Täter aufgrund früherer Erlebnisse, z.B. durch Zuschauen bei einem Sonnwendfeuer oder bei einem Brand, auf den Gedanken kam, Feuer zu legen.

4.4.9.7 Alkoholbeteiligung

	bez. auf n=40 fahrlässige Täter u. ihre Brandstiftung.		bez. auf n=15 vorsätzliche Täter		bez. auf n=43 vorsätzliche Brandstiftungen	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angaben	3	0,08	0	0	0	0
kein Alkoholeinfluß	34	0,85	8	0,53	29	0,67
Alkoholeinfluß	3	0,08	7	0,47	14	0,33

Fahrlässige Brandstiftungen unter Alkoholeinfluß waren bei Jugendlichen selten. Sie entstanden am Lagerfeuer (2) und im unvorsichtigen Umgang mit Zigaretten (1 Täterin).

Bei den vorsätzlichen Brandstiftern war Alkohol bei beiden "Kurzschluß"-Tätern beteiligt, außerdem bei dem "Hilferuf"- und dem Wut-Täter. Weiterhin waren zwei auf ihr Ansehen bedachte Täter und einer der "Macht"-Gruppe alkoholisiert.

4.4.9.8 Planung der Tat

Die Fragestellung ist nur bei vorsätzlichen Brandstiftern sinnvoll.

Nur der vom Rachedurst gegenüber seiner ehemaligen Freundin beseelte Täter (0,07) hatte seine Brandstiftung explizit geplant und vorbereitet, indem er Ort und Zeitpunkt genau festlegte, die Gefährdung von Menschenleben und das Erwischtwerden bei der Tat vorher ausschloß und Zündmittel vorbereitete (1 Brandstiftung $\hat{=}$ 0,02).

Bei den anderen Tätern erfolgte der Entschluß, einen Brand zu legen, erst kurz vor der Ausführung der Tat. Die Tatumstände ergaben sich aus der vorgefundenen Situation (14 Täter $\hat{=}$0,93; 42 Brandstiftungen $\hat{=}$0,98).

4.4.9.9 Auswahl des Tatobjekts

Die Fragestellung ist nur bei vorsätzlichen Brandstiftungen sinnvoll.

Bei 43 vorsätzlichen Brandstiftungen gerieten die Täter 31 mal (0,72) zufällig an das Brandobjekt oder hielten sich gerade dort auf, als der Entschluß zur Tat aufkam (11 Täter $\hat{=}$0,73).

Bei 12 Brandstiftungen war dies nicht der Fall (4 Täter $\hat{=}$0,27;

12 Brandstiftungen ≙ 0,28). In diesen Fällen wurde das dem Täter schon vorher bekannte Tatobjekt gezielt aufgesucht, weil es dem Brandstifter für seine Zwecke geeignet schien.

4.4.9.10 Bekanntschaftsgrad von Täter und Geschädigtem

	bez. auf n=40 fahrlässige Täter u. ihre Brandstiftg.		bez. auf n=15 vorsätzliche Täter		bez. auf n=43 vorsätzliche Brandstiftungen	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
einander unbekannt	19	0,48	12	0,80	31	0,72
flüchtig bekannt	2	0,05	0	0	0	0
gut bekannt	10	0,25	3	0,20	9	0,21
eigene Familie, Täter=Geschädigter	9	0,23	0	0	3	0,07

Für die 15 vorsätzlichen Täter wurde der Bekanntschaftsgrad zur Motivation in Beziehung gesetzt:

Motivation	gut bekannt	unbekannt	
Rache	0	1	1
Wut	1	0	1
Macht	0	3	3
Geltungsbedürfnis	1	5	6
Hilferuf	0	1	1
Kurzschlußreaktion	1	1	2
unklar	0	1	1
	3	12	15

4.4.9.11 Die Beziehung zwischen Täter und Brandobjekt

	bez. auf n=40 fahrlässige und ihre Brandstiftg.		bez. auf n=15 vorsätzliche Brandstifter		bez. auf n=43 vorsätzliche Brandstiftg.	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
selbst genutztes Objekt	1	0,03	0	0	0	0
bei den Eltern	8	0,20	0	0	3	0,05
im Bekanntenkreis, weitere Verwandtschaft	2	0,05	0	0	2	0,07
am Arbeitsplatz	4	0,10	1	0,07	5	0,12
in der Schule	1	0,03	1	0,07	1	0,02
im Heim	2	0,05	1	0,07	1	0,02
"Lägerle"	11	0,28	1	0,07	1	0,02
sonstige Beziehung	3	0,08	1+	0,07	1+	0,02
keine Beziehung	8	0,20	10	0,67	29	0,67

+) Der Proband kam erstmalig in eine psychiatrische Tagesklinik um sich dort vorzustellen und verursachte im Wartezimmer einen Brand.

Zusammenfassung:

	bez. auf n=40 fahrlässige Täter u. ihre Brandstiftg.		bez. auf n=15 vorsätzliche Brandstifter		bez. auf n=43 vorsätzliche Brandstiftg.	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
in vertrauter Umgebung	32	0,80	4	0,27	13	0,30
in fremder Umgebung	8	0,20	11	0,73	30	0,70

Dies wurde zu der Situation der fahrlässigen Brandstiftung und zur Motivation vorsätzlicher Täter in Beziehung gesetzt:

für die fahrlässigen Täter (n=40)

	in vertrauter Umgebung	in fremder Umgebung	
Raucher	8	1	9
Heizung	6	0	6
bei der Arbeit	1	0	1
anderes, zweckbestimmtes offenes Feuer	10	2	12
Zündeln	6	5	11
sonstige	1	0	1
	32	8	40

für die vorsätzlichen Täter (n=15)

	in vertrauter Umgebung	in fremder Umgebung	
Rache	1	0	1
Macht	0	3	3
Geltungsbedürfnis	1	5	6
Notwehr/ Hilferuf	1	1	2
Kurzschlußhandlung	1	1	2
unklare Motivation	0	1	1
	4	11	15

Außerdem fällt auf, daß 3 von 4 Serientätern in fremder Umgebung agierten.

4.4.9.12 Verletzungs- oder Tötungsabsicht

Kein Brandstifter hatte seine Tat vollbracht, um einen Menschen an Leib oder Leben zu verletzen.

In einem Fall vorsätzlicher Brandstiftung (Andreas R., Kurzschlußtäter) ging das Gericht davon aus, daß der Täter Personenschäden billigend in Kauf genommen hatte, nachdem der Brand entstanden war. Dies schloß man aus dem Verhalten von Andreas nach Ausbruch des Brandes: Er hatte es unterlassen, Hilfe zu rufen oder Alarm zu schlagen.

4.4.10 Verhalten nach der Tat

4.4.10.1 Entfernung des Täters vom Tatort

	bez. auf n=40 fahrlässige und ihre Brandstiftg.		bez. auf n=15 vorsätzliche Täter		bez. auf n=43 vorsätzliche Brandstiftg.	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
Verlassen des Tatorts	22	0,55	10	0,67	18	0,42
davon: sofort	17		9		16	
verzögert	5		1		2	
Verbleiben am Tatort	17	0,43	5	0,33	25	0,58
davon: am Tatort selbst	13		1		3	
in der Nähe	3		3		18	
Verlassen d. Tatorts und Rückkehr	1		1		4	
keine Angabe	1	0,03	0	0	0	0

Für die vorsätzlichen Täter wurde dieses Verhalten zur Motivation in Beziehung gesetzt (n=15):

	Verlassen des Tatorts	Verbleiben am Tatort	
Rache	1	0	1
Wut	1	0	1
Macht	1	2	3
Geltungsbedürfnis	4	2	6
Hilferuf	1	0	1
Kurzschlußreaktion	1	1	2
unklare Motivation	1	0	1
	10	5	15

Außerdem fällt auf, daß drei der vier Serientäter gewöhnlich in der Umgebung des Brandes bleiben, um diesen zu beobachten.

4.4.10.2 Verschleierungsversuch

Ein Teil der Täter unternahm aktive Versuche, die eigene Beteiligung am Geschehen zu verbergen:

	bez. auf n= 40 fahrlässige Täter und Brandstiftg.		bez. auf n= 15 vorsätzliche Täter		bez. auf n=43 vorsätzliche Brandstiftg.	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angebe	1	0,03	0	0	0	0
kein Verschleierungsversuch	30	0,75	12	0,80	34	0,79
Verschleierungsversuch	9	0,23	3	0,20	9	0,21

Dieses Verhalten wurde zu der Situation der fahrlässigen Brandstiftung bzw. zur Motivation vorsätzlicher Täter in Beziehung gesetzt:

für die fahrlässigen Täter (n=40)

	keine Angabe	kein Verschleierungsversuch	Verschleierungsversuch	
Raucher	1	3	5	9
Heizung	0	5	1	6
bei der Arbeit	0	1	0	1
anderes zweckbestimmtes offenes Feuer	0	11	1	12
Zündeln	0	9	2	11
sonstiges	0	1	0	1
	1	30	9	40

für die vorsätzlichen Brandstifter (n=15)

	kein Verschleierungsversuch	Verschleierungsversuch	
Rache	0	1	1
Wut	1	0	1
Macht	3	0	3
Geltungsbedürfnis	5	1	6
Notwehr/ Hilferuf	1	0	1
Kurzschlußreaktion	1	1	2
unklare Motivation	1	0	1
	12	3	15

4.4.10.3 Löschversuch

	bez. auf n=40 fahrlässige Täter u. ihre Brandstiftg.		bez. auf n=15 vorsätzliche Täter		bez. auf n=43 vorsätzliche Brandstiftg.	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
keine Angabe	1	0,03	0	0	0	0
kein Löschversuch	19	0,48	15	1,00	42	0,98
Löschversuch	20	0,50	0	0	1	0,03
davon: tätige Reue	2	0,05	0	0	0	0

5 DISKUSSION

5.1 Die Motive

5.1.1 Eigennutzmotive

5.1.1.1 Versicherungsbetrug

Im Gegensatz zur allgemeinen Brandstiftungskriminalität ist Versicherungsbetrug als Motiv bei jugendlichen Tätern in den entsprechenden Untersuchungen nicht beobachtet worden. Auch unter den in dieser Arbeit behandelten Fällen konnte Eigennutz in keinem Fall als Motiv gefunden werden, obwohl im Hinblick auf GRASSBERGER's Äußerung (1966), Versicherungsbetrug werde häufig als Kavaliersdelikt betrachtet, bei der Bearbeitung der Fälle darauf geachtet wurde, ob finanzielle Hintergründe beim Zustandekommen der Brände beteiligt gewesen sein könnten. Weder unter den 40 fahrlässigen Tätern, noch unter den 15 wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilten Tätern fand sich ein derartiger Fall. Diese Tatsache erhält ein besonderes Gewicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die der Auswertung zugrundeliegenden Daten aus polizeilichen und gerichtlichen Quellen stammen: Die Versicherungsverhältnisse des Brandobjekts und die wirtschaftliche Situation des Geschädigten sind Gegenstand einer jeden polizeilichen Ermittlung in Brandstiftungsfällen und werden in den Ermittlungsakten ausführlich dargestellt.
Einen Versicherungsbetrug auszuschließen ist bei der Suche nach dem Täter der erste Schritt. Das völlige Fehlen von Betrugsmotiven bei jugendlichen Brandstiftern läßt sich verhältnismäßig einfach erklären, wenn man bedenkt, daß der Täter erst einmal Eigentum haben muß, bevor er es in Flammen aufgehen lassen kann. Da dies bei Jugendlichen eher ungewöhnlich ist, kommen sie bei Versicherungsbränden

allenfalls als Mittäter oder als gedungene Täter in Frage, die im Auftrag des eigentlichen Nutznießers die Tat ausführen. Doch auch ein solcher Fall kam bei den 55 jugendlichen Brandstiftern dieser Untersuchung nicht vor.

5.1.1.2 Andere Eigennutzmotive

Auch die Absicht, mit Hilfe einer Brandstiftung ein anderes Verbrechen zu ermöglichen oder zu vertuschen, sowie andere Eigennutzmotive waren bei den Brandstiftungen der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Resultaten anderer Untersuchungen zur Motivation jugendlicher Brandstifter (YARNELL 1949; BERNER und SPIEL 1963; KNAPPE und KURTH 1969; STEWART und CULVER 1982; KLOSINSKI 1985). Andere Autoren, die alle Altersgruppen erfassen, finden zwar neben Versicherungsbetrug auch andere Eigennutzmotive, sie wurden jedoch auch in diesen Studien nur selten beobachtet (BERKE-MÜLLER 1966: 1.6%, TÖBBEN 1917: 4%, FLESZAR-SZUMIGAJOWA 1969).

5.1.2 Ideologische Motive

In unserem Probandenkollektiv fand sich kein Brandstifter, der aus ideologischen Motiven Feuer gelegt hatte.

Eine solche Motivation ist schon im Rahmen der allgemeinen Brandstiftungskriminalität sehr selten. Bei TÖBBEN (1917) und FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) kommen solche Beweggründe nicht vor. BERKE-MÜLLER (1966) berichtet von einem Kirchenschänder unter 500 Brandstiftungen. In britischen Untersuchungen, wo ein kleiner Teil aller Brandstiftungen auf ideologische Motive zurückgeführt wird, gehen die Brandstiftungen im Rahmen der Unruhen in Nordirland ein (SCOTT 1974; MADISON 1978).

Nach Untersuchungen von YARNELL (1940), KAUFMAN et al.

(1966), BERNER und SPIEL (1963), KNAPPE und KURTH (1969) spielen ideologische Motive bei Jugendlichen keine Rolle. Diese Untersuchungen wurden jedoch an Probanden vorgenommen, die aufgrund psychischer Auffälligkeiten ausgewählt worden waren. Die Ergebnisse dürfen daher nicht ohne weiteres mit den unseren verglichen werden, die aus einem Querschnitt durch die gesamte Brandstiftungskriminalität Jugendlicher stammen. Möglicherweise wären bei einem größeren Kollektiv als dem unseren politisch motivierte Brände zu erwarten, die bei Straßenschlachten von militanten Demonstranten gelegt werden.

5.1.3 Affektiv geprägte Motive

Rache:
Der Literatur zufolge spielt Rache als Brandstiftermotiv bei Jugendlichen im Gegensatz zur allgemeinen Brandstiftungskriminalität kaum eine Rolle.

Auch in unserer Untersuchung gab kein Täter Rache als Hauptmotiv an, lediglich ein Serientäter (Erwin A.) nennt Rache am Vater als Motiv einer seiner sechs Brandstiftungen. Bei einigen anderen Tätern sind Rachegefühle wohl beteiligt, spielen jedoch keine ausschlaggebende Rolle (Rudolf F., Andreas R.).

Aus unserer Sicht handelte jedoch ein Täter (Jürgen D.) aus Rache, der sich selbst von Eifersucht getrieben sah. Die Schilderung von Vorszene, Beweggründen und Tathergang zeigt jedoch, daß dieser Täter zwar u.a. aus Eifersucht Rachegefühle entwickelte, dann jedoch seine Rachegefühle kalt und berechnend ausführte und nicht etwa im Affekt der Eifersucht.

So nimmt also auch in unserem Probandenkollektiv die Rache als Brandstiftermotiv nur einen geringen Raum ein. Dies steht im Einklang zu den Ergebnissen früherer Studien

zur Motivation jugendlicher Brandstifter (YARNELL 1940; LEWIS und YARNELL 1951; KAUFMAN et al. 1961; KLOSINSKI 1985).

Brandstiftungen aus anderen affektiv geprägten Motiven:

Nach BERKE-MÜLLER (1966) sind Haß (6,6%), Zorn (7%) und Eifersucht als Motive nicht selten. LEWIS und YARNELL (1951) beobachteten besonders bei Frauen häufig die Motive Eifersucht und Wut.

In Untersuchungen über jugendliche Täter kommt diesen Motiven wenig Bedeutung zu.

Zwei unserer Probanden gaben Eifersucht (Siegfried C., Jürgen D.), zwei andere Wut (Rudolf F., Andreas R.) als Hauptmotiv an (insges. 27%).

Aus unserer Sicht begingen zwei dieser Täter (Andreas R., Jürgen D.) eine Kurzschlußreaktion, die zwar affektiv ausgelöst wurde, in ihrer Ausführung jedoch so unkontrolliert und unbewußt ablief, daß von einem Motiv im Sinne eines bewußten Beweggrunds nicht die Rede sein kann. Ein anderer Täter bezog zwar seinen Handlungsvorsatz aus Eifersucht und gekränktem Ehrgefühl, die Tat selbst lief jedoch nicht mehr als unmittelbar einer auslösenden Situation folgende Affekthandlung ab, sie wurde im Gegenteil bis in alle Einzelheiten geplant und mit kühlem Kopf ausgeführt (Siegfried C.). So bleibt nur ein Täter übrig, dem man eine affektbestimmte Motivation zuschreiben kann: Rudolf F. zündete aus Wut auf seinen Arbeitgeber dessen Fabrik an.

Für das Zustandekommen von Brandstiftungen scheinen aggressive Affektewie Eifersucht und Wut demnach besonders als auslösende Faktoren eine Bedeutung zu haben: Sie senken die Hemmschwelle für aggressive Handlungen, indem sie den Einfluß der Vernunft zurücktreten lassen. So können Motivationsformen zum Tragen kommen, die mit der auslösenden Situation nur mittelbar etwas zu tun haben.

Daß ein aggressiver Affekt direkt zur Brandstiftung führt,

wurde nicht so häufig beobachtet. Auch hier weichen unsere Ergebnisse nicht von den Resultaten anderer Untersuchungen über jugendliche Täter ab.

5.1.4 "Neurotische" Motivation

5.1.4.1 Usurpation der Macht des Feuers aus Bedürfnis nach Stärkung des Selbstbewußtseins

In keiner Studie, die die seitens der Brandstifter angegebenen Motive statistisch untersucht, konnten wir die Motivation "Machtstreben" oder "Macht spüren wollen" finden, auch unsere Täter gaben ein solches Motiv im keinem Fall an.

Bei drei Tätern erschien jedoch gerade die Problematik von Insuffizienz oder Ohnmacht und Machtdemonstration oder Omnipotenzphantasien bedeutsam für das Zustandekommen der Brände (3 Täter $\hat{=}$ 20%; Karin G., Michael N., Dieter Q.). Es fällt auf, daß alle drei Täter Motive nannten, die das Geschehen nicht befriedigend erklären konnten. Antworten wie "Freude am Feuer", "Wut auf den Stiefvater" oder "ich wollte noch etwas tun" (nach einigen erfolglosen Einbruchsversuchen) oder die Aussage, die Polizei ärgern zu wollen, weisen indirekt jedoch auf zugrundeliegende Insuffizienzgefühle, Autoritätskonflikte und auf die Sehnsucht nach dem Erleben von Macht. Dieses Streben nach Selbstbestätigung oder Macht zeigte sich bei den Betroffenen auch in anderen Äußerungen und Handlungen. Bei einigen anderen Tätern war eine derartige Problematik zwar beteiligt, wurde jedoch nicht als ausschlaggebend betrachtet.

Entsprechende Angaben des Täter zu seinem Motiv findet man auch in verschiedenen anderen Untersuchungen als Brandstiftermotive: TÖBBEN (1917): Freude am Feuer und Mutwille 5%; BERKE-MÜLLER (1966): Übermut 6%; Freude am Feuer 12,8%; Unruhe stiften 5,6%; FLEZAR-SZUMIGAJOWA (1969): Freude am

Feuer 2%.

Speziell für Jugendliche berichtet YARNELL 1940, daß viele Jugendliche die Feuerwehr ausrücken lassen wollen, KLOSINSKI (1985) findet als typische Psychodynamik bei jugendlichen Tätern eine Ohnmachtssituation, die in der Brandstiftung in eine Allmachtssituation verkehrt wird.

Auch die häufig im Zusammenhang mit Brandstiftungen Jugendlicher beschriebenen (vgl. KLOSINSKI, 1985) und auch bei unserem Probandengut anzutreffenden Vater-Sohn-Konflikte lassen sich zum Großteil als Machtproblematik interpretieren.

Übereinstimmend mit diesen Ergebnissen spielt auch in unserem Probandenkollektiv das Bdürfnis, Macht zu erleben, bei Jugendlichen eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Zwei der drei solchermaßen motivierten Täter sind für Serien von Feuern verantwortlich, das Bedürfnis scheint also mehrmals aufgetreten zu sein.

Wie auch bei anderen Autoren (z.B. SPÖHR 1980) war hier zu beobachten, daß die Macht-Ohnmacht-Problematik dem Täter nicht voll bewußt wird und deshalb in der Vernehmung nicht als Motiv genannt werden kann. So wird die Situation, in der die Sehnsucht nach Macht aufgekommen war, in die Antwort auf die Frage nach dem Motiv eingebaut: Zum Beispiel Dieter Q. erlebte das Mißlingen seiner Einbruchsversuche als Demütigung, als Erlebnis, das ihm die Kluft zwisch ihm und dem angestrebten Ideal des gerissenen Verbrechers deutlichst aufzeigte. So suchte er nach einer Gelegenheit, die Scharte auszuwetzen, etwas Großartiges zu vollbringen ("... ich wollte noch etwas tun.") In dieser Situation fand er den Benzinkanister, der ihm die Möglichkeit eröffnete, sich die Naturgewalt Feuer dienstbar zu machen:

5.1.4.2 Brandstiftung aus Geltungsbedürfnis

Geltungsbedürfnis wird in vielen Studien als häufige Motivation genannt (BERKE-MÜLLER 1966, YARNELL 1940, LEWIS und YARNELL 1951, KLOSINKI 1985).

Von unseren Tätern gab nur ein einziger auf die Frage nach dem Motiv eine Antwort, die dieser Form der Motivation zuzurechnen ist (Wolfgang H.). Er gab an, daß er vor seinem Bekannten nicht als Feigling habe dastehen wollen.

Bei mehreren Tätern, die nur eine unscharfe Antwort auf die Frage nach dem Motiv gaben - Antworten, die das Geschehene keineswegs zu erklären vermochten - mußte eine ähnliche Dynamik vermutet werden (Benno B., Rainer E., Hartmut O., Ingo P., Birgit S.).

Insgesamt wurde Geltungsbedürfnis bei sechs Tätern (40%) als Haupttriebfeder der Brandstiftung angesehen. Außerdem war sie bei einigen anderen Tätern als Begleitumstand zu beobachten.

Zwei Formen von Geltungsbedürfnis wurden beobachtet: Die größere Gruppe von 5 Tätern wurde in Gegenwart anderer Jugendlicher zum Brandstifter. Dabei war in allen Fällen eine soziale Vergleichssituation die Ausgangssituation: Der Täter glaubte sich vor seinen Begleitern beweisen zu müssen. In vier Fällen ist eine ausgeprägte Gruppendynamik nachweisbar. Ausgehend von einer dummen Bemerkung, mit der sich der Jugendliche interessant machem will, kommt es zur Reaktion seiner Umgebung: Ungläubige Bemerkungen ("... das tust du ja doch nicht!") fördern die Eskalation ebenso wie Ermunterungszurufe. Wer nicht mitmachen will, gilt als Feigling oder Spielverderber, ein Vorwurf, den kaum einer gern auf sich kommen läßt. So provoziert jede Handlung eine neue. Auf diese Weise schaukelt sich die Begeisterung hoch, bis keiner mehr vor der Tat zurückschreckt, die er nie begangen hätte, wäre er allein gewesen, wäre er nicht dem Erfolgszwang ausgesetzt.

Eine andere Art der Brandstiftung aus Geltungsbedürfnis War im Fall der Birgit S. zu beobachten. Nicht durch die Brandstiftung selbst versuchte sie sich interessant zu machen, sie wird zum Mittelpunkt, wenn der Brand entdeckt wird. Immer ist sie in der Nähe, häufig "entdeckt" sie selbst das Feuer.

Auch das Motiv Geltungsbedürfnis ist dem Täter meist nicht voll bewußt. Solche Täter geben z.B. an, "aus Spaß" zu handeln (Hartmut O., Ingo P.). Daß der "Spaß" daraus entsteht, sich gegenseitig im Aushecken und Ausführen neuer "Streiche" zu übertreffen, bleibt den Tätern verborgen.

Wie auch in den vergangenen Untersuchungen spielten Geltungsdrang und der Wunsch nach Anerkennung auch in unserem Probandenkollektiv vorsätzlicher Brandstifter eine große Rolle.

Bis auf Birgit S. sind alle Brandstifter aus Geltungsbedürfnis nur für einen Brand verantwortlich. Dieses Ergebnis läuft parallel mit einer Statistik von HELMER (1965), in der Geltungsbedürfnis und Feuerwehrehrgeiz bei Serienbrandstiftungen (HELMER zählt die Brände, nicht die Täter) recht selten beteiligt sind. Feuerwehrergeiz, wie er in verschiedenen Studien immer wieder als Motiv beschreiben ist, findet sich bei unseren Brandstiftern nicht. Kein jugendlicher Täter war Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Eine mögliche Erklärung wäre, daß der Eintritt in die Feuerwehr erst nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgt, wenn die aktive Mitgliedschaft vor der Einberufung zum Wehrdienst und vor der Zahlung der vielerorts üblichen Feuerwehrabgabe schützt. Die Jugendfeuerwehr, eine bei vielen Ortsfeuerwehrvereinen übliche Jugend- und Nachwuchsorganisation, in der Jugendliche auf einen späteren Einsatz als Feuerwehrmann vorbereitet werden, kommt im Brandfall nicht zum Einsatz.

Außerdem kann der relativ geringe Umfang des Probandenkollektivs verantwortlich sein, daß keine Täter beobachtet

wurden, deren Hauptmotiv es war, sich beim Löschen hervorzutun.

5.1.4.3 Brandstiftung als Hilferuf oder Notwehr

In früheren Untersuchungen finden sich verschiedene Aufgaben, die eine derartige Motivation vermuten lassen:

TÖBBEN (1917) zählt 7% Heimwehbrandstiftungen, weitere 7% der Täter legten einen Brand um vom Militär, aus einer Erziehungsanstalt oder aus dem Polizeigewahrsam zu entkommen.

YARNELL (1940) faßt Brandstiftungen von Kindern als Versuch auf, sich gegen lieblose Eltern zu wehren.

Bei einem Täter aus unserem Kollektiv vorsätzlicher Brandstifter wurde eine solche Hilferufdynamik als Brandstiftungsmotiv gefunden. Der Täter (Erwin A.) gab an, er habe die Brände gelegt, nur um von zuhause fort und in ein Heim zu kommen, nachdem alle anderen Versuche, dieses Ziel zu erreichen, gescheitert waren.

Bei einem anderen Täter war eine begleitende Notwehrdynamik zu beobachten. In erster Linie war in diesem Fall wohl die aktuelle Wut des Jugendlichen auf seinen Arbeitgeber das Hauptmotiv. Daneben wurde vom psychiatrischen Gutachter jedoch auch der Wunsch des Probanden verantwortlich gemacht, dem verhaßten Arbeitsplatz durch die Zerstörung desselben zu entkommen (Rudolf F.).

Beide Täter zeigten als charakteristische Charaktermerkmale Unsicherheit, mangelndes Durchsetzungsvermögen und verminderte Belastungs- und Frustrationstoleranz.

5.1.4.4 Sexuell motivierte Brandstiftungen

Obwohl immer wieder Einzelfälle beschrieben werden, haben sexuell motivierte Brandstifter nur eine geringe Bedeutung

(LEWIS und YARNELL 1951, HELMER 1965, BERKE-MÜLLER 1966, LEONHARD 1969, FLESZAR-SZUMIGAJOWA 1969). Auch in unserer Untersuchung fand sich kein Täter, der angab, beim Brand, sexuell erregt gewesen zu sein oder das Feuer aus sexuellen Beweggründen gelegt zu haben. Ohne dieses Ergebnis verallgemeinern zu wollen, bestätigt sich erneut, daß sexuelle Beweggründe bei dem Versuch, das Zustandekommen von Brandstiftungen zu deuten, nicht überstrapaziert werden sollten (vgl. o.g. Autoren, außerdem PFISTER 1915, GRASSBERGER 1966, ROBBINS und ROBBINS 1967).

5.1.5 Psychotische Motive

In keiner Untersuchung zur Motivation jugendlicher Brandstifter fanden wir Täter beschrieben, die aus Motiven gehandelt hätten, welche einer Geisteskrankheit zuzuschreiben wären.

Auch unter den vorsätzlichen Tätern unseres Probandenguts waren keine solchen Täter.

5.1.6 Kindlicher Spieltrieb

Spiel- und Experimentierdrang hat nach der vorliegenden Literatur keine Bedeutung für die vorsätzlichen Brandstiftungen Jugendlicher, auch unter unseren vorsätzlichen Tätern trat diese Situation nicht auf. Bei den an anderer Stelle besprochenen fahrlässigen Tätern müssen derartige Überlegungen in Betracht gezogen werden.

5.1.7 Brandstiftung als Kurzschlußreaktion in einer Überforderungssituation

Literaturangaben zur Brandstiftung als Kurzschlußreaktion

finden sich kaum.

HELMER (1965) findet bei Serienbrandstiftern in 15% krisenhafte Beweggründe wie Heimweh, Stellung- oder Berufswechsel, Eifersucht, Pubertätskrisen und Verzweiflungskrisen. FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) sieht 4,2% der Brandstiftungsmotive als Entlastungsreaktionen bei abnormer seelischer Anspannung; KNAPPE und KURTH (1969) machen diese Motivation für die meisten Brandstiftungen Jugendlicher verantwortlich.

Man hat dabei den Eindruck, daß die Begriffe "Kurzschlußreaktion" oder "Überforderung" von den einzelnen Autoren unterschiedlich definiert wurden. Wir zählten nur solche Brandstiftungen als Kurzschlußhandlungen, die emotionalen Impulsen folgend ohne Überlegung und ohne bewußtes Wollen (DORSCH 1982) sofort im Anschluß an die auslösende Situation ungerichtet abliefen.

Zwei unserer vorsätzlichen Täter (13%) wurden in diese Motivationsgruppe eingeordnet (Andreas R., Siegfried C.). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit früheren Studien erscheint aus o.g. Gründen nicht sinnvoll.
Warum sich der Täter im Anschluß an die als Auslöser fungierende Überforderungssituation gerade mittels eines Feuers abreagiert, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen. Die in Frage kommenden Gesichtspunkte werden im folgenden Abschnitt besprochen.

5.1.8 Unklare Motivation

Auch hier weichen die Angaben in der Literatur stark voneinander ab. BERKE-Müller (1966) und LEWIS und YARNELL (1951) zählen bei mehr als der Hälfte aller Brandstifter unklare Motive, FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) nur bei 14%, HELMER (1965) gibt für Serienbrandstifter 25,9% unklare Motive an. Doch auch diese Ergebnisse sind untereinander nur sehr begrenzt vergleichbar. Dies liegt neben der

unterschiedlichen Zusammensetzung des Probandenguts auch an den sehr unterschiedlichen Rastern, die zur Einordnung der verschiedenen Motive und Motivationen verwendet wurden: Häufig erfolgt nur eine unscharfe Trennung zwischen den vom Täter genannten Beweggründen und den häufig unbewußten, nur durch Außenstehende (z.B. Ermittlungsbeamte, Psychiater, Richter) erkannten komplexen Motivationen: Der Begriff "unklares Motiv" oder "fehlendes Motiv" hat bei den verschiedenen Autoren keineswegs immer dieselbe Bedeutung. Er kann bedeuten , daß kein unmittelbar verständliches und kein einer Geisteskrankheit entstammendes Motiv vorliegt (z.B. bei HOVEN 1933, LEWIS und YARNELL 1951). "Freude am Feuer" oder "Übermut" werden hier als unklare Motive gezählt. Andere Autoren differenzieren stärker und nehmen Feuerwehrehrgeiz, Geltungsbedürfnis oder die oben genannten Motive als besondere Motivationsformen mit auf, anstatt sie zu den unklaren Motivationen zu zählen (FLESZAR-SZUMIGAJOWA 1969, BERKE-MÜLLER 1966). Hier macht sich außerdem bemerkbar, ob die Autoren die vom Brandstifter angegebenen Beweggründe oder die von fremder, meist psychiatrischer Seite gefundene Psychodynamik, die komplexere Motivation, erfassen. Auch wenn, was nicht selten ist, der Täter gar keine Angabe zu seinen Beweggründen machen kann, läßt sich das Geschehene in vielen Fällen von dritter Seite nachvollziehen.

So ließe sich der Anteil unklarer Motivation bei unseren Probanden auf verschiedene Weise darstellen:

1. 1 Täter konnte keine Angabe zu seinen Motiven machen (Rainer E).

2. 9 Täter formulierten keine Antwort, waren sich der angegebenen Motivation nicht sicher oder gaben Motive an, die das Geschehen nicht zu erklären vermochten (Benno B., Rainer E., Karin G., Klaus L., Michael N., Hartmut O., Ingo P., Dieter Q., Andreas R.).

3. Bei einem Täter konnte die Motivation auch von dritter Seite nicht geklärt werden (Fritz M.). Dieses Beispiel dürfte die Problematik deutlich machen.

Obwohl sich ein Teil der früher (z.B. von HOVEN 1933) noch zur Kategorie der unklaren Brandstiftungen heutzutage infolge der Fortschritte von Psychologie und Psychiatrie in ihrer Motivation deuten lassen, bleibt ein Rest von Tätern, die sich dem Verständnis verschließen und sich nirgends einordnen lassen. Dies mag einerseits an der ungenügenden Erhebung relevanter Daten oder deren mangelhafter Wiedergabe liegen, ist aber andererseits sicher auch "in der Sache selbst begründet" (HOVEN 1933).

Solche Brandstiftungen, deren Motivation und Psychodynamik sich nicht deuten ließen, führten vor etwa 200 Jahren zur Annahme eines "Feuertriebs", der Pyromanie. Pyromanie als Krankheit, die das Entstehen von Brandstiftungsvorsätzen erklärt, ist heutzutage überholt, andere Theorien sind in den Vordergrund getreten.

Besondere Bedeutung dürften hier die tiefenpsychologischen Deutungen haben, die Feuerlegen als Versuch werten, etwas von der Wärme, der Geborgenheit und dem Schutz zu spüren, die unsere Urahnen am Lagerfeuer fanden. Auf diese Weise wäre ein Teil der "unmotivierten" Brandstiftungen sicher zu erklären. Zum Beispiel könnte eine solche Sehnsucht nach Geborgenheit bei einem Teil der früher betriebenen Heimwehbrandstiftungen diskutiert werden.
Auch die auffällige Häufung von broken-home-Situationen bei jugendlichen Brandstiftungen (LEWIS und YARNELL 1951, STRACHAN 1981, STEWART und CULVER 1982, KLOSINSKI 1985) könnte als Hinweis in diese Richtung verstanden werden. Diese Kinder mußten oft ohne ausreichende emotionale Zuwendung, ohne feste Bezugspersonen aufwachsen. Die Analogie liegt nahe, daß sich diese Individuen, besonders in bedrohlich erscheinenden oder verunsichernden Situationen,

die nie erlebte Nestwärme durch Anzünden von Feuer zu verschaffen suchen. Auch in unserem Kollektiv vorsätzlicher Brandstifter waren mindestens 10 Jugendliche (66,7%), die unter mangelnder emotionaler Geborgenheit ("funktionell broken home") aufwachsen mußten. Ebenso hoch ist der Anteil der Jugendlichen, die im Kontaktverhalten ihrer Altersgruppe gegenüber auffällig waren.

Der vielfältige Symbolgehalt der Flamme, des Feuers und der Glut, wie er sich in zahllosen Feuerkulten und Mythen, Bräuchen und Redewendungen offenbart, bietet sich für weitere Deutungen scheinbar unmotivierter Brandstiftungen an. Es ist zu vermuten, daß mancher Brandstiftung eine solche - eigentlich neurotische - Motivation zugrunde liegt, die lediglich verborgen bleibt, so daß der Täter als unmotiviert eingestuft wird. Hier deutet sich eine Verbindung zu anderen Motivationsformen an: Auch ein Täter, der sich aus Geltungssucht oder Sehnsucht nach Macht des Feuers bedient, zieht seinen Gewinn aus den symbolischen Inhalten des Feuers, in diesem Fall aus der Bedeutung des Feuers als mächtige Naturgewalt, die sich der Mensch unterwerfen kann. So besteht der Unterschied zwischen einer derartigen Motivation und einer "unmotivierten" oder "unklaren" Brandstiftung häufig nur darin, daß es im ersten Fall gelingt, im letzteren jedoch nicht möglich ist, die Bedeutung aufzudecken, die der Täter dem Element Feuer - meist unbewußt- beimißt. Die allzu scharfe Trennung zwischen unklarer, unbekannter oder "fehlender" Motivation einerseits und nachvollziehbaren Motivationen andererseits erscheint aufgrund dieser Überlegung sowohl in Bezug auf die Durchführbarkeit als auch hinsichtlich des Sinns fragwürdig.

Nach BERNER und SPIEL (1963) wirken neben dem genannten Symbolgehalt des Feuers als "innerer Faktor" auch "äußere Faktoren" beim Zustandekommen von Brandstiftungen eine Rolle. Als solche "äußeren Faktoren" werden z.B. das Zusammentreffen von aggressiven Impulsen mit dem Zuschauen bei einem Johannisfeuer, mit einem Feuerwehrfest oder mit

Feuerträumen genannt. Auch unter den hier besprochenen vorsätzlichen Brandstiftern waren 5 Fälle (20%) zu beobachten, bei denen die schon vorher bestehenden aggressiven Impulse mehr oder weniger "zufällig" durch äußere Faktoren in Richtung einer Brandstiftung führten (Benno B., Hartmut O., Ingo P., Dieter Q., Andreas R.). Die Aggression hätte sich genauso auf andere Weise entladen können, beispielsweise in vandalistischer Sachbeschädigung. Erst das zufällige Vorhandensein eines leicht brennbaren Stoffes lenkte die Aktivität in Richtung der Brandstiftung. Wenn auch bei den genannten Tätern die Brandstiftung motivisch gedeutet werden konnte, so läßt sich aus den Beispielen doch ableiten, daß ein derart zufälliges, jedoch nicht unmotiviertes Handeln leicht als Brandstiftung unklarer Motivation verstanden werden kann, wenn ungenügende Informationen über Biographie und psychische Situation des Täter, über Vorszene und Tathergang vorliegen.

Unter den hier beschriebenen Brandstiftern konnte nur die Motivation eines Täters (7%) (Fritz M.) nicht gedeutet werden. Tatsächlich liegen über diesen Jugendlichen und seine Tat im Vergleich zu anderen vorsätzlichen Brandstiftern wenig Informationen vor. Dennoch kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß weitere Informationen unbedingt Licht in das Dunkel gebracht hätten. Die Möglichkeit einer wirklichen unmotivierten Brandstiftung kann nicht ausgeschlossen werden.

5.2 Begleitumstände

In keinem Fall vorsätzlicher Brandstiftung war nur der dem Täter mehr oder weniger bewußte Beweggrund für das Zustandekommen eines Brandes verantwortlich. Die Taten konnten nur durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände möglich werden, die die Eigensteuerungsfähigkeit herabsetzen oder die Bereitschaft des Individuums erhöhen,

seine Tat auszuführen. Diese Faktoren bedingen nicht per se eine erhöhte Affinität zum Feuer, sie zeichnen sich dadurch aus, daß sie die hemmenden Mechanismen, die dissozialen oder kriminellen Handlungen ganz allgemein zur Seite räumen oder gar nicht erst aufkommen lassen, so daß es zu dem aggressiven, gemeingefährlichen, mit Strafe bedrohten Akt des Feuerlegens kommen kann.

Keineswegs erhebt die folgende Zusammenstellung Anspruch auf Vollständigkeit, es sollen lediglich einige in der Literatur immer wieder diskutierte und auch im Rahmen dieser Untersuchung beobachtete Begleitumstände besprochen werden.

5.2.1 Der Einfluß der Gruppe

Insbesondere bei fahrlässigen Tätern war beim Zustandekommen des Brandes häufig eine Gruppendynamik wesentlich beteiligt. Das erleben von Gemeinschaftsgefühl und Geborgenheit war ebenso zu beobachten wie Konkurrenz und Imponiergehabe. In einem Fall führten Kompetenzunklarheiten bezüglich des Löschens zum Ausbruch des Brandes. Die Bedeutung gruppendynamischer Faktoren für das fahrlässige Zustandekommen von Bränden spiegelt sich auch in dem hohen Anteil von Gruppentätern unter diesen Tätern.

Die wechselseitige Verhaltenssteuerung mehrerer Personen im Sinne einer Gruppendynamik - hier Imponiergehabe und gegenseitiges Aufstacheln - machte 5 Jugendliche (33%) zu vorsätzlichen Brandstiftern. Bezeichnenderweise sind Gruppentäter jedoch eher selten (20%), was mit den bei vielen Tätern beobachteten Schwierigkeiten korrespondiert, adäquate Kontakte mit Gleichaltrigen zu pflegen. Schon BERNER und SPIEL (1963) hatten jugendliche Brandstifter als Einzelgänger beschreiben.

5.2.2 Alkoholischer Rausch

Die auffallende Häufung von Brandstitungen im alkoholischen Rausch veranlaßte viele Untersucher, Alkohol bzw. Alkoholismus mit Motiven wie Rache oder Gewinnsucht in eine Reihe zu stellen, obwohl schon in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts verschiedene Autoren (TÖBBEN 1934, GRUHLE 1936) darauf hinwiesen, daß Alkohol bei schon vorher bestehenden Tendenzen lediglich die letzten Bollwerke der Vernunft beiseite räumt.

Nach BERKE-MÜLLER (1966) erfolgt die Mehrzahl der nicht geplanten vorsätzlichen Brandstiftungen in alkoholisiertem Zustand.

So standen auch in unserer Untersuchung mehr als die Hälfte aller vorsätzlichen Täter unter Alkoholeinfluß. Der (einzige) Täter, der seine Brandstiftung geplant und vorbereitet hatte, war zum Tatzeitpunkt nüchtern.

Der hohe Anteil alkoholisierter Jugendlicher unter unseren vorsätzlichen Tätern gibt besonders zu denken, wenn man sich das Alter der Probanden vor Augen hält. Die Angaben von BERKE-MÜLLER (1966) hingegen beziehen sich auf Täter aller Altersklassen.

Die fahrlässigen jugendlichen Brandstifter waren in der Regel zum Tatzeitpunkt nüchtern.

5.2.3 Intellektuelle Minderbegabung, Oligophrenie

In vielen Untersuchungen wird von einem hohen Anteil intelligenzgeminderter jugendlicher Brandstifter berichtet (LEWIS und YARNELL 1951, BERNER und SPIEL 1963, FLESZAR-SZUMIGAJOWA 1969, KNAAPE und KURTH 1969, BAKWIN 1972, STEWART und CULVER 1982, KLOSINSKI 1985).
DAUNER (1979) fand dagegen überdurchschnittlich intelligente Kinder!

Nur für 6 unserer 15 vorsätzlichen Täter liegen genaue Angaben zur intellektuellen Leistungsfähigkeit vor. Eine deutliche Tendenz zu irgendeiner Häufung zeichnet sich dabei nicht ab, auch ließe eine so geringe Ausbeute an Informationen zu dieser Fragestellung keine Deutung zu.

Über fahrlässige jugendliche Brandstifter ließen sich aus den bearbeiteten Quellen keine diesbezüglichen Daten gewinnen.

5.2.4 Brandstiftung und Menstruation

Besonders zu Anfang unseres Jahrhunderts wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß Frauen häufig während der Menstruation Brände legen (REISS 1909, MÖNKEMÖLLER 1912, SCHMIDT 1914, HOVEN 1933, u.a.). Spätere Studien verneinten diesen Zusammenhang (LEWIS und YARNELL 1951, AWAD und HARRISON 1976).

Zumindest bei einer Brandstifterin unseres Kollektivs ist ein Zusammenhang unübersehbar. Im Fall der Birgit S. wiesen die Eltern des Mädchens darauf hin, daß die Jugendliche bei jeder ihrer insgesamt 9 Brandstiftungen ihre stets sehr schmerzhaft verlaufende Regelblutung gehabt habe. Die Täterin selbst berichtete, sie habe während dieser Tage immer wieder eine "innere Stimme" vernommen, die sie zu den Brandstiftungen getrieben habe. Zwischen der ersten und der letzten Brandstiftung lagen zweieinhalb Monate. Während der drei in dieser Zeitspanne gelegenen Menstruationstermine hatte die Jugendliche Feuer gelegt. Nach Ansicht des Gutachters genügten die seelischen Verstimmungen des Mädchens, die sich auch in den starken psychosomatischen Menstruationsbeschwerden zeigten, um bei der debilen Täterin die Eigensteuerung soweit zu behindern, daß die Brandlegungsimpulse nicht durchbrechen konnten.

Für die andere weibliche Brandstifterin, ebenfalls eine

Serientäterin, liegen keine Informationen über das Zyklusgeschehen vor. Ein Blick auf die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Brandstiftungen läßt auch in ihrem Fall eine deutliche Periodik erkennen, die sich durchaus in einem Menstruationszyklus einordnen ließe, wenn man geringe Zyklusschwankungen, wie sie im Alter der Probandin nicht ungewöhnlich wären, zugestehen würde.

Wenn auch diese Überlegungen keineswegs eine Verallgemeinerung erlauben, so sind dennoch unseres Erachtens zumindest bei sensiblen Personen destabilisierende Einflüsse des Zyklusgeschehens, die die Eigensteuerung beeinträchtigen und so das Zustandekommen einer Brandstiftung erleichtern können, nicht von der Hand zu weisen.

5.3 Das Brandstiftungsdelikt in der individuellen kriminellen Karriere

Nach Betrachten der kriminellen Entwicklung unserer vorsätzlichen Brandstifter ist Feuerlegen nicht als Einstiegsdelikt zu einer Verbrecherkarriere zu betrachten: Lediglich für einen Täter war eine vorsätzliche Brandstiftung das erste von mehreren Vergehen.

Für zwei Jugendliche stellte die Brandstiftung das zumindest vorläufige Ende einer kriminellen Karriere dar, allerdings wird eine Beurteilung durch den von Proband zu Proband unterschiedlich langen Beobachtungszeitraum nach der Tat stark eingeschränkt.

Dennoch läßt die Beobachtung, daß eine Brandstiftung für 11 Täter (73%) nur ein Delikt innerhalb einer Reihe verschiedener anderer vorher und nachher begangener Vergehen darstellte, zumindest den Schluß zu, daß dem Feuerlegen keine herausragende Bedeutung in der intraindividuellen kriminellen Karriere zuzuschreiben ist.

Ein Vergleich der Bedeutung von Brandstiftungen in der

Kriminalitätsentwicklung unserer Probanden mit den Ergebnissen von HELLMAN und BLACKMAN (1966) ist aufgrund der unterschiedlichen Methodik nicht möglich. Diese Autoren suchten in der Kindheit von wegen unterschiedlicher Delikte einsitzenden Verbrechern nach Zündeleien und anderen Verhaltensauffälligkeiten, während wir von einem Kollektiv jugendlicher Brandstifter ausgingen und sowohl retrograd wie auch anterograd die Entwicklung der Kriminalität dieser Probanden beobachteten.

5.4 Zur fahrlässigen Brandstiftung

Die meisten fahrlässigen Täter wurden zum Brandstifter, weil sie die Kontrolle über offenes Feuer verloren, das eigentlich zu ganz bestimmten anderen Zwecken entfacht worden war; zu Zwecken, die das Entzünden eines Feuers rechtfertigen, bei denen Feuer sinnvoll zur Verwendung kommen soll.

Eine besondere Bedeutung scheinen hier Lagerfeuer zu haben, die allein 7 Täter (18%) zu Brandstiftern werden ließen. Dies relativiert sich jedoch, wenn man berücksichtigt, daß diese 7 Personen nur insgesamt 3 Brände (10%) verursachten. Das Lagerfeuer ist eine Brandursache, bei der typischerweise jeweils mehrere Personen beteiligt sind. Dies ist zum einen sicher darauf zurückzuführen, daß das Interessante am Lagerfeuer (neben dem Feuer selbst) das Versammeltsein mehrerer Personen ist. So waren auch bei zwei der drei genannten Brände jeweils mehrere Täter beteiligt. Zum anderen ist auffällig, daß bei diesen beiden Bränden eine typische Gruppendynamik zu beobachten war. Sie bestand im einen Fall in dem Wunsch, jeweils der eifrigste beim Holznachlegen zu sein, im anderen Fall glaubte jeder der Beteiligten den anderen für das endgültige Löschen verantwortlich.

In den anderen 4 Fällen dieser Gruppe war Vergeßlichkeit

und unsachgemäße oder unvorsichtige Anwendung von Feuer für die Brandentstehung verantwortlich; 2 Täter handelten zusammen mit anderen, drei Täter waren allein für die fahrlässige Brandstiftung verantwortlich. Hier war nur in einem Fall eine Gruppendynamik zu beobachten.

Die zweitgrößte Gruppe fahrlässiger Brandstifter stellen die 11 (28%) Jugendlichen, die durch Zündeln einen Brand verursacht hatten. Das Spielen mit dem Feuer, der Wunsch, diese Naturgewalt zu erforschen, waren hier die Beweggründe, ein Feuer anzuzünden. Dieses Anzünden eines Feuers, z.B. eines Streichholzes oder eines Feuerzeugs muß jedoch streng getrennt gesehen werden von einer eventuellen Absicht des Täters, das Feuer solle sich ausbreiten.Nur bei einem einzigen Täter (Rudi X.) kann unterstellt werden, daß er an eine Ausbreitung des Feuers überhaupt dachte. Die anderen Jugendlichen hatten wohl Feuer entzündet, um spielerisch damit zu experimentieren, eine Ausbreitung des Feuers, ein Übergreifen der Flammen auf anderes als das direkt mit der Flamme in Berührung kommende Material oder gar das Entstehen einer vom Täter nicht mehr zu bändigenden Feuersbrunst war dabei in keinem Fall einkalkuliert, geschweige denn beabsichtigt.

Sieben dieser elf Jugendlichen zündelten in Begleitung weiterer Jugendlicher, nur vier waren zur Tatzeit allein. Hier zeigt sich eine Parallele zu der Beobachtung von YARNELL (1940). Die Autorin hatte berichtet, daß die Jugendlichen meist als Paar aufgetreten und daraus eine homosexuelle Komponente abgeleitet, die sich jedoch nirgends bestätigen ließ. Die hier behandelten jugendlichen Zündler traten nicht nur als Paar, sondern auch als Dreiergruppe auf. Die Dynamik innerhalb dieser Gruppen ließ sich häufig aus den Unterlagen nicht beurteilen, man gewann jedoch den Eindruck, daß nicht libidinöse Strebungen, sondern der Experimentierdrang und die Heimlichkeit, das Bewußtsein, eine eigentlich verbotene Handlung ohne Beaufsichtigung durch die Eltern ausführen zu können, den Reiz des Zündelns aus-

machten. Dem entsprechend leiteten auch alle Täter, die den Brandausbruch bemerkten, Maßnahmen zur Eindämmung der Flammen ein (mit Ausnahme eines Täters). Die Dominanz des männlichen Geschlechts in der Brandstiftungskriminalität zeigt sich bei diese Gruppe besonders deutlich. Alle elf Zündler waren männlich.

Weiterhin haben unvorsichtige Raucher einen hohen Anteil am Zustandekommen von fahrlässigen Brandstiftungen (9 Täter≙ 23%). Beim heimlichen Rauchen zu zweit entstanden Brände nur selten, die meisten (7 ≙ 18%) Täter waren allein. Bei den unvorsichtigen Rauchern dominieren die Mädchen (m:w=2:7).

Eine besondere Rolle scheint dem heimlichen Rauchen gegen das Verbot der Erziehungsberechtigten zuzukommen. In mehrreren Fällen war das Feuer entstanden, weil die Zigarette oder der Inhalt des Aschenbechers heimlich im Papierkorb verschwinden mußten.

Brände, die vom Heizungssystem ausgehen, waren bei jugendlichen Tätern seltener. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß in den meisten Haushalten die Eltern die Verantwortung für die Heizung tragen, so daß Jugendliche kaum als Verursacher von Heizungsbränden in Frage kommen.

Nur in einem Fall war die Brandentstehung als "Arbeitsunfall" zu betrachten.

5.5 Die fahrlässigen Täter

Bezüglich der biographischen Paramenter finden sich bei den fahrlässigen Brandstiftern nur selten Auffälligkeiten, allerdings ist bei der Mehrzahl der Fragestellungen wegen mangelnder Informationen in den Quellen keine sichere Beurteilung möglich. Immerhin sind unter den fahrlässigen Tätern lediglich 15% vorbestraft, die psychische Situation zur Tatzeit war, soweit beurteilbar, bei mindestens 70% der Jugendlichen unauffällig.

6 KASUISTISCHER ANHANG

6.1 Vorsätzliche Täter

6.1.1 Erwin A.

D e r T ä t e r

Der zum Zeitpunkt der Brandstiftung 16 Jahre und 4 Monate alte Erwin A. kam als 4. von 5 Kindern seiner Eltern zur Welt. Die Geburt zog sich wegen zu schwacher Wehen über 2 Tage hin. Im Alter von 8 Wochen mußte Erwin wegen Ernährungsstörungen infolge einer Magenpförtnerfehlfunktion für mehrere Monate in stationäre Behandlung. Seine psychomotorische Entwicklung verlief verzögert, besonders machte sich eine Minderleistung auf grammatikalisch-sprachlicher Ebene bemerkbar. Vom 2. Lebensjahr an litt Erwin unter zentralnervösen Anfällen, die sich trotz medikamentöser Behandlung erst im 10. Lebensjahr völlig unterbinden ließen. Seiner Umwelt fiel Erwin weiterhin durch seine periodisch auftretende Aggressionssteigerung auf, weiterhin zeigte er sich unberechenbar und eifersüchtig. Die familiären Verhältnisse der Familie erscheinen problematisch. Zum einen hatten alle 5 Kinder bereits zentralnervöse Anfälle und besuchen oder besuchten die Sonderschule für Lernbehinderte. Zum anderen hing die gesamte Last von Haushalt und Erziehung der Kinder bei der Mutter, die dadurch wohl überfordert war. Der zur Zeit der Brandstiftung 67jährige Vater, infolge eines angeblich während einer Inhaftierung erworbenen Nervenleidens schon frühinvalidisiert, konnte der Familie kaum eine Stütze sein. Obwohl Erwin ihm seine nachgiebige und schwache Haltung der Mutter gegenüber vorwirft und ihn deswegen verachtet, bezeichnet er sein Verhältnis zum Vater als gut; mit ihm könne man "gut schwätzen", nur im Rausch sei er aggressiv und gewalttätig. Die dominante Mutter, gelernte Krankenschwester, ist neben ihrer Überlastung im

Haushalt noch durch Diabetes und ein Augenleiden geplagt. Gemessen an ihrer Herkunft aus einer akademischen Familie sieht sie in ihrem jetzigen Dasein einen sozialen Abstieg, sie sei das "schwarze Schaf der Familie". Erwin lag mit ihr immer wieder im Streit, weil er sich dagegen wehrte, fast seinen ganzen Verdienst abzugeben und sich seine Freizeitgestaltung vorschreiben zu lassen. Seine Mutter spannte ihn häufig in Haushalt und Garten ein, wenn er die Zeit mit seinen Freunden verbringen wollte. Auch bei nichtigen Anlässen bekam Erwin Prügel. Die Mutter schildert die finanzielle Situation der Familie als sehr schlecht, es reiche gerade so, wenn man sich einschränke.

Bei der Untersuchung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrische Universitätsklinik im Rahmen der Behandlung seines Anfallsleidens erreichte Erwin im Alter von 13 Jahren einen IQ von 86 HAWIK (HT 83, VT 89). Eine wesentliche Teilleistungsschwäche ergab sich lediglich auf dem Gebiet der zeitlichen Regulation motorischer Abläufe. In den projektiven Tests zeigte sich eine starke Strafangst, außerdem eine gestörte Beziehung zur Mutter. Er schien die Rolle seines eher schwachen Vaters übernehmen zu wollen. Nach Ansicht des Gutachters habe Erwin versucht, des Vaters mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der Mutter gegenüber durch ein aggressives Verhalten ihr gegenüber und eine zur Schau getragene Schlägermentalität zu kompensieren. Seine Sonderschulzugehörigkeit, für die er die Mutter verantwortlich macht, veranlaßte ihn, sich als Außenseiter zu fühlen.

Als 7jähriger wurde Erwin auf dem Schulweg von einem Auto angefahren und erlitt neben anderen Verletzungen einen Schädelbasisbruch, der eine langdauernde Abduzenslähmung nach sich zog. Da schon seine älteren Geschwister, die ebenfalls unter epileptischen Anfällen litten, den Anforderungen der Grundschule nicht gewachsen waren, wurde er ebenfalls in die Sonderschule für Lernbehinderte eingeschult. Hier konnte er im Unterricht Schritt halten. Er verließ die Schule im Alter von 14 Jahren. Seither war er bei einer

Gartenbaufirma als Hilfsarbeiter beschäftigt, wo er als guter Arbeiter Anerkennung fand. Hier hatte er vor, später eine Lehre zu machen. Seinen Verdienst mußte er bis auf ein Taschengeld zuhause abgeben. Eine Freundin konnte Erwin noch nicht finden. Die wenigen Jugendlichen, zu denen er Beziehungen unterhielt, hatten nach Ansicht seiner Mutter einen schlechten Einfluß auf den Jungen.

Weil Erwin es zuhause nicht mehr aushalten konnte, versuchte er, über das Jugendamt einen Platz in einem Heim zu erhalten. Seine Bemühungen scheiterten am Widerstand des Sachbearbeiters, der Erwins Ausführungen als nicht so gravierend ansah.

In den Monaten vor der Brandstiftung spitzten sich die Konflikte im Elternhaus zu. Nachdem Erwin einmal von seinem älteren Bruder zu Boden geschlagen worden war und der Streit durch die Polizei geschlichtet werden mußte, begann er verstärkt, sich gegen seine Familie aufzulehnen. Er schlug auch zurück, wenn er von den Eltern geschlagen wurde. Er bezweifelt, daß sein Vater ihn selbst gezeugt hatte, wirft seiner Mutter vor, herumzuhuren und schlägt zuhause das Telefon kaputt. Bei einem anderen Streit kurz vor der Brandstiftung schreit er seinen Eltern im Rausch ins Gesicht, man hätte im Dritten Reich vergessen, sie zu vergasen. Auch seinen Freunden gegenüber erscheint Erwin distanzierter und aggressiver. Er weigert sich, seine Medikamente zu nehmen und spricht vermehrt dem Alkohol zu.

D i e T a t e n

1.)
Nachdem Erwin A. während der Arbeit 8 oder 9 Flaschen Bier getrunken hatte, kehrte er nach Feierabend noch mit einem Kollegen ein, um weiterzutrinken. Auf dem Heimweg kam er gegen 20.40 Uhr (er hatte sich von seinem Kollegen getrennt) an einem Kaufhaus vorbei. Über die Hofzufahrt des Nebenhauses gelangte er nach dem Übersteigen einer Mauer an die Verladerampe des Kaufhauses, wo er einen Stapel Altpapier

fand. Mit einem Streichholz zündete er diesen an. Während er sich entfernte, breitete sich das Feuer aus und verschmorte elektrische Leitungen und Installationen. Ein weiteres Übergreifen auf das Gebäude konnte durch den schnellen Einsatz der Feuerwehr verhindert werden, so daß das Gastwirtsehepaar, das sich noch in der Cafeteria des Kaufhauses aufhielt, das Gebäude unbeschadet verlassen konnte. Am Gebäude entstand ein Schaden von ca. 30 000 DM.

2.)
Während Erwin A. dem Brand und den Löscharbeiten der Feuerwehr zusah, faßte er den Entschluß, einen weiteren Brand zu legen. Durch eine Hofeinfahrt gelangte er an die Hinterfront eines Geschäftshauses. Hier fand er zwei Pappkartons mit Altpapier. Den Karton, der dem Haus am nächsten stand, zündete mit einem Streichholz an, den anderen stellte er auf den schon brennenden Karton. Nachdem er sicher war, daß auch dieser Feuer gefangen hatte, verließ er den Tatort auf dieselbe Weise, wie er gekommen war. Durch den Einsatz eines Nachbarn, der die brennenden Kartons frühzeitig bemerkte und vom Haus wegzog, wurde ein weiterer Sachschaden verhindert.

3.)
Unmittelbar nach dieser Tat begab sich Erwin A. in den Hinterhof einer Parfümerie. Hier öffnete er einen unter einer Überdachung stehenden Mülleimer, der mit Plastikabfall gefüllt war und zündete den Inhalt an. Nachdem die Kunststoffflocken selbständig brannten, entfernte er sich. Während kurz darauf ein Passant den brennenden Mülleimer wegzog und damit ein Übergreifen des Brandes auf das Haus verhinderte, begab sich Erwin in eine Telefonzelle. Von hier rief er anonym bei der Polizei an und bekannte sich zu den Brandstiftungen. Er bezeichnete sich als den "ersten Terroristen" der betreffenden Stadt und kündigte an, daß das Rathaus oder das Polizeirevier noch in derselben Nacht "in die Luft fliegen" werde.

4.)
Unmittelbar darauf suchte er das Lagergebäude einer Farbenhandlung auf. Hier zündete er das unter einem Vordach gelagerte Altpapier an. Das Feuer ergriff ein Fenster des Lagers und erfaßte die dahinter gestapelten Waren. Bevor es auf die explosiven Farben und Lacke übergreifen konnte, wurde es entdeckt und gelöscht. Der Schaden belief sich auf ca. 50 000 DM. Gleich nach der Tat eilte der Brandstifter wieder zu einer Telefonzelle, teilte diesen Brand ebenfalls mit, beschimpfte und verhöhnte den Gesprächspartner, verlangte, die Detektive zu entfernen, die ihn störten und kündigte weitere Brände an. Auch prophezeite er, daß man ihn nicht erwischen würde.

5.)
Gegen 21.30 Uhr ging er dann nach Hause. Mit Hilfe von Papier und Streichhölzern setzte er hier vor dem Elternhaus gestapelte Obstkisten in Brand. Gleich darauf rannte er zu seinem Vater, teilte ihm mit, daß es brennen würde und alarmierte auch die übrigen Hausbewohner. Mit Hilfe eines im Hause befindlichen Feuerlöschers konnte der Brand gelöscht werden.

6.)
Sechs Tage später hatte Erwin A. nach dem Besuch des Schwimmbades, wo er wieder reichlich Bier getrunken hatte, eine Auseinandersetzung mit seinen Eltern. Er teilte ihnen mit, daß er auf sein Zimmer gehen werde, verließ aber das Haus, weil er sich vorgenommen hatte, den Lagerschuppen einer Brauerei anzuzünden. Im Innern des Schuppens fand er Heu, Stroh und Papier am Boden liegend vor. Dieses zündete er mit seinen Streichhölzern an. Noch bevor es richtig brannte, verließ er den Schuppen und rief bei der Polizei an:
"Guten Abend, hier ist ausnahmsweise der Terrorist von H.
In der ...-Straße brennts. Danke schön."
Aufgrund des Brandes in seinem Elternhaus geriet Erwin in

Verdacht, da der Brandplatz von der Straße aus nicht zugänglich ist. Bei einer Wahlgegenüberstellung wurde er von Zeugen wiedererkannt, die ihn bei der Tat beobachtet hatten. Nach dieser Gegenüberstellung gab Erwin die Brandstiftungen zu.

Als Motiv gab er an, er habe etwas anstellen wollen, um von zuhause weg in ein Heim zu kommen. Außerdem habe er eine Wut auf seinen Vater gehabt. Nach den Brandstiftungen habe er sich zufrieden und entspannt gefühlt.

Während der Untersuchungshaft wurde Erwin einem Kinder- und Jugendpsychiater vorgestellt. Dieser konnte weder bei der neurologischen noch bei der internistischen Untersuchung pathologische Befunde erheben. Die Exploration ergab keine Hinweise auf psychotische Denkstörungen oder ein akutes hirnorganisches Psychosyndrom. Im EEG zeigten sich geringgradige Allgemeinveränderungen, ohne daß jedoch Krampfpotentiale oder herdförmige Veränderungen nachgewiesen werden konnten. Die Ursache der zum Zeitpunkt der Untersuchung zur Anfallsfreiheit stabilisierten hirnorganischen Funktionsstörungen konnte nicht mit Sicherheit benannt werden. Eine familiäre Belastung, eine sekundäre Schädigung durch die wiederholt aufgetretenen Anfälle sowie die ausgeprägte Ernährungsstörung im Rahmen der Säuglingserkrankung wurden in Betracht gezogen.

Ein Intelligenztest ergab einen IQ von 86 (VT 89, HT 83).

Der Gutachter sah die persönliche Entwicklung des Probanden einmal vor dem Hintergrund der hirnorganischen Funktionsstörung, andererseits aber auch bedingt durch das Aufwachsen in der Problemfamilie, das durch verschiedene Faktoren belastet wurde:

- das Minderwertigkeitsgefühl wegen des Sonderschulbesuchs
- die Übernahme der Rolle des schwachen Vaters gegenüber der Mutter: Erwin versuchte, durch seine Auflehnung gegen die Mutter die Willenlosigkeit des Vaters zu kompensieren

- der Ambivalenzkonflikt gegenüber seinem Vater, mit dem Erwin einerseits gut auskam, den er aber andererseits wegen seiner nachgiebigen Haltung der Mutter gegenüber verachtete
- die Ratlosigkeit Erwins in Bezug auf die innere Ablösung vom Elternhaus, die Einsicht, daß er aus eigener Kraft nicht von zuhause fortkommen konnte, ließ ihn die Verbrechen begehen, um dann mit Hilfe einer anderen Instanz eine Trennung herbeiführen zu können.

Aus dieser Konstellation sei es bei Erwin zu einer neurotischen Persönlichkeitsentwicklung gekommen, die ihn im Rahmen der pubertären Ablösungsphase in einen weit über das normale Maß hinausgehenden unauflöslichen Ambivalenzkonflikt gebracht habe.

Durch diese Betrachtungsweise kam der Sachverständige bei den Überlegungen zur Motivation zu dem Ergebnis, daß eine irgendwie geartete sexuelle Perversion ausgeschlossen werden konnte. Die Brandstiftungen zeichneten sich alle durch eine demonstrative Note aus: Erwin legte eher kleine Feuer, die sich seiner Erwartung nach nicht zu großen Bränden ausweiten konnten, aber ausreichend waren, die Umgebung zu alarmieren. Außerdem komme in dem Bedürfnis, sich mit der Polizei als "elterlicher Autoritätsfigur" in Verbindung zu setzen und sich dabei zum gefährlichen Monster aufzubauen und den Gesprächspartner zu verhöhnen, eine Eigenpotenzsteigerung und Machtdemonstration zum Ausdruck. Daß das Feuerlegen als unmittelbarer Ausdruck des neurotischen Ambivalenzkonflikts anzusehen ist, wird auch durch die Äußerung Erwins deutlich, er habe sich nach den Taten innerlich recht gut und entspannt gefühlt. Das Feuer als aggressiver Akt war das Ventil, durch das er seine inneren Spannungszustände aufgrund der nicht anders auslebbaren Aggressivität gegenüber der Mutter ausgleichen konnte.

Der Gutachter bestätigte die Strafreife Erwins, da die sicher vorhandene Verzögerung der Persönlichkeitsentwick-

lung nicht das zur Verneinung des §3 JGG erforderliche Maß erreiche. Wegen der a priori durch die Hirnschädigung eingeschränkten und zusätzlich durch die Einwirkung des Alkohols verminderten Eigensteuerungsfähigkeit des Probanden wurde empfohlen,Erwin verminderte Schuldfähigkeit zuzusprechen, die aber nicht das Ausmaß der Schuldunfähigkeit erreiche.

Der Sachverständige schätzte die Wiederholungsgefahr bei fehlender pathologischer Fixierung auf das Feuerlegen im Sinne einer Pyromanie als gering ein. Deshalb wurde vorgeschlagen, Erwin in einem Heim unterzubringen, um auf diese Weise die Reibungsfläche mit den Eltern zu vermindern, die Auseinandersetzungen mit ihnen aber auch in einem gewissen Umfang zu ermöglichen. Im Rahmen von freiwilligen Wochenendbesuchen solle man Erwin Gelegenheit geben, sich in einem vernünftigen Maß mit seinen Eltern auseinanderzusetzen, damit es zu einer inneren Ablösung und Verselbständigung kommen könne.

Das Gericht folgte dieser Auffassung und verurteilte Erwin wegen versuchter schwerer Brandstiftung in drei Fällen, versuchter Brandstiftung in zwei Fällen und Brandstiftung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und 6 Monaten, die auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Jugendliche wurde einem Bewährungshelfer unterstellt und mit seinem Einverständnis in ein Berufsschulinternat in der Nähe seiner Heimatstadt eingewiesen.

Nachdem die Bewährungszeit infolge seines Wohlverhaltens und seines Kooperationswillens erst um ein Jahr verkürzt, dann aber wegen eines Körperverletzungsdelikts wieder auf drei Jahre verlängert worden war, konnte die Strafe nach dem endgültigen Ablauf der Bewährungsfrist erlassen werden.

e i g e n e Ü b e r l e g u n g e n z u r M o t i v a t i o n

Der Brand, den Erwin vor seinem Elternhaus gelegt hatte,

gibt Anlaß zu weiteren Überlegungen:

Nachdem Erwin sein Selbstwertgefühl durch die vorausgegangenen Brandstiftungen gestärkt hatte und sich in den Anrufen bei der Polizei zu einer furchterregenden Persönlichkeit aufgebaut hatte, wollte er diese Macht auch seinen Eltern demonstrieren.

Daß dieser Brand ihn als "Feuerteufel" entlarven mußte, konnte ihm bezüglich der vom Gutachter postulierten Hilferuf-Motivation nur recht sein. Jetzt waren die Behörden gezwungen, ihn ernst zu nehmen.

Die Tatsache, daß Erwin seinem Vater den Brand meldete, läßt folgenden Gedanken zu:
Erwin wollte dem passiven, der Mutter unterlegenen Vater die Möglichkeit geben, sich seiner Frau gegenüber in eine stärkere Position zu versetzen. Das Wissen um die Gefahr sollte dem Vater ermöglichen, die Mutter vor den Flammen zu retten. Damit wäre Erwins Vater zum Held geworden, den er hätte bewundern können, eine positive Identifikationsfigur, nach der sich der Jugendliche so sehr sehnte.

6.1.2 Benno B.

Benno B. wurde unehelich geboren. Während der Schwangerschaft und der frühen Kindheit von Benno hatte seine ledige Mutter sehr unter dem Druck der Außenwelt, besonders ihrer Eltern, zu leiden. Die ersten drei Lebensjahre befand sich Benno in verschiedenen Familien zur Pflege, wo er teilweise emotional erheblich vernachlässigt wurde.

Als Benno drei Jahre alt war, heiratete seine Mutter einen bei der Bundeswehr beschäftigten Ziviltechniker. Dieser adoptierte Benno und erwirkte eine Namensänderung. Aus der Ehe gingen zwei weitere Kinder hervor, die gemeinsam mit Benno aufwuchsen.

Bereits im Alter von 4 Jahren fiel Benno durch sein Verhalten auf: Er zeigte sich sehr verschlossen und war in seiner Sprachentwicklung weit zurück. Nur unter Schwierigkeiten konnte er über seine Erlebnisse berichten. Erst sehr spät lernte der Junge laufen. Außerdem näßte er bis zu Beginn der Pubertät in unregelmäßigen Abständen ein. Aus den genannten Gründen wurde Benno schon im Alter von 4 Jahren einer Erziehungsberatungsstelle vorgestellt. Diese Institution betreute Benno auch weiterhin.

Nach dem Besuch der Grundschule, in der sich das Kind als sehr guter Schüler erwiesen hatte, besuchte Benno B. das Gymnasium. Zunächst setzten sich die guten Leistungen fort, von der 7. Klasse an fiel Benno jedoch immer mehr zurück, bis sich sein Notendurchschnitt in der 9. Klasse gerade noch unter 4 hielt. Im Alter von 14 Jahren erreichte der Jugendliche im HAWIK einen IQ von 132 (VT 141, HT 119).

In einem Bericht der Jugendgerichtshilfe wurden für den Leistungsabfall hauptsächlich die spannungsgeladenen familiären Verhältnisse verantwortlich gemacht: Bennos Vater sprach in erheblichem Ausmaß dem Alkohol zu, was immer wieder zu Auseinandersetzungen innerhalb der Familie führte. Die Folge war, daß der Vater für Benno als Ansprechpartner

ausfiel und die Mutter sich mit Scheidungsabsichten trug. Dabei erfuhr der Junge seitens seiner Eltern alle mögliche materielle Förderung, er war Mitglied eines Judoclubs und einer Wandergruppe, außerdem ging er musikalischen Aktivitäten nach.

Als Benno 14 Jahre alt war, erfuhr er, daß er nicht der leibliche Sohn seines Vaters war. Diese Tatsache erschütterte ihn tief, das ohnhin schon belastete Verhältnis zwischen Vater und Sohn zerbrach vollends. Benno begann, sich den Leistungs- und Karrierevorstellungen seiner Eltern zu verschließen.

Im Alter von 14;3 Jahren trat der Proband erstmals strafrechtlich in Erscheinung, weil er einige Fahrräder gestohlen hatte. Diese Delikte wurden jedoch nicht weiter verfolgt.

Zwei Monate vor der Brandstiftung, Benno war gerade 15 Jahre alt, wurde er erneut straffällig:
Im Verlauf mehrerer Monate machte er sich mehrerer Autodiebstähle schuldig. Die nächtlichen Spazierfahrten hätten ihm Spaß und Nervenkitzel bereitet, gab er an. Daneben führte er ohne erforderliche Genehmigung eine Luftpistole mit sich, um sich, wie er sagte, schützen zu können oder, falls er erwischt werden sollte, den Weg frei machen zu können.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Während dieser Zeit drang Benno eines Nachts in Begleitung eines Freundes, der ihn schon früher gelehrt hatte, wie man Autos stiehlt, in einen auf einem Modellflugplatz abgestellten Wohnwagen ein. Bei der Suche nach Bargeld fanden die beiden lediglich einige Limonadeflaschen, die sie an Ort und Stelle leer tranken. Verärgert über den Mißerfolg verließen sie den Wohnwagen und begaben sich in einen nahegelegenen Schuppen. Hier fand Benno einen Kanister mit mehreren Litern Benzin. Noch immer über den vorausgegangenen

Mißerfolg verärgert (so seine Antwort auf die Frage nach dem Motiv), verschüttete er die brennbare Flüssigkeit in der Hütte, steckte das Ganze mit Hilfe einer brennenden Kerze, die er von außen in die Hütte warf, in Brand. Nach der ersten Stichflamme entfernte er sich mit seinem Kumpanen auf einem im Lauf des Abends gestohlenen Mofa.

Da dieser Brand nie zur Anzeige kam, ließ sich nicht genau klären, wie weit die Hütte abgebrannt war. Benno gestand die Brandstiftung aus freien Stücken im Rahmen eines umfassenden Geständnisses, nachdem er bei der Fahrt mit einem gestohlenen Wagen gestellt worden war.

Bei der Hauptverhandlung gab er an, seine Taten zu bereuen.

Das Gericht verurteilte Benno B. wegen 5 Vergehen des Diebstahls in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, einem Vergehen der unbefugten Inanspruchnahme eines Fahrzeugs mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, einem Vergehen der Sachbeschädigung, 5 Vergehen des gemeinschaftlichen Diebstahls, davon eines in einem besonders schweren Fall, 3 unter Mitführen einer Waffe und einer versuchten Brandstiftung zu einem Jahr Jugendstrafe, die auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Gericht wollte die günstige Entwicklung, die Benno nach seiner Einweisung in ein Internat genommen hatte, nicht durch einen Aufenthalt in der Strafanstalt gefährden. Benno erhielt die richterliche Weisung, 50 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten und die Anweisungen seines Bewährungshelfers zu befolgen. Wegen anderer Eigentumsdelikte und unerlaubten Waffenbesitzes wurde Benno noch während der Bewährungszeit zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt und in Haft genommen.

z u r M o t i v a t i o n

V e r s u c h e i n e r e i g e n e n D e u t u n g

Die Brandstiftung läßt sich nicht allein auf die aus dem Mißerfolg im Wohnwagen resultierende aggressive Stimmung zurückführen, diese hätte sich sicher schon dort entladen.

Erst der zufällig in der Hütte gefundene Benzinkanister brachte Benno B. auf die Idee, einen Brand zu legen. Eine gewisse Selbstwertproblematik scheint beim Zustandekommen der Tat wesentlich beteiligt gewesen zu sein: Der Wegfall des Vaters als Identifikationsfigur läßt Benno andere Vorbilder suchen, die er unter kriminellen Jugendlichen findet. Im Bestreben, seinem Begleiter, der ihm bei seinen kriminellen Handlungen Vorbild war, zu imponieren, bot der vorgefundene Benzinkanister eine günstige Gelegenheit, die Scharte des erfolglosen Einbruchs durch eine spektakuläre Aktion wieder auszuwetzen und so das eigene Ansehen bei dem Begleiter wieder zu erhöhen.

Ein weiterer Hinweis auf eine Selbstwertproblematik ist in der Bewaffnung von Benno zu erkennen. Die bei den Aktionen mitgeführte Pistole gibt Benno ein Gefühl der Sicherheit, des Selbstbewußtseins und der Macht.

6.1.3 Siegfried C.

Siegfried C. kam unehelich als 2. von drei Kindern seiner Mutter zur Welt.

Nachdem Siegfried die Grundschule ohne größere Probleme bewältigt hatte, verschlechterten sich seine Leistungen in der Hauptschule derart, daß er ab der 7. Klasse die Sonderschule besuchen mußte. Nach deren Abschluß in der 9. Klasse begann er eine Berufsausbildung als Koch.

Der Jugendliche lebte bei seinem Vater, der als hektisch-konfuser Typ geschildert wird. Dieser ließ häufig seine Aggressionen an Siegfried aus und prügelte ihn oft schon bei geringsten Anlässen. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Vater und Sohn bestand nicht.

Die problematische Situation im Elternhaus sowie die ausgeprägte Kontaktstörung des verschlossenen Jugendlichen führten zur Aufnahme in ein evangelisches Jugendheim.

Auch hier fiel der Junge anfangs wegen seiner Verschlossenheit auf. Besonders mit Mädchen kam der Jugendliche nicht zurecht. Der unsichere, von Minderwertigkeitskomplexen gequälte Junge zog sich von der Gruppe zurück und neigte zu erhöhtem Alkoholkonsum. Im Laufe seines Aufenthalts besserte sich zwar das Kontaktverhalten - Siegfried fand zwei oder drei Freunde - hinsichtlich seines Alkoholkonsums, seiner geringen Frustrationstoleranz und seiner Selbstwertproblematik zeigte sich kaum ein Fortschritt. Zudem wurde Siegfried immer aufsässiger, immer wieder kam es zum Streit mit Betreuern oder der Heimleitung.

Daneben kam der Junge häufig mit dem Gesetz in Konflikt. Im Alter von 16 Jahren wurde er wegen Diebstahls und Urkundenfälschung zu 6 Monaten Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt, wenig später erhöhte sich das Strafmaß wegen Führens einer Schußwaffe ohne Waffenschein und wegen erschwerten Diebstahls auf 8 Monate Jugendstrafe, die erneut auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zur Zeit

der Brandstiftung war Siegfried C. gerade 17 Jahre alt. Bis wenige Monate vor der Tat war der Jugendliche mit einem Mädchen namens Beate befreundet gewesen, die sich dann aber von Siegfried trennte. Dies hat der Junge "nie ganz verwunden", wie er sagte.

Die Brandstiftung

Nach einem Fest, das Siegfried C. im Heim mit einigen Freunden gefeiert hatte - auch Beate war anwesend - fand der Proband seine Ex-Freundin gegen 19 Uhr im Zimmer seines besten Freundes mit diesem zusammen nackt auf dem Bett liegend. Dieser Anblick versetzte Siegfried in einen Zustand, in dem sich Wut, Eifersucht, Enttäuschung und verletzte Eitelkeit zu einer Art Raserei vermischten. Kopflos rannte er in sein Zimmer, häufte vor einigen Möbelstücken seine Kleider und zündete diese sowie die Vorhänge des Raumes an. Der Brand wurde sofort entdeckt und konnte in kurzer Zeit gelöscht werden, so daß nur ein geringer Sachschaden entstand.

Die herbeigerufenen Polizeibeamten beschimpfte Siegfried C., bedrohte sie und leistete um sich schlagend Widerstand gegen die Festnahme. Dabei verletzte er die Beamten leicht, konnte dann aber überwältigt werden. Eine Blutentnahme ergab einen Alkoholgehalt von 0,64‰.

Ohne Umschweife gab Siegfried C. seine Tat zu. Als Motiv nannte er Eifersucht, Wut und Enttäuschung. Später distanzierte er sich von seiner Tat ("ich habe Scheiße gebaut").

Unter Einbeziehung seiner Vorstrafen wurde der Jugendliche wegen schwerer Brandstiftung zu einem Jahr Jugendstrafe verurteilt, die nochmals auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Überlegungen zur Motivation

Siegfrieds Brandstiftung möchten wir im wesentlichen als affektive Kurzschlußhandlung verstehen, in der der Jugend-

liche all seine Enttäuschung, seinen Mißerfolg und seine Aggressionen in Rauch aufgehen ließ. Auch eine demonstrative Komponente mag beteiligt gewesen sein. Sie kommt besonders darin zum Ausdruck, daß der Junge die Aggression nicht etwa gegen den Nebenbuhler oder die Ex-Freundin richtet, sondern gegen sich selbst. Der einem demonstrativen Suizid ähnliche Appell- und Hilferufcharakter läßt sich kaum verleugnen, scheint jedoch ohne die Frustration durch das auslösende Erlebnis mit seiner die letzten Hoffnungen zunichte machenden Deutlichkeit nicht für das Zustandekommen der Brandstiftung ausreichend. Die Wendung der Aggressivität gegen sich selbst spricht außerdem gegen eine Eifersuchtstat. Bei einer solchen wäre eher zu erwarten, daß die ehemalige Freundin oder der Nebenbuhler das Opfer sind.

6.1.4 Jürgen D.

Der zur Tatzeit 16 Jahre und 11 Monate alte Jürgen D. wuchs als 4. von 5 Kindern bei seinen Eltern auf. Nachdem er in Grund- und Hauptschule jeweils eine Klasse hatte wiederholen müssen, beendete er nach der 8. Klasse seine Schulausbildung und begann im Alter von 16;6 Jahren eine Lehre als Maler. Kurz zuvor war Jürgens Vater gestorben.

Seine Freizeit verbrachte Jürgen im Kreis ebenfalls problematischer Jugendlicher, mit denen zusammen er häufig Straftaten beging, hauptsächlich Körperverletzung und Einbrüche.

So kam Jürgen das letzte Mal wegen eines Diebstahls mit dem Gesetz in Konflikt. Schon als 14jähriger war Jürgen aufgefallen, weil er mit zwei Freunden zusammen Feuermelder eingeschlagen und falschen Alarm ausgelöst hatte. Ein anderes Mal rief Jürgen bei der Polizei an, beschimpfte die Beamten und löste erneut falschen Alarm aus, diesmal wegen einer angeblichen Schlägerei.

Zwei Monate vor der Brandstiftung hatte Jürgen D. von seiner Freundin Cornelia, seiner "ersten großen Liebe", den Laufpaß erhalten. Die beiden waren 8 Monate miteinander gegangen.

Seit dem Ende der Beziehung wurde Jürgen von den Unternehmungen der gemeinsamen Clique ausgeschlossen, seine Freunde mieden ihn. Aus Wut über dieses Verhalten brach der Jugendliche in eine Hütte ein, die der Clique als Treffpunkt diente. Dort riß er Bretter von der Wand und ließ seinen Ärger an der Inneneinrichtung aus. Seine ehemaligen Freunde kamen bald darauf, wer für die Verwüstung verantwortlich war und stellten den Täter zur Rede. In seiner Wut drohte Jürgen D., die Hütte vor den Augen seiner Bekannten zusammenzuschlagen oder anzuzünden.

Wenige Tage später mußte sich Jürgen auf einer Party von seiner angetrunkenen Ex-Freundin erzählen lassen, daß sie in seinen besten Freund verliebt sei. "Dies", so sagte

Jürgen bei der polizeilichen Vernehmung, "hat mich unheimlich getroffen und in der folgenden Zeit hat sich in mir da was aufgestaut." Die Eifersucht wuchs, als die beiden - Cornelia und sein bester Freund - wenig später ein Pärchen wurden. Daß es gerade sein bester Freund sein mußte, regte Jürgen besonders auf, bei einem anderen, den er nicht gekannt hätte, wäre es für ihn leichter gewesen, meinte er später. Die mit einem Matratzenlager ausgestattete "Clubhütte" der Clique wurde das Liebesnest des Pärchens.

Am Vorabend der Brandstiftung ergab sich nach Jürgens Aussage "das auslösende Moment". In der Hütte traf Jürgen das bewußte Liebespaar an, außerdem ein anderes Pärchen der Clique. Jürgen wurde aufgefordert zu verschwinden. Die Mädchen, die es sich schon auf dem Matratzenlager bequem gemacht hatten, gaben ihm zu verstehen, daß er stören würde. Der "beste Freund" blies die den Raum erhellende Kerze aus. Wutentbrannt entfernte sich Jürgen. Besonders seiner Verflossenen schwor er Rache.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Zuhause angekommen legte sich Jürgen ins Bett und überlegte beim Klang seiner Stereoanlage, "was da zu machen ist." Schließlich verfiel er auf den Gedanken, die Hütte, das "Liebesnest", niederzubrennen. Dieses Vorhaben wollte er am nächsten Tag ausführen, weil er wußte, daß dann niemand in der Hütte sein würde.

Tags darauf füllte sich der Jugendliche eine Sprudelflasche mit Heizöl und begab sich gegen 18.15 Uhr zur Hütte. Dort riß er einige Bretter aus ihrer Verankerung, um Zugang zum Innern zu erlangen. Hier verspritzte er das Heizöl. Ein vorgefundenes Stück Papier entzündete er und warf es auf das verschüttete Öl. Jürgen sah gerade noch die Stichflamme, dann rannte er davon.

Der Holzschuppen im Wert von 500 DM brannte vollkommen nieder.

Jürgen D. wurde bald von der Polizei als Täter ermittelt. Nach anfänglichem Leugnen gestand der Täter, die Hütte aus Eifersucht und um seine ehemalige Freundin zu ärgern, angezündet zu haben. Bei der polizeilichen Vernehmung gab er an, sein Unrecht einzusehen und versicherte, er werde so etwas nie wieder tun.

Jürgen D. wurde wegen Brandstiftung zu einer Jugendstrafe verurteilt, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde. Sein Werdegang war auch weiterhin von Straftaten gesäumt.

Wie aus den Akten des Bewährungshelfers ersichtlich war, brach Jürgen im Alter von 18,9 Jahren seine Malerlehre ab. In der Berufsschule hatte er häufig gefehlt und konnte dem Stoff nicht mehr folgen.

Wenig später legte Jürgen erneut einen Brand:
Mit Hilfe von Benzin zündete er die "Clubhütte" einer Jugendgruppe an. Zusammen mit einer Vielzahl von Einbrüchen, Diebstählen und Körperverletzungen führte diese Brandstiftung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten. Die den 2. Brand betreffende Akte war seitens der Staatsanwaltschaft nicht entbehrlich, so daß weitere Informationen zu dieser Brandstiftung nicht vorliegen.

Überlegungen zur Motivation

Verschiedene Fakten drängen zu der Annahme, daß neben der von Jürgen D. als Hauptmotiv genannten Eifersucht auch andere Faktoren eine Rolle gespielt haben können:

Der Jugendstreich des Probanden, bei der Feuerwehr einen Fehlalarm auszulösen, zeigt, daß das Feuer auch schon Jahre vor der Brandstiftung die Phantasie des Brandstifters so stark beschäftigte, daß daraus kriminelle Handlungen entstehen konnten.

Ähnlich wird in der Drohung Jürgens, den Schuppen zusammenzuschlagen oder anzuzünden, deutlich, wie kurz bei ihm der Weg von aggressiven Impulsen zum Feuer ist. Auch die spätere

Brandstiftung, über die keine weiteren Infomationen vorliegen, kann als ein Hinweis darauf betrachtet werden, daß Jürgen D. dazu neigt, Konflikte mit der Flamme auszutragen.

Die o.g. Drohung des Jugendlichen zeigt andererseits, daß er das Feuer nicht aus Selbstzweck, aus Freude an der Flamme, sondern zu einer ganz bestimmten Absicht gelegt hat: Das Feuer stellt für den Probanden einen mächtigen Verbündeten dar, der ihm die schmutzige und anstrengende Arbeit des "Zusammenschlagens" abnimmt. Beide Zerstörungsarten stehenfür Jürgen auf einer Stufe.

Die kaltblütige Planung der Brandstiftung, in der Ort und Zeit genau festgelegt werden, in der die Gefährdung von Menschenleben und das Erwischtwerden ausgeschlossen werden, rückt die Tat in die Nähe einer Racheaktion. Affektive Impulse scheinen lediglich für das Zustandekommen der Absicht, Rache zu üben, verantwortlich zu sein, nicht aber für den Entschluß, das Feuer als Racheinstrument auszuwählen.

Auch die rasche Entfernung vom Tatort nach der Brandstiftung spricht eher für eine wohlüberlegte Aktion als für eine affektive oder libidinöse Genese.

Schließlich ließe sich diskutieren, ob nicht der Wunsch des abgewiesenen Liebhabers, die Stätte seiner Niederlage vom Erdboden verschwinden zu lassen, zum Tatentschluß beigetragen hat.

6.1.5 Rainer E.

Rainer E. wuchs bei seinen Eltern in geordneten Verhältnissen auf. Nachdem er mehrere Klassen hatte wiederholen müssen, wurde der Proband in die Sonderschule umgeschult. Diese verließ er im Alter von 15 Jahren. Anschließend nahm er an einem einjährigen Förderkurs in einem Fortbildungsheim teil. Am vorletzten Tag dieses Lehrgangs - Rainer war inzwischen 16;3 Jahre alt und wegen Ladendiebstahls einmal vorbestraft - kam es zum Brand eines Heuschobers.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Schon tags zuvor hatte Rainer auf einem Spaziergang mit Rudolf, einem anderen Lehrgangsteilnehmer, die Idee geäußert, die Hütte anzuzünden. Die Ankündigung dieser Sensation im Heim erweckte die Neugier anderer Lehrgangsteilnehmer.

So machte sich Rainer E. am folgenden Tag mit zwei Bekannten, auch Rudolf war dabei, auf den Weg. Wieder besprach man die Idee, die Hütte anzuzünden. Dort angekommen zog Rudolf gleich einen Strohballen aus dem Gebäude, zündete ihn an und ließ ihn auf dem Feldweg verbrennen. Daraufhin kündigte Rainer E. an, nun die Hütte in Flammen setzen zu wollen. Zu diesem Zweck verlangte er das Feuerzeug von Jochen, dem dritten Jugendlichen. Rainer selbst besaß kein Feuerzeug, auch Streichhölzer hatte er nicht dabei.

Jochen, der bei dem Unternehmen nicht unbeteiligt sein wollte, gehorchte und erklärte sich bereit, "Schmiere" zu stehen.

Gemeinsam mit Rudolf verteilte Rainer E. in der Scheune gelagertes Stroh auf dem Boden, um eine "Zündleitung" herzustellen. Das Ende dieser Strohspur zündete Rainer E. mit Jochens Feuerzeug an. Dann verließen die drei die Hütte und gingen in das nahegelegene Freibad. Von dort aus beobachteten sie die Rauchwolke. Die Hütte im Wert von 3 900 DM brannte vollkommen ab.

Ein Motiv für sein Tun konnte Rainer E. nicht angeben. "Warum ich dies gemacht habe, kann ich nicht sagen. Ich hatte keinen bestimmten Grund." Der Richter sah die Anwendung von Zuchtmitteln als ausreichend an und verzichtete auf eine Freiheits- oder Geldstrafe.

Zur Motivation

Rainer E. konnte für seine Brandstiftung keinen Grund angeben. Seine Aussagen und die seiner Begleiter zu Tathergang und Vorszene lassen jedoch die Art erkennen, wie das Delikt zustande kam.

Hier ist eine erstaunliche Parallelität zu einem bei LEMPP (1977) beschriebenen Fall zu beobachten, in dem es allerdings um ein Tötungsdelikt geht. LEMPP schreibt: "... und keiner traute sich, rundheraus nein zu sagen, solange die anderen offenbar noch mitmachten. Auch die Ausarbeitung des Plans entbehrte als nicht ganz ernstes Spiel nicht eines gewissen Reizes. Keiner wollte hinter dem anderen zurückstehen. Wenn einer in der Vorbereitungshandlung einen kleinen Schritt weiterging, zogen die anderen nach, um sich nicht zu blamieren, und so reifte schließlich der Plan ..."

In diesem Sinne kann auch hier die "daher gesagte Ankündigung von Rainer E. als Auslöser einer eigengesetzlichen Dynamik aufgefaßt werden, "die dann automatisch, eigengesetzlich und weit über das Ziel hinausschießend ablief." (LEMPP 1977).

Daß Rainer E. nicht wirklich in der festen Absicht loszog, die Scheune anzuzünden, ist schon daraus zu erkennen, daß er selbst weder das Feuerzeug noch Streichhölzer mitgenommen hatte. Das andauernde Gerede über die bevorstehende Brandstiftung, bei dem jeder den anderen an Begeisterung übertreffen wollte und das "Vorspiel" mit dem brennenden Heuballen machten es Rainer E. unmöglich, ohne Verlust an Ansehen seine Ankündigung unerledigt zu lassen. Um einer Blamage zu entgehen, mußte er sein "Vorhaben" ausführen. Selbst

in dieser Situation wollte nun wiederum Rudolf den Erfolg des Höhepunkts nicht allein Rainer E. überlassen. Deshalb beteiligte er sich am Legen der Zündleitung aus Stroh.

Sogar diese Zündleitung kann noch als "Ausweg", als möglicher Rückzieher der Jugendlichen gewertet werden. Wäre es nur darum gegangen, die Hütte in Flammen aufgehen zu lassen, es hätte keiner Zündleitung bedurft, man hätte direkt an der Wand der hölzernen Scheune Stroh aufhängen und dieses anzünden können. Auf diese Weise wäre ein Brand wesentlich sicherer zu bewerkstelligen gewesen. Eine Zündleitung, wie sie in den Akten beschrieben war, erscheint relativ unsicher. Das Feuer muß sich erst eine gewisse Distanz durch das Stroh fressen um überhaupt Schaden anrichten zu können. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Flamme vorher erlischt, ist relativ hoch. Die Brandstiftung erhält so den Charakter eines Gottesurteils,die Möglichkeit eines harmlosen Ausgangs ist einkalkuliert.

6.1.6 Rudolf F.

Rudolf F. wuchs als 2. Kind seiner Eltern gemeinsam mit zwei Geschwistern auf. Die häuslichen Verhältnisse erscheinen geordnet. Der Vater arbeitet in einem Zementwerk, die Mutter halbtags in einer Gärtnerei. Nach dem Hauptschulabschluß begann Rudolf eine Lehre als Kfz-Mechaniker, brach sie jedoch bald ab, weil er in der Berufsschule den Anforderungen nicht gewachsen war. Im Alter von 16 Jahren nahm der Jugendliche in einem Familienbetrieb, der Polstermöbel herstellte, eine Stelle an. Mit dem Chef gab es laufend Differenzen, obwohl Rudolf F. als guter Arbeiter geschätzt wurde. Er berichtete, daß er vom Chef einmal zusammengeschlagen worden sei, als er Kündigen wollte. Das mündlich gegebene Versprechen über einen Ausbildungsplatz als Polsterer brach der Arbeitgeber, indem er im Lehrvertrag ein anderes Ausbildungsziel eintrug. Alle Versuche, eine andere Arbeitsstelle zu finden, scheiterten am Widerstand von Rudolfs Vater, der dem Minderjährigen seine Einwilligung versagte. Trotzdem arbeitete der Jugendliche eine zeitlang bei einem Bauunternehmen als Bauhelfer. Wegen fehlender Arbeitspapiere konnte er jedoch nicht bleiben und kehrte widerwillig an seinen alten Arbeitsplatz zurück, wo er gerade die Hälfte verdiente.

Seit Rudolf im Alter von 15 Jahren das aktive Fußballspielen aufgegeben hatte, verbrachte er seine Freizeit größtenteils in Gaststätten, wo er tatkräftig das Brauereigewerbe unterstützte. Seine Eltern beklagen, daß er zuhause in alkoholisiertem Zustand häufig recht aggressiv wird.

Wegen eines Diebstahls kam es 1/2 Jahr vor der Brandstiftung zu einer richterlichen Ermahnung und zur Zahlung einer Geldbuße.

D i e B r a n d s t i f t u n g e n

1. Am Tag der ersten Brandstiftung, Rudolf war inzwischen

17 Jahre und 4 Monate alt, hatte er noch bis 12 Uhr mittags gearbeitet. Wieder hatte es Streit mit dem Chef gegeben. Da der Jugendliche wie immer bei seinen Eltern keinen Rückhalt fand (der Vater war eng mit dem Arbeitgeber Rudolfs befreundet), verließ er das Haus und traf sich mit Freunden in einer Gaststätte. Hier genoß er in größeren Mengen Bier und Schnaps. Von seinen Bekannten wurde er gehänselt, weil er gerade bei dieser Firma arbeitete, wo doch jeder über den Chef Bescheid wisse; und das bei der bekannt niedrigen Bezahlung. Er müsse ja "schön blöd" sein. In die ohnehin schon gereizte Stimmung des Verzweifelten mischte sich Wut. Die 2-3‰ Alkohol im Blut, die für die Tatzeit errechnet wurden, taten ihr Übriges.

Gegen Mitternacht begab sich Rudolf allein mit seinen finsteren Gedanken zum Firmengelände und warf eine brennende Zigarette in einen mit Möbeln beladenen Sattelaufleger eines LKW, der unmittelbar an der Verladerampe der Versandhalle abgestellt war. Der Anhänger geriet in Brand und brannte total aus, das Feuer griff auf die Überdachung der Laderampe und das Dach der Versandhalle über. Noch bevor der LKW richtig brannte, stieg Rudolf F. durch ein zuvor eingedrücktes Fenster ins Innere des Fabrikgebäudes. Hier leerte er einen Behälter mit Nitrobeize im Sägespansilo aus. Mit Hilfe einer brennenden Zigarette entfachte er auch hier Feuer. Dann suchte er das Weite. Insgesamt entstand ein Sachschaden von 284 000 DM.

Nachdem sich Rudolfs Verstand an der frischen Luft etwas geklärt hatte, wurde ihm bewußt, was er angerichtet hatte. Um den Schaden wenigstens möglichst gering zu halten, wie er sagte, kehrte er zurück zum Brand und half beim Löschen. Das fiel nicht weiter auf, da das Fabrikgelände von der nahegelegenen Wohnung des Täters gut einzusehen war. Sein Verhalten brachte Rudolf wenigstens den verbalen Dank seines Chefs ein.

Nun war Rudolf in seiner Firma wieder etwas besser ange-

schrieben. Zu seinem Leidwesen kehrten jedoch bald die alten Zustände wieder ein, die Grobheit seines Chefs wurde unerträglich. Ein weiterer Versuch, die Firma zu verlassen, schlug fehl. Vier Monate nach der Brandstiftung entschloß sich Rudolf zur Flucht.

Aus dem Nachttisch seiner Eltern entwendete er 1300 DM. Mit diesem Geld setzte er sich in Begleitung seiner Freundin in den Zug nach München. Als Marschverpflegung hatte sich Rudolf zwei Dutzend Bierdosen und eine Flasche Whisky mitgebracht.

Zwei entlaufene Mädchen schlossen sich dem Pärchen an. Mit einem dieser Mädchen begann Rudolf zum Mißfallen seiner Freundin einen Flirt. Schon nach der Hälfte der Fahrtstrecke war der Junge hoffnungslos betrunken. So fiel es den drei Mädchen leicht, ihm sein Geld abzunehmen und sich abzusetzen. Als die Mädchen im Rahmen einer routinemäßigen Personenkontrolle von der Polizei überprüft wurden, gab die betrogene Freundin den Beamten den Hinweis, dem noch im Zug befindlichen Rudolf einmal bezüglich der Brandstiftung vor einigen Monaten auf den Zahn zu fühlen.
Noch bevor die neu aufgenommenen Ermittlungen zu einer Überführung Rudolfs ausreichend gediehen waren, legte er erneut einen Brand:

2. Wegen eines Gelddiebstahls hatte man den Jugendlichen in München festgenommen und wieder nach Hause gebracht. Hier verlangte er wieder seine Papiere vom verhaßten Arbeitgeber. Dieser versuchte Rudolf mit einem Vorschuß zufriedenzustellen. Verärgert, daß er erneut seinem Chef unterlegen war, legte Rudolf das erhaltene Geld in Alkoholika an. In der Wirtschaft stachelten ihn erneut die Bekannten auf, verlachten ihn, weil er unter solchen Bedingungen arbeitete. Auf dem Heimweg von der Kneipe, in der er seinen Blutalkoholpegel wieder auf 2-3‰ gebracht hatte, kam er gegen 21.20 Uhr wieder an der Firma vorbei. Einem spontanen Entschluß folgend stieg er wieder durch ein eingedrücktes Fenster ein,

um dem Chef einen Streich zu spielen. Er wollte die elektrischen Sicherungen herausdrücken.

Im Innern bekam der Jugendliche erst einmal Durst. In der Kantine besorgte er sich etwas zu trinken und nahm auch gleich den dort in einer Schublade vorgefundenen Geldbetrag von 57 DM mit. Auf dem Rückweg durch den Heizungsraum stellte Rudolf fest, daß im Kessel noch Feuer war. Dies habe ihn auf die Idee gebracht, erneut einen Brand zu legen. Einen Kanister Nitrobeize goß er über eine Strecke von 20m aus. Dabei rutschte er auf der verschütteten Flüssigkeit aus und fiel hinein. Ohne sich weiter darum zu kümmern, steckte er mit einer selbstgefertigten Fackel die Brennstoffspur an.

Anschließend begab er sich zum Bahnhof, wo er das erbeutete Kleingeld in einen Schein tauschte. Er hatte vor, noch etwas trinken zu gehen. Wegen der fortgeschrittenen Zeit bekam er jedoch nichts mehr. So ging Rudolf nach Hause, um sich die Beize vom Leib zu waschen. Von seiner Mutter erfuhr er, daß es in seiner Firma wieder brennen würde. Zum Löschen kam er freilich viel zu spät. In der Fertigungshalle war ein Schaden von 70 000 DM entstanden.

Am folgenden Tag wurde der Proband in Untersuchungshaft genommen.
Der gutachterlich tätige Jugendpsychiater sprach Rudolf infolge seiner durch Alkoholeinwirkung herabgesetzten Kontrollfähigkeit verminderte Schuldfähigkeit zu, machte jedoch die allgemeine Prognose aus ebendemselben Grund von dem künftigen Trinkverhalten des Probanden abhängig.

Die Prognose bezüglich weiterer Brandstiftungen sah er jedoch im Hinblick auf die dem Jugendlichen ausweglos erscheinende Situation zur Tatzeit eher als günstig an, da Rudolf inzwischen das Einverständnis seines Vaters hatte, die Arbeitsstelle zu wechseln. Die auslösende Situation sei damit nicht mehr gegeben.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung in zwei Fällen und Fahrens ohne Führerschein wurde Rudolf F. zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Rudolf wurde einem Bewährungshelfer unterstellt.

Bei einem Baugeschäft fand Rudolf F. bald eine Arbeit, sein Verdienst erhöhte sich beträchtlich. Anfangs konnte der Jugendliche seinen Alkoholkonsum in Grenzen halten, bald jedoch trank er wieder in erheblichem Umfang. Dies begann schon morgens auf der Baustelle.

3. So war es auch am Tag der dritten Brandstiftung. Der Junge war inzwischen 18;6 Jahre alt, die Verhandlung lag vier Monate zurück.
Nach Feierabend setzte Rudolf seine unermüdlichen Bemühungen, des Durstes Herr zu werden, fort. In erheblich angetrunkenem Zusatnd verließ er gegen 20 Uhr ein Lokal. Auf dem Heimweg kehrte er noch kurz in der Bahnhofsgaststätte ein.
Zuhause wurde er von seiner Mutter wegen seines Zustands gescholten. Diese ungemütliche Umgebung verließ Rudolf durch das Toilettenfenster. Wieder erinnerte er sich seines alten Hasses auf seinen früheren Arbeitgeber. Wiederum begab er sich zu dessen Fabrik und legte auf die bekannte Weise im Sägespansilo Feuer. Der Sachschaden betrug 7000 DM.
Unter Einbeziehung des vorhergehenden Urteils bildete das Gericht eine Gesamtstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten.

Nachdem Rudolf 2/3 der Strafe abgesessen hatte, wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Jedoch schon vier Tage, nachdem er auf freiem Fuß war, kam es zu einem Einbruchdiebstahl, vier weitere folgten. Schließlich mußte die Strafzumessung widerrufen werden:Nach ausgiebigem Alkoholgenuß hatte Rudolf einen LKW gestohlen. Der ungeübte Fahrer - einen Führerschein besaß er nicht - geriet in einer Kurve von der Fahrbahn ab. Zusammen mit dem umgekippten Fahrzeug landete Rudolf im Straßengraben.

Zur Motivation

Dieser Fall macht einmal mehr deutlich, welche Vielzahl verschiedener Beweggründe sich zu einem Bündel von Motiven vereinigen kann.

Rudolfs Wut gegen seinen Arbeitgeber war mit Sicherheit der Hauptbeweggrund für das Zustandekommen der Tat. Es ist denkbar, daß Rudolf im Feuer die einzig mögliche Art sah, auf die er dem übermächtigen Chef gewachsen war, diesem Gegner, der den Jungen immer wieder mit Versprechungen um den Finger gewickelt hatte, der nicht davor zurückschreckte, den Jugendlichen mit körperlicher Gewalt von seinen Kündigungsabsichten abzubringen.

Ein anderer Beweggrund des Täters mag der Wunsch gewesen sein, die Arbeitsstelle zu wechseln. Dies war jedoch wegen des massiven Widerstands seines Vaters und des Arbeitgebers nicht möglich. So sah Rudolf den einzigen Ausweg darin, den Arbeitsplatz, an den er gefesselt war, zu vernichten. Zumindest unbewußt hoffte Rudolf nach Ansicht des Gutachters, sich auf diese Weise zu befreien. Daß dies jedoch das Geschehen keineswegs allein zu erklären vermag, zeigt deutlich die dritte Brandstiftung, die der inzwischen 18,5jährige zu einem Zeitpunkt legte, als er schon lange nicht mehr in der abgebrannten Fabrik arbeitete.

Des weiteren ist das Verhalten von Rudolfs "Freunden" von wesentlicher Bedeutung. Erst deren Hetzreden und Hänseleien brachten den alkoholisierten Probanden soweit, daß er seinen Aggressionen auf diese Weise Luft machte. Es ist auch gut denkbar, daß sich Rudolf durch die Reden seiner Bekannten in seiner Ehre gekränkt sah ("da muß man ja schön blöd sein!") und diesen Makel durch seine spektakuläre Aktion wieder entfernen wollte.

Rudolfs tatkräftiger Löscheinsatz mag zu einem Teil tatsächlicher Reue entspringen. Möglicherweise hoffte er aber auch, sich dadurch bei seinem Chef verdient zu machen, um sich so eine günstige Position für sein Anliegen zu er-

kämpfen. Es wird jedoch nicht angenommen, daß solche Überlegungen am Zustandekommen des Tatentschlusses beteiligt waren. Schon nach der ersten Brandstiftung mußte Rudolf einsehen, daß sich die Haltung des Chefs nicht grundlegend beeinflussen ließ. Und zur Zeit des dritten Brandes war der Täter schon lange nicht mehr im Betrieb seines ehemaligen Peinigers tätig.

Schließlich läßt sich noch eine Selbstwertproblematik als zugrundeliegende Dynamik diskutieren:
Vor jeder Brandstiftung war Rudolf einem Streit ausgesetzt, in dem er den kürzeren gezogen hatte. Es ist durchaus möglich, daß sich in dieser Situation das Feuer als Möglichkeit bot, eine gewaltige, spektakuläre Aktion zu vollbringen und so das Selbstwertgefühl wieder anzuheben.

6.1.7 Karin G.

Karin G. wuchs mit zwei jüngeren Geschwistern bei ihren Eltern auf. Ihre Geburt war der Grund für die Eheschließung ihrer Eltern. Ohne außergewöhnliche Probleme erreichte sie das Schulalter. Den ersten Einschnitt in ihrer bisher unauffälligen Entwicklung mußte Karin im Alter von sieben Jahren erleben, als sie in der ersten Klasse der Grundschule scheiterte.

In der Familie gab es häufig Streit, besonders wenn der Vater, der wochentags auf Montage unterwegs war, in seiner Freizeit zur Flasche griff. Als Karin 13 Jahre alt war, wurde die Ehe der Eltern geschieden, die Kinder wurden der Mutter zugesprochen. Diese wollten sich jedoch nicht für einen der beiden Elternteile entscheiden, die Mädchen entliefen der Mutter und zogen zum Vater, als dieser ihnen ein Leben auf dem Bauernhof und Ponies bot. Das jüngste Kind, ein Sohn, blieb bei der Mutter.

Karin glaubte sich in der Gunst des Vaters hinter die Kinder seiner Freundin zurückgesetzt und äußerte den Wunsch, wieder zur Mutter zurückzukehren. Das wollte der Vater auf keinen Fall zulassen, vorher werde er Karin in ein Heim stecken. Dies wollte Karin überhaupt nicht.

In ihrer verzweifelten Situation lief sie dem Vater davon und schluckte 70 Schlaftabletten, die sie zuvor aus der Hausapotheke genommen hatte. Sie legte sich in eine abgelegene Hütte,um zu sterben. Dort fand man die 14jährige sechs Tage später. Man brachte sie ins Krankenhaus, wo sie sich langsam erholte. Noch während des Krankenhausaufenthalts behauptete ihr Vater Karin gegenüber, er sei nicht ihr leiblicher Vater, die Mutter hätte ihm Karin nur untergeschoben.Eine von ihm eingeleitete Vaterschaftsuntersuchung bewies zwar das Gegenteil, konnte das Kind jedoch nicht über das Gefühl hinweghelfen, ihr Vater lehne sie ab.

Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus durfte Karin wieder

zu ihrer Mutter, die sich inzwischen wieder verheiratet hatte. Auch aus dieser Ehe ging ein Kind hervor, die Eheleute trennten sich jedoch bald nach der Hochzeit. Das Sorgerecht für Karin ging an das Jugendamt. Während sie weiterhin bei ihrer Mutter lebte, fand ihre Schwester Aufnahme in der Familie eines Onkels.

In dieser Zeit begann Karin mit ihren "Streichen", wie sie es nannte. Wiederholt ließ sie alte Autoreifen auf die Bundesstraße rollen, "um die Polizei zu ärgern." Alle Streiche berichtete sie sowohl ihrer Mutter als auch ihren Freundinnen. Auch eine Eintragung ins Bundeszentralregister wegen falscher Verdächtigung fällt in diese Zeit.

Bis ins Alter von 15 Jahren hatte Karin trotz der häufigen Schulwechsel, die durch das Hin- und Hergerissenwerden zwischen den Elternteilen bedingt waren, auf der Hauptschule relativ gute Noten erzielt. Nachdem sie dann aber wegen einer schlecht ausgefallenen Klassenarbeit bloßgestellt wurde, verlor sie einem Jugendgerichtshilfebericht zufolge das Interesse am Unterricht. Wieder einmal entlief sie von zuhause.

Während der ersten Tage des Herumtreibens lernte Karin ein junges Paar kennen, von dem sie aufgenommen wurde. Wegen der kriminellen Neigungen der jungen Frau weigerte sich das Jugendamt, das Paar als Pflegeeltern einzusetzen: Die junge Frau lehrte Karin das Stehlen. Bei den gemeinsamen Ladendiebstählen bevorzugte das Duo Zigaretten und Lebensmittel. Der Diebstahl eines Mofas für Karin, das die beiden gemeinsam ausgesucht hatten, flog bald auf.

Die "Pflegeeltern" ermöglichten Karin durch großzügig geschriebene Entschuldigungsbriefe, die Schule zu schwänzen. Das Mädchen war der Ansicht, daß "es sich nicht mehr gelohnt hat." Schließlich wurde sie ohne Abschluß vorzeitig aus der 9. Klasse entlassen.

Karin wollte keine Berufsausbildung beginnen, daher hatte

sie viel freie Zeit. Diese verbrachte sie teilszusammen mit ihrer Clique, teils durch einsames Spazierenfahren mit dem Fahrrad oder gestohlenen Mofas.

Vierzehn Tage vor der ersten Brandstiftung, Karin war inzwischen 16 Jahre alt geworden, traf sie in der Stadt eine ebenfalls zuhause fortgelaufene Freundin. Gemeinsam setzten die Mädchen die Flucht fort, wurden jedoch in der Kreisstadt bald wieder aufgegriffen.

Erneut kam Karin zu ihrer Mutter. Diese arbeitete als Bedienung in einem Nachtlokal. Das Mädchen nutzte die nächtliche Abwesenheit der Mutter ohne deren Wissen zu langen nächtlichen Streifzügen auf dem Mofa, das sie von der Mutter geschenkt bekommen hatte.

Auf diesen Streifzügen stellte das Mädchen allerhand an, um sich die Langeweile zu vertreiben. Einmal deponierte sie zuvor aus einem Auto gestohlene Musik-Cassetten und einen Fotoapparat in einer Telefonzelle, rief die Polizei an und sagte, hier sei etwas abzuholen. Aus einem sicheren Versteck beobachtete sie den Einsatz. Überhaupt war die uniformierte Polizei immer wieder Zielscheibe ihrer Aktionen. Als Grund gab sie an, sie sei seit ihrer Flucht, die durch Polizeibeamte ein vorzeitigens Ende fand, nicht mehr gut auf die "Bullen" zu sprechen. Immer wieder löste sie falschen Alarm aus und warf die Scheiben der Polizeidienststelle ein.

Aber auch gefährliche Aktionen mußten herhalten, ihr die Langeweile zu vertreiben: In der betroffenen Kleinstadt legte Karin im Laufe eines Sommers elf Brände. Meist zündete sie mit ihrem Gasfeuerzeug unter Vordächern oder im Freien gelagertes Verpackungsmaterial, Altpapier oder Heu und Stroh an. In einigen Fällen fanden die Flammen nicht genügend Nahrung oder konnten frühzeitig entdeckt und gelöscht werden. Andere Objekte brannten bis auf die Grundmauern nieder. Es entstand ein Schaden von annähernd einer Million Mark, Personen kamen nicht zu Schaden. Als Motiv gab sie für alle Brände Langeweile an. Die Angst vor dem Erwischtwerden habe

ihr Nervenkitzel bereitet. Auch ihre Verärgerung über die Polizei habe manchmal eine Rolle gespielt, sie habe die Beamten nicht zur Ruhe kommen lassen wollen. Keinesfalls habe sie jemand schaden wollen, irgendeine besondere Freude oder Erregung habe sie bei keiner Brandstiftung verspürt. "Ich bin doch nicht verrückt," meinte sie auf die ihr wiederholt gestellten Fragen nach Gedanken und Gefühlen, die sie während des Feuerlegens und der Brände gehabt habe.

Ebenso wies sie energisch zurück, daß sie durch irgendwelche früheren Erlebnisse auf den Gedanken gekommen sei, Feuer zu legen. Auf die Frage, ob sie schon früher besondere Erlebnisse mit Feuer oder mit Bränden gehabt habe, erzählte Karin, ihr Vater habe sie einmal zu einem Großbrand mitgenommen, um zuzuschauen. Dieses Erlebnis habe sie aber eher mit Schrecken erfüllt.

Karin gab an, bei den Bränden wie bei einem Film zugesehen zu haben, so als ob sie gar nicht daran beteiligt gewesen sei.

Im Gegensatz zu anderen Streichen hatte Karin ihrer Mutter von keiner Brandstiftung erzählt. Als Grund gab sie an, sie habe Angst gehabt, ihre Mutter müsse für den Schaden aufkommen.

Reuegefühle oder Sorgen über die Folgen ihres Tuns verspürte die Brandstifterin nur dann, wenn sich abzeichnete, daß großer Schaden entstehen würde. "Das brennt zu arg," dachte sie in solchen Fällen. Ansonsten sah Karin alles als Streich.

1. Bei ihrer ersten Brandstiftung entzündete Karin Verpackungsmaterial, das hinter einem fahrbaren Schnellimbiß gestapelt war. Diesen Stapel hatte sie schon einige Tage zuvor beim Spazierenfahren entdeckt. Als ihr nun eines Nachts zu langweilig war, beschloß sie, wieder einmal einen Streich zu spielen. Mit dem Fahrrad fuhr Karin zu dem nahegelegenen Supermarkt, vor dem das Kioskfahrzeug geparkt war. Sie wartete ab, bis kein Auto mehr in Sicht war, dann hielt sie

ihr Feuerzeug an die Schachteln. Anschließend radelte sie nach Hause. Von dem Hochhaus aus, in dem sich ihre Wohnung befand, schaute sie dem Feuer zu. Als der Brand dann auf das Fahrzeug übergriff, eine darin befindliche Gasflasche zur Explosion brachte und sich schließlich auf das Dach des Supermarktes ausbreitete, bekam Karin Angst. Damit, daß das Feuer für 150 000 DM Schaden anrichten würde, hatte sie nicht gerechnet.

2. "Um Gras über die Sache wachsen zu lassen," hielt sich Karin drei Wochen lang mit "Streichen" zurück. Dann fühlte sie die Langeweile ins Unerträgliche wachsen. Sie beschloß, wieder ein "Feuerchen" zu machen. So startete sie ihr neues Mofa. Gegen 22 Uhr kam sie an einer Kunststoff-Fabrik vorbei. Hinter einem Lagerschuppen stand ein Mülleimer mit Papierabfällen und Putzwolle. Diesen leerte Karin aus, den Inhalt steckte sie in Brand. Aus Angst, erwischt zu werden, rannte sie sofort zum Mofa zurück, schob es einige Meter weg, fuhr dann im Fahrradbetrieb ein Stück weiter und ließ erst in sicherer Entfernung den Motor an. Von einem benachbarten Hügel aus beobachtete sie den Brand und die Explosionen eine Zeit lang. Dann hörte sie jemand schreien und glaubte sich entdeckt. Mit ihrem Fahrzeug suchte sie das Weite. Aus Sorge, es könnten Menschen zu Schaden gekommen sein, kehrte sie an den Brandort zurück, redete sogar mit den Polizisten. "Es war ein Spiel mit der Angst," sagte sie später. Nach Beendigung der Löscharbeiten kehrte sie heim und legte sich zu Bett. Am nächsten Tag konnte sie lesen, daß 200 000 DM Sachschaden entstanden war.

3. Weil ihr "keine bessere Unterhaltung einfiel," fuhr Karin einige Tage später gegen 22 Uhr zu einem etwas außerhalb gelegenen Jungviehstall, den sie von früheren Exkursionen her kannte. Da sie schon gehört hatte, daß Landstreicher häufig in Scheunen übernachten, überzeugte sie sich zuerst mit einer mitgebrachten Taschenlampe, daß sich niemand im Innern des Gebäudes aufhielt. Mit Feuerzeug und Papierresten zündete sie im Innern des Schuppens liegendes Heu an. Auf

dem Mofa entfernte sie sich rasch, aus sicherer Entfernung beobachtete sie das Feuer. Da sie jedoch genauer wissen wollte, was sie angerichtet hatte, kehrte sie zu dem Stall zurück. Einem Polizeibeamten, der sie wohl in Anbetracht der vorgerückten Stunde fragte, was sie hier zu suchen hätte, antwortete sie, sie sei eben so vorbeigekommen. 50 000 DM Sachschaden waren entstanden.

4. Die Jugendliche war der Ansicht, daß es nun für eine Weile reichen würde. Außerdem hatte sie Angst, erwischt zu werden. Deshalb legte sie 3 Wochen lang kein Feuer. Dann erinnterte sie sich, daß unter dem Vordach eines Wohn- und Geschäftshauses Verpackungsmaterial lag. Gegen 22.40 Uhr kam sie dort auf ihrem Mofa an. Wieder entfernte sie sich gleich, nachdem sie etwas Plastik und Papier angezündet hatte. Auf der Straße vor dem bewußten Haus fuhr sie einige Male auf und ab, bis sie einen rötlichen Schimmer wahrnehmen konnte. Zufrieden kehrte sie nach Hause zurück und legte sich zu Bett. Obwohl eine Nachbarin das Feuer entdeckte und die Feuerwehr rief, entstand durch Raucheinwirkung ein Schaden von 20 000 DM.

5. In der folgenden Nacht fiel Karin auf dem Heimweg von einer Diskothek im Vorbeifahren an einem Baugeschäft ein Stapel Hartschaumplatten auf. Ein Stück weiter hielt sie an und stellte das Mofa ab. Auf dem Weg zurück überzeugte sie sich, daß niemand ihr Tun beobachtete. Unter dem Vordach zündete sie mit dem Feuerzeug die Plastikverpackung des Stapels an. Dann entfernte sie sich und fuhr sofort nach Hause. Vom Hochhaus aus beobachtete sie den Brand. Mehrere Explosionen veranlaßten Karin, zum Tatort zurückzukehren. "Das brennt zu arg," dachte sie. Am Brandplatz traf das Mädchen einige Freunde, mit denen sie sich unterhielt. Als sie gegen 2.30 Uhr nach Hause kam, wurde sie bereits von ihrer Mutter gesucht. Karin erzählte ihr vom Brand, nicht aber, daß sie selbst für den Schaden von 400 000 DM verantwortlich war.

6. Auch in der folgenden Nacht war die Jugendliche unterwegs. Da es ihr zu gefährlich war, in der Stadt erneut einen Brand zu legen, steuerte sie ihr Mofa in ein benachbartes Dorf. Eine offenstehende Scheune erweckte ihr Interesse. Wieder überzeugte sie sich, daß niemand sie sehen konnte. Einen vorgefundenen leeren Plastiksack schob sie unter einen Heuhaufen und setzte ihn in Flammen. Sofort entfernte sie sich, kehrte dann aber wieder zur Scheune zurück. Das Feuer war verloschen. Jetzt zündete sie den Plastiksack an mehreren Stellen zugleich an. Wieder verschwand sie sofort, um kurz darauf im Vorbeifahren ihren Erfolg zu kontrollieren. Diesmal brannte es richtig. Auf dem Heimweg kam ihr schon die Feuerwehr entgegen, die ein Übergreifen des Brandes auf das angrenzende Wohnhaus gerade noch verhindern konnte. Die abgebrannte Scheune hatte einen Wert von DM 15 000.

7. Zwei Tage darauf mußten Karins Freundinnen schon um 21 Uhr bzw. 22 Uhr zuhause sein. Karin selbst wollte noch nicht zu Bett gehen. Sie hielt es für einen "besonderen Gag", gleich hinter der Feuerwehr und neben der Polizeiwache einen Brand zu legen: Ihr Mofa lehnte sie an die Umzäunung, überkletterte diese und gelangte in den Hof eines Supermarktes. Hier steckte sie unter einem Vordach lagerndes Verpackungsmaterial in Brand. Während Karin den Rückweg antrat, verlöschten die Flammen. Bei dem üblichen kontrollierenden Blick über die Schulter bemerkte die Brandstifterin den Mißerfolg und beeilte sich, nun einen sicheren Brand zu schaffen. Überzeugt, daß es diesmal richtig brennen würde, ging sie zum Mofa zurück. Weil die Jugendliche jemanden rufen hörte, fuhr sie sofort weg. Bis die Feuerwehr den Brand löschen konnte, war am Vordach des Supermarktes bereits ein Schaden von 5 000 DM entstanden.

8. Einige Tage später war wieder "nichts los". Karins Mutter arbeitete in der Bar und die Freundinnen waren nicht zu finden. Ohne bestimmtes Ziel lenkte das Mädchen sein Mofa in ein nahegelegenes Dorf. Im Vorbeifahren an einem Schrott-

platz fiel Karin ein mit Papierabfällen gefüllter Container auf. Sie drehte um und ließ ihr Mofa mit ausgeschaltetem Motor bis an die entsprechende Stelle rollen. Mit dem Feuerzeug zündete sie den Inhalt des Containers an. Auch diesmal mußte das Mädchen einmal umkehren, die gepreßten Papierballen wollten nicht recht Feuer fangen. Sofort fuhr sie nach Hause und legte sich nieder. Am nächsten Morgen erfuhr sie aus der Zeitung, daß das Papier wider Erwarten doch gut gebrannt hatte: Der 2000 DM teure Container war zerstört.

9. Aus Angst verhielt sich Karin einen Monat lang ruhig. Dann durfte sie eines Abends ihre Mutter, die einen freien Tag hatte, ins Restaurant begleiten. Um 2 Uhr machte der Wirt sie darauf aufmerksam, daß sie langsam ins Bett gehöre. Karin trank ihr Glas leer und machte sich allein auf den Heimweg. Obwohl sie eigentlich hatte heimfahren wollen, ließ sie sich von einer aus einem Lagerschuppen hängenden Plastikfolie anlocken. Nachdem sie sicher war, daß sie nicht beobachtet wurde, versuchte sie, die Folie anzuzünden, was aber nicht gelang. So holte Karin aus dem Schuppen eine Plane, die sie über einige Holzlatten legte und anzündete. Ein weiteres Bleiben erschien ihr zu riskant. Obwohl sie erwartete, daß das Feuer ausgehen werde, begab sie sich in eine Seitenstraße. Als in einem dem Schuppen benachbarten Haus das Licht anging, fuhr Karin aus Angst nach Hause. Das Feuer konnte gelöscht werden, bevor größerer Schaden entstand.

10. Am folgenden Abend feierte Karins Clique eine Party. Zusammen mit einer Freundin verließ die Jugendliche gegen 24.45 Uhr das Fest, um einen Bekannten zu suchen. Weil dieser unauffindbar war, fuhren die Mädchen auf Karins Mofa ziellos durch die Stadt. Plötzlich bog Karin in die Tiefgarage des Supermarktes von Brand 7 ab. Unten angelangt, gab sie der Freundin das Mofa mit laufendem Motor zu halten. Karin selbst lief zu einem an der Wand hängenden Papierkorb und steckte den Inhalt mit dem Feuerzeug in Brand. Einen in

der Nähe stehenden Mülleimer stellte sie dicht daneben. Die Aufforderung ihrer Freundin, das Feuer zu löschen, schlug sie mit den Worten "ach, laß es doch brennen" in den Wind. Während die Freundin anschließend nach Hause ging, ohne den Vorfall zu berichten, kehrte Karin zur Party zurück. Dort hielt sie es jedoch nicht lange aus, sie wollte wissen, ob es in der Tiefgarage brannte. Als sie dort ankam, stand bereits ein Löschfahrzeug da. Außer dem verbrannten Abfallkorb war in der Betonkonstruktion kein weiterer Schaden entstanden.
Zurück auf dem Fest berichtete Karin, daß schon wieder ein Feuerwehrfahrzeug im Supermarkt stand, hielt aber ihre Täterschaft wie bisher geheim.
In der gleichen Nacht leistete sie sich noch einen zweiten Streich: Zusammen mit einem Jungen aus der Clique fuhr sie zur Polizeidienststelle. Während der Junge "Schmiere" stand, ließ Karin zwei im Freien geparkten Streifenwagen aus je einem Reifen die Luft ab. Dann bestiegen beide das Mofa und kurvten im Hof der Polizeiwache umher, wobei Karin mehrmals rief:"Scheiß-Bullen, alles platt; Scheiß-Polizisten, alles platt!" Als ein Beamter den Hof betrat, suchten die beiden Jugendlichen das Weite.

11. Drei Nächte später war Karin mit einer Freundin bis 3.30 Uhr in einer Diskothek. Karin begleitete die Freundin nach Hause und ging dann selbst heim. Da Karins Mutter noch nicht zuhause war, sah auch die Jugendliche keinen Grund, schon zu Bett zu gehen. "Ich hatte einfach noch Zeit. Außerdem dachte ich, daß die Polizisten gar nie damit rechnen würden, daß jetzt noch etwas brennen könnte... Ich dachte mir, daß dies jetzt das letzte (Feuer) sein sollte."
Karin fuhr in die Nähe eines ihr bekannten Teppichgeschäfts und stellte ihr Fahrzeug ab. Zielstrebig suchte sie das im Hinterhof des Ladens gestapelte Verpackungsmaterial auf. Wie üblich entzündete sie dieses an mehreren Stellen. Dann verließ sie den Ort und legte sich zuhause ins Bett.
100 000 DM Schaden waren das Resultat der frühmorgendlichen Aktion.

Der nächtliche Streich, bei dem das Mädchen die Luft aus den Reifen der Polizeiautos gelassen hatte, führte zur Ermittlung der Brandstifterin. Karin war von einem Beamten, der versucht hatte, sie an der Flucht zu hindern, erkannt worden. In derselben Nacht waren am Treppenaufgang zur Polizeidienststelle Plaketten mit der Aufschrift "POLIZEI - NEIN DANKE " angebracht worden, außerdem waren vor der Feuerwehrausfahrt gebogene Nägel ausgelegt worden, um die Reifen ausrückender Löschfahrzeuge zu beschädigen.
Der Verdacht fiel natürlich auf Karin G. Eine Haussuchung wurde angeordnet, um eventuell noch gleichartige Plaketten oder Nägel zu finden. Solcherlei Gegenstände wurden zwar nicht gefunden, jedoch konnte ein Notizbuch mit Zeitungsausschnitten aller Berichte über die Brände und persönlichen Notizen die näheren Tatumstände betreffend sichergestellt werden.
Hinzu kam, daß mehreren Personen bei verschiedenen Bränden aufgefallen war, daß vor oder nach den Bränden ein Mädchen auf einem Mofa in der jeweiligen Gegend anzutreffen war.
Bei der ersten Vernehmung gestand Karin nur, den Mülleimer in der Tiefgarage angezündet zu haben, weil sie glaubte, ihre Mutter müsse für den Schaden aufkommen. Nach einer Rücksprache mit derselben und einem Rechtsanwalt gestand die Jugendliche die geschilderten Brandstiftungen. Vier weitere, im selben Zeitraum in der Stadt vorgefallene Brandstiftungen bestritt Karin energisch, ebenso die Sache mit den Nägeln in der Feuerwehrausfahrt.

Nach dem o.g. Notizbuch hatte Karin in einem Tagebuch alle Streiche und Brandstiftungen festgehalten.
Die Zeit bis zur Hauptverhandlung verbrachte Karin G. in Untersuchungshaft. Hier wurde sie jugendpsychiatrisch untersucht. Die Sachverständige sah Karin als ein von den Eltern nicht vollständig akzeptiertes Kind: Für die sehr junge Mutter hatte Karin den Anlaß zu einer Muß-Heirat dargestellt, ohne daß die Voraussetzungen für eine dauerhafte Lebensgemeinschaft bestanden hätten.

Von Seiten des Vaters sah sich Karin spätestens zu dem Zeitpunkt abgelehnt, als dieser seine Vaterschaft anzweifelte. Daß solche Gedanken auch schon vor dem Suizidversuch des Mädchens in seine Haltung dem Kind gegenüber eingegangen waren, sah die Gutachterin als wahrscheinlich an.

Das unter diesen Umständen entstandene erhebliche Defizit an Gefühlsresonanz von Seiten der Eltern habe mit großer Wahrscheinlichkeit die depressiv resignierende Grundhaltung Karins, ihr früheres autoaggressives Verhalten und schließlich die Brandstiftungen mit begründet.

Eine elektroenzephalographisch festgestellte Dysrhythmie in der Schläfengegend links und in den basalen Abschnitten deutete die Sachverständige in Verbindung mit dem sonst unauffälligen neurologischen Status als Hinweis auf eine frühkindliche Hirnschädigung, was durch andere Faktoren untermauert wird: übermäßige Beeindruckbarkeit durch psychische Belastungen, erschwerte Erlebnisverarbeitung und emotionale Labilität. Auch die Entwicklungsretardierung zu Beginn der Schulzeit - Karin mußte die erste Klasse wiederholen - sprächen bei der eher überdurchschnittlichen intellektuellen Allgemeinbefähigung (IQ 111 im progressiven Matritzentest nach RAVEN) für eine leichte frühkindliche Enzephalopathie als Ursache des zeitweiligen schulischen Versagens. Die späteren schlechten Zeugnisse infolge mangelnder Mitarbeit seien als Ausdruck der depressiv-resignierenden Grundhaltung aufzufassen.

Bei der Frage nach dem Motiv scheiden bei der nüchternen und überlegten Handlungsweise der Jugendlichen psychotische Eingebungen aus. Die Sachverständige sah die Probandin als Persönlichkeit hoher Aggression, die ihre Macht demonstriert, über das Feuer zu gebieten. Auch im Gefängnis kostete die Brandstifterin, die bei der psychiatrischen Untersuchung ein Feuerzeug um den Hals trug, diese Machtgefühle aus: "Ich könnte damit auch dieses Gefängnis anzünden, wenn ich wollte." In der angefügten Bemerkung "Ich will aber nicht

mehr, das ist nun vorbei", sah die Sachverständige einen Beleg dafür, daß sich Karin innerlich vom Feuerlegen entfernt hat.

Trotz des kindlichen Aspekts und der kindlich verträumten Art Karins bejahte die Psychiaterin die Frage nach der geistigen und sittlichen Reife zur Tatzeit, da Karin das Unrecht und die Strafbarkeit ihres Tuns bei jeder Brandstiftung bekannt war. Dem Gericht empfahl die Gutachterin, die Frage nach der Schuldfähigkeit uneingeschränkt zu bejahen, da weder aktuell noch zur Tatzeit eine erhebliche Steuerungsminderung vorlag.

Die Rückfallgefahr sah man als sehr gering an, wenn erzieherisch auf Karin eingewirkt werden könne, da die Probandin dem Typ der "defektiven Symptomatik" (DECHENE) entspreche, charakterisiert durch leichte Enzephalopathie und Verwahrlosung. Dieser Verwahrlosung sei durch Erziehung zu begegnen..

In der Hauptverhandlung wurde Karin G. wegen schwerer Brandstiftung, versuchter schwerer Brandstiftung in zwei Fällen, Brandstiftung in fünf Fällen, versuchter Brandstiftung, fahrlässiger Brandstiftung, fahrlässiger Sachbeschädigung und Sachbeschädigung, außerdem wegen Diebstahls und unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs zu einer Jugendstrafe von 18 Monaten verurteilt. Diese wurde zur Bewährung ausgesetzt, um eine Nacherziehung zu ermöglichen, deren Erfolg in der Justizvollzugsanstalt nicht gewährleistet wäre.

Die Strafaussetzung mußte widerrufen werden, über die Gründe liegen keine Informationen vor.

6.1.8 Wolfgang H. (jug.)
Klaus L. (heranwachsend)

Die Geburt von Klaus L. dauerte 12 Stunden. Trotz des niedrigen Geburtsgewichts von 2550 g sei er in einer guten gesundheitlichen Verfassung gewesen. Klaus wuchs als einziges Kind bei seinen Eltern auf. Die familiären Verhältnisse werden als gesichert und geordnet geschildert, das Familienklima als sehr harmonisch.

Im ersten Lebensjahr trat nach Angabe des Vaters eine Eß- und Trinkschwäche auf, außerdem litt Klaus innerhalb eines Jahres sechsmal an Krampfanfällen. Dieses besserte sich jedoch im weiteren Verlauf ohne medikamentöse Behandlung. Die sprachliche und psychomotorische Entwicklung des Kindes verlief ebenso wie die Sauberkeitserziehung unauffällig. Weil die Mutter des Jungen ebenfalls berufstätig war, wurde Klaus im ersten Lebensjahr in einer Kinderkrippe untergebracht, später wuchs er bei der Großmutter auf. Im Kindergarten galt Klaus als streitsüchtig.

Nach der Grundschule besuchte Klaus die Realschule. Wegen mangelnder Aktivität wurde er zweimal nicht versetzt, deshalb erfolgte der Wechsel zur Hauptschule.

Ein Diebstahl im Alter von 15;6 Jahren führte zu einer richterlichen Weisung.

Die Hauptschule schloß der Jugendliche mit 16 Jahren ab, anschließend lernte er zwei Jahre lang den Beruf des Verkäufers. Eine Weiterbildung zum Einzelhandelskaufmann brach Klaus ab, um schneller Geld verdienen zu können. So arbeitete er ein halbes Jahr bei einem Bauunternehmen. Nach einem mehrmonatigen Urlaub trat der Jugendliche drei Monate vor der Brandstiftung eine Stelle bei einer Firma für Bauelemente an, die ihm sein Vater vermittelt hatte. Hier wurde er anfangs mit gutem Erfolg in Büro und Verkauf eingesetzt, dann verschlechterte sich seine Stellung im Betrieb. Weil er

zweimal wöchentlich eine Schule besuchte, um sich zum Großhandelskaufmann fortzubilden, war er im Betrieb nicht mehr auf dem Laufenden. Schließlich wurde Klaus L. nur noch zu niedrigen Arbeiten eingesetzt. Obwohl er versucht hatte, seinem Vorgesetzten klar zu machen, daß er sich durch diese Arbeiten unterbewertet und schikaniert fühlte, wurde Klaus L. zwei Tage hintereinander nur zum Schneeschippen eingesetzt. Um dieser Tätigkeit nicht auch am nächsten Tag nachkommen zu müssen, ließ sich der inzwischen 18-jährige wegen Sehnenscheidenentzündung krank schreiben. Bis zur Brandstiftung suchte er seinen Arbeitsplatz nicht mehr auf.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Am Tag der Brandstiftung stand Klaus L. erst nachmittags auf, um sich mit Freunden in einer Gaststätte zu treffen. Hier begegnete er auch seiner Freundin, mit der es zum Streit kam, weil sich das Mädchen mit einem anderen jungen Mann verabreden wollte. Nachdem Klaus seine Freundin heimgefahren hatte, verbrachte er den Abend mit Bekannten in einer Gaststätte.

Alkohol nahm Klaus L. jedoch keinen zu sich, schon vor einigen Jahren hatte er erkannt, daß er nach Alkoholgenuß übermäßig reizbar und aggressiv wurde. Deshalb verzichtete er gewöhnlich auf alkoholische Getränke.

In der Gaststätte lernte Klaus L. an diesem Abend Wolfgang H. kennen. Dieser war als 2. von 3 Kindern seiner Eltern ohne Zwischenfälle aufgewachsen. Wegen eines gemeinschaftlich begangenen Diebstahls war es einige Monate vor der Brandstiftung zu einer richterlichen Weisung gekommen.

Zur Tatzeit besuchte der knapp 16-jährige die 9. Klasse der Realschule mit durchschnittlichen Leistungen.

Wolfgang bewunderte den mit $19\frac{1}{2}$ Jahren erwachsenen Klaus L. und suchte seine Freundschaft. Er war stolz, daß der Ältere ihm von seinen Problemen erzählte und ihn ernstnahm.

Gemeinsam suchten die beiden nach Mitternacht eine Autobahngaststätte auf, um noch etwas zu essen. Hier erzälte Klaus L. von seinen beruflichen Schwierigkeiten. Wohl mehr aus Spaß machte er die Bemerkung, daß so eine holzverarbeitende Firma eigentlich ganz gut brennen müsse. Gegen diesen Gedanken sträubte sich der Jüngere entschieden, das würde ihm "nichts bringen". Das Gespräch kam auf andere Themen.

Nach einiger Zeit schlug Klaus L. vor, sich gemeinsam die Räumlichkeiten der Firma anzusehen. Mit seinem Wagen fuhren sie zum Fabrikgelände. Hier öffnete L. nach dem Übersteigen des Zauns mit seinem Schlüssel die Tür der Lager- und Bürobaracke. Obwohl ihm "etwas unwohl" war, folgte Wolfgang H. seinem Bekannten, um nicht als Feigling dazustehen. Beide hatten sich Plastiktüten über die Schuhe gezogen, um in dem frisch gefallenen Schnee keine deutlichen Spuren zu hinterlassen. Jeder hatte einen 5-Liter-Kanister Benzin aus dem Kofferraum von L.s Wagen bei sich. Im Innern des Gebäudes verschüttete Klaus L. das Benzin, Wolfgang H. blieb an der Eingangstür stehen. Noch immer versuchte er, den Älteren von seinem Vorhaben abzubringen. Klaus L. kümmerte sich nicht um die Einwände. Weil er selbst kein Feuer bei sich hatte, bat er den Jüngeren, mit seinem Feuerzeug eine aus Altpapier zusammengedrehte Fackel anzuzünden. Unter zaghaften Beschwichtigungsversuchen gehorchte Wolfgang. Mit dem Fidibus legte Klaus L. in allen Ecken des Gebäudes Feuer. Bei diesem Anblick rannte Wolfgang H. davon. Klaus L. verschloß die zuvor geöffneten Türen, gemeinsam fuhren sie wieder zurück zur Autobahnraststätte. Klaus L. zeigte sich sehr befriedigt über seine Tat. Erst Stunden später, als das Gebäude bereits abgebrannt war (500.000 DM Sachschaden), erkannten die beiden Täter die volle Tragweite des Geschehenen.

Ein wegen anderer Delikte von der Polizei vernommener Bekannter der beiden, dem sie die Tat erzählt hatten, gab anläßlich seiner Vernehmung die Namen der Täter preis.

Bis zur Verhandlung beging Klaus noch diverse Eigentumsdelikte, die aber im Hinblick auf das Verfahren wegen Brandstiftung eingestellt wurden.

Zur Klärung von Reifezustand und Schuldfähigkeit wurde Klaus L. durch einen Jugendpsychiater untersucht. Dieser fand gewisse Unstimmigkeiten im seelischen Bereich, die hauptsächlich in einer verminderten Frustrationstoleranz zum Ausdruck kämen, sich jedoch auch in sozialen Anpassungs- und Eingliederungsschwierigkeiten zeigten, die der Proband durch ein betont erwachsenes und angepaßtes Verhalten zu überdecken versuche. In den derart unterdrückten Reaktionen sah der Sachverständige die Ursache für die erhöhte Aggressionsbereitschaft des jungen Mannes.

Für das Zustandekommen macht der Gutachter neben der beschriebenen Persönlichkeitsschwäche auch andere Faktoren verantwortlich

- Die Persönlichkeitsschwäche ließ den jungen Mann auf die subjektiv empfundene Zurücksetzung, auf die sich einstellenden Mißerfolge und auf die als schikanös empfundenen Arbeitsbedingungen besonders empfindlich reagieren.
- Das abzusehende Scheitern an der Arbeitsstelle dürfte mit Angst vor dem Vater, der in einer Filiale der Firma arbeitete, verbunden gewesen sein.
- Die hinzukommenden aktuellen Schwierigkeiten mit der Freundin wurden als zusätzliche Belastung gewertet.
- In dieser angespannten Situation hat sich nach Ansicht des Psychiaters der Gedanke angeboten, durch einen Gewaltakt Zorn abzulassen und vielleicht auf diese Weise auch die berufliche Situation ändern zu können, ohne das Gesicht zu verlieren. Da sich dafür bei einer holzverarbeitenden Fabrik eine Brandstiftung am ehesten anbot, sah es der Gutachter als nicht gerechtfertigt, aus der Tat eine generelle Neigung, Brände zu legen, abzuleiten.
- Schließlich komme der dem Geschehen zugrundeliegenden Gruppendynamik zwischen den jungen Leuten eine wesentliche

Bedeutung zu: Nach der eher spontanen Idee von Klaus L. und den fruchtlosen Besänftigungsversuchen des Wolfgang H. wollte dann bei dieser Mutprobe keiner als Feigling dastehen. So ergab ein Schritt den nächsten.

Wegen der teilweise für Jugendliche typischen Persönlichkeitsmerkmale und der durchaus jugendtypischen Gemeinschaftstat wurde dem Gericht die Anwendung von Jugendstrafrecht bei dem $19\frac{1}{2}$-jährigen Angeklagten empfohlen, eine verminderte Schuldfähigkeit wollte der Gutachter dem Klaus L. jedoch nicht zusprechen.

Das Gericht verurteilte Klaus L. wegen gemeinschaftlicher Brandstiftung und eines Verkehrsdeliktes zu $1\frac{1}{2}$ Jahren Jugendstrafe. Beide Strafen wurden auf 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Wolfgang H. wurde außerdem angewiesen, 24 Stunden gemeinnütziger Arbeit abzuleisten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist wurde ihm die Strafe erlassen. Über Klaus L. liegen keine weiteren Informationen vor.

6.1.9. Fritz M.

Zur Tatzeit war Fritz M. 15 Jahre und drei Monate alt.

Seine frühkindliche Entwicklung verlief unauffällig. Erst in der Pubertät begann er, sich stark in sich zurückzuziehen und sehr verschlossen zu werden. Einem Jugendgerichtshilfebericht zufolge war der Erziehungsstil der Eltern relativ inkonsequent. Während die Mutter versuchte, dem Jungen Verständnis entgegenzubringen, war der Vater für Strenge. Häufig gab es Auseinandersetzungen, weil er der Mutter zu große Nachgiebigkeit vorwarf.

In der Schule erzielte Fritz von Anfang an nur schlechte Leistungen, die 3. Klasse der Grundschule mußte er wiederholen. Trotz normaler Begabung war seine Versetzung auch später in der Hauptschule wegen seines Desinteresses und fehlender Eigeninitiative mehrfach gefährdet. Dies erstreckte sich sogar auf die Fächer Werken und Sport.

Nach einem Umzug an einen anderen Wohnort etwa zwei Monate vor der Brandstiftung fand Fritz in der neuen Gemeinde keinen Anschluß. Seine Freizeit verbrachte er entweder zusammen mit seiner etwas älteren Freundin oder in der benachbarten Stadt, wo er sich mit früheren Schulkameraden traf.

Besonderen Interessen ging Fritz nicht nach, seine Langeweile vertrieb er sich häufig in Spielhallen beim Flippern. Seine einzige Leidenschaft galt dem Mofafahren. Schon vor dem 15. Geburtstag kam es zu mehreren Mofadiebstählen, die eine richterliche Weisung nach sich zogen. Den Ersatzteilbedarf für sein eigenes Mofa, das er sich zum 15. Geburtstag mit finanzieller Unterstützung durch seine Eltern kaufen durfte, deckte Fritz M. durch Diebstähle anderer Mofas. Diese verbrachte er an einen sicheren Ort, wo er die benötigten Teile ausbaute. In einer Waldhütte hatte der Jugendliche ein regelrechtes Ersatzteillager. Zwei der gestohlenen Fahrzeuge bespritzte er mit Benzin und steckte sie in Brand.

Die Brandstiftung

Am Tag der Brandstiftung hatte Fritz M. wieder einige Stunden in einer Gaststätte der Nachbarschaft geflippert. Irgendwelche alkoholische Getränke wurden dabei nicht konsumiert. Nachdem Fritz auch das Flippern langweilig geworden war, machte er sich zu Fuß auf den Heimweg. Unterwegs kam er gegen 21.30 Uhr an einem leerstehenden alten Haus vorbei. Einer spontanen Idee zufolge wollte er das Haus brennen sehen, wie er später angab. Einen im Erdgeschoß zum Fenster heraushängenden Vorhang entzündete er in der Erwartung, daß brennende Vorhangteile auf eine darunterliegende Matratze fallen würden. Sobald der Vorhang in Flammen aufging, setzte Fritz M. seinen Heimweg fort. Wie beabsichtigt breitete sich das Feuer aus,und während der Jugendliche in seinem Bett schlummerte, brannte das Haus vollständig aus. An dem zum Abbruch bestimmten Haus entstand ein Schaden von 50.000 DM.

Drei Wochen später wurde Fritz M. bei der Fahrt mit einem tags zuvor gestohlenen Mofa von einer Polizeistreife gestellt. Nacheinander gestand er in den folgenden Tagen eine Serie von teilweise gemeinschaftlich begangenen Mofadiebstählen und versuchten Zigarettendiebstählen, mehrere Einbrüche in Fahrzeuge sowie den Einbruch in einen Kiosk. Ein ebenfalls vernommener Mittäter des Probanden gestand, daß das Alibi, das er Fritz M. für die Brandnacht gegeben hatte, nicht den Tatsachen entsprach. Daraufhin gab Fritz zu, auch den Brand am Abbruchgebäude gelegt zu haben.

Das Gericht sprach den Jugendlichen folgender Straftaten schuldig: der Brandstiftung, des gemeinschaftlichen Diebstahls in 8 besonders schweren Fällen (davon in drei Fällen versucht), des gemeinschaftlichen Diebstahls in 5 Fällen (davon in zwei Fällen versucht), des Diebstahls in 8 Fällen sowie des Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Das Urteil lautete auf 18 Monate Jugendstrafe. Die Entscheidung über eine Strafaussetzung sollte zu einem späteren Zeitpunkt

getroffen werden. Der Proband wurde einem Bewährungshelfer unterstellt.

Unter Einbeziehung dieses Urteil wurde Fritz M. im Alter von 16 Jahren und 9 Monaten wegen weiterer Eigentumsdelikte, Hehlerei und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt.

Z u r M o t i v a t i o n

Fritz M. konnte für seine Brandstiftung als Motiv nur angeben, das Haus brennen sehen zu wollen. Die zugrundeliegende Motivation ließ sich aus der Aktenlage nicht eindeutig bestimmen.

Rationale Motive wie Versicherungsbetrug oder Gewinnsucht scheiden aus, ebenso eine ideologische Motivation. Eine Brandstiftung aus Rache im weiteren Sinne (Rache, Eifersucht, Wut) kam ebenfalls nicht in Frage, eine Beziehung des Täters zum Tatobjekt oder zum Geschädigten ließ sich nicht nachweisen.

Weder für psychotische noch für sexuelle Beweggründe fanden sich Anhaltspunkte.

Aktuellen Belastungen war Fritz M. zur Tatzeit nicht ausgesetzt.

Da Fritz niemand von seiner Tat erzählt hatte, scheidet auch Geltungsbedürfnis als Motiv aus.

Die Angabe des Täters, das Haus brennen sehen zu wollen, scheint darauf hinzuweisen, daß Fritz daran gelegen war, etwas Großartiges zu vollbringen und sich dabei der Macht zu erfreuen, die er mit der Herrschaft über das Feuer besaß. Es finden sich jedoch keine weiteren Belege, die diese Annahme untermauern könnten.

Insbesondere spricht gegen eine derartige Dynamik, daß Fritz den Tatort sofort nach Entzünden des Vorhangs ohne zwingenden Grund verließ, anstatt den Erfolg seiner Aktion zu beobachten.

Die Ursachen für die starke Affinität des Jugendlichen, die er ja schon früher durch das Anzünden der Mofas bewiesen hatte, bleiben unklar.

6.1.10 Michael N.

Michael N. wuchs als 2. von 3 Kindern bei seinen Eltern auf. Die Kindheitsentwicklung verlief unauffällig, ernsthafte Verletzungen oder Krankheiten sind nicht bekannt.

Die familiären Verhältnisse gestalteten sich durch die Alkoholabhängigkeit von Michaels Vater problematisch. Dieser war häufiger in Gaststätten und Bars als zuhause bei der Familie. Immer wieder hatte er Verhältnisse mit anderen Frauen. Als Michael 10 Jahre alt war, ließen sich die Eltern scheiden.

Zu dieser Zeit begann der Junge, in seiner schulischen Entwicklung aufzufallen: Seit der 5. Klasse blieb er immer wieder dem Schulunterricht unentschuldigt fern.

Nach der Scheidung der Eltern lebte Michael im Haushalt seiner Mutter. Diese war berufstätig und war außerdem mit ihrer Wiederverheiratung beschäftigt, sodaß das Kind meist sich selbst überlassen blieb. Zu seinem leiblichen Vater hatte Michael nur selten Kontakt, mit dem Stiefvater kam er nicht zurecht. Der neue Ehemann der Mutter wird als Nörgler und Besserwisser geschildert, mit dem auch die Geschwister von Michael nicht gut auskommen.

Die schulischen Leistungen des Probanden verschlechterten sich zusehends. In der Schule weigerte er sich, seine Brille aufzusetzen, weil er Angst hatte, als Klassenkasper gehänselt zu werden. So scheiterte häufig das Verständnis des unterrichteten Stoffs an der unzureichenden Sehleistung des Jugendlichen. Nach zweimaliger Wiederholung der 6. Klasse nahm das Schulschwänzen ernste Ausmaße an. Michael kam im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe ins Heim.

Von hier riß er schon am 2. Tag aus und kehrte aus Heimweh zu seiner Mutter zurück, wurde aber bald wieder ins Heim verbracht.

Während des Heimaufenthalts besserten sich die Zeugnisse wieder, nach Abschluß der Hauptschule wurde der $16\frac{1}{2}$-jährige ins Elternhaus entlassen. Sein Wunsch, Tierpfleger zu werden, konnte sich mangels Mittlerer Reife nicht erfüllen, deshalb begann er eine Glaserlehre. Diese scheiterte jedoch schon nach zwei Monaten an ähnlichen Problemen wie die schulische Laufbahn des Jugendlichen: Michael weigerte sich, seine Brille aufzusetzen und leistete deshalb schlechte Arbeit. Daneben schwänzte er von Anfang an die Berufsschule. Als sich der Kurzsichtige bei der Arbeit die Hand verletzte, wurde er entlassen.

Von nun an ging Michael N. keiner regelmäßigen Beschäftigung mehr nach. Nach eigenen Aussagen wäre er durchaus bereit gewesen zu arbeiten, ihm habe jedoch der Mut und der Eigenantrieb gefehlt, sich eine Stelle zu suchen. Ohne Vorstellung von der Zukunft lebte Michael in den Tag hinein.

In seiner Freizeit interessierte sich der Jugendliche besonders für Tiere. Für Fische und Vögel begeisterte er sich besonders . Auf diesen Gebieten hatte er sich großes Fachwissen angeeignet, viel Zeit verbrachte er mit dem Beobachten der Fische in seinem Aquarium. Außerdem las der Jugendliche sehr gern, überhaupt zog er Beschäftigungen vor, die er allein ausüben konnte. Gerne unternahm er einsame abendliche oder nächtliche Spaziergänge.

Schon seit der Grundschule hatte Michael N. kaum noch Freunde. Er bezeichnete sich gerne als Einzelgänger und gab an, lieber für sich allein sein zu wollen. Auch während des Heimaufenthalts schloß er sich nur zu bestimmten Unternehmungen, z.B. Spazierengehen oder Fußballspielen, anderen Jungen an. Mit Mädchen hatte Michael bis auf eine kurze oberflächliche Bekanntschaft noch keine Kontakte.

Die sexuelle Aufklärung holte sich der Jugendliche neben den wenigen Informationen, die er in der Schule mitbekommen hatte, aus billigen Sexheftchen. Bei einer psychiatrischen Untersuchung gab er an, den Wunsch nach einer Freundin habe

er nicht, ihm genüge es, sich selbst durch Masturbation zu befriedigen. Dies mache er häufig mehrmals täglich.

Im Alter von 17;0 Jahren wurde Michael erwischt, als er Tauben mit eigenhändig präparierten Weizenkörnern vergiftete und zusah, wie die Tiere eingingen. "Mir hat es gefallen, wie die Tauben plötzlich heruntergestürzt und verreckt sind." Für diese Tat wurde der Jugendliche zu 28 Stunden unentgeltlicher Arbeit verurteilt. Als Motiv für die Tat gab er an, er "habe allgemein gehört, daß es zu viele Tauben gibt, und deshalb habe ich es probiert, sie zu vergiften." Trotz der Strafe ging er weiter auf Taubenjagd, erst mit einer Schleuder, später mit einer Luftpistole. Immer wenn er eine Taube getroffen hätte, sei er innerlich stolz gewesen.

Seit der Verurteilung wegen der vergifteten Tauben wurde Michael von seinem leiblichen Vater gemieden, der diese Tat nicht verstehen konnte.

Kurze Zeit darauf, Michael war inzwischen 17 Jahre und 8 Monate alt, kam es zu den Brandstiftungen.

D i e B r a n d s t i f t u n g e n

1. Auf einem seiner abendlichen Spaziergänge - Michael verließ das Haus gewöhnlich erst nach Einbruch der Dunkelheit - gelangte er an einen verschlossenen Lagerschuppen, in den er gewaltsam eindrang. Im Innern zündelte er erst mit ein paar Obstkisten. Als diese richtig Feuer gefangen hatten, schob er sie an die Bretterwand des Schuppens. Aus sicherer Entfernung beobachtete er dann den Brand, der 50.000 DM in Rauch aufgehen ließ.

2. Obwohl Michael bald Lust bekam,einen neuen Brand zu legen, wartete er nach der ersten Brandstiftung einige Tage ab, bevor er wieder zur Tat schritt. Er fürchtete, man könnte Überwachungen durchführen.

Nach sechs Tagen war es dann wieder soweit. Gegen 23 Uhr drang Michael erneut in einen Lagerschuppen ein, wo er wie beim ersten Brand vorgefundene Holzkisten mit dem Feuerzeug in Brand setzte und diese dann gegen die Tür des Schuppens lehnte. Er schaute eine Weile zu, bis die Tür Feuer gefangen hatte. Als es dann richtig brannte, ging er hinaus. "Diesen Brand habe ich gelegt, weil mir der erste gefallen hat. Ich wollte ja nur, daß die Hütte brennt, zuschauen wollte ich gar nicht", sagte er später aus. Dennoch drehte er sich im Weggehen nach eigenen Angaben mehrmals um, um dem Feuer zuzusehen. Der Schuppen brannte vollständig nieder, es entstand ein Schaden von 20.000 DM.

3. Als nächstes wandte sich die Aufmerksamkeit von Michael N. einem alten, abbruchreifen ehemaligen Fabrikgebäude zu, in dem unter anderem Akten und Papier gelagert waren. Hier verursachte Michael eine Woche nach dem vorherigen Brand am Treppenaufgang einen Schwelbrand, der jedoch entdeckt und von der Feuerwehr gelöscht werden konnte, bevor größerer Schaden entstand.

4. Wenige Tage später machte sich der Brandstifter erneut an dem Abbruchgebäude zu schaffen.

   Nach Einbruch der Dunkelheit setzte er im Treppenhaus Abfälle und Zeitungen in Brand und entfernte sich dann, ohne die Ausbreitung des Feuers abzuwarten. Auf den Einsatz der Feuerwehr wartend ging Michael in den benachbarten Straßenzügen auf und ab. Als er das Herannahen der Sirenen hörte, kehrte er an den Brandort zurück und mischte sich unter die Neugierigen, um wie diese dem Brand und den Löscharbeiten zuzusehen. An dem wertlosen Gebäude entstand kein nennenswerter Sachschaden.

5. Michael N. hatte vor, noch weitere Brände zu legen. Deshalb kaufte er sich am folgenden Tag ein neues Wegwerffeuerzeug. Mit diesem verließ er abends seine Wohnung, er wollte irgendeinen alten Schuppen anzünden.

Seine Wahl fiel auf einen Pferdestall. Hier zündelte er mit umherfliegendem Heu und Stroh. Der Jugendliche rechnete mit dem Abbrennen des Gebäudes, deshalb band er eine dort untergebrachte Stute los, bevor er sich entfernte. Das Feuer verlosch jedoch von selbst, der Besitzer des Stalls fand am nächsten Tag das losgebundene Pferd, außerdem etwas angebranntes Stroh und ein Häufchen Asche. Dem ganzen Vorfall maß er keine große Bedeutung bei.

Knapp zwei Wochen später jedoch wiederholte sich die Begebenheit. Wieder fand man Reste von verbranntem Stroh im Stall der losgebundenen Stute.

Michael N. sagte später dazu aus, anfangs habe er den Stall einäschern wollen, deshalb habe er die Stute losgebunden. Das Pferd sollte nicht mit verbrennen. Nach dem Anzünden des Strohs, das nicht recht habe brennen wollen, habe er gewartet, bis das Feuer ausging, da er "andern Sinnes wurde". Das Verfahren wurde gemäß § 310 StGB eingestellt.

6. Noch in derselben Nacht suchte sich Michael ein anderes Brandobjekt. Er drang in ein eingefriedetes Gartengrundstück ein, wo er sich erst einmal nach Stehlenswertem umsah. Ein Hasenstall erweckte sein Interesse. Der Jugendliche nahm einen Hasen aus dem Käfig und schlug ihn tot. Das verendete Tier legte er im Gartenhäuschen auf den Tisch. Die dort umherliegenden Plastiktüten und Papierabfälle brachten Michael auf den Gedanken, auf dem Tisch ein Feuerchen zu machen. Mit seinem Feuerzeug setzte er das Material in Brand. Dann nahm er den Hasen wieder an sich, ohne daß dieser vom Feuer berührt worden war. Im Freien richtete der Jugendliche das Tier übel zu. Der Eigentümer fand über das ganze Grundstück verteilt die auseinandergerissenen Körperteile des Tieres. Die Hütte im Wert von 15.000 DM war völlig niedergebrannt. Aus sicherer Entfernung hatte der Täter dem Feuer zugesehen.

Zehn Tage nach dieser Tat, am Ersten Weihnachtsfeiertag, bekam Michael N. gegen Abend Lust, noch etwas frische Luft zu schnappen. Ohne ein bestimmtes Ziel wanderte er durch die Gegend. Aus Langeweile stieg er in ein eingefriedetes Grundstück ein, in der Hoffung, "daß dort vielleicht etwas zu holen ist."

Als erstes fielen ihm die hier untergebrachten Tiere auf. Aus einem Film, den er vor kurzem im Fernsehen gesehen hatte, wuße er, "daß man auch mit Tieren sexuell verkehren kann. Das hatte ich im Sinn, als ich beschloß, zu den Tieren zu gehen." Drei Ziegen und ein Schaf jagte Michael N. kreuz und quer durch das ganze Grundstück, bis er das Schaf zu fassen bekam. Mit einem Holzprügel schlug der Jugendliche dem Tier fünf- oder sechsmal auf den Kopf, bis es leblos niedersank. Die Leiche hob er auf einen Hackstock und führte dann den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguß durch. Bei dieser Tätigkeit verlor er seinen Personalausweis. Anschließend verließ Michael das Grundstück.

In den nächsten Tagen fand der Besitzer der Tiere das mißhandelte Schaf, dem beide Augen aus den Höhlen gerissen worden waren. Daneben lag der Ausweis des Täters auf dem Boden.

Wenig später wurde Michael N. verhaftet.

Der Jugendliche wurde einem psychiatrischen Sachverständigen vorgestellt. Dieser beschrieb den Probanden als "schizoide, sonderlingshafte und einzelgängerische Grundpersönlichkeit, deren abnorme Entwicklung noch deutliche Zeichen eines verzögerten Reifungsprozesses im psychischen und auch sexuellen Bereich aufweist." Die schwere Kontaktstörung, seine Selbstwertproblematik, seine starken Hemmungen und seine Selbstunsicherheit führte der Gutachter auf diese abnorme Persönlichkeitsentwicklung zurück. Auch seine beachtlich verminderte Eigenaktivität und die weitgehende Interesselosigkeit wurde als Ausdruck der Persönlichkeitsstörung gedeutet.

Besonders die mangelnden sozialen Kontakte schienen den Jugendlichen zu belasten, der sich selbst gerne als Einzelgänger bezeichnete und seiner Außenseiterrolle nach außen hin eher gleichgültig gegenüberstand. Auf eingehendere Fragen antwortete er, daß er eigentlich sehr gerne Freunde und Freundin hätte.

Der reduzierte WECHSLER-Intelligenztest nach DAHL (WIP) ergab eine durchschnittliche Intelligenz mit einem IQ von 102.

Es ergaben sich keinerlei Hinweise auf das Vorliegen einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, ein hirnorganisches Psychosyndrom konnte ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zu seinem Motiv für die Brandstiftungen befragt, machte Michael nur unsichere, divergierende Angaben. Genau wisse er es nicht, einen richtigen Grund habe er nicht gehabt. Vielleicht habe er Freude am Zündeln, es habe ihm gefallen, wenn es brannte und alles einstürzte. Auch Langeweile und einen Haß auf den Stiefvater sah er als mögliche Gründe an. Energisch widersprach er, beim Anblick des Feuers sexuell erregt gewesen zu sein oder gar onaniert zu haben, er habe lediglich Freude am Feuer gehabt, ebenso am Einsatz der Feuerwehr.

Den Widerspruch zwischen seiner Tierliebe und der Tötung von Tauben, Hase und Schaf konnte er nicht erklären. Er habe nicht gewußt, wie elend die vergifteten Vögel zugrunde gehen würden, er habe nur sehen wollen, wie das ist, "wenn die vergiftet sind und abstürzen." Das Schaf habe er getötet, um sich daran sexuell befriedigen zu können.

Der Gutachter gewann aus den Äußerungen des Probanden den Eindruck, daß besonders bei den Brandstiftungen, aber auch bei der Vergiftung der Vögel das Bewußtsein der Macht und "negativen Bedeutung" dem Jugendlichen ein Gefühl der Genugtuung oder Befriedigung verschaffte.

Das Gericht verurteilte den Täter wegen Brandstiftung in

vier Fällen zu einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Wegen weiterer Straftaten - darunter verschiedene gemeinschaftlich mit seinem Bruder begangene Eigentumsdelikte, elf allein begangene Diebstähle, unerlaubter Waffenbesitz und anderes - wurde eine Gesamtstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten gebildet, die in einer Berufungsverhandlung auf 2 Jahre Jugendstrafe gemildert wurde. Diese Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Bei einem der Einbrüche hatte Michael N. wieder ein hochgiftiges Schädlingsbekämpfungsmittel gestohlen.

Von seinem Stiefvater wurde Michael der Wohnung verwiesen, weil er sich nach wie vor weigerte zu arbeiten und somit kein Kostgeld abgeben konnte.

6.1.11 Hartmut O.
Ingo P.

Hartmut O. wurde als 5. Kind von 7 geboren. Er entstammt der ersten Ehe seiner Mutter. Die häuslichen Verhältnisse waren für seine Entwicklung ungünstig. Die Familie wurde durch das Jugendamt betreut, jedoch konnte diese Betreuung aufgrund der häufigen Wohnungswechsel der Mutter kaum effektiv sein. Die 4. Klasse der Grundschule mußte Hartmut wiederholen, zur Tatzeit befand er sich in der 9. Klasse der Hauptschule.

Nachdem Hartmut ein Vierteljahr vor der Brandstiftung von der Mutter aus dem Haus verwiesen worden war, fand er bei einer Tante Unterschlupf, die ohnehin schon früher eine Bezugsperson für den Jungen dargestellt hatte. Zusammen mit deren Sohn fand der $15\frac{1}{2}$-jährige Anschluß an eine Clique, die sich den Namen "The iron hand of Germany" gegeben hatte. In dieser Gruppe fand er die Anerkennung unter Gleichaltrigen, die ihm bisher aufgrund der häufigen Wohnungswechsel seiner Mutter versagt geblieben war. Auch das häufige Schulschwänzen machte das Aufbauen stabiler Freundschaften nicht gerade leichter.

Sechs Wochen vor der Tat war der Mutter das Sorgerecht über den Jungen entzogen worden.

Ingo P. ist 2. von 3 Kindern. Bis zur 9. Klasse der Hauptschule verlief seine Entwicklung unauffällig. Nun begann er immer häufiger, besonders nachmittags, die Schule zu schwänzen. Dies fiel zeitlich mit der Mitgliedschaft des 15-jährigen in der Gruppe "The iron hand of Germany" zusammen. Andere Mitgliedschaften in Musik- und Sportvereinen gab Ingo auf. Sein Taschengeld brachte er größtenteils mit Flippern durch. In der Gruppe machte er erstmals Erfahrungen mit größeren Alkoholmengen. Seine Eltern beklagten, daß er sich ihrem Einfluß immer mehr entzog und häufig nachts nicht nach Hause kam.

Die Gruppe "The iron hand of Germany" stellte eine Clique von gut einem Dutzend Jugendlichen dar, die mit entsprechend aufgemachten Jeansjacken ihre Zusammengehörigkeit zur Schau trugen. Man traf sich zu Saufgelagen und üblen Streichen, bei denen einer den anderen zu übertrumpfen versuchte. Die Palette reichte von Getränke- und Zigarettendiebstählen über eine Vielzahl von Sachbeschädigungen und Fahrzeugdiebstählen bis zu Zündeleien und Brandstiftung.

D i e B r a n d s t i f t u n g

So waren eines Nachts Hartmut O. und Ingo P. nach gemeinsamem Kneipenbesuch zusammen unterwegs. Als sie am Einkaufszentrum vorbeikamen, verfiel Ingo P., der für seine Zündeleien bekannt war, auf die Idee, die zugehörige Tankstelle anzuzünden. Durch ein Loch in einer Scheibe des Tankwarthäuschens, das nur mit einem Pappkarton verklebt war, konnten sie nach der fahrbaren Zapfsäule für Zweitaktgemisch greifen. Diese zogen sie näher zu sich heran, so daß sie die Pumpe und den Schlauch bedienen konnten. Einander abwechselnd pumpten sie Treibstoff aus dem Reservoir in das Schauglas hoch. Jedesmal, wenn sich dieses bis oben hin gefüllt hatte, spritzten die Jugendlichen mit Hilfe des Schlauchs Gemisch in dem Häuschen umher, auch außerhalb verspritzten sie Benzin. Schließlich füllten sie noch eine Schale mit der brennbaren Flüssigkeit, um damit eine Benzinspur von dem Häuschen weg zu legen. Die beinahe leere Schale entzündete Ingo P. und Hartmut O. warf sie auf die Benzinspur. Das Häuschen stand im Nu in hellen Flammen. Ohne sich weiter um das Feuer zu kümmern, entfernten sich die Brandstifter.

Die schnelle Löschaktion eines Anwohners verhinderte ein übergreifen der Flammen auf weitere Teile der Tankstelle, sodaß der Sachschaden auf 2000 DM beschränkt blieb.

Nach ihrer Ermittlung als Brandstifter waren die beiden Jugendlichen geständig, auch in bezug auf ihre anderen Straftaten.

Das Gericht hielt eine auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe von 6 Monaten in Verbindung mit einer Arbeitsauflage und Anordnung von Führungsaufsicht für ausreichend.

Die beiden Jugendlichen verließen noch im selben Jahr die Hauptschule mit Abschluß. Hartmut O. konnte die Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist erlassen werden, Ingo P. mußte - 3-fach vorbestraft - ein Jahr und drei Monate nach der Brandstiftung wegen weiterer Straftaten eine Haftstrafe antreten.

Z u r M o t i v a t i o n

Die beiden Brandstifter konnten für ihre Tat kein Motiv nennen, allenfalls gaben sie zu, die Tankstelle "aus Spaß" angezündet zu haben. Weitere Gedanken hätten sie sich nicht gemacht.

Auch bei diesem Fall ist die der Tat innewohnende Gruppendynamik unverkennbar:

Nachdem Ingo P. den Vorschlag gemacht hatte, das Häuschen anzuzünden, stimmte Hartmut O. begeistert zu. Die Situation versprach den beiden stets zu derben "Späßen" aufgelegten Jugendlichen eine neue Sensation. Wie bei anderen Unternehmungen versuchten beide sich gegenseitig an Eifer bei den Vorbereitungen zu übertreffen. Selbst im entscheidenden Moment, auf dem Höhepunkt der Aktion wollte keiner dem anderen die Rolle des Aktiveren überlassen, die beiden Täter teilten sich die Initiative: Der eine setzte den Zünder in Brand, der andere durfte ihn auf die Benzinspur werfen, die die Zündleitung darstellte. Nachdem das Tankwarthäuschen Feuer gefangen hatte, war ihre weitere Anwesenheit am Tatort nicht nur für sie gefährlich, sondern auch uninteressant. Die Handlung war vollendet, beide hatten ihren Mut bewiesen.

Dieses Bestreben, einander imponieren zu wollen, war wohl die

Haupttriebfeder des Unternehmens. In besonderem Maße dürfte dies auf Ingo P. zutreffen, der sein Image als Zündler sorgsam pflegte.

6.1.12 Dieter Q.

Der zum Tatzeitpunkt 15 Jahre und 4 Monate alte Dieter Q. wuchs zusammen mit zwei älteren Geschwistern bei seinen Eltern auf. Die Ehe der Eltern wurde geschieden, als Dieter 5 Jahre alt war. Das Sorgerecht für die Kinder wurde dem Vater übertragen. Dieser zog zu seiner verwitweten Mutter, sodaß Dieter fortan hauptsächlich von seiner Großmutter erzogen wurde. Der eher passive Vater unterstützte sie dabei kaum. Nach dem Eintritt in die Pubertät entwickelte Dieter Q. wie schon zuvor sein älterer Bruder, der wegen verschiedener Straftaten in ein Erziehungsheim eingewiesen worden war, ein auffälliges Verhalten. In der Schule blieb Dieter häufig dem Unterricht fern. Besonders in der Zeit vor der Brandstiftung fehlte der Junge immer wieder unentschuldigt. Wegen eines gemeinschaftlich begangenen Betrugs kam es zu einer Arbeitsauflage.

Im Spätsommer und Herbst des betreffenden Jahres wurde der Heimatort von Dieter Q. von einer Diebstahlsserie heimgesucht. Eines Nachts konnte Dieter gegen Mitternacht beim Einwerfen einer Schaufensterscheibe von einer Zivilstreife auf frischer Tat ertappt werden. Der Jugendliche legte ein umfassendes Geständnis ab: Elf versuchte und zehn vollendete Einbruchdiebstähle sowie eine Brandstiftung beichtete der Junge den Polizeibeamten. Die Beute, die hauptsächlich aus Bargeld, Alkoholika und Zigaretten bestand, teilte er häufig mit seinem älteren Bruder, um ihm zu imponieren. Ihm gegenüber gab Dieter an, das Geld stamme aus seinem Einkommen als Heroindealer.

Bei jedem Einbruch war der Jugendliche mehr oder weniger alkoholisiert. "Wenn ich Alkohol getrunken habe, reizt es mich, etwas anzustellen," gestand er.

D i e B r a n d s t i f t u n g

In der Brandnacht war Dieter Q. wieder als Einbrecher unterwegs. Nach vier erfolglos gebliebenen Einbruchsversuchen an

verschiedenen Objekten wandte sich Dieter einer Weinkellerei zu. Auch hier scheiterte der Täter erst an der Hintertür, dann an einem Oberlicht auf dem Dach. Schließlich konnte er mit Hilfe eines Schraubenziehers die Tür zur Probierstube öffnen. Hier fand er in der Theke ca. 100 DM, die Suche im danebengelegenen Büro brachte jedoch nichts mehr. Verärgert verließ er die Weinhandlung und machte sich auf die Suche nach ergiebigeren Objekten. In einer offenstehenden Garage fand Dieter einen Kanister mit fünf Litern Benzin. Weil er "noch etwas tun wollte", kehrte er damit zurück in den Weinkeller und leerte hier das Benzin im Flaschenlager auf den Boden. Mit seinem Feuerzeug steckte er das Ganze in Brand. Anschließend rannte er weg, ohne noch etwas mitzunehmen.

Am nächsten Morgen fanden die Beschäftigten der Weinkellerei die Spuren des Brandes, der lediglich einen Schaden von ca. 1500 DM angerichtet hatte. Durch die bei dem Brand entstandene Hitze waren viele Flaschen geplatzt. Der ausströmende Wein hatte dann die Flammen gelöscht.

Das Gericht verurteilte Dieter Q. wegen der Eigentumsdelikte und der Brandstiftung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er wurde einem Bewährungshelfer unterstellt und mit einer Arbeitsauflage belegt.

Während der Bewährungsfrist ließ sich der Jugendliche weitere zehn Einbrüche zuschulden kommen, so daß die Strafaussetzung widerrufen werden mußte.

Zur Motivation

Dieter Q. gab an, nach dem ertragsarmen Einbruch "noch etwas tun" zu wollen. Betrachtet man diese Äußerung vor dem Bild, das sich aus den vorhandenen Informationen von seiner Person ergibt, so liegt folgende Deutung nahe:

Das gestörte Selbstwertgefühl von Dieter Q. zeigt sich deutlich in dem Verhältnis zu seinem Bruder. Diesem glaubt er,

mit Geld- und Sachgeschenken imponieren zu müssen, ja er gibt sich sogar als gerissener Heroindealer aus, um Eindruck zu schinden. In der Nacht der Brandstiftung mußte der Jugendliche mehrere Fehlschläge hintereinander hinnehmen. Viermal hintereinander waren seine Einbruchsversuche gescheitert, viermal sah er sich den Schutzvorkehrungen der Geschäftsinhaber hilflos gegenüberstehen. Auch der Einbruch in die Weinkellerei war nur unter größten Schwierigkeiten gelungen. Angesichts dieser aufgewendeten Mühe sah Dieter Q. sich durch die geringe Ausbeute betrogen und gedemütigt. Sein darniederliegendes Selbstbewußtsein bedurfte dringend eines spektakulären Erfolgs: "...weil ich noch etwas tun wollte ...". Dieser Satz zeigt die Unruhe, die Spannung, die den Jugendlichen nach den Mißerfolgen befiel. Als er in der offenen Garage nun zufällig den Benzinkanister fand, muß sich der Gedanke an eine Brandstiftung aufgedrängt haben. Das Feuer bot ihm Gelegenheit, sein Ansehen vor sich selbst wieder herzustellen. Indem er die Macht des Elements Feuer für seine Dienste nutzbar machte, baute er sich zu einem ähnlich gefährlichen Monster auf wie das zu anderen Zeiten von ihm benutzte Ideal des Heroindealers.

Daneben läßt sich auch eine Vergeltungsabsicht in der Brandstiftung erkennen: Den Ärger über die geringe Ausbeute ließ Dieter Q. nicht etwa an der Garage aus, wo er den Kanister gefunden hatte, er begab sich zielstrebig wieder zurück an den Ort des Mißerfolgs.

6.1.13 Andreas R.

Andreas R. ist das 5. von 7 Kindern seiner Mutter. Seine Entwicklung verlief unter denkbar ungünstigen Bedingungen. Seine Eltern führten zum Zeitpunkt seiner Geburt ein unstetes Leben. Bedingt durch die häufig wechselnden Arbeitsstellen seines Vaters, eines gelernten Kochs, lernte er nie die Geborgenheit eines Zuhause kennen. Die Familie hauste in Hotels und Fremdenzimmern. Die Eltern zeichneten sich durch ein hartherziges Wesen aus, beide waren erheblich vorbestraft, u.a. wegen Verletzung der Unterhaltspflicht. Der Vater war die wenigste Zeit bei seiner Familie. Zwischen den kurzen Perioden des erwerbstätigen Daseins,die er häufig selbst beendete, um der Lohnpfändung zu entgehen, verließ er häufig die Familie, die ohne Wohnung und Geld auf die Hilfe staatlicher Stellen angewiesen war. Zu solchen Zeiten reiste der Vater ziellos umher, wenn er nicht gerade eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

Gleich nach der Geburt kam Andreas mit seiner ein Jahr älteren Schwester in ein Kinderheim. Hier blieb er bis zum 2. Lebensjahr. Von nun an teilte er das unstete Leben seiner Eltern. Die Mutter konnte ihm nur wenig Zeit widmen, da sie immer wieder Gelegenheitsarbeiten annahm. Als Andreas 7 Jahre alt ist, verließ der Vater die Familie endgültig und ließ sie ohne festen Wohnsitz und Einkommen zurück. Wenig später ließ auch die Mutter die Kinder im Stich und überließ sie ohne Rücksicht auf deren weiteres Schicksal dem Jugendamt. Die Ehe der Eltern wurde geschieden, die Vormundschaft dem Jugendamt übertragen. Dieses vermittelte Andreas an ein Heim. Hier wurden die Spuren seines bisherigen Werdegangs offensichtlich: Der Junge erschien verschüchtert und interesselos, er ließ sich nur schwer in die Gruppe integrieren. Nachts näßte er immer wieder ein. Mit der Zeit schien sich Andreas im Heim jedoch zum Positiven zu entwickeln. Lediglich eine gewisse Tendenz zur Hinterhältigkeit und zur Dieberei machte sich bemerkbar.

Andreas schien sehr unter den Enttäuschungen zu leiden, die er seitens seiner Mutter immer wieder erfahren mußte. Laufend machte sie die verschiedensten Versprechungen, die sie jedoch später nie einhielt. An erster Stelle ist hier ihre Zusicherung zu nennen, den Jungen aus dem Heim zu sich zu holen. Die Verwirklichung dieses sehnlichsten Wunsches von Andreas scheiterte hauptsächlich am neuen Ehemann der Mutter, der als tyrannischer Trinker geschildert wird und keiner regelmäßigen Arbeit nachging. Schließlich setzte die Mutter ihren Willen durch - gegen die Empfehlung des Jugendamts, das die neue Familie nicht für stabil hielt.

Als Andreas zur Mutter zog, war er 14 Jahre alt. Ein Jahr später trat das erste Mal ein Zwölffingerdarmgeschwür bei ihm auf. Die lange Jahre gehegte Sehnsucht nach Geborgenheit und Wärme erfüllt sich nicht. Dies wurde Andreas Tag für Tag stärker bewußt. Nach einer Billroth II Operation beging der Jugendliche mit Hilfe von Tabletten den ersten Suizidversuch. Zwei weitere folgten ein Jahr später. Der inzwischen fast Volljährige wollte endgültig von zuhause fort. Er erreichte, daß ihn das Jugendamt an ein Heim vermittelte. Dort blieb er jedoch nur eine Nacht, dann kehrte er zu seiner Mutter zurück. Wenige Tage später kam es zur Brandstiftung.

Andreas' schulische Laufbahn begann mit einem fehlgeschlagenen Einschulungsversuch. Auch später blieben seine Leistungen weit unter dem Durchschnitt. Ende der 8. Klasse verließ er die Hauptschule ohne Abschluß. Eine Berufsausbildung hat der Junge nie begonnen, gelegentliche Versuche zu arbeiten scheiterten alle nach kurzer Zeit. Seinen Lebensunterhalt bestritt Andreas von Sozialhilfe. Im Alter von $15\frac{1}{2}$ Jahren erhielt Andreas wegen eines gemeinschaftlich begangenen Kaufhausdiebstahls eine Arbeitsauflage.

Ein Jugendgerichtshilfebericht schildert die psychische Belastungssituation des Täters zum Zeitpunkt der Brandstiftung: Besonders litt der Jugendliche unter der emotionalen

Vernachlässigung seitens der Eltern, unter der enttäuschten Sehnsucht nach Liebe und Geborgenheit. Aus Angst, das letzte bißchen Zuneigung der Mutter zu verlieren, war der Jugendlicheunfähig, Entscheidungen frei zu treffen.

Bei einer neurologischen und psychiatrischen Untersuchung fiel Andreas durch seine juvenil-infantile Persönlichkeit auf, die psychosomatischen Magen-Darm-Beschwerden hatten sich auch nach der 2/3-Resektion des Magens kaum gebessert. Der IQ des Probanden wird auf 100 geschätzt.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Der genaue Tathergang ist nicht bis in die letzten Einzelheiten eruierbar, da Andreas R. je nach Stand des Strafverfahrens eine andere Version der Vorgänge anbot. Dies mag einerseits in der Hoffnung geschehen sein, eine mildere Beurteilung zu erfahren, wie es von den ermittelnden Behörden und dem Gericht unterstellt wurde. Die unterschiedlichen Versionen des Tatgeschehens können auch als Versuch des Probanden gedeutet werden, sich das ihm selbst unverständliche Geschehen begreiflich zu machen.

Am Morgen der Tat wurde Andreas R. von seiner Hausärztin zu einer psychiatrischen Tagesklinik geschickt, um sich dort vorzustellen. Auf dem Weg dorthin besuchte er nach eigenen Angaben mehrere Gaststätten, wo er jeweils mehrere Biere zu sich nahm, so daß er bis zur Ankunft in der Tagesklinik nach eigenen Aussagen etwa 7 Halbe konsumiert hatte. Bei seiner Ankunft legte er einer Sekretärin, die er für eine Ärztin hielt, seinen Überweisungsschein vor. Die Angestellte forderte ihn wohl etwas barsch auf, seine Zigarette auszulöschen. Andreas gehorchte und bekam mitgeteilt, er müsse noch etwa eine Stunde warten, bis die zuständige Mitarbeiterin wieder von der Mittagspause zurück sei. Die Sekretärin zeigte dem Jugendlichen das Wartezimmer. Dort hielt er sich etwa eine viertel Stunde auf, dann zog er es vor, ins Freie zu gehen. Zehn Minuten später kehrte er ins Wartezimmer zurück. Gegen 13.40 Uhr

kam es zum Ausbrechen des Brandes.

Andreas selbst schilderte den Vorgang folgendermaßen: Er habe sich im Wartezimmer eine Zigarette angezündet. Aus Langeweile habe er spielerisch das brennende Feuerzeug an eine Illustrierte gehalten, diese habe wider Erwarten rasch Feuer gefangen, sodaß er sie habe von sich werfen müssen, um sich nicht die Finger zu verbrennen. Die Zeitung sei auf einen Sessel gefallen, der sofort Feuer gefangen habe. Aus Angst vor Bestrafung habe er dann das Weite gesucht, anstatt Hilfe zu holen.

Einer zweiten Variante zufolge hatte er sich mit einem Streichholz eine Zigarette angezündet. Weil er nicht sofort einen Aschenbecher gefunden habe, habe er spielerisch die Flamme an die Zeitung gehalten.

Die dritte Variante machte die Brandstiftung zu einem Racheakt: Andreas gab an, einen Haß auf Ärzte zu haben, insbesondere auf die vermeintliche Ärztin, die ihm das Rauchen untersagt hatte. Mit der Brandstiftung habe er sich für die erfolglose Behandlung seiner Magengeschwüre rächen wollen.

Später behauptete Andreas, er sei im Wartezimmer rauchend eingeschlafen. Dabei müsse ihm die Zigarette aus dem Mund gefallen sein. Als er erwacht sei, habe der Teppich bereits in hellen Flammen gestanden. Nach dem erfolglosen Versuch, die Flammen auszutreten, sei er weggerannt.

Polizeiliche Ermittlungen ergaben, daß das Feuer, das einen Schaden von 130.000 DM anrichtete, von mindestens zwei Brandherden ausgegangen sei. Deshalb sei zumindest von einem bedingten Vorsatz auszugehen.

Nachdem er die Tagesklinik verlassen hatte, ging Andreas nach Hause und zog sich um, damit er bei einer eventuellen Gegenüberstellung mit dem Personal der Klinik nicht so leicht wiedererkannt werden konnte. Außerdem versuchte er, sich von seiner Schwester ein Alibi zu verschaffen, allerdings vergeblich.

Aufgrund der Zeugenaussage der Sekretärin wurde der Täter noch am selben Tag verhört, wobei er anfangs leugnete, später aber zugab, gezündelt zu haben. Während der Untersuchungshaft widerrief Andreas dieses Geständnis, zeigte sich äußerst unkooperativ und vereitelte durch sein trotziges Verhalten unzählige Versuche, ihn in einem Heim oder in einer Alkoholentziehungskur unterzubringen. Sein Alkohol- und Medikamentenabusus nahmen weiter zu. Wiederholte Suiziddrohungen führten zur Aufnahme des inzwischen $18\frac{1}{2}$ jährigen in eine geschlossene psychiatrische Abteilung.

Während der Untersuchungshaft wurde Andreas von einem Jugendpsychiater untersucht. Der Sachverständige faßte die Brandstiftung als unbewußte, nicht vorsätzliche Aggressionshandlung auf und machte den Unwillen des Probanden über den Rüffel der vermeintlichen Ärztin verantwortlich. Seine Wut habe sich durch seine Abneigung gegen Ärzte, die von der Enttäuschung über deren Mißerfolge bei der Behandlung seiner Geschwüre herrührten, verstärkt. Mit dem Hinweis auf das Wartezimmer sei der sich von einer Instanz zur anderen umhergeschoben fühlende Jugendliche nun erneut von einer Instanz vertröstet worden, von der er sich Hilfe erwartet hatte.

Die vom Probanden gegebene Erklärung, das Anzünden der Zeitung sei spielerisch und aus Langeweile geschehen, sah der Sachverständige als Beleg dafür, daß der aggressive Charakter der Kurzschlußhandlung dem Jugendlichen zum Zeitpunkt der Tat nicht bewußt war. Außerdem sei aus dem Vorsatz zum Anzünden der Zeitung noch kein Vorsatz zur Brandstiftung abzuleiten.

Allenfalls könne man Andreas R. die billigende Inkaufnahme einer weiteren Brandausbreitung vorwerfen, weil er nicht versucht hatte, das Feuer zu löschen oder Hilfe herbeizuholen. Diese billigende Hinnahme sei als durch den Alkoholgenuß gebahnte, einer unbewußten Psychodynamik entspringenden Aggressionshandlung aufzufassen.

Die neurotische Erkrankung des Pobanden wurde nicht für so schwerwiegend erachtet, daß dem Jugendlichen die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit; Schuldunfähigkeit) zugebilligt werden könnten.

In erster Instanz wurde Andreas R. wegen fahrlässiger Brandstiftung zu 6 Monaten Jugendstrafe verurteilt, die Untersuchungshaft wurde angerechnet, die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Durch den weiter steigenden Alkoholkonsum, mehrere gescheiterte Heimunterbringungen und Selbstmordabsichten gestaltete sich die Bewährungszeit problematisch.

Der Proband leitete ein Berufungsverfahren ein und wurde in zweiter Instanz der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig gesprochen. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde angeordnet, scheiterte jedoch am Widerstand von Andreas R. Eine Zeit lang wurde versucht, den Täter in Verwahrhaft und im PKL zu einer Entzugstherapie zu bewegen. In dieser Anstalt zeigte sich Andreas sehr unkooperativ. Diese Haltung unterstrich er mit Drohungen, den Richter umzubringen, Suiziddrohungen, Selbstverstümmelungsversuchen und dem Angriff auf einen Pfleger unter Verwendung eines Messers. Die anderen Patienten der Station wurden durch die Unberechenbarkeit Andreas' derart verunsichert, daß sie mehrmals drohten, ihn zu erschlagen. Die trotzige Reaktionsweise des Probanden war sicher unter anderem durch die zum Teil willkürlich erscheinenden Isolierungsmaßnahmen im PKL bedingt, unter denen der junge Mann sehr litt.

Schließlich wurde Andreas R. nach insgesamt 12 Monaten (die Freiheitsstrafe war auf 6 Monate festgelegt worden) ohne erfolgten Alkoholentzug entlassen.

6.1.14 Birgit S.

Birgit S. wuchs als älteres von zwei Geschwistern in geordneten Verhältnissen bei ihren Eltern auf. Nachdem sie mit $15\frac{1}{2}$ Jahren ihrer Schulpflicht Genüge getan hatte, verließ sie die Hauptschule ohne Abschluß und begann in einer Fabrik als Postausträgerin zu arbeiten. Nebenbei besuchte sie eine hauswirtschaftliche Berufsschule.

Die Menarche setzte nach ihren Angaben im Alter von elf Jahren ein. Nach anfänglichen Unregelmäßigkeiten habe sich der Zyklus ab dem 13. Lebensjahr stabilisiert. In den Tagen vor Beginn der Blutung habe sie regelmäßig starke kolikartige Bauchschmerzen.

Im Alter von vierzehn lernte Birgt ihren Freund Karl kennen, mit dem sie ab dem 16. Lebensjahr regelmäßigen Geschlechtsverkehr hatte.

In den Wochen vor der Brandstiftung war den Bekannten und Eltern des Mädchens aufgefallen, daß Birgit immer wieder versuchte, sich interessant zu machen, indem sie Dinge erzählte, die unmöglich wahr sein konnten.

Innerhalb von zweieinhalb Monaten legte Birgit S. insgesamt 8 Brände. Sehr auffällig ist, daß sie nur an solchen Tagen Feuer legte, an denen sie ihre Monatsblutung hatte.

Alle Feuer waren so gelegt, daß sie keinen großen Schaden anrichten konnten oder frühzeitig entdeckt werden mußten. Einige Brände "entdeckte" die Brandstifterin selbst.

D i e B r a n d s t i f t u n g e n

1. Sechs Wochen vor ihrem 18. Geburtstag legte Birgit S. ihren ersten Brand. An dem bewußten Morgen war sie schon etwas früher als sonst in der Berufsschule angekommen, andere Mitschülerinnen waren noch nicht anwesend. Eine innere Stimme, der sie gehorchen mußte, so berichtete die Jugendliche, befahl ihr, etwas zu tun. Im Klassenzimmer legte sie ihre Schultasche ab und begab sich zu

einem Fenster des Raums. Mit ihrem Feuerzeug steckte Birgit einen Vorhang des Klassenzimmers in Brand. Daraufhin verließ sie das Schulgebäude, um sich in einem benachbarten Kiosk ein Päckchen Damenbinden zu besorgen.

Nach der Rückkehr zur Schule rauchte sie im Hof zusammen mit einigen Mitschülerinnen eine Zigarette. Hier erreichte sie die Kunde, daß man das Klassenzimmer nicht betreten könne, weil es dort brennen würde. Dennoch machte sich Birgit S. auf den Weg und holte ihre Sachen aus dem Raum. Der Schaden belief sich auf 500 DM.

Bei der Vernehmung der Schülerinnen stritt Birgit heftig ab, den Brand gelegt zu haben. Sie verunsicherte den vernehmenden Beamten, indem sie sofort selbstsicher wegen der Verdächtigung einen Rechtsanwalt verlangte. Dieser "Trick", den ihr eine Freundin verraten hatte, veranlaßte die Beamten, erst anderen Spuren nachzugehen. Birgit S. wurde in Ruhe gelassen.

2. Sieben Wochen später hatte das Mädchen einen freien Tag und half im Getränkehandel ihrer Eltern aus. Hier fühlte sie sich wieder getrieben, irgendetwas anzünden zu müssen. Einige unter dem Ladentisch stehende Verpackungen steckte sie mit dem Feuerzeug an. Dann wollte sie den Laden verlassen. Ein Kunde bemerkte die Flammen unter dem Ladentisch und sprach das Mädchen auf das Feuer an. Ein anderer Kunde löschte den Brand, indem er die brennenden Kartons vor die Tür warf.

   Birgits Mutter bemerkte zwar etwas später, daß es gebrannt hatte, erfuhr jedoch nicht, wer dafür verantwortlich war.

3. Wenige Tage nach diesem Ereignis fühlte sich Birgit durch eine "innere Stimme" gegen 10.45 Uhr veranlaßt, einen Pappkarton in der Toilette ihrer Firma anzuzünden. Anschließend meldete sie den Brand einem Vorgesetzten. Gemeinsam mit einem Mitarbeiter schaffte sie den brennenden Karton auf den Fabrikhof hinaus.

4. Etwa eine Stunde später verspürte die Probandin wieder den bewußten "inneren Drang". Erneut begab sie sich ins Damen-WC, wo sie das brennende Feuerzeug an die aus einem Spender heraushängenden Papierhandtücher hielt. Nachdem diese Feuer gefangen hatten, kehrte sie an den Arbeitsplatz zurück. Die Flammen verlöschten bald. ohne Schaden angerichtet zu haben.

5. Gegen 14.30 Uhr desselben Tags wurde Birgit S. erneut von der "inneren Stimme" heimgesucht. Diesmal wählte das Mädchen eine andere Toilette aus. Während sie noch überlegte, was sie anbrennen sollte, kam eine Kollegin hinzu. Birgit S. beschränkte sich vorerst darauf, sich eine Zigarette anzuzünden und einen kleinen Schwatz zu halten. Als sie wieder allein war, fand sie auf einem Spind ein paar Seehundstiefel, die sich für ihr Vorhaben zu eignen schienen. Birgit hielt die Flamme so lange an die Fellschuhe, bis diese zu rauchen begannen, dann kehrte sie an ihren Arbeitsplatz zurück. Nach etwa 10 Minuten sprach sie ein paar Frauen der Nachbarabteilung an, ob sie nicht diesen seltsamen Geruch auch wahrnehmen würden. In Begleitung einer Kollegin machte sich die Brandstifterin auf die Suche nach der Ursache des brenzligen Geruchs. Birgit wollte durch ihre Begleiterin von vorneherein dem Verdacht entgegenwirken, sie selbst sei für das Feuer verantwortlich. So war es dann auch die Brandstifterin selbst, die die kaum noch rauchenden Stiefel "fand", die einmal 200 DM gekostet hatten. Erleichtert, daß die Tat entdeckt war, kehrte sie an den Arbeitsplatz zurück. Nach Angaben der Begleiterin habe sie dabei "so komisch gelacht".

6. Kurz vor 16 Uhr verspürte Birgit S. ein weiteres Mal den Drang, Feuer zu legen. Als sie sich ganz allein fühlte, zündete sie an einer von außen nicht einsehbaren Stelle ihres Arbeitsplatzes dort gelagertes Prospektmaterial an. Nachdem die Außenverpackung der Pakete Feuer gefangen hatte, suchte sie einen in der Nähe beschäftigten

Kollegen auf, um sich mit ihm zu unterhalten. Die Brandstifterin wollte nicht an ihrem Arbeitsplatz angetroffen werden, wenn der Brand dort entdeckt wurde. Wieder wurde das Feuer frühzeitig bemerkt, so daß nur ein Schaden von 500 DM entstand.

7. Einige Wochen später verbrachte Birgit das Wochenende bei Karl, ihrem Freund, und seinen Eltern. Karls Vater war Skifahren gegangen. Nach dem Frühstück - das Paar hatte die Nacht im Bett Karls verbracht - legte sich der Junge wieder zu Bett, allerdings ins Bett seiner Mutter, während Birgit in Karls Bett wartete. Von seiner Freundin nahm er nur wenig Notiz, er zog es vor, einen Roman zu lesen. Birgit fühlte sich vernachlässigt. Auch nach dem Mittagessen zog sich Karl wieder ins Bett seiner Mutter zurück. Birgit spürte wieder den bekannten "inneren Drang". In der Küche nahm sie eine Streichholzschachtel an sich. Auf der Suche nach einem geeigneten Brandobjekt fand sie im Keller eine alte Arbeitshose von Karls Vater. Diese ging bald in Flammen auf und verbreitete einen dichten Qualm. Birgit ging wieder nach oben ins Wohnzimmer. Karls Mutter wurde durch den Rauch auf das Feuer aufmerksam, gemeinsam suchten die Anwesenden den Brandherd. Karl löschte das Feuer mit einem Wasserguß. Doch Birgit fand noch keine Ruhe.

8. Noch während der Suche nach dem Brandherd waren einige Freunde des Jungen zu Besuch gekommen. Während diese begrüßt wurden und ihre Mäntel ablegten, schlich sich die Brandstifterin ins Obergeschoß. Zuerst hatte sie beabsichtigt, in Karls Bett ein Feuer zu machen, ließ aber dann von diesem Vorsatz ab, weil ihr, wie sie sagte, im letzten Moment eingefallen war, daß ihr Freund dann kein Bett mehr gehabt hätte. So begab sie sich in den benachbarten Abstellraum und steckte eine Plastiktüte in Brand, die sie auf einen auf dem Boden stehenden alten Autositz legte. Um ein Übergreifen des Feuers auf ein danebenstehendes Bett zu verhindern, rückte sie den Sitz in die

Mitte des Raums. Sie beobachtete noch , wie die Plastiktüte im Verbrennen zusammenschmolz, dann stieg sie wieder nach unten und setzte sich zu den anderen. Wieder war es Karls Mutter, die nach einer 3/4 Stunde den Brand entdeckte. Das Feuer konnte schnell gelöscht werden, der Schaden betrug 2000 DM.

Bei der anschließenden Diskussion, wer wohl für die Brände verantwortlich sein könnte, kam niemand auf den Gedanken, Birgit S. zu verdächtigen.

9. Drei Tage später zündete sie im Wohnzimmer ihrer Großmutter die Fransen des Sofas und eine Tischdecke an. Bald bemerkten die im selben Haus wohnenden Eltern von Birgit den Brandgeruch und erstickten die Flammen. In diesem Fall konnte Birgit ihre Täterschaft nicht verbergen. Von nun an wurde das Mädchen nicht mehr ohne Aufsicht gelassen. Am folgenden Tag wurde sie von ihrem Vater in eine Nervenklinik gebracht, wo sie stationär aufgenommen wurde.

Mit dieser Maßnahme war Birgit einverstanden. Sie sah ein, "daß es so nicht weitergehen kann mit mir und ich will auch, daß ich befreit werde, immer im Zwang zu handeln und etwas tun zu müssen, was ich eigentlich gar nicht will."

Im psychiatrischen Gutachten wird das bei Birgit beobachtete ausgeprägte Geltungsbedürfnis als Triebfeder der Brandstiftung betrachtet. Man vermutete, daß sie sich durch die Brände in den Mittelpunkt rücken wollte. Der intellektuell minderbegabten (IQ 70), infantilen, retardierten und wenig differenzierten Persönlichkeit wurde eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit zugesprochen, sodaß ihr ärztlicherseits eine verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt wurde. Des weiteren fand man, daß sie stark dazu neige, seelische Konflikte psychosomatisch auszutragen. Ihr Verhalten auf der Station hatte nach Angaben des Sachverständigen einen ausgesprochen demonstrativen Charakter.

Die psychiatrische Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, daß die Brandstiftungen unter dem Einfluß psychotischer Ideen oder Wahrnehmungen zustandegekommen waren, wie u.U. aus der

Angabe über die "innere Stimme" hätte vermutet werden können. Diese "innere Stimme" beurteilte der Gutachter als Versuch des intellektuell retardierten, in seiner Ausdrucksfähigkeit behinderten Mädchens, den für sie namenlosen Impuls mit einem Begriff zu fassen, der ihr die Erklärung ihres eigenen Tuns erleichtert.

Birgit S. betonte, daß sie mit ihren Brandstiftungen keinesfalls irgendjemand Schaden zufügen habe wollen, sie habe nur einem "inneren Trieb", einer "inneren Stimme" gehorcht.

Weitere Überlegungen z u r M o t i v a t i o n

Es wäre zu diskutieren, ob das Geltungsbedürfnis der Brandstifterin das Geschehene allein zu erklären vermag, ob nicht auch gewissen triebhaften Impulsen eine Bedeutung beizumessen wäre. Dafür spricht unseres Erachtens besonders die Tatsache, daß die Brandstiftungen nur während der Menstruation stattfanden. Die Menstruation, die bei der Probandin besonders unangenehm zu verlaufen pflegte, könnte man als einen die Steuerungsfähigkeit derart beeinträchtigenden Einfluß deuten, daß die Impulse, die das Mädchen als "innere Stimme" beschreibt, nicht mehr beherrscht werden konnten.

Die Tatsache, daß Birgit S. in jeder Umgebung, in der sie mit Menschen zusammen kam, Brände legte, läßt sich für beide Deutungen als Beleg verwerten: Mit den Brandstiftungen konnte sich Birgit S. bei all ihren Mitmenschen in den Mittelpunkt des Interesses rücken: in der Schule, am Arbeitsplatz, beim Freund und dessen Familie und zuhause. Andererseits läßt sich der häufige Tatortwechsel auch als Folge unkontrolliert durchbrechender äthiologisch unklarer Impulse deuten, denen die Probandin ohne Rücksicht auf die äußere Umgebung nachgeben mußte.

Die in der Wohnung des Freundes gelegten Brände lassen eine weitere Deutung zu. Birgit fühlte sich an jenem Sonntag von ihrem Freund vernachlässigt. Während das Mädchen im Bett

auf ihren Freund wartete, zog dieser es vor, im Bett der Mutter (!) einen Roman zu lesen. Hier ließe sich eine Verbindung zu älteren Autoren (MARC 1843, STEKEL 1915, FREUD 1905, 1932) herstellen, die Brandstiftung als Reaktion auf Unstimmigkeiten im sexuellen Bereich zurückführten. Insbesondere die Tatsache, daß Birgit erst das Bett Karls anzünden wollte, ist an Symbolgehalt kaum zu überbieten: Genau an diesem Ort hatte sie Karls Desinteresse spüren müssen. Der Verzicht auf dieses Brandobjekt erfolgte nur, "weil Karl dann kein Bett mehr gehabt hätte." Dieses Bett war, wie sie dem psychiatrischen Gutachter berichtet hatte, die Stätte, an der die beiden gewöhnlich den Geschlechtsverkehr ausübten. Und diese Stätte der Liebe wollte sie nicht zerstören, hätte sie dadurch doch symbolisch ihre Liebe verraten.

Da das Feuer in Karls Bett jedoch kaum isoliert von den anderen Brandstiftungen betrachtet werden kann, muß wohl auch diese Tat als Versuch gewertet werden, Aufmerksamkeit zu erregen. Im Falle ihres Freundes gelang dies zumindest insoweit, als dieser nun gezwungen war, sich von seinem Roman und seinen Freunden abzuwenden. Die Worte, mit denen die Probandin ihre Motivation zum Feuerlegen schildert ("ein unwiderstehlicher innerer Drang") ließe schließlich auch die Überlegung zu, die Brandstiftung als Ausdruck einer Zwangsneurose zu deuten, die der Abwehr z.B. sexueller Wünsche dient, was besonders für die Brandstiftungen in der Wohnung des Freundes naheläge.

Das Gericht folgte der Auffassung des Gutachters und ließ § 21 StGB zur Anwendung kommen. Birgit wurde der schweren Brandstiftung schuldig gesprochen, das Urteil machte ihr zur Auflage, sich in psychiatrische Behandlung zu begeben. Außerdem wurde das Mädchen einem Bewährungshelfer unterstellt.

Die weitere Entwicklung der Probandin verlief positiv. Ihre Psychotherapie verlief erfolgreich, außerdem gab sich Birgit Mühe, den angerichteten Schaden nach Kräften gut zu machen.

6.2 Einige fahrlässige Täter

6.2.1 Pirol A.

Der zur Tatzeit 17 Jahre und 7 Monate alte türkische Gastarbeiter, seit seinem 11. Lebensjahr in der Bundesrepublik, lebte unter geordneten Verhältnissen bei seinen Eltern. Nach dem Besuch der türkischen Elementarschule besuchte er in Deutschland die Grund und Hauptschule. Letztere verließ der Jugendliche nach der 8. Klasse, anschließend folgte ein Berufsgrundbildungsjahr im Fachbereich Kfz-Mechanik. Pirol fand an einer Tankstelle eine Anstellung als Hilfsarbeiter.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Zusammen mit seinem Chef arbeitete Pirol an der Auspuffanlage eines PKW. Um die festgerosteten Schrauben lösen zu können, erwärmte der Chef diese mit dem Schweißbrenner. Pirol hatte diese Arbeit bisher noch nicht selbständig ausgeführt. Als der Vorgesetzte zu einem Kunden gerufen wurde, trug er Pirol auf, weiter zu machen. Später gab er zu Protokoll, damit habe er gemeint, der Junge solle die Muttern abschrauben. Dieser war jedoch der Auffassung, er solle weiterhin die festsitzenden Schrauben und Muttern mit der Flamme erwärmen. Dabei zerschnitt der in dieser Arbeit Ungeübte mit der Flamme die auf der Unterseite des Fahrzeugs verlaufende Benzinleitung des Wagens. Das Fahrzeug geriet sofort in Brand. Sogleich verständigte Pirol seinen Chef.

Nach ersten vergeblichen Löschversuchen schoben sie das Fahrzeug gemeinsam aus der Garage, um diese und die Benzinzapfanlage nicht zu gefährden. Draußen setzten sie nach Verständigung der Feuerwehr die Löschversuche fort. Der Brand konnte erst durch die Feuerwehr gelöscht werden. an dem Auto entstand ein Totalschaden in Höhe von 8000 DM.

Pirol, der sich auch nach der Verhandlung keiner Schuld bewußt war, wurde wegen Herbeiführen einer Brandgefahr

zur Zahlung von 300 DM Geldbuße verurteilt.

6.2.2 Udo B.

Udo B. kam unehelich als Sohn einer Verkäuferin zur Welt. Nach längerem Aufenthalt in der Kinderklinik - nach der Geburt war ein Blutaustausch vorgenommen worden - wuchs er im Haushalt von Onkel und Tante zusammen mit seinen zwei Vettern auf dem Land auf. Als seine Mutter heiratete, zog er im Alter von 6 Jahren zu ihr in die Großstadt. Obwohl er mit dem Stiefvater sehr gut auskam, konnte er sich nur schwer eingewöhnen. Das Verbot, Tiere und Balkonpflanzen zu halten und das plötzliche Fehlen seiner Spielkameraden belasteten ihn sehr. Durch die inkonsequente Erziehungshaltung der Eltern - die Mutter war überängstlich, während der Vater, ein Metzgermeister, eher tolerant und kameradschaftlich mit dem Jungen umging - und die Funktion als Bindeglied zwischen Mutter und Adoptivvater, die ihre Mißstimmigkeiten nicht offen austragen konnten, geriet er häufig zwischen die Fronten, das Familienklima verschlechterte sich immer mehr. Nachdem ihm die Mutter das Taschengeld gestrichen hatte, weil Udo es für Zigaretten ausgab, bediente er sich immer wieder aus dem Geldbeutel des Vaters. Insgesamt stahl er ihm etwa 500 DM. Dies gab neue Anlässe zum Familienkrach. Udos eigene Probleme wollte niemand hören. Es verwundert nicht, daß sich unter diesen Umständen die bis dahin guten Schulleistungen des Gymnasiasten zusehends verschlechterten. Udo galt in der Klasse als Störer und Klassenkasper, seine Versetzung war gefährdet.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Udo B., inzwischen 15 Jahre und 4 Monate alt, drohten die Probleme über den Kopf zu wachsen. Zehn Tage vor Weihnachten nahm er seine Briefmarken- und Münzsammlung, die Sparbüchse sowie 400 DM aus dem Geldbeutel des Vaters und lief von zuhause fort. Wie schon drei Jahre zuvor - damals war er zwei Tage verschwunden - schlug er sein Lager in der Zwischendecke einer städtischen Badeanstalt auf. Hier übernachtete Udo eine Woche lang ungestört, tagsüber hielt er

sich in der Fußgängerzone auf.

So machte er sich zwei Tage vor Weihnachten gegen Nachmittag wieder auf den Weg in die City, um ins Kino zu gehen. Aus Versehen hatte er vergessen, die brennende Wachskerze zu löschen, mit der er sein Domizil erleuchtete. Die Kerze brannte ab und setzte erst die Wolldecke des Jungen, dann die Holzkonstruktion des Dachs in Brand. Der Sachschaden wurde auf 30.000 - 50.000 DM geschätzt.

Als Udo B. aus der Stadt zurückkam, war der Brand bereits gelöscht, von seinen Sachen konnte er nichts mehr retten. So machte er sich auf die Suche nach einer neuen Unterkunft. Am Fluß fand er ein über die Wintermonate stillgelegtes Tanzschiff, bei dem ein Fenster offen stand.

Auf diesem Schiff wohnte er von nun an recht bequem. Mit den weichen Polstermöbeln, den reichlich vorhandenen Getränken, von denen er aber nur sehr zaghaft und auch nur Antialkoholika trank, und nicht zuletzt mit der reichhaltig ausgestatteten Musikanlage hätte es der Jugendliche sicher eine Weile ausgehalten.

Nach gut zwei Wochen jedoch hörte er von seiner Liegestatt aus plötzlich Stimmen aus der Schiffsbar. Ein ehemaliger Pächter des Schiffscafé, der seine Schlüssel noch nicht abgegeben hatte, tat sich mit einigen Freunden munter an dem in der Bar reichlich vorhandenen Sekt gütlich. Da die Gesellschaft immer ausgelassener und die Musik immer lauter wurde, alarmierten Anlieger die Polizei. Bei der nun folgenden Durchsuchung des Schiffs wurde auch Udo B., der sich versteckt hatte, aufgestöbert.

Noch vor der Hauptverhandlung begann die Familie von Udo sich einer Familientherapie zu unterziehen. Nach Ansicht aller Beteiligten entspannte sich die Atmosphäre innerhalb der Familie wesentlich. Die einzelnen Personen lernten, ihre Wünsche und Sorgen offen auszudrücken, Probleme ehrlich auszudiskutieren. Udo betrachtet sein Fortlaufen im Nachhinein als Kurzschlußreaktion, der Brand in der Badeanstalt

hatte ihm schon damals sehr leid getan, war doch dadurch seine Unterkunft vernichtet worden.

Die Jugendrichterin sprach Udo der fahrlässigen Brandstiftung und des fortgesetzten Hausfriedensbruchs schuldig. Udo wurde angewiesen, 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit abzuleisten und die begonnene Familientherapie fortzuführen.

Nach mehreren Monaten hatten sich die familiären und persönlichen Verhältnisse Udos weitgehend gefestigt, so daß die Therapie beendet werden konnte. Udo hatte zu diesem Zeitpunkt eine Lehrstelle in Aussicht, die er nach Abschluß der 10. Klasse antreten wollte.

6.2.3 Hans C.

Der vierzehnjährige Hauptschüler Hans C. war zu Besuch bei seinem Großvater in Bayern.

Auf dessen Grundstück spielte er mit anderen (strafunmündigen) Kindern. Gegen 20.15 Uhr kamen die Kinder auf die Idee, in einem Schuppen, der u.a. als Kleintierstall diente, nach Wespennestern zu suchen, um diese mit einer selbstgefertigten Fackel auszuräuchern. Da ein anderes Kind, das ursprünglich als Fackelträger auserkoren war, zu klein war, um das Nest, das sie gefunden hatten, mit der Fackel zu erreichen, übernahm Hans die Sache. Das Wespennest fing Feuer, ebenso der Schuppen. Alle Versuche der Kinder, mit dem Gartenschlauch das Feuer zu löschen, mißlangen. Als die Feuerwehr anrückte, war bereits ein Schaden von 4000 DM entstanden, drei Enten waren in dem Rauch umgekommen, was Hans besonders bestürzte. Das Gericht belegte ihn mit 10 Stunden unentgeltlicher Arbeit.

6.2.4 Wilfried D.

Wilfried D. wuchs unter problematischen Familienverhältnissen mit 10 Geschwistern auf. Nach dem Tod seines Vaters, Wilfried war damals 10 Jahre alt, ließ die Mutter ihre Kinder häufig allein, um mit ihrem Freund längere Zeit fortzubleiben. Manchmal legte sie den Kindern vorher etwas Geld auf den Küchentisch. Auch im seelischen Bereich wurden die Kinder generell vernachlässigt, wie aus einem Jugendgerichtshilfebericht hervorgeht.

Wilfried sah sich während der Abwesenheit der Mutter häufig gezwungen, zur Geld- und Lebensmittelbeschaffung Ladendiebstähle zu begehen oder Autos "aufzuknacken", um nicht Hunger leiden zu müssen. Die Gefahr erwischt zu werden konnte ihn davon nicht abhalten: Der Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt, wie er ihn aus Berichten seines älteren Bruders kannte, war für den Jugendlichen nach den Erfahrungen im mütterlichen Haushalt wegen der warmen Zimmer und der geregelten Mahlzeiten ausschließlich mit positiven Gedanken verbunden.

Nachdem Wilfried in der Grundschule zweimal nicht versetzt worden war, besuchte er zuerst eine Sonderschule für Lernbehinderte, später für geistig Behinderte. Wegen seiner desolaten Familiensituation kam Wilfried schließlich im Alter von 11 Jahren zusammen mit zwei älteren Geschwistern in ein Heim. Dort wurde bei dem erheblich entwicklungsgestörten Jungen später anläßlich der Brandstiftung ein IQ von 81 (HT 90, VT 77) festgestellt (Alter 15 Jahre, 7 Monate).

Während eines Besuchs bei seiner Mutter arbeitete Wilfried D. zusammen mit seinem Zwillingsbruder in der Wohnung einer Nachbarin, um sich etwas Taschengeld zu verdienen. Beide strichen Fenster und Türen. Von der u.a. verwendeten Nitroverdünnung war ein Teil, etwa $\frac{1}{2}$ Liter, aus Versehen verschüttet worden. Während einer kurzen Pause fiel dem Jugendlichen die Zigarette, die er auf einem Holzbock abgelegt

hatte, zu Boden und entzündete den mit Nitroverdünnung getränkten Boden.

Das Feuer richtete einen Schaden von ca. 3000 DM an, bevor die Jugendlichen es zusammen mit der Wohnungsinhaberin löschen konnten. Die bereits benachrichtigte Feuerwehr hatte nichts mehr zu tun.

Wegen fahrlässiger Brandstiftung wurde Wilfried D. vom Richter angewiesen, 10 Stunden unentgeltliche Arbeit abzuleisten.

6.2.5 Klaus-Jürgen E.
Christian F.

Der zur Tatzeit siebzehneinhalb-jährige Klaus-Jürgen E. wuchs unter geordneten Verhältnissen mit seinem jüngeren Bruder bei den Eltern auf. Nach der Grundschule besuchte er die Realschule, wo er zum Tatzeitpunkt in der 10. Klasse durchschnittliche Leistungen erzielte.

Christian F. war zur Zeit der Tat 14 Jahre und 3 Monate alt und besuchte mit ebenfalls durchschnittlichem Erfolg die 8. Klasse der Realschule. Auch seine Entwicklung verlief ohne Auffälligkeiten.

Die beiden Jugendlichen benutzten ebenso wie etwa ein Dutzend anderer junger Leute ein Baumhaus im nahen Wald als Treffpunkt. In diesem vergleischsweise komfortabel eingerichteten Lager kam man zusammen, um Karten zu spielen oder zu reden. So trafen sich Klaus-Jürgen und Christian eines Dezembernachmittags in der Hütte und besprachen einige Ausbesserungen, die sie an dem Baumhaus vornehmen wollten. Um sich zu wärmen, entzündeten sie in dem Holzofen ein Feuer. Bevor sie das Baumhaus eine Stunde später wieder verließen, stocherten sie in der Glut herum, damit diese sich setzte und deckten die Reste des Feuers mit einigen Handvoll Erde ab. Nach ihren Aussagen war auf diese Weise die Glut bis auf einige kleine Stückchen unter der Erdschicht begraben.

Der an diesem Tag sehr böige Wind muß aus dem Ofen Funken oder Glutteile ins Innere der Hütte geweht haben, sie stand wenig später in Flammen. Das Feuer griff auf einige umherstehende Bäume über, breitete sich jedoch nicht auf den restlichen Wald aus, da dieser durch tagelange Regenfälle gut durchfeuchtet war. So blieb es bei einem Schaden von 500 DM.

Christian F. entdeckte das Feuer, als er mit einem Freund durch den Wald spazierte. Nach vergeblichen Löschversuchen barg er noch verschiedene Einrichtungsgegenstände aus dem

Baumhaus, während sein Begleiter die Feuerwehr alarmierte.

Christian F. und Klaus-Jürgen E. wurden wegen fahrlässiger Brandstiftung verwarnt, außerdem wurden sie angewiesen, bei Waldarbeiten je 8 Stunden unentgeltliche Arbeit zu leisten.

6.2.6 Dieter G.

Der zur Tatzeit $14\frac{1}{2}$-jährige Realschüler Dieter G. wuchs als ältestes von 3 Kindern seiner Eltern in geordneten Verhältnissen auf.

Weil es ihm in der elterlichen Wohnung zu kalt war, warf Dieter eines Nachmittags gegen 15 Uhr einige Briketts in den Kachelofen. Bei dieser Gelegenheit fiel ihm auf, daß der Aschekasten voll war. Deshalb zog er ihn aus dem Ofen und entleerte ihn in den in einem Abstellraum stehenden Plastikmülleimer. Da der Aschekasten nur lauwarm war, nahm der Jugendliche an, es seien keine Glutstückchen mehr darin befindlich. Dieter verließ den Abstellraum und begab sich in die Wohnung zurück. Wider Erwarten hatte sich jedoch unter der Asche noch Glut befunden, die anfangs nur den Inhalt des Mülleimers ins Schwelen brachte. Gegen 18 Uhr brach der Brand offen aus und griff auf den ganzen Abstellraum über. Da der dabei entstehende Rauch sofort von Passanten auf der Straße bemerkt wurde, konnte die Feuerwehr das Feuer löschen, bevor es auf die restliche Wohnung übergreifen konnte. Immerhin entstand ein Schaden von 20.000 DM.

Da sich Dieter G. reuig und einsichtig zeigte, hielt das Gericht eine eindringliche Verwarnung für ausreichend.

6.2.7 Gunther H. (jug.)
Timm I. (jug.)
Bernhard L. (heranwachsend)

Der zum Tatzeitpunkt knapp 15 Jahre alte Gunther H. lebte mit seiner Mutter - der Vater ist unbekannt - und drei Geschwistern zusammen und besuchte die 8. Klasse der Sonderschule für Lernbehinderte. Zusammen mit dem 18-jährigen Bernhard L. wurde er wenige Tage nach der Brandstiftung wegen gemeinschaftlich versuchter schwerer räuberischer Erpressung schuldig gesprochen.

Bernhard L. ist zusammen mit sechs Geschwistern bei seinen Eltern aufgewachsen. Seine Jugend war u.a. durch eine schwere Kriegsverletzung seines Vaters geprägt, der "nervlich stark angeschlagen" und wenig belastbar war, weshalb er sich häufig seinen Kindern gegenüber sehr unbeherrscht zeigte.

Nach der Grundschule, in der Bernhard eine Klasse wiederholen mußte, besuchte er die Hauptschule und anschließend für ein Jahr die Berufsfachschule Metall. Eine danach begonnene Kochlehre brach er nach wenigen Wochen ab, weil ihm die Arbeitszeiten nicht zusagten. Bis zur Brandstiftung arbeitete er dann jeweils mehrere Wochen bei verschiedenen Firmen, zuletzt als Metallarbeiter. Seine Freizeit verbrachte er häufig in Lokalen, wo er von seinem Verdienst gerne Lokalrunden zahlte. Im Alter von 14 wurde er wegen Hehlerei richterlich ermahnt.

Der zur Tatzeit 16-jährige Timm I. wuchs als 2. Kind bei seinen Eltern auf. Nach dem Scheitern in der Grundschule besuchte er bis zum Abschluß der 9. Klasse die Sonderschule für Lernbehinderte, die er mit ordentlichen Noten im Sommer vor der Brandstiftung verließ. Im Alter von 15 Jahren wurde er wegen Diebstahls verwarnt, auch eine richterliche Weisung wurde ausgesprochen.

Weil Timm nicht gleich eine Lehrstelle fand, besuchte er

auswärts eine Aufbauschule, die als Heim organisiert war. So kam Timm I. nur während der Ferien und an den Wochenenden heim zu seinen Eltern.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Die drei jungen Leute hatten sich tagsüber Getränke und Lebensmittel besorgt, da sie zusammen mit anderen Jugendlichen den Abend des Rosenmontag in einer Blockschutzhütte im Stadtwald feiern wollten. Dort trafen sie sich gegen 20 Uhr. In einer durch frühere "Lagerfeuer" entstandene Vertiefung des aus Holz bestehenden Hüttenbodens entzündete Gunther H. das gesammelte Holz, um über dem Feuer die mitgebrachten Würste zu grillen. Weil das Feuer nicht recht brennen wollte, verzehrte ein Teil der Jugendlichen die Lebensmittel in rohem Zustand. Während vier andere Teilnehmer der Party wegen kältebedingter Lustlosigkeit schon bald wieder heimwärts zogen, harrten Gunther H., Timm I. und Bernhard L. bis etwa 22 Uhr aus. Dann wurde es auch ihnen zu kalt. Die Reste ihrer Getränke gossen sie über das niedergebrannte Feuer. Als die drei die Hütte verließen, war jeder der Überzeugung, daß das Feuer von den anderen restlos gelöscht worden sei.

Am Vormittag des Aschermittwoch fanden Spaziergänger die Hütte in Flammen stehend vor. Aufgrund der zurückgelassenen Abfälle - leere Flaschen und Lebensmittelverpackungen - wurden die sieben Teilnehmer der Party rasch als Täter ermittelt.

Während die vier Personen, die die Hütte früher verlassen hatten, vom Vorwurf der fahrlässigen Brandstiftung freigesprochen wurden, da sie sich nach Ansicht des Gerichts darauf verlassen konnten, daß die zurückgebliebenen das Feuer löschen würden, wurden Gunther H., Timm I. und Bernhard L. wegen fahrlässiger Brandstiftung verurteilt. Die beiden Schüler hatten jeweils zwanzig Stunden gemeinnütziger Arbeit zu verrichten, Bernhard L. wurde mit einer Geldbuße von 200 DM belegt, von der er später befreit wurde,

weil er wegen anderer Delikte (gemeinschaftlicher räuberischer Angriff auf Kraftfahrer in Tateinheit mit räuberischer Erpressung und gefährlicher Körperverletzung; gemeinschaftliche schwere Körperverletzung in zwei Fällen) zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt wurde. Im selben Verfahren wurde Timm I. wegen Hehlerei verwarnt.

6.2.8 Carlo M.

Der 15 Jahre und 7 Monate alte Hauptschüler Carlo M. unternahm nach der Schule mit zwei Freunden einen Ausflug. Gemeinsam fuhren sie mit ihren Mofas zu einem Waldweiher. Beim Spielen auf dem Eis des teilweise zugefrorenen Teichs brach Carlo mit einem Fuß ein. Um seinen feuchten Schuh und den zugehörigen Strumpf zu trocknen, entfachte er am Ufer etwas dürres Gras zu einem Feuer, über das er infolge des leichten Windes bald die Kontrolle verlor. Duch das dürre Gras fraßen sich die Flammen auf den Waldrand zu. Mit Hilfe von herbeigetragenem Wasser und Eisschollen versuchten die Jugendlichen das Feuer zu löschen. Weil sie fürchteten, es allein nicht zu schaffen, benachrichtigte einer von ihnen von einem nahen Gehöft aus die Feuerwehr. Bis zu deren Anrücken hatten die Jugendlichen den Brand schon gelöscht. Nur um ein erneutes Aufflackern zu verhindern, überspritzte die Feuerwehr die verkohlte Fläche, etwa 20 - 30 m^2, noch einmal mit Wasser. An den forstwirtschaftlichen Kulturpflanzen war kein Schaden entstanden.

Um Carlo M. die Gefährlichkeit seines Tuns eindringlich zu Bewußtsein zu bringen, wurde er vom Gericht verwarnt. Außerdem wurde ihm wegen Herbeiführens einer Brandgefahr die Weisung erteilt, 10 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten, was er ordnungsgemäß erledigte.

6.2.9 Gabi N.

Gabi N. kam als 2. Kind ihrer Eltern zur Welt. Als Gabi drei Jahre alt war, ließen sich die Eltern scheiden. Von nun an war sie einem ständigen Wechsel der Vaterfiguren ausgesetzt, wobei sie keinem dieser Männer Vertrauen entgegenbringen konnte. Der erste Stiefvater zeigte kriminelle Neigungen, auch näherte er sich Gabi sexuell. Nach der Scheidung verlobte sich Gabis Mutter erneut, trennte sich aber auch von diesem Mann wieder. Zum Zeitpunkt der Brandstiftung war Gabis Mutter zum dritten Mal verheiratet, auch in dieser Ehe gab es Spannungen. Der trinkfreudige Stiefvater lehnte das Mädchen ab, sodaß dieses im Alter von 14 Jahren von zuhause fortlief und zu einer Cousine zog. Dort lebte sie 1/2 Jahr mit Billigung des Jugendamts, dann wurde ihr klar, daß sie ihrer Verwandten finanziell so zur Last fiel, daß diese ihren Freund um Geld bitten mußte. Gabi versuchte im Haushalt ihrer Mutter wieder Aufnahme zu finden. Von deren Mann wurde sie jedoch sofort hinausgeworfen. Daraufhin wurde sie noch am selben Tag vom Jugendamt an ein Heim vermittelt. Hier fand sie Anschluß an andere Jugendliche. In ihrer Wohngruppe lebte sie mit vier anderen Mädchen zusammen. Zum Zeitpunkt der Brandstiftung lebte Gabi schon fast zwei Jahre im Heim. Sie war damals $16\frac{1}{2}$ Jahre alt.

Am Abend der Brandstiftung hatte Gabi zusammen mit einer Zimmergenossin etwa drei Flaschen Bier getrunken. Gegen 23 Uhr begaben sich die beiden Freundinnen auf ihr Zimmer und wollten zu Bett gehen. Gabi konnte nicht gleich einschlafen. So zündete sie sich kurz vor Mitternacht (trotz Rauchverbot auf den Zimmern) im Bett eine Zigarette an. Dabei fiel ihr ein, daß sie noch eine Decke aus dem Schrank im Flur holen wollte. Damit sie die Decke aus dem oberen Fach des Schranks nehmen konnte, legte sie die brennende Zigarette auf den Boden des unteren Fachs. Nachdem sie die Decke heruntergeholt hatte, verschloß das Mädchen den Schrank wieder. Daß die brennende Zigarette noch im unteren Fach lag,

hatte sie vergessen. Später vermißte Gabi die Zigarette, konnte sich aber nicht mehr erinnern, wo sie sie abgelegt haben könnte. Nach kurzer Suche legte sie sich ins Bett und löschte das Licht.

Durch einen lauten Knall im Flur erwachte Gabi plötzlich aus tiefem Schlaf. Aus dem Flur quoll dem Mädchen dichter Qualm entgegen. Sie weckte ihre Zimmergenossin und rief aus dem Fenster um Hilfe. Dann wartete sie, bis die Heimleiterin die Wohnungstür öffnete. Die Mädchen wurden nämlich gewöhnlich über Nacht eingeschlossen. Die Feuerwehr konnte den Brand rasch löschen, so daß es bei einem Sachschaden von 30.000 DM blieb. Einige Mädchen der Wohneinheit mußten wegen leichter Rauchvergiftung stationär behandelt werden. Der Eigentümer der Gebäude erlitt durch die Aufregung einen Herzanfall, der ihn zu einem 14-tägigen Krankenhausaufenthalt zwang.

Aus Angst vor Strafe und der Verlegung in ein anderes Heim bestritt Gabi bei der ersten Vernehmung, etwas mit dem Brand zu tun zu haben. Später gestand sie ihre Fahrlässigkeit erst einer Erzieherin, später der Polizei.

Das Gericht hielt es für ausreichend, Gabi zu verwarnen.

Laut einem Jugendgerichtshilfebericht wurde die Situation im Heim nach dem Brand immer unerträglicher. Die Heimleitung machte dem Mädchen mehr oder minder unterschwellig Vorwürfe. Daraufhin hatte Gabis Mutter ein Einsehen und nahm das Mädchen zwei Monate nach dem Brand wieder zuhause auf. Wegen Differenzen mit dem Stiefvater zog Gabi jedoch bald wieder aus und nahm sich ein Zimmer in einer Gaststätte, um sich von hier aus in Ruhe mit ihrem Freund, der ihr auch finanziell unter die Arme griff, eine Wohnung zu suchen.

6.2.10 Inge O.
Hannelore P.

Inge O., zur Tatzeit 15 Jahre und 10 Monate alt, und die 16-jährige Hannelore P. waren beide mit ihren Familien zweieinhalb Jahre vor der Brandstiftung als Aussiedler aus Rumänien in die Bundesrepublik gekommen. Hier besuchten die Mädchen weiter die Schule. Inge O. die Realschule und Hannelore P. erst die Hauptschule und nach deren Abschluß die kaufmännische Berufsschule. Die beiden Mädchen hatten in diesen Sommerferien einen Ferienjob in einem Kaufhaus angenommen. Da die Eltern von Inge O. zur Tatzeit im Urlaub waren, durfte Hannelore für diese Zeit in der Wohnung der Familie O. leben. Zu diesem Haushalt gehörte außerdem die zerebralsklerotische Großmutter von Inge.

Nach dem Aufstehen hatten die beiden Mädchen auf dem Balkon eine Zigarette geraucht. Diese drückten sie auf dem Bretterboden aus. Durch die anhaltend trockene Hitze war der Boden ausgetrocknet und geriet in Brand. Das Feuer wurde sofort entdeckt und von Nachbarn noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr gelöscht. Außer dem Balkonboden war nichts zu Schaden gekommen.

Die beiden Mädchen erhielten jeweils eine Arbeitsauflage von 30 Stunden.

6.2.11 Willi Q.

Der $16\frac{1}{2}$-jährige Hauptschüler Willi Q. war bisher strafrechtlich nicht aufgefallen. An einem sonnigen Nachmittag fuhr er auf seinem Mofa spazieren, begleitet von einem ebenfalls motorisierten Freund. Die beiden suchten sich einen sonnenbeschienenen Waldrand und legten sich ins dürre Gras, um sich die Frühlingssonne auf den freien Oberkörper scheinen zu lassen. Willi Q. wollte die Gemütlichkeit noch steigern und zündete sich eine Zigarette an. Das Steichholz warf er achtlos hinter sich. Das dürre Gras an dieser Stelle fing sofort Feuer. Trotz der Löschversuche der beiden Jugendlichen breitete sich das Feuer aus und griff auf den Wald über. Die Jugendlichen erkannten, daß sie allein nichts ausrichten konnten und fuhren mit den Mofas ins Dorf, um die Feuerwehr zu alarmieren. Auf dem Weg dorthin baten sie außerdem einige Passanten, ihnen beim Löschen zu helfen, bis die Feuerwehr am Brandplatz ankam. Diesen ca. 20 Personen gelang es dann auch, noch vor Eintreffen der Löschzüge das Feuer zu ersticken, das bisher für etwa 200 DM junge Fichten zerstört hatte.

Daß Willi sich tatkräftig am Löschen beteiligt hatte und nicht etwa versucht hatte, unerkannt zu entkommen, veranlaßte den Richter, ihn lediglich anzuweisen, 10 Stunden lang bei der Wiederaufforstung des Waldes zu helfen.

6.2.12 Andrea R.

Andrea R., zum Tatzeitpunkt 17 Jahre und 10 Monate alt, stand am Morgen ihrer Tat wenige Tage vor ihrer Gesellenprüfung als Raumausstatterin. Nach dem Aufstehen traf sie letzte Vorbereitungen, ordnete Papiere, die sie zur Prüfung vorlegen mußte. Nebenher rauchte sie - entgegen dem Verbot der Eltern, in deren Haus sie ihr Zimmer hatte - eine Zigarette. Die flüchtig ausgedrückte Kippe warf sie gegen 11 Uhr in den Papierkorb unter ihrem Schreibtisch und verließ anschließend das Haus, um in die Stadt zu gehen. Währenddessen setzte die ungenügend ausgedrückte Kippe den Inhalt des Papierkorbs in Brand, das Feuer griff auf den Schreibtisch und schließlich auf das ganze Zimmer über. Andreas Vater, der den Brand entdeckte, machte einen Löschversuch und bat einen Nachbarn, die Feuerwehr zu alarmieren. Als Andrea diese bei ihrer Rückkehr vor dem Haus sah, war ihr erster Gedanke: "Ich bin schuld". Ohne Umschweife gab sie die Tat zu. Am Haus und an der Einrichtung entstand ein Sachschaden von ca. 10.000 DM. Personen kamen nicht zu Schaden. Der Richter verwarnte sie und erteilte die Auflage, 200 DM an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

6.2.13 Susanne S.

Die 16-jährige Hauptschülerin Susanne S. bewohnte mit ihrem Vater eine Wohnung, in der sie ein eigenes Zimmer hatte. Die Mutter lebte getrennt von Mann und Kind, aber Susanne pflegte guten Kontakt mit ihr.

Am Morgen der Tat zündete sich Susanne nach dem Aufstehen auf ihrem Zimmer eine Zigarette an, die sie später im Ascher ausdrückte. Dessen Inhalt schüttete sie anschließend in den Papierkorb unter ihrem Schreibtisch. Danach - es war etwa 9.00 Uhr - verließ sie die Wohnung, um zur Schule zu gehen. Dreißig Minuten später brannte die Wohnung. Der Sachschaden betrug 30.000 DM, Personen wurden nicht verletzt.

Als ihr von Polizeibeamten das Ermittlungsergebnis vorgelegt wurde, gab sie sofort zu, für den Brand verantwortlich zu sein.

Der Richter verwarnte Susanne, die angab, sich das Ganze eine Lehre sein lassen zu wollen und in Zukunft mit dem Wegwerfen von Kippen sehr vorsichtig zu sein.

6.2.14 Ulrike T.

Die 15 Jahre und 4 Monate alte Hauptschülerin Ulrike T., laut Jugendgerichtshilfebericht ein schüchternes, gehemmtes Mädchen versäumte am Morgen der Brandstiftung ihren Schulbus und kehrte deshalb wieder nach Hause zurück. Dort rauchte sie gegen 11.15 Uhr auf ihrem Zimmer eine Zigarette, die sie wenig später flüchtig ausgedrückt in ein Bierglas warf, das als Aschenbecher diente. Den Inhalt dieses Glases - mehrere Kippen - schüttete sie in den mit Papierabfällen gefüllten Papierkorb. Anschließend verließ sie ihr Zimmer und ging in die Küche. Während sie dort hantierte, entzündeten sich die Abfälle im Papierkorb. Das Feuer griff auf Einrichtungsgegenstände über, sodaß Ulrike etwa 15 min nach Verlassen ihres Zimmers von der Küche aus den Brand bemerkte und ihre Mutter alarmierte. Auf deren Hilferufe hin benachrichtigte eine Nachbarin die freiwillige Feuerwehr. An Einrichtungsgegenständen und Haus entstand ein Sachschaden von 15.000 DM.

Bei der ersten Vernehmung präsentierte Ulrike eine erfundene Geschichte, um von ihren Eltern keine Vorhaltungen zu bekommen. Der elektrische Küchenherd habe nicht funktioniert, eine Sicherung sei herausgedreht gewesen. Diese habe sie wieder eingeschaltet und gekocht. Nach 10 min habe sie Rauchschwaden bemerkt und deshalb ihre Mutter alarmiert.

Nachdem sie von den Polizeibeamten jedoch mitgeteilt bekam, daß aufgrund ihrer Ermittlungen ein Kurzschluß ausgeschlossen sei, gab sie zu, daß der Brand durch ihr Verschulden entstanden sei. Der Richter erteilte ihr die Weisung, 12 Stunden gemeinnützige Arbeit zu verrichten, die sie ordnungsgemäß ableistete. Laut dem Bericht des Jugendamtes tut ihr die Brandstiftung sehr leid. Das Ganze muß Ulrike sehr nahe gegangen sein: Sie gab an, sie habe noch Monate später von dem Brand geträumt. Das Rauchen gewöhnte sich das Mädchen ab.

6.2.15 Rolf U.

Der $14\frac{1}{2}$-jährige Rolf U. wohnte mit zwei weiteren Geschwistern in geordneten Verhältnissen bei seinen Eltern und besuchte die 8. Klasse einer Hauptschule. Eines Tages hielt er sich am späten Nachmittag mit zwei damals strafunmündigen Freunden in einem auf freiem Feld gelegenen Lagerschuppen auf. Hier zündelten die Jugendlichen mit einem defekten Feuerzeug und Streichhölzern. Da der Feuerstein des Feuerzeugs defekt war, gab einer der Spielkameraden Rolf mit einem brennenden Streichholz Feuer. Weil der Gasregler auf "groß" gestellt war, schoß eine Stichflamme aus dem Feuerzeug, die dessen Kunststoffummantelung zum Schmelzen brachte. Dem Jugendlichen wurde das Feuerzeug zu heiß, deshalb warf er es in eine Ecke der Hütte, wo es auf das dort lagernde Stroh fiel, das sofort Feuer fing. Vergeblich versuchte Rolf U. mit seinen Freunden den Brand zu löschen. Auch heroische Löschversuche durch gemeinsames "Hineinpinkeln" blieben erfolglos. Wegen der immer stärker werdenden Rauch- und Qualmentwicklung verließen die Jungen die Hütte. Angsterfüllt rannten sie nach Hause. Einige Zeit später brach der Schwelbrand zu einem offenen Feuer aus. Das Gebäude, etwa 8000 DM wert, brannte vollständig ab.

Die Mutter von Rolf schöpfte nach dem Lesen der Zeitungsberichte wegen des seltsamen Verhaltens ihres Sohnes Verdacht und verständigte die Polizei.

" Aus erzieherischen Gründen" verhängte das Gericht eine Strafe von 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit, die Rolf ordnungsgemäß ableistete.

An der Gerichtsverhandlung konnte der Freund von Rolf, der ihm in dem Schuppen Feuer gegeben hatte, nicht mehr teilnehmen. Er war eine Woche vorher von einer Eisenbahnbrücke gesprungen und dabei ums Leben gekommen.

6.2.16 Gerhard V.

Der 16 Jahre und 2 Monate alte Hauptschüler Gerhard V., jüngstes von vier Kindern eines Fernfahrers, hatte sich nach einer Klassenarbeit zusammen mit einem Klassenkameraden freiwillig gemeldet, den mit Druckerschwärze verschmutzten Fußboden des Zeichensaals zu reinigen. Zu diesem Zweck besorgten sie sich mit Wissen ihres Lehrers einen Kanister Nitroverdünnung. Nach getaner Arbeit reinigten sie sich die Hände am Waschbecken ebenfalls mit Verdünnung. Sie hatten die Flüssigkeit in zwei auf dem Waschbecken stehende Dosen abgefüllt. Im Zuge ihrer allgemeinen Blödelei hielt Gerhard V. sein Feuerzeug an eines der Gefäße und zündete. Die im selben Moment entstandene Stichflamme setzte auch die andere, größere Dose in Brand. Vor Schreck stieß einer der beiden die Dose an, so daß sie zu Boden fiel. Sofort standen mehrere Quadratmeter Boden in Flammen. Während Gerhard vom Rektorat aus die Feuerwehr alarmierte, konnte sein Freund die Flammen mit einem Handfeuerlöscher ersticken. Trotzdem war im Zeichensaal ein Schaden von 14.000 DM entstanden.

Gerhard V., dem die Sache sehr zu Herzen ging, wurde angewiesen, zwei Tage kostenlos bei der Stadtgärtnerei zu arbeiten.

6.2.17 Kuno W.

Der zur Tatzeit 14 Jahre und drei Monate alte Kuno W. wuchs als einziges Kind seiner Eltern in geordneten Verhältnissen auf und entwickelte sich normal. Zu irgendwelchen Verhaltensauffälligkeiten kam es nach Aussage der Eltern nie. In strafrechtlicher Hinsicht war Kuno bis zum beschriebenen Verfahren nicht in Erscheinung getreten. Zur Tatzeit besuchte Kuno die Realschule mit durchschnittlichen Ergebnissen.

Seit seiner Kindheit war Kuno mit dem zur Tatzeit noch nicht strafmündigen Ralf Z. bekannt. Die beiden schlossen sich einander an, weil sie zu anderen Jugendlichen nur wenig Kontakt fanden. Ralf hatte als Kleinkind eine schwere Lungenentzündung durchgemacht, in seiner körperlichen Entwicklung war der 13-jährige lange Jahre zurückgeblieben und erreichte erst etwa zur Zeit der Brandstiftung den altersentsprechenden Stand. Von seinen Eltern schien der Junge eher überfürsorglich behandelt worden zu sein. Nach einem erfolglosen Versuch auf dem Gymnasium besuchte Ralf zur Tatzeit die Realschule. Seine Leistungen wurden als "miserabel" beschrieben.

Kunos Vater sah den Umgang seines Sohnes mit Ralf nicht gerne, weil er diesen für "nicht ganz sauber" hielt. Dennoch verbrachten die beiden Jugendlichen einen großen Teil ihrer Freizeit miteinander. Häufig hielten sie sich in einem Stadtteil auf, dessen Erscheinungsbild von Garten- und Obstbaumgrundstücken bestimmt ist. Außerdem befindet sich ein neu erbautes Altenheim in dieser Gegend.

Während eines Zeitraums von $1\frac{1}{2}$ Jahren begingen sie in diesem Gebiet eine Vielzahl von Sachbeschädigungen. Das Spektrum reichte vom Abknicken junger Obstbäume über die Verwüstung von Gartenhäuschen bis hin zum Demolieren der Gartenmöbel des Altenheims. Auch Beschädigungen an einem PKW (übergießen mit Farbe und Abknicken der Scheibenwischer) gehörten zu den Streichen, die die beiden bis zu ihrer Entlarvung anstellen konnten. Als Motiv gaben sie an,

daß sie alles "ankotzt", die Eltern, die Schule und besonders der "Betonklotz von einem Altersheim", den man auf ihre einstige Spielwiese gesetzt hatte.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Auf einem ihrer Streifzüge durch die nicht eingezäunten Gartenanlagen gelangten die beiden an ein Gartenhaus, an das ein Plastiksandkasten gelehnt war, der mit einer Kunststoffolie abgedeckt war. Ein daneben aufgeschichteter Holzstapel war mit Dachpappe und ebenfalls mit Plastikfolie abgedeckt. Beide Jugendliche zündelten mit ihren Feuerzeugen an den Folien. Da diese nicht richtig brannten, sondern nur vor sich hinschmorten, glaubten die zwei, daß das Material nicht brennen würde. Erst nachdem sie das Grundstück verlassen hatten, entstand ein Feuer, welches auf das Gartenhaus übergriff und es völlig zerstörte. Der Sachschaden betrug 6.000 DM.

Nachdem während der polizeilichen Ermittlungen der Tatverdacht auf sie gefallen war, wuchs ihre Gewissenslast ins Unerträgliche, sodaß sie ihre Taten gestanden und laut einer Beurteilung durch die Jugendgerichtshilfe aufrichtig bereuten. Besonders bedauerten sie nach eigenen Angaben ihre Eltern, die sie durch die Vielzahl der Sachbeschädigungen in große Kosten gestürzt hatten. Beide Jugendliche, besonders Kuno W. als der sensiblere von beiden, trugen sich eine Zeitlang mit Selbstmordgedanken wegen ihrer Verfehlungen.

Das Gericht sprach Kuno W. wegen gemeinschaftlich begangener fahrlässiger Brandstiftung und Sachbeschädigung, Ralf wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung schuldig. Beide wurden angewiesen, je 50 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Daneben wurden beide verwarnt.

6.2.18 Rudi X.

Der zur Tatzeit $15\frac{1}{2}$-jährige Rudi X. wuchs unter problematischen Verhältnissen auf.

Die ersten fünf Jahre seines Lebens verbrachte er bei seiner Großmutter mütterlicherseits. Der leibliche Vater Rudis ist alkoholabhängig. Er wird als brutal und jähzornig geschildert. Die Ehe der leiblichen Eltern wurde geschieden als Rudi 5 Jahre alt war. Die Mutter, bei der Rudi lebte, heiratete zwei Jahre später erneut. Der Stiefvater, mit dem Rudis Mutter zwei Kinder gemeinsam hatte, pflegte den Jungen und auch seine leiblichen Kinder häufig zu prügeln, sodaß sie in Heimerziehung gegeben werden mußten. Rudis Mutter wird als wenig stabile Frau geschildert, die sich wiederholt wegen ihres depressiven Gemütszustandes in psychiatrische Behandlung begeben mußte.

Rudi hatte sich schon im Vorschulalter schwierig und aggressiv gezeigt. Er mußte deshalb aus dem Kindergarten herausgenommen werden und wurde zweimal von der Einschulung zurückgestellt. Im 7. Lebensjahr kam er in Heimerziehung, wo er sich nach einer Vielzahl von Heimwechseln noch zum Zeitpunkt der Brandstiftung befand.

Als der Junge 8 Jahre alt war, wurde die Vormundschaft dem Jugendamt übertragen.

Im Alter von 15;0 Jahren wurde Rudi wegen eines PKW-Aufbruchs zu einer Arbeitsauflage verurteilt. Zu dieser Zeit erfolgte wiedereinmal ein Heimwechsel.

Während des ersten Halbjahrs seines Aufenthalts im neuen Heim konnte Rudi nur durch Einzelbeschulung unterrichtet werden. Erst später konnte der Junge mit Mühe in einen Klassenverband integriert werden. Obwohl er bei normaler Intelligenz Lernwillen und Leistungsstreben zeigte, gestaltete sich der Unterricht wegen seines gestörten Sozialverhaltens schwierig. Man führte dies auf einen nachgewiesenen frühkindlichen Hirnschaden und das Erziehungsmilieu im Elternhaus zurück.

Rudi ließ sich sowohl von den Launen seiner Mitschüler als auch von eigenen Stimmungslagen stark vom Unterricht ablenken und konnte nur unter Androhung massivster Sanktionen, z.B. Wochenendausgangssperre, dazu veranlaßt werden, sein Verhalten zu kontrollieren.

Anfangs wurde der Jugendliche von anderen Mitschülern häufig gehänselt. Mit der Zunahme seiner Körperkräfte fing er später häufig selbst Raufereien an, schlug dabei brutal zu und schreckte auch nicht davor zurück, seine Lehrer verbal oder durch Anrempeln zu provozieren.

Wenn er sich im Unterricht ignoriert fühlte, war ihm jedes Mittel recht, mit dem er Aufmerksamkeit auf sich ziehen konnte. Einmal ging er sogar soweit, ein brennendes Papierflugzeug durch den Klassenraum fliegen zu lassen. In einem Bericht der Erzieher wurde davon ausgegangen, daß Rudi in solchen Augenblicken nicht in der Lage war, die Konsequenzen seines Handelns voll zu überblicken.

D i e B r a n d s t i f t u n g

Eines Sonntags streifte Rudi mit einem Mitschüler nach dem Mittagessen auf dem Gelände des Heims umher. Die beiden stiegen durch ein Fenster in eine leerstehende Baracke ein, die früher als Gruppenunterkunft gedient hatte. Hier rauchten sie Zigaretten, nebenbei durchsuchten sie einen Stapel Zeitschriften. Beim Anblick der Zeitungen äußerte Rudi die Idee, die Baracke anzuzünden. Sein Begleiter nahm die Äußerung nicht ernst und lachte Rudi aus. Die beiden Jugendlichen verließen die Baracke. Noch einmal kündigte Rudi an, daß er jetzt alles anzünden werde. Sein Mitschüler lief davon.

Rudi stieg wieder ins Innere der Baracke, wo er eine halb gerauchte, glimmende Zigarette auf einen Stapel Zeitungen legte. Er durchstöberte noch einen anderen Raum, dann kehrte er zurück in den Raum mit anderen Zeitungen. Hier hatte sich inzwischen ein kleines Feuer entwickelt. Wieder im Freien,

unterhielt sich der Jugendliche noch etwas mit einem Mitschüler, schaute dann noch einmal von außen durch das Fenster nach dem Feuer, das sich im Innern ausbreitete.

Rudi begab sich zurück zur Gruppe der anderen Zöglinge, wo er den Jungen wiedertraf, dem er die Brandstiftung angekündigt hatte. Hier erreichte ihn die Kunde, daß das Feuer entdeckt worden war. Nach eigenen Angaben hatte Rudi ein "ungutes Gefühl", als er die Ausdehnung erkannte, die der Brand in der Zwischenzeit angenommen hatte. Über den frühen Löscherfolg der Feuerwehr war er froh. Das Gebäude, das Rudi für eine abbruchreife Baracke gehalten hatte, war als Holzlager verwendet worden. Der Schaden betrug 300.000 DM.

Der Täter gab zu, daß er das Gebäude anzünden habe wollen. Erst habe er "aus Blödsinn" gehandelt, später habe er sich mit dem Gedanken getröstet, daß die Baracke sowieso einmal hätte abgerissen werden müssen. Die Zigarette habe er nur deshalb als Zünder verwendet, weil er kaum mehr Streichhölzer hatte und die noch übrigen sparen wollte. Ihm habe das Geld gefehlt, sich neue zu kaufen. Die Vermutung, er habe durch die Verwendung der Zigarette eine Verzögerung des Brandausbruchs bewirken wollen, bestritt der Jugendliche heftig.

Das Gericht ging davon aus, daß Rudi die volle Tragweite seines Handelns zur Tatzeit nicht in allen Konsequenzen bewußt war und sprach den Jungen lediglich der fahrlässigen Brandstiftung schuldig. Auf eine Freiheitsstrafe wurde verzichtet, es wurde nur eine richterliche Weisung ausgesprochen.

A n m e r k u n g : Obwohl dieser Fall seiner Dynamik nach eigentlich den vorsätzlichen Brandstiftungen zuzuordnen wäre, erscheint Rudi X. bei den fahrlässigen Brandstiftern, da er als solcher verurteilt wurde.

7 LITERATUR

AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION
Diagnostical and statistical manual of mental disorders (DSM III) (1980); zit. nach BLUMBERG (1981)

ARLOW, A.
Notes on oral symbolism
Psychoanal Q 24, 63-74 (1955)

ARNDT
Pyromanie oder nicht?
Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin, 26, 61 (1877)

ASCHAFFENBURG, G.
Das Verbrechen und seine Bekämpfung
Springer, Heidelberg (1923)

ARNOLD
Arson
Medico Legal Journal 34, 108-121 (1966)

AWAD, G. A.; S. HARRISON: A female firesetter: a case report. J Nerv Ment Dis 163, 432-437 (1976)

BACHELARD, G.
Psychoanalyse des Feuers
Schwab, Stuttgart (1959)

BAKWIN, H.; R. M. BAKWIN
Behaviour disorders in children
W. B. Saunders, Philadelphia (1972)

BANDURA, A.; R. H. WALTERS
Social learning and personality development
Holt, New York (1963)

Behördenverzeichnis von Baden-Württemberg
Braun, Karlsruhe (1984)

BENDER, L.
Firesetting in children
in: BENDER, L.: Aggression, hostility and anxiety in children
C. C. Thomas, Springfield (1953)

BERKE-MÜLLER, P.
500 Brandstifter und ihre Taten
Kriminalistik, 343-348, 397-400 (1966)

BERNER, P.; W. SPIEL
Jugendliche Brandstifter
Acta Paedopsychiatrica, Basel 30, 197-210 (1963)

BGH
14.StGB §§ 51, 306 (Begriff der Pyromanie), Urteil vom 3.12.1968 - 5 StR 631/68 (LG Berlin)
NJW, 22, 563-564 (1969)

BLOCH, I.
Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis, 2. Teil
Dohrn, Dresden (1903)

BLUMBERG, N. H.
Arson Update: A review of the literature on firesetting
Bull Am Acad Psychiatry Law 9, 255-265 (1981)

BOOR, W. de
Zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstiftung
Fortschr Neurol Psychiatr 23, 367-378 (1955)

BRADFORD, J. M.
Arson: A clinical study
Can J Psychiatry 27, 188-193 (1982)

Bundeskriminalamt (Hrsg.)
Brandermittlung und Brandverhütung
BKA, Wiesbaden (1962)

BRUSDEILINS, M.
Psychologische, kriminologische und soziale Merkmale der Brandstiftungskriminalität heranwachsender und junger erwachsener Täter
Diss. Tübingen, Veröffentlichung in Vorbereitung

BÜTTEL
Menstruationsanomalien und Brandstiftung (1844)
zit. nach TÖBBEN (1917)

BYCHOWSKY, G.
Zur Psychopathologie der Brandstiftung
Schweiz Arch Neurol Psychiatr 5, 29-55, 3. Jahrg. (1919)

BYLOFF, F.
Zur Psychologie der Brandstiftung
Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 59, 41-55 (1914)

CASPER, J. L.
Denkwürdigkeiten zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde
von Duncker und Humblot, Berlin (1846)

CHRISTOFFEL, H.
Trieb und Kultur
Schwabe, Basel (1944)

DAUNER, I.
Brandstiftung durch Kinder
Huber; Bern, Stuttgart, Wien (1979)
Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beiheft 3, (1980)

DIEHL, W.
Ergebnisse einer katamnestischen Untersuchung von Brandstiftern unter besonderer Berücksichtigung der Prognosestellung
Diss. Saarbrücken (1979)

DIETRICH, H.
Manie - Monomanie - Soziopathie und Verbrechen
Enke, Stuttgart (1968)

DOLLARD, J.; L. W. DOOB; N. E. MILLER; O. H. MOWRER; E. NEAL; R. R. SEARS
Frustration and aggression
Yale UP, New Haven (1939)

DONALIES, H.
Diagnose Pyromanie
in: SZEWCYK, H.
Medizinisch-juristische Grenzfragen
Band 13: Kriminalität und Persönlichkeit
Fischer, Jena (1972)

DORSCH, F.
Psychologisches Wörterbuch
Huber; Bern, Stuttgart, Wien (1980, 1982)

ELL, E.
Kinder als Brandstifter
Unsere Jugend 29, 399-404 (1977)

ERIKSON, E. H.
Das Problem der Identität
in: MITSCHERLICH, A.
Entfaltung der Psychoanalyse
Klett, Stuttgart (1956)

ESQUIROL, J. E. D.
Allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie der Seelenstörungen
Bearbeitet von K. Hille
Hartmann, Leipzig (1827)

FENICHEL, O.
The psychoanalytic theorie of neurosis
W. W. Norton, New York (1945)

FLEMING: Über die Existenz eines Brandstiftungstriebes, als krankhaft psychischen Zustandes
in: HORN, E.: Archiv für medizinische Erfahrungen
Reimer, Berlin (1830), 256-283

FLESZAR-SZUMIGAJOWA, J.
The perpetrators of arson in forensic-psychiatric material
Polish Medical Journal 8, 212-219 (1969)

FRAZER, J. G.
Der goldene Zweig
Hirschfeld, Leipzig (1928)

FREISE, R.
Studie zum Feuer
Diss. Tübingen (1969)

FREUD, S.
Gesammelte Werke, chronologisch geordnet
Imago, London
Band V: Bruchstück einer Hysterieanalyse
Imago, London (1942, 1949)
Band XIII: Jenseits des Lustprinzips
Das Ich und das Es
Imago, London (1940)
Band XVI: Zur Gewinnung des Feuers
Imago, London (1950)

GEILL, C. H.
Brandstiftungsmotive
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 13, 321-339 (1922)

GÖPPINGER, H.; H. WITTER
Handbuch der forensischen Psychiatrie
Springer; Berlin, Heidelberg, New York (1972)

GRASSBERGER, R.
Die Brandlegungskriminalität
Springer, Wien (1928)

GRIESINGER, W.
Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten
Krabbe, Stuttgart (1845)

GRINSTEIN, A.
Stages in the development of control of fire
International journal of psycho-analysis and bulletin of the International Psycho-analytical Association 33, 416-420 (1952)

GROSS, H.
Criminalpsychologie
Leuschner und Lubensky's, Graz (1898)

GRUHLE, H. W.
Fragen und Antworten
Nervenarzt 9, 524-525 (1936)

HALLERMANN, W.
in: Bundesmitteilungsbericht über die 7. kriminalistische Arbeitstagung
Bayerische Versicherungskammer, München (1954)

HALLERMANN, W.
Brandstiftung als Ausdruck seelisch abnormalen Verhaltens
Deutsches medizinisches Journal 13, 52-58 (1962)

HARBAUER, H.; R. LEMPP; G. NISSEN; P. STRUNK
Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie
Springer; Berlin, Hamburg, New York (1980)

HEATH, G. A.; W. F. GAYTON; V. A. HARDESTY
Childhood firesetting
Canadian Psychiatric Association Journal 21, 229-237 (1976)

HELLMAN, D. S.; N. BLACKMAN
Enuresis, firesetting and cruelty to animals: A triad predictive of adult crime
Am J Psychiatry 123, 1431-1435 (1966)

HELMER, G.
Serienbrandstifter

Archiv für Kriminologie unter besonderer Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik 136, 39-55, 106-116, 156-164 (1965)

HENKE, H.
Über Geisteszerrüttung und Hang zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäßiger Entwicklung beim Eintritte der Mannbarkeit
in: KOPP, J. H.: Jahrbuch der Staatsarzneikunde 10
Hermann, Frankfurt am Main (1817)

HENTIG, H. von
Der Mordbrand und neun andere Verbrecherstudien
in: HEINITZ, E.; G. KIELWEIN
Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie; Band 11
Luchterhand, Neuwied am Rhein (1965)

HIOB, J.
Zur Typologie des Brandstifters
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 53, 110-123 (1970)

HOCHE, A.
Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie
Springer, Berlin (1934)

HOVEN, A. E.
Zur Psychologie der Brandstifterin
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 23 (1932); Diss. Köln (1933)

ILBERG, G.
Brandstiftung einer Heimwehkranken
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 12, 117-126 (1921/1922)

JANZARIK
Forschungsrichtungen und Lehrmeinungen in der Psychiatrie, 588-662
in: GÖPPINGER und WITTER (1972)

JASPERS, K.
Heimweh und Verbrechen
Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 35, 1-116 (1909)
Diss. Heidelberg (1909)

JESCHECK, H. H. (Hrsg.)
Strafgesetzbuch
Beck, München (1981)

JGG
in: JESCHECK (1981)

Jugendgerichtsgesetz
in: JESCHECK (1981)

KAHLERT, T.
Zur sozialen und persönlichen Entwicklung jugendlicher und heranwachsender Tötungsdelinquenten
Diss. Tübingen (1978)

KAHLERT, T.; U. LAMPARTER
Tötungsdelikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden
Mschr. Krim. 62, 206-217 (1979)

KANT, O.
Beitrag zur Psychologie der Brandstiftung
Archiv für Kriminologie unter besonderer Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik 79, 58-74 (1926)

KAUFMAN, I.; L. W. HEIMS; D. E. REISER
A re-evaluation of the psychodynamics of fire-setting
Am J Orthopsychiatry 31, 123-136 (1961)

KELLERMANN, E.
Ein Beitrag zur Psychologie der Brandstiftung
Diss. Jena (1933)

KLEINING, G.; H. MOORE
Soziale Selbsteinstufung
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 20, 502-552 (1968)

KLOSINSKI, G.
Jugendliche Brandstifter und Sexualdelinquenten:
Ein Vergleich der Psychopathologie, Familiensituation und Familiendynamik. Forensia 5 , 149-156 (1985)

KNAAPE, K. H.; E. KURTH
Kinder und Jugendliche als Brandstifter
Psychiatr Neurol Med Psychol 21, 469-471 (1969)

KNAPP, A.
Die epileptischen Dämmerzustände
Arch Psychiatr Nerv Kr 111, 322-340 (1940)

KRAFFT-EBING, R. v.
Impulsive Brandstiftungen
in: KRAFFT-EBING, R. v.: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie
Enke, Stuttgart (1875)

KRAFT, G.
Brandstiftermotiv: Kribbeln in der Magengrube
Kriminalistik 503-506 (1976)

KRÄPELIN, E.
Psychiatrie
Barth, Leipzig (1927)

LAMPARTER, U.
Zur Psychodynamik von Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender
Diss. Tübingen (1978)

LANGELÜDDEKE, A.; P. H. BRESSER
Gerichtliche Psychiatrie
de Gruyter, Berlin (1976)

LEMPP, R.
Die Verständigung über das Tatmotiv in Jugendgerichtsverfahren
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 62, 41-49 (1975)

LEMPP, R.
Jugendliche Mörder
Huber; Bern, Stuttgart, Wien (1977)

LENKNER, T.
Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, 3-281
in: GÖPPINGER und WITTER (1972)

LEONHARD, K.
Instinkte und Urinstinkte menschlicher Sexualität
Enke, Stuttgart (1964)

LEVIN, B.
Psychological charakteristics of firesetters
Fire Journal 70, 36-40 (1976)

LEWIS, N. D. C.; H. YARNELL
Pathological firesetting (pyromania)
Nervous and mental disease monographs 82
Coolidge Foundations, New York (1951)

LORENZ, J.
Brandstiftungen in Überforderungssituationen bei weiblichen Tätern
Diss. Kiel (1961)

LORENZ, K.
Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit
Piper, München (1973)

MACHT, L. B.; J. E. MACK
The firesetter syndrome
Psychiatry 31, 277-288 (1968)

MADISON, A.
Arson!
Watts, New York, London (1978)

MARC, C. C. H.
Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege (De la folie, considéré dans ses rapports avec les questions médico-judiciaire, deutsch) Deutsch bearb. u. m. Anm. begleitet v. Karl Wilhelm Ideler. Voss, Berlin (1843/44)

MAVROMATIS, M.; J. R. LION
A primer on pyromania
Diseases of the nervous system 38, 954-955 (1977)

MENDE, W.
Brandstiftung im Anfallsintervall
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 43, 177-183 (1960)

MICHEL, R.
Psychologie und Psychopathologie der Brandleger
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 25, 472-517 (1934)

MIKOREY, M.
Psychopathen und Geisteskranke als Brandstifter
in: Bundesmitteilungsbericht über die 7. kriminalistische Arbeitstagung
Bayerische Versicherungskammer, München (1954)

MIKOREY, M.
Pyromanie, Brandstiftung aus "Feuerlust"
Arch Kriminol 115, 50-52 (1955)

MÖNKEMÖLLER, O.
Zur Psychopathologie des Brandstifters
Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 48,
193-310 (1912)

NÄCKE, P.
Warum zieht uns das Feuer so an - speziell aber die Kinder?
Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik
26, 356-358 (1906)

NISSEN, G.
Dissozialität und Verwahrlosung, 96-108
in: HARBAUER et al. (1980)

NURCOMBE, B.
Children who set fires
Med J Austr 1, 579-584 (1964)

OERTER, R.
Moderne Entwicklungspsychologie
Auer, Donauwörth (1969)

OSIANDER, F. B.: Über den Selbstmord
Hahn, Hannover (1813)

OSIANDER F. B.
Über den Selbstmord, seine Ursachen und Arten, medizinische
Untersuchungen und Mittel gegen denselben
Hahn, Hannover (1820)

OULES, I.
Die Persönlichkeit des Brandstifters
Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie
125, 152 (1953)

PERSCH, R.
Epileptische Persönlichkeit und Pyromanie
Monatsschrift für Psychiatrie 95, 173 (1937)

PFISTER, O.
Ist die Brandstiftung ein archaischer Sublimierungsversuch?
Int Z Ärztl Psychoanalyse 3 (1915)

PLATNER, E.
De amentia occulta alia observatio quaedam (1797)
zit. nach TÖBBEN (1917), MÖNKEMÖLLER (1912) u. DIEHL (1979)

POPELLA, E.
Brandstiftung und Selbstmord
Nervenarzt 35, 479-482 (1964)

POWERS, P. S.; R. GUNDERMAN
Kleine-Levin syndrom associated with fire setting
Am J Dis Child 132, 786-789 (1978)

PRINS, H. A.
"Their candles are all out" (Macbeth) ... or are they?
Some reflections on arson and arsonists
R Soc Health J 98, 191-195 (1978)

REISS, A.
Zur Psychopathologie der Brandstifter (1909)
zit. nach KELLERMANN (1933) und TÖBBEN (1917)

REMSCHMIDT, H.
Bedingsungsfaktoren mehrfacher Brandstiftungen bei einem 16-jährigen Mädchen
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56, 58-63 (1973)

ROBBINS, E.; L. ROBBINS
Arson with special reference to pyromania
N. Y. State J. Med. 67, 795-798 (1967)

RÖHRICH, R.
Zur Problematik der motivisch unklaren Brandstiftung
Diss. Kiel (1973)

SCHINDLER, S.
Aggressionshandlungen Jugendlicher
Verlag für Jugend und Volk, Wien, München (1969)

SCHMIDT, H.
Zur Psychologie der Brandstifter
in: JUNG, C. G. (Hrsg.): Psychologische Abhandlungen
Deuticke, Leipzig und Wien, 1914

SCHNEIDER, H.
Zur Psychopathologie der Brandstiftung
Schweiz Arch Neurol Psychiatr 56, 239-259 (1946)

SCHOTTKY, J.
Über Branstiftungen von Schizophrenen
Zeitschrift für Neurologie 173, 109 (1941)

SCOTT, D.
Fire and fire raisers
Duckworth, London (1974)

SCOTT, D.
Malicious fire-raising
Practitioner 218, 812-817 (1977)

SCOTT, D.
The problemes of malicious fire raising
Br J Hosp Med, 19, 259-263 (1978)

SEILER, E.
Epilepsie und Brandstiftung
Diss. Zürich 1948

SIMMEL, E.
Incendarism
in: EISSLER, K. R.: Searchlights on Deliquency; International Universities Press, New York 1955

Der Spiegel, das deutsche Nachrichtenmagazin, Hrsg. R. Augstein "Kommen Sie raus, Ihre Chance ist null" 22, Heft 24, 19-32 (1972)

SPÖHR, M.
Brandstifter und ihre Motive
Kriminalistik-Verlag, Heidelberg (1980)

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG
Das Rechtswesen 1971
Stuttgart 1971

STEKEL, W.
Störungen des Trieb- und Affektlebens
Band 6: Impulshandlungen
Verlag der psychotherapeutischen Praxis, Leipzig, Wien, Bern 1922

STEWART, M. A.; K. W. CULVER
Children who set fires: The clinical picture and a follow-up
Br J Psychiatry 140, 357-363 (1982)

StGB
in: JESCHECK (1981)

STRACHAN, J. G.
Conspicious firesetting in children
Br J Psychiatry 138, 26-29 (1981)

Strafgesetzbuch
in: JESCHECK (1981)

STUTTE, H.
Brandstiftung als Zwangsphänomen
Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 177, 667-682 (1944)

STUTTE, H.
Der Thersiteskomplex, ein phasenspezifischer Konfliktfaktor der Adoleszenz
Crianca Portuguesa 21, 451 (1962/1963)

STUTTE, H.
Über körperliche Selbstwertkonflikte als Verbrechensursache bei Jugendlichen
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 40, 71-86 (1957)

TIMM, F.
Über Brandstiftungen
Arch Krim 83, 306-308 (1928)

TÖBBEN, H.
Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter
Springer, Berlin (1917)

TÖBBEN, H.
Die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Brandstiftung
Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 23, 235-266 (1934)

TOPP, D. O.
Fire as a weapon and as a symbol of death
Med Sci Law 13, 79-86 (1973)

TÖLLE, R.
Psychiatrie
Springer; Berlin, Heidelberg, New York (1982)

VANDERSALL, T. A.; J. M. WIENER
Children who set fires
Arch Gen Psychiatry 22, 63-71 (1970)

VIRKUNNEN, M.
On arson committed by schizophrenics
Acta Psychiatr Scand 50, 152-160 (1974)

WAGNER, G.
Zur Motivation der Brandstiftung
Psychiatr Neurol Med Psychol 26, 155-164 (1974)

WAGNER, K.
Geisteskranke und Psychopathen als Brandstifter
in: BUNDESKRIMINALAMT (1962)

WAGNER-JAUREGG, J.
Über krankhafte Triebhandlungen
Wien Med Wochenschr 25, 403-408 (1912)

WALSHE-BRENNAN, K. S.
Psycho pathological factors in arson
Nursing Mirror and Midwives' Journal 145, 13-15 (1977)

WOLLENBERG, R.
Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 2, 36-54 (1905)

WULFFEN, E.
Enzyklopädie der modernen Kriminalistik
Band 8: Der Sexualverbrecher
Langenscheidt, Berlin Groß-Lichterfelde (1910)

WYSS, D.
Die tiefenpsychologischen Schulen von den Anfängen bis zur Gegenwart
Vanderhoeck & Ruprecht, Göttingen (1977)

YARNELL, H.
Firesetting in children
Am J Orthopsychiatry 10, 272-286 (1940)

ZIRPINS, W.
Wirtschaftskriminalistische Untersuchungen bei der Brandermittlung
in: BUNDESKRIMINALAMT (1962)

LEBENSLAUF

Ich, Uwe Kurt Krauss, kam am 19. Februar 1959 in Aalen zur Welt. Hier besuchte ich von 1966 bis 1969 die Grundschule, anschließend ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium. 1978 bestand ich das Abitur.
Zum Sommersemester 1979 nahm ich in Tübingen das Studium der Humanmedizin auf. Das Praktische Jahr mit dem Wahlfach Gynäkologie absolvierte ich am Kreiskrankenhaus Sigmaringen.
Am 28. April 1986 schloß ich das Studium mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab.
Die Approbation als Arzt wurde mir am 12. Mai 1986 erteilt.
Seit Juni 1986 bin ich als Assistenzarzt an der Inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses Sigmaringen tätig.

SOFORT-DRUCK
Anton Brenner
TÜBINGEN